

**Der Typenwandel des ländlichen Wohnhauses im
Oderbruch
zwischen 1753 und 1850**

**Der Einfluss von friderizianischer Kolonisation und
preußischer Obrigkeit auf die Hausformen der ländlichen Untertanen**

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor-Ingenieur

an der Fakultät Architektur
der
Bauhaus-Universität Weimar

vorgelegt von

Dipl.-Ing. Katja Laudel
geboren am 14. November 1968 in Dresden

Weimar 2004

Gutachter: 1. Prof. Dr.-Ing. Hartmut Wenzel
 2. Prof. Dr.-phil. Konrad Bedal
 3. Prof. Dr.-Ing. Detlef Karg

Tag der Disputation: 14. Januar 2005

Vorwort

Die Entstehung der vorliegenden Arbeit verdanke ich maßgeblich der Anregung und der beständigen wissenschaftlichen Betreuung durch meinen Lehrer und Mentor Prof. Dr.-Ing. Hartmut Wenzel. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund eingeschränkter Arbeitszeiten und zeitweilig – nach der Geburt meiner beiden Söhne – vollständigen Unterbrechungen begleitete er diese Arbeit intensiv über die gesamte Dauer von fünf Jahren, indem er mein Forschungsinteresse immer wieder auf die wissenschaftlich relevanten Fragestellungen lenkte.

Dank gebührt gleichermaßen den Bewohnern des Oderbruchs, ohne deren Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft eine Feldforschung unmöglich gewesen wäre. Unter den vielen Besitzern von dokumentierten Häusern sei insbesondere Familie Kloss aus Neurüdnitz genannt, die mir nicht nur die Türen ihres eigenen Hauses geöffnet hatte, sondern auch bei der Vermittlung weiterer Kontakte und schließlich als fachkundige Unterstützung bei den Aufmaßen selbst zur Verfügung stand.

Als Vermessungsgehilfen unterstützten mich außerdem Steffen Raabe, Michael Schladebach, Michael Hopf, Ingetraud Senst, Kai Lorenz und Gerd Laudel.

Frau Wagner und Herrn Natuschke danke ich für die mir zur Verfügung gestellten, unveröffentlichten Bauforschungsergebnisse und Aufmaßzeichnungen.

Herrn Heußner möchte ich ausdrücklich für die großzügige Unterstützung meiner Arbeit mit der dendrochronologischen Auswertung sämtlicher Bohrproben danken.

Für die organisatorische Unterstützung bei meiner Feldforschung danke ich außerdem Frau Schneider von der Unteren Denkmalschutzbehörde in Strausberg und Frau Senst vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege.

Schließlich sei Thomas Spohn und Carsten Liesenberg für den wissenschaftlichen Austausch und Gerd Laudel für die Hilfe bei der Fertigstellung gedankt.

Vor allem aber möchte ich meinem lieben Mann für die beständige Unterstützung danken, die es mir überhaupt ermöglichte, Familienpflichten und wissenschaftliche Arbeit miteinander zu verbinden.

Inhalt

1.	Zur Einführung	4
2.	Gegenstand und Ziel der Untersuchung	7
2.1	Problemstellung	7
2.2	Forschungsgeschichte und Forschungsstand	12
2.3	Quellen und Methoden	14
2.4	Das Untersuchungsgebiet	17
2.4.1	Landschaft, territoriale und kirchliche Gliederung	17
2.4.2	Das Siedlungsbild im 18. und 19. Jahrhundert	21
2.4.3	Die ländliche Sozialstruktur im 18. und 19. Jahrhundert	24
3.	Die Hausformen der ländlichen Mittelschicht zwischen 1753 und 1850	30
3.1	Der Hausbestand zur Zeit der friderizianischen Kolonisation	30
3.1.1	Die Bauern-, Fischer- und Kossätenhäuser der Altdörfer	30
	<i>Exkurs zum Begriff „Vorlauben-, Vorhallen- oder Giebellaubenhaus“</i>	34
3.1.2	Die Wohnhäuser der nichtköniglichen Kolonien	42
3.1.3	Die königlichen Kolonistenhäuser	45
3.2	Die nachkolonialisatorischen Hausformen im ausgehenden 18. Jahrhundert	49
3.2.1	Der Wandel des Giebelflurhauses in den Altdörfern	49
3.2.2	Das „Giebelhaus“ in den königlichen Kolonistendörfern	54
3.3	Der Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus	59
3.3.1	Die Wohnhausneubauten der Kolonistendörfer im 19. Jahrhundert	59
3.3.2	Die Firstschwenkung in den Altdörfern	64
3.3.3	Die Wohnhäuser der Loose	73
3.3.4	Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand	75
4.	Die Einflussfaktoren für den Typenwandel	84
4.1	Die These vom Vorbild der Kolonistenhäuser	84
4.2	Die These von der obrigkeitlichen Einflussnahme	88

4.2.1	Methoden und Strukturen obrigkeitlicher Einflussnahme im Oderbruch	88
4.2.2	Bau- und feuerpolizeiliche Verordnungen	89
4.2.3	Das Oberbaudepartement und seine Provinzialbehörden	91
	<i>Exkurs zum Verhältnis von Plan und Baupraxis</i>	106
4.3	Zeitgenössische Vorbilder	112
4.3.1	Städtische Vorbilder	112
4.3.2	Vorbilder auf dem Lande	115
4.4	Der sozial-ökonomische Wandel der Agrargesellschaft	122
4.4.1	Stagnation und Wandel der Hausformenentwicklung – Übergangsformen als Zeugnisse veränderter Nutzungsansprüche	122
	<i>Exkurs zum Wandel der ostelbischen Bauern- und Kossätenwirtschaften im Zuge der preußischen Agrarreformen</i>	123
4.4.2	Der Übergang zum Queraufschluss	128
5.	Zusammenfassung und Ergebnisse der Untersuchung	135
	Anhang	
	Erläuterung ausgewählter Begriffe	141
	Quellen- und Literaturverzeichnis	145
	Abbildungsverzeichnis	157

1. Zur Einführung

Die seit dem Beginn der 1980er Jahre in Westdeutschland und der 1990er Jahre in Ostdeutschland stark angestiegene Zahl von bauhistorischen Untersuchungen am erhaltenen Gebäudebestand und insbesondere die Einbeziehung von dendrochronologischen Untersuchungen erschütterte viele der bestehenden, durch die Volkskunde geprägten Theorien über den Verlauf und die Ursachen ländlicher Hausformenentwicklung. Die gewonnenen Detailkenntnisse über historische Haus- und Gefügestrukturen und vor allem deren Wandelbarkeit schienen allmählich weniger zur Bereicherung des Forschungsgebietes als vielmehr zu einer Verunsicherung der auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftler geführt zu haben. Der Fülle an Dokumentationsmaterial steht heute ein nie da gewesener Mangel an theoretischer Grundlegung gegenüber – verursacht durch die geringe Bereitschaft zu einer über das Einzelobjekt hinausgehenden Interpretation der Befunde. Dieses Defizit innerhalb der deutschen Hausforschung wurde im Rahmen der Jahrestagungen des Arbeitskreises für Hausforschung bereits seit einigen Jahren immer wieder von einzelnen Mitgliedern angesprochen, ohne dass im Rahmen der Tagungen oder anderer Formen des wissenschaftlichen Austauschs ein deutlicher Wandel erkennbar gewesen wäre.¹

Ein wesentlicher Grund für das bestehende niedrige Abstraktionsniveau dürfte in den zunehmenden Widersprüchen zwischen den bauhistorischen Forschungsergebnissen einerseits und den theoretischen Modellen der Kulturräumforschung andererseits zu suchen sein – einer vor allem die nordwest- und nordostdeutsche Hausforschung nach 1945 prägenden Richtung innerhalb der Volkskunde. Die jüngeren Forschungsergebnisse führten zu dem der bisherigen Annahme von einer langanhaltenden Konstanz im ländlichen Bauen und Wohnen entgegenstehendem Schluss, dass die ländlichen (und städtischen) Hausformen einem ständigen Wandel unterworfen waren. Die Erkenntnis der zeitlich beschränkten Existenz von charakteristischen, in regional begrenzten Räumen in großer Übereinstimmung und geringer Variation wiederkehrenden ländlichen Hausformen veranlasste nun einige Vertreter der ge-

genwärtigen Hausforschung dazu, die Existenz von Haustypen (auch von zeitlich begrenzter Konstanz) überhaupt zu leugnen.²

Dieser, meiner Ansicht nach über das Ziel hinauschießenden Schlussfolgerung, steht der Ansatz KONRAD BEDALS entgegen, wonach die Typologie – die Ordnung individueller Hausformen aufgrund charakteristischer Wesensmerkmale nach abstrahierten „Typen“ – als erster Schritt zur Interpretation des Dokumentationsmaterials unverzichtbar ist. Eine Gefahr sieht BEDAL nicht in der Festsetzung sogenannter Haustypen, sondern in deren Verselbständigung, indem allein die Zuordnung zu bestimmten Typen als ausreichende Basis für weitergehende Schlussfolgerungen zur regionalen bzw. überregionalen Hausformenentwicklung betrachtet wird.³

Die in der ländlichen regionalen Hausforschung zum Teil bis heute verwendeten Typenbegriffe entstammen darüber hinaus unterschiedlichen und damit uneinheitlichen Klassifizierungsgrundlagen. So ließ sich die Hausforschung des 19. Jahrhunderts überwiegend vom allgemeinen Erscheinungsbild der Bauten wie beispielsweise vom imposanten Eindruck einer sogenannten „Vorhalle“ leiten. Die Hausforscher der 1960er Jahre grenzten dagegen die Wesensmerkmale der Haustypen auf deren charakteristische Grundrissanordnung ein, welche zum Teil durch bestimmte konstruktive Merkmale ergänzt wurden.

Problematisch allerdings wurde mit der zunehmenden Ausdehnung der Forschungsinteressen auf die Bauten der ländlichen Unterschichten die fehlende soziale Abgrenzung der bestehenden Typenbegriffe. So steht der von WERNER RADIG für Brandenburg geprägte Begriff „Doppelstubenhaus“⁴ geradezu bildhaft für die allmähliche Verwischung der typenbildenden Wesensmerkmale – kann doch mit diesem Begriff sowohl ein mittelbäuerliches Nur-Wohnhaus des 19. Jahrhunderts als auch ein Zweifamilienhaus für Gutsarbeiter oder ein kleinbäuerliches Wohnhaus mit Einliegerstube gemeint sein.

Grundlegend ist darüber hinaus die notwendige Auflösung des zeitlosen Nebeneinanders sozial abgegrenzter Haustypen im Falle von zeitlich aufeinander

¹ Vgl. SPOHN, THOMAS: Kulturräumforschung und was sonst?, Vortrag auf der Jahrestagung des AHF 2002 (unveröffentlichtes Manuskript), S. 16; NITZ, THOMAS: (Zu) viel Bauforschung – (zu) wenig Hausforschung, in: AHF-Mitteilungen Nr. 57 (Jan. 2002), S. 5.

² Vgl. SPOHN 2002, S. 11f. u. 19.

³ Vgl. BEDAL, KONRAD: Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur, Bad Windsheim 1993, S. 17.

⁴ Vgl. RADIG, WERNER: Das Bauernhaus in Brandenburg und im Mittelbegebiet, Berlin 1966, S. 57f.

folgenden Typen. Die Einführung eines Zeitfaktors in die Hausformentypologie aber scheint den Rahmen der kulturräumlich-geografischen Forschungsrichtung zu sprengen, indem die hier übliche Methode der Kartierung aufgrund der Komplexität der darzustellenden Prozesse nur noch einen begrenzten Erkenntnisgewinn erbringen kann.

An dieser Komplexität scheiterte letztlich auch das jüngste Überblickswerk über die deutschen Bauernhausformen von HEINZ ELLENBERG, dessen zahlreiche Verbreitungskarten von Einzelmerkmalen bäuerlicher Häuser und Höfe sich aufgrund der willkürlichen Auswahl einzelner Parameter bei Nichtberücksichtigung anderer Faktoren überwiegend einer weitgehenden Interpretation verweigern.⁵ Wesentlich fruchtbringender ist hingegen ELLENBERGS Ansatz zur kausalen Beziehung von Landschaft, Wirtschaftsweise und Haus- und Hofformen.

KARL BAUMGARTEN verzichtete in seiner zehn Jahre zuvor erschienenen Überblicksdarstellung⁶ bereits vollständig auf eine zeitlich gestaffelte Kartierung von regionalen Haustypen. Für die chronologische Gliederung der Hausformenentwicklung übertrug BAUMGARTEN die sozial-ökonomisch determinierten Epochenbegriffe aus der marxistischen Geschichtswissenschaft auf die ländliche Hausforschung. Damit setzte er ebenso wie ELLENBERG die ländlichen Haus- und Hofstypen in Beziehung zur bäuerlichen Wirtschaft und deren rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen.

Das Primat der wirtschaftlichen Bedingungen, indem bei einer Wichtung der die ländlichen Bauten formenden Einflüsse diese grundsätzlich an erster Stelle stehen, erscheint mir als Alternative zum kulturräumlichen Ansatz und deren Distributions-theorien erfolgversprechender für eine hinreichende Erklärung der Unterschiede in der regionalen (ländlichen!) Hausformenentwicklung zu sein.

Der sozial-ökonomische Ansatz zeichnete sich bereits im Neuanfang der Hausforschung und Volkskunde Ostdeutschlands nach 1945 ab. Er wurde insbesondere durch die Forschungen WOLFGANG JACOBETS (Berlin) und ULRICH BENTZIENS (Rostock) zur bäuerlichen Arbeit und Wirtschaft seit

1956 getragen.⁷ Die schwierigen Forschungsbedingungen aufgrund immer wiederkehrender politischer Eingriffe in die Forschungsthemen und -ergebnisse ermöglichten allerdings keinen Abschluss dieses Langzeitprojektes und damit nur eine begrenzte Anwendung der Ergebnisse auf die ländliche Hausforschung. Hinzu kam die parallel zur westdeutschen Volkskunde erfolgte Abwendung vom ländlichen, bäuerlichen Untersuchungsgebiet seit dem Anfang der 1980er Jahre.

Die politisch motivierte Abgrenzung von der volkskundlichen Forschung Westdeutschlands führte schließlich zur verstärkten Einschränkung volkskundlicher Forschungsthemen in der DDR und zu deutlich zunehmenden politischen Vorgaben hinsichtlich der Interpretation der erwarteten Ergebnisse.⁸ Auf dem Gebiet der ländlichen Hausforschung bedeutete dies vor allem für die vom Wissenschaftsbereich Volkskunde und Kulturgeschichte am Zentralinstitut für Geschichte⁹ unmittelbar bearbeiteten brandenburgischen Untersuchungsregionen eine langanhaltende Lähmung jeglicher Forschungstätigkeit.

Damit ist gerade in Brandenburg der sozial-ökonomische Ansatz zur Interpretation der ländlichen Hausformenentwicklung bis heute nicht zur Anwendung gekommen. Das auf uns gekommene Konglomerat aus kulturräumlich-geografischen Erklärungsversuchen, die nicht wie JOSEPH SCHEPERS den Wandel der Hausformenlandschaft durch die Ausbreitung einzelner Haus- und Bauteile bestimmt sieht, sondern noch immer ganze Haustypen „wandern“ lässt, die ihr Verbreitungsgebiet zuungunsten anderer Haustypen ausweiten,¹⁰ erscheint in seiner Überzeugungskraft nicht nur höchst unbefriedigend, sondern vor dem Hintergrund einer bereits seit den 1950er Jahren

⁵ Vgl. ELLENBERG, HEINZ: Bauernhaus und Landschaft, Stuttgart 1990. Problematisch ist zudem die regional unterschiedliche Befundlage, aufgrund derer zahlreiche Karten fehlinterpretiert werden.

⁶ BAUMGARTEN, KARL: Das deutsche Bauernhaus. Eine Einführung in seine Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1980.

⁷ Vgl. JACOBET, WOLFGANG/QUIETZSCH, RUDOLF: Forschungen zur bäuerlichen Arbeit und Wirtschaft im Institut für deutsche Volkskunde Berlin, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, Berlin 1965, S. 59–82.

⁸ Vgl. WEISSEL, BERNHARD: Zum Gegenstand und zu den Aufgaben volkskundlicher Wissenschaft in der DDR, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte, Berlin 16(1973), S. 9–44.

⁹ Zentralinstitut für Geschichte an der Akademie der Wissenschaften der DDR.

¹⁰ Vgl. SCHEPERS, JOSEPH: Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland, Münster 1943, im Verhältnis zu RACH, HANS-JÜRGEN: Fachwerkbauten in der Mark Brandenburg, in: EHRHARDT, GÜNTER: Fachwerkbauten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen: Untersuchungen zur Bau- und Formenentwicklung des Fachwerks und zum heutigen Bestand in den fünf neuen Bundesländern, Berlin 1992.

als historische Teilwissenschaft aufgefassten Volkskunde geradezu anachronistisch.

Nach einer seit mehr als zehn Jahren erneut einsetzenden und insbesondere durch die Denkmalpflege forcierten Erfassung und Erforschung ländlicher

Hausformen ist es deshalb an der Zeit, die innerhalb der regionalen Hausforschung kursierenden Theorien und Begriffe auf ihre Tauglichkeit zur Interpretation ländlicher Hausformenentwicklung in Brandenburg zu überprüfen.

2. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

2.1 Problemstellung

Seit ihren Anfängen im ausgehenden 19. Jahrhundert ist der brandenburgischen Hausforschung ein Phänomen in der Entwicklung des ländlichen Wohnhauses bekannt, das in der vorliegenden Arbeit als Typenwandel bezeichnet werden soll. Zahlreiche Landschaften der ehemaligen Kurmark Brandenburg wurden bis in das 18. Jahrhundert hinein von dem ländlichen Haustyp des sogenannten *Märkischen Mittelflurhauses* geprägt. Im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts wurde dieser von dem Typ des sogenannten *Mitteldeutschen Ernhauses* „verdrängt“.

Die mit dem jeweiligen Typenbegriff zusammengefasste Hausformen-Kategorie bezieht sich dabei auf die charakteristischen Gemeinsamkeiten in der Raumstruktur¹¹ der einzelnen Bauten. So handelt es sich bei den Vertretern des *Märkischen Mittelflurhauses* um giebelständige Wohnstallhäuser (oder genauer: um Wohnstallspeicher-Häuser), deren zur Straße orientierter Wohnteil von der Giebelseite erschlossen wird und grundsätzlich dreizonig gegliedert ist. An die leicht außermittig gelegene Flur-Küchen-Zone schließen sich zur einen Seite eine schmalere (Kammer-dominierte) Wohnzone und zur anderen eine breitere (Stuben-dominierte) Wohnzone an, wodurch sich die typprägende asymmetrische Längsgliederung des Wohnteils ergibt. Die zentrale *Schwarze Küche*¹² mit oder ohne Hinterflur bildet das Bindeglied zwischen Wohn- und Stallteil, indem sie beiden Hausteilen funktional zugeordnet ist.

In Hinblick auf die Baustruktur ist allen bisher erforschten Vertretern dieses Haustyps bis auf eine aus dem Oderbruch stammende Ausnahme (vgl. Kapitel 3.1.1 Die Bauern-, Fischer- und Kossätenhäuser der Altdörfer) die wandständige Fachwerkbauweise ge-

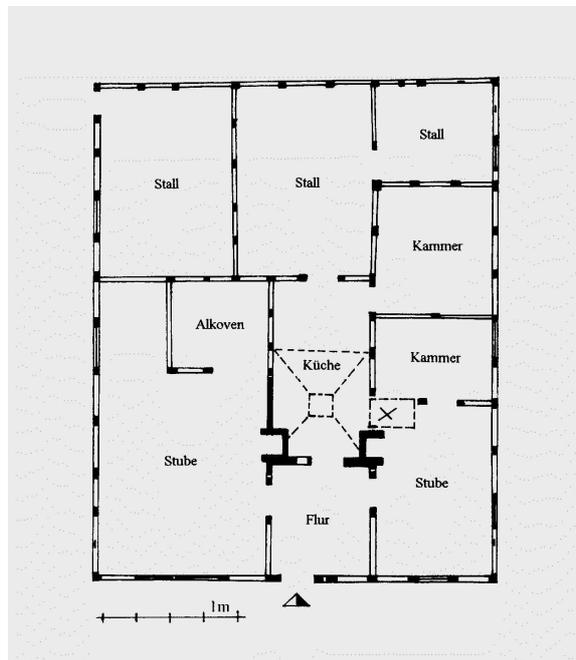


Abb.1: Grundriss eines „Märkischen Mittelflurhauses“, Beispiel aus Altranft/ Oderbruch

meinsam. Unterschiede finden sich in der Größe der Bauten (Ein- oder Zweigeschossigkeit, Geschoss- oder Stockwerkbauweise, verschiedene Drempelkonstruktionen), der Dachform (Sattel- oder Krüppelwalmdach) und Dachkonstruktion sowie dem Anteil an Massivbaustoffen (Backstein, Lehmstein oder Lehm sowie Dachziegel anstelle von Stroh- oder Rohrdeckung). Aufgrund bestimmter, regelmäßig wiederkehrender Bauteile und Raumformen wurden zudem einige regional stark begrenzte Sonderformen unterschieden (*Nuthe-Nieplitz-Haus* und *Giebellauhenhaus*¹³).

Der Begriff „Märkisches Mittelflurhaus“ geht auf WERNER RADIG und KARL BAUMGARTEN zurück,¹⁴ welche diesen an die Stelle der älteren, durch ROBERT MIELKE eingeführten Bezeichnung „Märkisches Dielenhaus“¹⁵ setzten. Insbesondere KARL BAUMGARTEN unterschied mit diesem Begriff die

¹¹ Die verwendeten Begriffe zur „strukturellen Betrachtung des Hauses“ beziehen sich auf die von KONRAD BEDAL eingeführte Methodologie der Hausforschung. Diese unterscheidet zum einen die Bau- und Raumstruktur eines Gebäudes als die „materielle“ Seite und die Funktions- und Sozialstruktur als die abstraktere Betrachtungsebene in der historischen Hausforschung (Vgl. BEDAL 1993, S. 17–20).

¹² Regionale Bezeichnung für den unbelichteten Herdraum, der von einem sich trichterförmig nach oben verengenden Rauchschtot überspannt wurde (Vgl. Begriffserläuterungen im Anhang).

¹³ Vgl. MIELKE, ROBERT: Die Bauernhäuser in der Mark, In: Archiv der Brandenburgia 5(1899), S. 9ff., sowie RADIG, WERNER: Das Bauernhaus in Brandenburg und im Mittelbegebiet, Berlin 1966, S. 48ff.

¹⁴ Vgl. RADIG 1966, S. 12f., und BAUMGARTEN, KARL: Das Bauernhaus in Mecklenburg, Berlin 1965, S. 72ff.

¹⁵ Vgl. MIELKE 1899, S. 7ff.

vorpommerschen Vertreter dieses Haustyps von den mecklenburgischen Hallenhäusern mit Mittellängsdiele, bei denen die Diele im Gegensatz zur vermeintlichen Diele des *Märkischen* und vorpommerschen „*Dielenhauses*“ tatsächlich dem Getreide-Ausdrusch diente. Allerdings handelte es sich bei den sowohl von RADIG als auch von BAUMGARTEN angeführten Hausbeispielen mit einem ausgeprägten Mittellängsflur, wie die vorliegende Untersuchung zeigen wird, um Spätformen aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert. Für den in zahlreichen brandenburgischen Regionen von wenigstens der Mitte des 17. bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts tradierten Haustyp mit häufig nur einem am Giebel befindlichen kleinen Vorflur erscheint diese Typenbezeichnung nicht sehr glücklich, zumal vielmehr der unten beschriebene Haustyp des sogenannten *Mitteldeutschen Ernhauses* über einen ausgeprägten (quer zum First verlaufenden) Mittelflur verfügt. Aus diesem Grunde soll für den zu beschreibenden älteren Haustyp in der vorliegenden Untersuchung der Arbeitsbegriff *Giebelflurhaus* eingeführt werden, welcher das Wesensmerkmal der giebelseitigen Erschließung und des noch kaum entwickelten Vorraumes betont. Die oben genannten weiteren typprägenden Eigenschaften bedürfen auch bei dieser Bezeichnung einer erläuternden Beschreibung durch Zusatzbegriffe, welche unmöglich in einer einzigen prägnanten Typenbezeichnung Platz finden können. Das Attribut zur regionalen Eingrenzung muss zumindest für die überregionale Betrachtungsebene nicht aufgegeben werden, wenn tatsächlich von den kur- und neumärkischen Vertretern dieses Haustyps die Rede ist. Die Bezeichnung „*Märkisch*“ führt dabei allerdings zu Verwechslungen mit anderen deutschen, historischen oder gegenwärtigen Landschaftsbezeichnungen. Das Attribut „*Brandenburgisch*“ ist dagegen eindeutig, sodass für den Gebrauch im überregionalen Schrifttum die Begriffsverbindung „*Brandenburgisches Giebelflurhaus*“ vorgeschlagen wird.

Die Raumstruktur des zweiten Haustyps, des *Mitteldeutschen Ernhauses*, unterscheidet sich von derjenigen des *Giebelflurhauses* zunächst durch die Tatsache, dass es sich hierbei um ein Nur-Wohnhaus mit reduzierter Speicherfunktion handelt. Es zeichnet sich durch eine konsequente Quergliederung des Grundrisses aus, die sich unter anderem in dem genannten quer zum First verlaufenden Durchgangsflur niederschlägt. Zu beiden Seiten des Flures befinden sich jeweils Wohnzonen, in die eine belichtete *Seitenküche* integriert ist. In geschlossenen Siedlungen

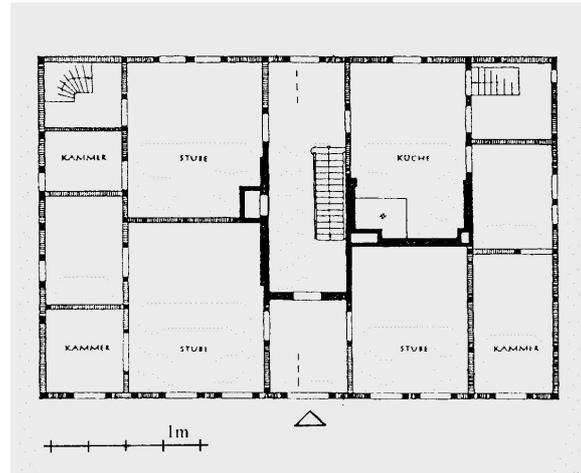


Abb. 2: Grundriss eines „Mitteldeutschen Ernhauses“ (Nur-Wohnhaus), Beispiel aus Altwustrow/ Oderbruch

stehen die Vertreter dieses Haustyps ausnahmslos mit der Traufseite zur Straße, zu Anger oder Platz.

Die Baustruktur zeigt in Abhängigkeit von Chronologie und Geographie eine größere Variationsbreite. Die älteren Formen wurden in wandständrigem Lehmfachwerk, jüngere Varianten regional und zeitlich unterschiedlich in Mauersteinfachwerk oder ganz massiv errichtet. Wie beim *Giebelflurhaus* unterscheiden sich die einzelnen Hausformen ebenfalls in der Geschoss- oder Stockwerkszahl (ein- oder zweistöckig, Drempel bzw. hohes Souterrain), der Dachform und -konstruktion sowie durch verschiedene Außenwandbaustoffe in ihrer Fassadengestaltung (Fachwerk, ziegelsichtiges Mauerwerk, Putzmauerwerk).

Die Bezeichnung „*Mitteldeutsches Ernhaus*“ wurde von KARL BAUMGARTEN 1965 in die nordostdeutsche Hausforschung eingeführt¹⁶ und von HANS-JÜRGEN RACH auf die brandenburgischen Vertreter dieses Typs übertragen.¹⁷ Beide bezogen diesen Begriff zunächst auf einen älteren quergegliederten Haustyp, welcher im 17. und 18. Jahrhundert als giebelständiges, dreizoniges Wohnstallhaus in verschiedenen Regionen Brandenburgs und Mecklenburgs verbreitet war¹⁸ und übernahmen damit eine durch

¹⁶ Vgl. BAUMGARTEN 1965, S. 66ff.

¹⁷ Vgl. RACH, HANS-JÜRGEN: Mitteldeutsche Ernhäuser mit einer Abseite in Brandenburg, in: Dt. Jahrbuch f. Volkskunde 1968, S. 261ff.

¹⁸ In der heute zu Brandenburg gehörenden Niederlausitz sind diese Hausformen seit dem 17. Jahrhundert nachgewiesen (Vgl. RACH 1992, S. 57). In den west- und mittelbrandenburgischen Mischregionen (Fläming, Havelland, Prignitz, Ruppiner und Templiner Land) entstanden diese quergegliederten Wohnstallhäuser spätestens seit dem 18. Jahrhundert z. T. gleichzeitig mit Giebelflurhäusern. Der Grund für diese Mischung ist

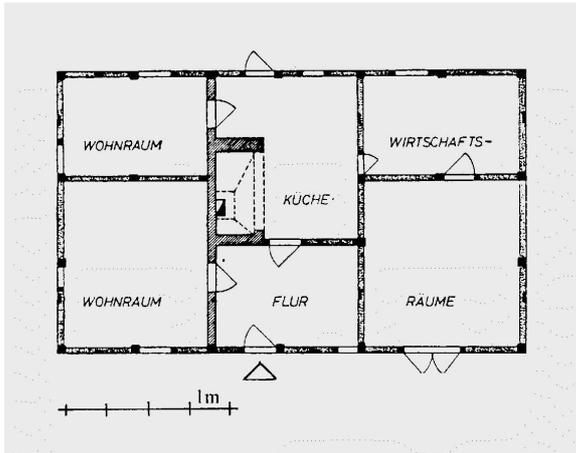


Abb. 3: Grundriss eines Mitteldeutschen Ernhauses (Wohnstallhaus), Beispiel aus Beveringen/ Prignitz

JOSEPH SCHEPERS 1943 begründete Typenbezeichnung für die quergliederten Hausformen der östlich und südlich an die nordwestdeutschen Landschaften angrenzenden (mitteldeutschen) Regionen.¹⁹ Da SCHEPERS mit dem Wort „Ern“ auf eine nur in den westelbischen Gebieten Mitteldeutschlands und im westlichen Oberdeutschland verbreitete Bezeichnung für den Flur-Herd-Raum (= *ern* bzw. *eeren*, *aern*, *ärn*, *ernd* oder *erm*)²⁰ Bezug nahm, erscheint die Übertragung des Begriffs auf die ostelbischen Regionen der Mark Brandenburg grundsätzlich wenig sinnvoll. Zudem ist die Verwandtschaft des giebelständigen Wohnstallhauses mit den hier zu untersuchenden traufständigen Nur-Wohnhäusern, von der RACH und BAUMGARTEN mit der Ausweitung des begrifflichen Geltungsbereiches auf die letzteren Hausformen offenbar ausgingen, bisher nicht nachgewiesen worden. Für die ostbrandenburgischen Regionen, in denen auch nach den jüngsten Forschungen unter den Hausformen der ländlichen Mittelschicht während des 17. und 18. Jahrhunderts solche quergliederten Wohnstallhäuser nicht anzutreffen waren, bestehen darüber hinaus begründete Zweifel an dieser Annahme. Damit erscheint die Bezeichnung „Ernhaus“ für die quergliederten Nur-Wohnhäuser des 18. und 19. Jahrhunderts eher verwirrend als erhellend.

bisher nicht erforscht worden. Er könnte in einer unterschiedlichen sozialen Zugehörigkeit der Erbauer und entsprechend anderen wirtschaftlichen Bedingungen gefunden werden (vgl. LAUDEL, KATJA: Ländliches Bauen im Land Jüterbog, in: Denkmale in Brandenburg, Bd. 17.1: Stadt Jüterbog mit Kloster Zinna und Gemeinde Niedergörsdorf, Worms am Rhein 2000, S. 40).

¹⁹ Vgl. SCHEPERS, JOSEF: Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland, Diss. 1943, hier: Neudruck, Bielefeld 1978, S. 41–44.

²⁰ Ebenda, S. 42.

Gleichermaßen muss das Attribut „Mitteldeutsch“, das erstmals BAUMGARTEN 1965²¹ dem Begriff „Ernhaus“ vorstellte und welches das Vordringen dieses Haustyps aus dem mitteldeutschen Raum nach Nordostdeutschland implizieren sollte, nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit als unzutreffend verworfen werden – wenigstens gilt dies eindeutig für die jüngeren, quergliederten Hausformen.

Aufgrund seiner bereits einleitend dargestellten Uneindeutigkeit erscheint der von WERNER RADIG verwendete Begriff „Doppelstubenhaus“ für die Bezeichnung des jüngeren Haustyps ebenso wenig geeignet.²² Zudem würden die mit mehr als zwei Stuben ausgestatteten groß- und mittelbäuerlichen Wohnhäuser einzelner brandenburgischer Regionen wie diejenigen des Untersuchungsgebietes damit ausgeschlossen werden.

Dagegen erweist sich auf der Suche nach einem den jüngeren quergliederten Hausformen gemeinsamen Merkmal der quer zum First verlaufende Flur (und damit der Queraufschluss sowie die Quergliederung) als wesensprägende Eigenschaft des Grundrisschemas. In dieser Arbeit soll daher der bisher als „Mitteldeutsches Ernhaus“ bezeichnete Haustyp im folgenden *Querflurhaus* genannt werden.

Der Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus ist wie jeder Wandel einer tradierten Hausform auf einen Komplex verschiedener Faktoren oder Einflussgrößen zurückzuführen, der mittel- oder unmittelbar auf die Raumstruktur des Hauses wirkte. In Bezug auf die Einflussgrößen bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Hausforschung Brandenburgs die folgenden Thesen:

Zum einen wird das Vorbild der Kolonistenhäuser, die im Verlaufe der friderizianischen Kolonisation seit der Mitte des 18. Jahrhunderts überwiegend als queraufgeschlossene Hausformen in neugegründeten und bestehenden Siedlungen zahlreich Verbreitung fanden, als mögliche Einflussgröße betrachtet.²³ WERNER RADIG vermeinte zudem die Dominanz von Querflurhäusern besonders in der Nähe friderizianischer Kolonistendörfer erkennen zu können, was ihn

²¹ Vgl. BAUMGARTEN 1965, S. 66ff.

²² Vgl. RADIG 1966, S. 57f.

²³ Vgl. MIELKE 1899, S. 16, und RACH 1992, S. 57, sowie RADIG, WERNER: Einfluss des Beispiels der preußischen Kolonistendörfer im 18. Jh. auf das traditionelle ländliche Bauwesen in Brandenburg, in: Protokoll der 14. Jahrestagung des AHS in Salzwedel (Typoskript), Berlin 1974, S. 80ff.

in der Annahme einer von den Kolonistenhäusern ausgehenden Vorbildwirkung auf die später errichteten Hausformen der Altdörfer bestärkte. Angesichts der in der Literatur oft beschriebenen schlechten Ausführung der Kolonistengebäude relativierte er diese Vorbildwirkung in dem Sinne, dass wohl weniger die sichtbaren Bauten als vielmehr die Fachkenntnisse der an deren Errichtung beteiligten Bauhandwerker den Typenwandel der Wohnhäuser der alteingesessenen Untertanen beeinflusst haben könnten.²⁴

Als zweite Einflussgröße sieht die regionale Forschung eine obrigkeitliche Reglementierung des ländlichen Bauwesens an, welche in der Literatur zumindest für das ehemalige brandenburgisch-pommersche Gebiet belegt ist, wo im 18. Jahrhundert bei ländlichen Hausbauten in der bis dahin üblichen Form – als *Hallenhäuser* – die Gewährung von Baufreiheiten verweigert wurde, um so den Bau der im Holz- und Raumverbrauch sparsameren „Querhäuser“ (Querflurhäuser) durchzusetzen.²⁵ Die brandenburgische Hausforschung ging bisher davon aus, dass die behördliche Propagierung des Querflurhauses auch für andere Regionen Brandenburgs – Gebiete, in denen bis dahin das Giebelflurhaus dominierte – von Bedeutung war und ein wesentlicher Faktor für das Verschwinden der bis dahin traditionellen Hausformen gewesen sei. Sowohl baupolizeiliche Vorschriften als auch der Einfluss der preußischen Landbauschule, vertreten insbesondere durch das 1770 gegründete Oberbaudepartement und die „Baubedienten“ der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammern, hätten demnach seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert den Prozess des Typenwandels beschleunigt oder gar ausgelöst.²⁶

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, diese genannten Thesen am Beispiel einer Region zu diskutieren und den neuen Erkenntnissen jüngster Forschungen gegenüberzustellen. Das gewählte Untersuchungsgebiet – das Oderbruch – erscheint aus folgenden Gründen für die Überprüfung der beiden Thesen besonders geeignet:

1. Das Oderbruch stellt das größte zusammenhängende Kolonisationsgebiet auf heute deutschem Gebiet dar, das unter der Regentschaft Friedrichs II. besiedelt wurde. Auf Grund der großen

Zahl neugegründeter Siedlungen im Verhältnis zu bestehenden Altdörfern müsste in diesem Gebiet der Einfluss der *friderizianischen* Bauweise auf die traditionellen Hausformen besonders stark gewesen sein.

2. Als erstes großflächiges Kolonisationsgebiet unter Friedrich II., bei welchem mit der beginnenden Reorganisation der Staatsverwaltung deren Durchsetzungskraft erprobt wurde, war die Region angesichts der weit über die eigentliche Kolonisationszeit hinausreichenden Meliorationsmaßnahmen zur allmählichen Entwässerung der vernässten Bruchgebiete seit der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts intensiven staatlichen Eingriffen ausgesetzt, die sich nicht zuletzt in überdurchschnittlich vielen Visitationsreisen der Provinzialbeamten unter anderem zur Überwachung des ländlichen Bauwesens niederschlugen. Eine mögliche staatliche Reglementierung zur Forcierung des Typenwandels beim ländlichen Wohnhaus müsste demnach vor allem in diesem Gebiet nachweisbar sein.
3. Das Oderbruch gehört zu den ostbrandenburgischen Regionen, die bis zur friderizianischen Kolonisation vom Haustyp des Giebelflurhauses geprägt waren. Aus der Zeitspanne des Typenwandels sind vergleichsweise viele Wohnhäuser in schriftlichen Quellen und Literatur dokumentiert bzw. im heutigen Bestand erhalten, so dass ein ausreichendes Belegmaterial für die Untersuchung der Thesen zur Verfügung steht.
4. Die Neuordnung der ländlichen Sozialstruktur im Gefolge der Kolonisation und Trockenlegung im 18. Jahrhundert ermöglicht ein ungewöhnlich klares Bild über die Besitz- und Abhängigkeitsverhältnisse der jeweiligen Bauherren und deren Wirtschaftskraft. Darüber hinaus erleichtern die eindeutigen Siedlungsstrukturen und -schichten eine soziale und chronologische Gliederung der Hausformen.

Diese genannten Eigenschaften verleihen der Untersuchungsregion den Charakter eines Modells, welches als prägnantes Beispiel für brandenburgische Siedlungs- und Sozialgeschichte steht.

Der gewählte Untersuchungszeitraum umfasst das Jahrhundert, in dem sich der Typenwandel vollzogen hat: An dessen Anfang steht die Zeit der friderizianischen Kolonisation des Oderbruchs, die im Jahre 1753 mit der Anlegung der ersten königlichen Kolonistendörfer begann, und der während dieser Phase

²⁴ Vgl. ebenda, S. 82f.

²⁵ Vgl. GOEHRTZ, EMIL: Das Bauernhaus im Regierungsbezirk Köslin, Stuttgart 1931, S. 254.

²⁶ Vgl. RADIG 1974, S. 82; BAUMGARTEN 1985, S. 100, sowie RACH 1992, S. 57.

einsetzende Beginn der preußischen Reformgesetze.²⁷ Das Ende bildet die Mitte des 19. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Bauakten einen hohen Grad an Typisierung bei den neuentstandenen Hausformen belegen und gleichzeitig die Agrarreformen mit der Durchsetzung kapitalistischer Wirtschaftsverhältnisse auf dem Lande ihren Abschluss gefunden haben.

In Bezug auf die Haussoziologie liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf den Hausformen der groß- und mittelbäuerlichen Schicht, weil die Wohn- und Wirtschaftsbedingungen dieser Schicht weitaus homogener als die der ländlichen „Unterschichten“ sind und die größere Zahl überlieferter Bauten und Quellen eine ausführlichere Diskussion des Gegenstandes zulässt. Die Hausformen der ländlichen Kleinbesitzer haben nur zum Teil eine den mittel- und großbäuerlichen Hausformen vergleichbare Entwicklung durchlaufen. Zu einem größeren Teil sind die Anforderungen an die Raumstruktur der Häuser dieser sozialen Schicht sowie letztlich die Bedingungen des Bauens so grundlegend verschieden, dass die Hausformtypologie dieser Gruppe sich kaum in den für die bäuerlichen Hausformen entwickelten Typenbezeichnungen fassen lässt. Danach soll die Untersuchung auf die Hausformen der ländlichen Mittelschicht beschränkt werden. Diejenigen Hausformen der kleinen Landbesitzer, welche ebenfalls der formalen Typologie von Giebelflur- und Querflurhaus folgten, werden nur gelegentlich zur Ergänzung herangezogen.

²⁷ Als der Reformbeginn wird hier der Beginn der Landes-
kulturgesetzgebung mit der Verordnung zur Aufhebung
der Gemeinheiten von 1769 angesehen (Novum Corpus
Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. 4,
Berlin 1771; 1769, Nr. 68, Sp. 6217–6228).

2.2 Forschungsgeschichte und Forschungsstand

Während die brandenburgischen bäuerlichen Hausformen noch 1882 AUGUST MEITZEN²⁸ und RUDOLF HENNING²⁹ lediglich einige kurze Bemerkungen wert waren, traten sie elf Jahre später erstmals in das Zentrum einer ausführlichen Abhandlung, deren Verfasser ROBERT MIELKE als Vater der brandenburgischen Hausforschung angesehen werden darf.³⁰ Die Forschungssicht MIELKES war gleich der seiner Zeitgenossen durch die Festsetzung „zeitloser“ Haustypen charakterisiert, welche auf bestimmte Verbreitungsgebiete eingegrenzt wurden. Das Märkische Dielenhaus (Giebelflurhaus) sah MIELKE als eine Variante des Sächsischen Hauses (Niederdeutsches Hallenhaus) und damit aus ihm entwickelt an. Gleichzeitig erkannte er eine begrenzte Wandelbarkeit der Hausformen mit der Benennung des Phänomens der „Verdrängung“ des Märkischen Dielenhauses durch den von ihm so genannten Fränkischen Haustyp (Querflurhaus). Als Ursache gab ROBERT MIELKE vor allem das Vorbild der Kolonistenhäuser an. Daneben glaubte er, in Vermischung der unterschiedlichen sozialen Zugehörigkeit der betrachteten Hausformen und ihrer Besitzer, eine Vorbildwirkung durch die in den Gutsdörfern befindlichen Bauten der Tagelöhner, *Deputanten* usw. erkennen zu können.³¹

In der Frage nach der Herkunft der unterschiedlichen Hausformen suchte MIELKE sowohl den Bezug zu den frühgeschichtlichen Volksstämmen als auch zur hochmittelalterlichen Kolonisation – eine gleichermaßen zeittypische Sicht. Insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ostdeutschen Haus“, dem später als „Vorlauben- bzw. Giebellaubenhaus“ bezeichneten Haustyp, entwickelte er eine Theorie, wonach eine unmittelbare Beziehung zu den frühgeschichtlichen Hausformen der Ostgermanen bestand (vgl. dazu *Exkurs zum Begriff „Vorlauben-, Vorhallen- oder Giebellaubenhaus“*). Dieser Theorie blieb noch in den 1930er Jahren eine Abhandlung von ERICH KULKE verpflichtet, welche die Vorlaubenhäuser des Unteren Odertales in das Zentrum des Interesses stellte und zu den umfangreichsten

hauskundlichen Feldforschungen innerhalb unseres Untersuchungsgebietes zählt.³²

Die zweite ausführliche, wenige Jahre zuvor verfasste Untersuchung zu den Bauten des Oderbruchs stammt von HANS-JOACHIM HELMIGK und basierte ebenso wie diejenige KULKES auf zahlreichen Aufmaßen, außerdem jedoch auf der Auswertung von Archivmaterial der ehemaligen kurmärkischen Provinzialbehörden.³³ Dadurch verließ die Arbeit von HELMIGK den relativ ahistorischen Rahmen, in dem sich die Erörterungen von KULKE mit dem Bogen-schlag zur Ur- und Frühgeschichte noch bewegten, ohne dass jener die konkreten historischen Randbedingungen zur angenommenen Erbauungszeit der betrachteten Hausformen zur Kenntnis nahm.

Zwar verwendete HELMIGK die von MIELKE eingeführten Typenbezeichnungen, löste aber die dadurch implizierte Unwandelbarkeit der Hausformen durch die Darstellung des Formenwandels im Märkischen Dielenhaus während des ausgehenden 18. Jahrhunderts auf. Auf die Frage nach der Herkunft der typischen Hausformen wurde das Gebäude in seine prägenden Bestandteile „zerlegt“ – eine für die 1930er und 1950er Jahre in der Hausforschung, insbesondere der Kulturräumforschung, charakteristische Vorgehensweise³⁴ – und deren Wandel vor dem Hintergrund konstruktions- und materialtechnischer (im Falle der Schornstein-Entwicklung) bzw. funktionaler Zusammenhänge (im Falle der Küchen-Entwicklung und der Drempekonstruktion) gesehen. Dadurch fanden sich Erklärungsansätze, die zum Teil bis heute Gültigkeit besitzen.³⁵

Hinsichtlich des Typenwandels sah HELMIGK den wichtigsten Faktor zu seiner Beschleunigung in einer obrigkeitlichen Reglementierung – hatten doch seine Archivstudien eine intensive obrigkeitliche Einflussnahme auf das ländliche Bauwesen in der Kurmark (wie auch späteren Untersuchungen zufolge in ande-

²⁸ Vgl. MEITZEN, AUGUST: Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Berlin 1882.

²⁹ Vgl. HENNING, RUDOLF: Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, Strassburg 1882.

³⁰ MIELKE, ROBERT: Bauernhäuser in der Mark, in: Archiv der Gesellschaft für Heimatkunde der Mark, Bd. 1, 1893.

³¹ Vgl. MIELKE 1899, S. 16.

³² Vgl. KULKE, ERICH: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939.

³³ HELMIGK, HANS-JOACHIM: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: Das Oderbruch, hrsg. von PETER FRITZ MENGEL, Bd. 2, Eberswalde 1934.

³⁴ Vgl. BEDAL 1993, S. 14f.

³⁵ So können die von HELMIGK angeführten Gründe für die Entwicklung von der Schwarzen zur belichteten Seitenküche im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erneut bestätigt werden (vgl. HELMIGK 1934, S. 44f.).

ren preußischen Landesteilen)³⁶ zutage gefördert. Insbesondere eine in den Akten dokumentierte Debatte zwischen Bauinspektoren und Kurmärkischer Kammer über die Ersparnis von Flurfläche bei einem Queraufschluss sah er als Bestätigung seiner These an.³⁷

Eine die gesamte volkskundliche Forschung in der Nachkriegszeit lähmende Agonie erfasste die brandenburgische im Gegensatz zur thüringischen und sächsischen Hausforschung noch bis zum Ende der 1950er Jahre.³⁸ Die danach einsetzende Feldforschung, welche WERNER RADIG gemeinsam mit HANS-JÜRGEN RACH in einigen brandenburgischen Kreisen durchführte, konzentrierte sich auf Gebiete außerhalb des Oderbruchs. Die Ergebnisse dieser Forschungen veröffentlichte RADIG 1966 im Rahmen der von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen einheitlichen Schriftenreihe über Bauernhäuser auf dem Gebiet der DDR.³⁹ Da sich die Forschungstätigkeit von RADIG vor allem auf die ältesten rezenten Bauformen konzentrierte und seine Arbeit durch gefügekundliche Untersuchungen zahlreicher Einzelobjekte gekennzeichnet war, spielten größere hauskundliche oder kulturräumliche Zusammenhänge in seinen Beiträgen eine untergeordnete Rolle. So schloss sich RADIG in Bezug auf das Phänomen des Typenwandels der von MIELKE aufgestellten These von der Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser an, ohne diese durch eigene Forschungen zu untermauern.⁴⁰

Indem HANS-JÜRGEN RACH seine späteren Arbeiten auf das Gebiet der Magdeburger Börde konzentrierte,⁴¹ muss man spätestens seit Ende der 1960er Jahre von einer erneuten Stagnation in der brandenburgischen (ländlichen) Hausforschung sprechen, die bis auf einzelne, thematisch stark eingegrenzte Arbeiten⁴² und – vor allem nach 1990 – Bauforschun-

gen an Einzelobjekten bis zum heutigen Tage anhält. So verwundert es nicht, dass in dieser Phase der wichtigste eigenständige Beitrag zur Frage des Typenwandels von einem Hausforscher außerhalb Brandenburgs stammte. KARL BAUMGARTEN, der bedeutendste mecklenburgische (und vorpommersche) Hausforscher in der Epoche nach 1945, setzte sich mit einem vergleichbaren Phänomen im südwestmecklenburgischen, ehemaligen Fürstentum Mecklenburg-Strelitz auseinander, wo seit dem 18. Jahrhundert queraufgeschlossene bäuerliche Hausformen die ursprünglich tradierten Niederdeutschen Hallenhausformen völlig verschwinden ließen. Die bereits durch JOHANN ULRICH FOLKERS⁴³ aufgrund von Untersuchungen aus den 1930er Jahren erkannten starken preußischen Einflüsse in den Baubehörden dieses Gebietes veranlassten BAUMGARTEN, bestätigt durch eigene Forschungen, zu der These, dass die Abneigung der preußischen Baubehörden gegenüber dem Niederdeutschen Hallenhaus über die vornehmlich in Preußen ausgebildeten Landbaumeister des angrenzenden mecklenburgischen Fürstentums zu dem Typenwandel des dortigen bäuerlichen Wohnhauses geführt haben könnte.⁴⁴ Obwohl die Untersuchungen von ADELHEID SCHENDEL über die obrigkeitliche Einflussnahme auf das ländliche Bauen in Preußen aus dem Jahre 1970 diese Annahme nicht ausdrücklich bestätigte,⁴⁵ übernahm RACH in einer Überblicksdarstellung der brandenburgischen Hausformen 1992 die These BAUMGARTENS und übertrug sie auf die hiesige Landschaft, um gleichzeitig die von MIELKE eingebrachte erste These als zweiten möglichen Einflussfaktor auf den Wandel der bäuerlichen Hausformen anzugeben.⁴⁶

³⁶ Vgl. dazu u. a. HELMIGK, HANS-JOACHIM: Oberschlesische Landbaukunst um 1800, Berlin 1937.

³⁷ Vgl. HELMIGK 1934, S. 95.

³⁸ Vgl. RADIG, WERNER: Stand der Bauernhausforschung beiderseits der mittleren Elbe, in: Bericht über die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung e. V. in Braunschweig vom 25.–28. Aug. 1965, Münster 1966, S. 43.

³⁹ RADIG 1966.

⁴⁰ Vgl. RADIG 1974, S. 82f.

⁴¹ Vgl. RACH, HANS-JÜRGEN: Bauernhaus, Landarbeiterkaten und Schnitterkaserne, Berlin 1974.

⁴² Zu diesen zählen vor allem die materialreichen Aufsätze von ADELHEID SCHENDEL und IRMELIN KÜTTNER. SCHENDEL, ADELHEID: Veränderungen traditioneller Bauformen durch obrigkeitliche Einflüsse in Brandenburg um 1800, in: Vom Bauen und Wohnen, hrsg. von HANS-JÜRGEN RACH, Berlin 1982, S. 93–108; KÜTTNER,

IRMELIN: Friderizianische Kolonistendörfer in der Mark Brandenburg, in: Brandenburgische Denkmalpflege, Berlin 1(1992)2, S. 33–50.

⁴³ FOLKERS, JOHANN ULRICH: Haus und Hof deutscher Bauern, Bd. 3. Mecklenburg, Münster 1961, S. 46.

⁴⁴ BAUMGARTEN 1965, S. 66, sowie BAUMGARTEN, KARL: Zur Frage der Reglementierung ländlichen Bauens im Mecklenburg des 18. Jahrhunderts, in: Vom Bauen und Wohnen, hrsg. von HANS-JÜRGEN RACH, Berlin 1982, S. 90f.

⁴⁵ SCHENDEL 1982, S. 103f.

⁴⁶ Vgl. RACH 1992, S. 57.

2.3 Quellen und Methoden

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Komplexe: die stratigraphische Dokumentation des Typenwandels und die Untersuchung möglicher Einflussfaktoren. Grundlage der Dokumentation bildet eine Gliederung der Hausformen im Oderbruch nach ihrer Entstehungszeit und ihrem Entstehungsort – mit dem Ziel, eine Chronologie des Hausformenwandels der ländlichen Mittelschicht im Oderbruch zu erarbeiten. Diese Typologisierung erfolgte zunächst auf der Basis der 1996 an der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar abgeschlossenen Diplomarbeit der Verfasserin⁴⁷ und der 1997 begonnenen Inventarisierung für die Denkmaltopographie Niederoderbruch⁴⁸ am Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege.

Die zeitlichen Betrachtungsebenen gliedern sich in den Zeitraum der Ausgangslage um 1753, die Übergangszeit des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts und den Zeitraum der Manifestierung des neuen Haustyps in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Übergangszeit unterscheidet dabei zwischen den bisher in der Literatur betrachteten giebelständigen bzw. längsaufgeschlossenen „Spätformen“ des ausgehenden 18. Jahrhunderts und den traufständigen bzw. queraufgeschlossenen Übergangsformen, welche bisher dem neuen Haustyp zugerechnet bzw. gar nicht in die Untersuchungen einbezogen wurden. Bei den Entstehungsorten der Hausformen werden die friderizianischen Kolonistendörfer, die sogenannten Altdörfer und die Abbauhöfe – die Loose – unterschieden (vgl. 2.4.2. Das Siedlungsbild im 18. und 19. Jahrhundert).

Als Dokumentationsmaterial werden zunächst sämtliche in der Literatur veröffentlichten Aufmaße von datierten⁴⁹ Objekten herangezogen, die der regio-

nen, sozialen und zeitlichen Eingrenzung entsprechen. Die überwiegende Zahl dieser Aufmaße geht auf die Untersuchungen von HANS-JOACHIM HELMIGK und ERICH KULKE zurück und stellt ausnahmslos den Ist-Zustand in den 1930er Jahren dar. Maßstab und Darstellungsart erlauben kaum Rückschlüsse auf die Baugeschichte des jeweiligen Hauses. Selten sind Hinweise über bedeutende Umbauten angefügt. Auf den für die Untersuchung wesentlichen Zustand zur Erbauungszeit des Hauses kann demnach nur durch Vergleich mit zeitgleich errichteten rezenten Bauten geschlossen werden. Für die Region liegen bis heute leider nur zwei durch ausgewiesene Bauforscher erstellte verformungsgerechte Aufmaße sowie die Rekonstruktionen des Erbauungszustandes der jeweiligen Gebäude vor.⁵⁰

Die notwendige Untermuerung der aus den überlieferten Aufmaßen gezogenen Schlüsse auf die Grundrisgliederung zur Erbauungszeit erfolgte deshalb im Rahmen einer begrenzten Bauforschung an ausgewählten, für die jeweilige zeitliche und örtliche Kategorie charakteristischen Beispielen im rezenten Hausbestand.⁵¹ Ergänzt wurde diese Bauforschung durch die dendrochronologische Untersuchung von bauzeitlichen Originalbauteilen, welche die Autorin in Zusammenarbeit mit Karl-Uwe Heußner vom Deutschen Archäologischen Institut / Eurasien-Abteilung durchführte.⁵² Diese Untersuchung diente gleichzeitig der Absicherung der Rückschlüsse vom Ist- auf den Erbauungszustand von Grundriss und Konstruktion. Hausbeispiele, deren Befund-Interpretation im Rahmen dieser begrenzten Bauforschung uneindeutig blieb, mussten durch zusätzliche Beispiele der gleichen formaltypologischen, zeitlichen oder örtlichen Kategorie abgesichert werden.⁵³

Die ursprüngliche quantitative Verteilung bestimmter Hausformenkategorien ist insbesondere für

⁴⁷ LAUDEL, KATJA: Das Oderbruch – Denkmale seiner Siedlungsgeschichte, Tafeln und Erläuterungsbericht (unveröffentlicht), Diplomarbeit an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1996.

⁴⁸ SENST, INGETRAUD: Denkmale in Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland: Stadt Bad Freienwalde, Wriezen und das Niederoderbruch, Erscheinungsjahr voraussichtlich 2005.

⁴⁹ Wenn die Erbauungszeit nicht durch Brand- oder Hochwasserkatastrophen eingegrenzt werden konnte, wurden lediglich diejenigen Objekte einbezogen, für welche ein Baujahr überliefert ist. Dabei zeigt die Erfahrung, dass mündlich überlieferte Baujahre häufig auf eine inzwischen verschwundene Inschrift zurückgehen und demnach relativ zuverlässig sind, während mündlich überlieferte Baualtersangaben (150 Jahre o. ä.) meist der Phantasie der Bewohner entspringen.

⁵⁰ Es handelt sich um die Ergebnisse der Bauforschung zu den Häusern Altranft, Dorfstr. 20 von PETER NATUSCHKE und REINHARD GROB und zu Wuschewier, Oderbruchstr. 10 von STEFANIE WAGNER.

⁵¹ Diese Bauforschung umfasste ein Handaufmaß im Maßstab 1 : 25 sowie eine auf die Frage nach dem Erbauungszustand (Grundriss) eingegrenzte Gefüge-Untersuchung.

⁵² Je Gebäude wurde drei bis fünf Proben gezogen. Die Proben für die Häuser Neurüdnitz, Dorfstr. 38, und Neugaul, Dorfstr. 8, wurden durch THILO SCHÖFFBECK ausgewählt und gezogen.

⁵³ Zum Beispiel die zweistöckigen, queraufgeschlossenen Frühformen (vgl. 2.3.4 Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand).

den älteren rezenten Bestand durch dessen starke Dezimierung heute kaum mehr nachvollziehbar. Zur statistischen Einordnung der dokumentierten Bauten werden deshalb zahlreiche archivalisch überlieferte Entwurfs- und Bestandszeichnungen von Hausbauten im Oderbruch aus dem Untersuchungszeitraum herangezogen. Als Hauptquelle wurden dafür die Bestände der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer (Rep. 2)⁵⁴ sowie des Johanniterordens Ballei Brandenburg (Rep. 9B) im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA) genutzt. Bei den in diesen Akten überlieferten Zeichnungen handelt es sich mehrheitlich um Entwurfzeichnungen von Untertanenbauten, welche die Baubeamten nach Angaben der Bauherren erstellten. Die Aussagekraft dieser Zeichnungen hängt demnach vom Grad ihrer Umsetzung in die Realität ab. Diesem Problem wird deshalb in einem separaten Exkurs nachgegangen.

Die baupolizeilichen Akten der landesherrlichen Ämter (BLHA: Pr. Br. Rep. 7) enthalten zwar im Falle von Umbauten Bestandszeichnungen. Da aber erst ab 1857 den Bauanträgen sogenannte Spezialzeichnungen (Grundriss und Querschnitt) beigelegt werden mussten,⁵⁵ können diese in die Untersuchung nicht mehr einbezogen werden. Lediglich zur Frage nach dem Zeitpunkt der Firstschwengung geben die ab 1826 eingereichten Situationspläne Auskunft.⁵⁶ Zur Klärung dieser Frage tragen gleichzeitig die in den Restbeständen des Landeskulturamtes (BLHA: Pr. Br. Rep. 24) erhaltenen Separationskarten aus dem 19. Jahrhundert sowie die im Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem (GStA PK) befindlichen historischen Flurkarten aus dem 18. Jahrhundert bei.⁵⁷

Die Untersuchung der möglichen Einflussfaktoren auf den Typenwandel konzentriert sich zunächst auf die Diskussion der beiden vorgelegten Thesen, um im Anschluss und als deren Ergebnis andere mögliche Einflüsse auszuwerten. Anders als ROLF WIESE⁵⁸

beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die Untersuchung weniger, für den Verlauf des Typenwandels wesentlicher Einflussgruppen. So werden zum einen weitere unmittelbar äußere Einflussfaktoren (Vorbilder) und zum anderen mittelbar äußere Einflüsse analysiert, welche einen funktionalen Wandel hervorriefen.

Für oder gegen das Vorbild der Kolonistenhäuser als Ursache für den Typenwandel können lediglich Indizien sprechen, da einen Beweis nur die Aussage der Bauherren selbst erbringen würde. Diese Indizien sind vor allem aus dem Verlauf des Typenwandels zu ersehen. Daneben werden mittelbar weitere Hinweise aus den Überlieferungen zur Bauart der Kolonistenhäuser sowie allgemein zur Bautätigkeit und zu Baugespflogenheiten bei den Untertanenbauten der Region in der Epoche des Typenwandels gewonnen, die neben den in der Literatur publizierten Aussagen insbesondere in den archivalischen Quellen der Repositor „Landesherrliche Ämter“ der Provinz Brandenburg (Pr. Br. Rep. 7)⁵⁹ im Brandenburgischen Landeshauptarchiv festgehalten sind.

Die Erforschung der obrigkeitlichen Reglementierung auf ihre Wirkung in Richtung des Typenwandels gliedert sich in zwei Komplexe: die Gesetzgebung und die Organe zu ihrer Durchsetzung. Als wichtigste Quellen für die preußische bau- und feuerpolizeiliche Gesetzgebung wurden das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“⁶⁰, der „Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum“ (N.C.C.)⁶¹ sowie CARL LUDWIG HEINRICH RABES „Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen“⁶² genutzt.

Zur Untersuchung der Durchsetzungsorgane auf der Zentralebene wurden vor allem die Bestände des Oberbaudepartements im Generaldirektorium (II. HA) im ehemaligen Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem, auf der Provinzialebene die Bestände der Domänen-, Forst- und Bauregistratur der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer (Rep. 2) im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, sowie die Dokumentation der Ausstellung „Altpreu-

⁵⁴ Hierbei insbesondere die „Oderetablisements-Sachen“ unter der Domänenregistratur sowie verschiedene Akten aus der Forstregistratur.

⁵⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Landesherrliche Ämter, Bruchant Wriezen 25 bis 33.

⁵⁶ Nach dem Publikandum der Königlichen Regierung vom 5. Juni 1826 (vgl. RÖNNE, LUDWIG VON: Die Baupolizei des preußischen Staates, Breslau 1854, S. 475).

⁵⁷ GStA PK: XI. HA, Historische Flurkarten der Plankammer Frankfurt.

⁵⁸ Vgl. WIESE, ROLF: Untersuchungen zum Wandel am Bauernhaus des 19. Jahrhunderts im Landkreis Harburg und dessen Ursachen, in: Hausbau im 19. Jahrhundert

(= Jahrbuch für Hausforschung 38), Sobernheim, Marburg 1989, S. 17–48.

⁵⁹ Hier insbesondere die Ämter Wriezen und Bleyen.

⁶⁰ Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1794–1832.

⁶¹ Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum (N.C.C.), o. O. 1751–1806.

⁶² RABE, CARL LUDWIG HEINRICH: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Halle, Berlin 1816–1824.

ßische Landbaumeister“ im Messbildarchiv Wünsdorf herangezogen.⁶³

Die Überlegungen zu anderen, zeitgenössischen Vorbildern für den neuen Haustyp stützen sich überwiegend auf die überlieferten Bauentwürfe zu Ämter- und *Patrimonialbauten* von den im Oderbruch bzw. anliegenden Regionen tätigen kur- und neumärkischen „Baubedienten“, die in den Beständen der Abteilungen Kur- und Neumark des Generaldirektoriums im ehemaligen Geheimen Staatsarchiv, der Domänen- und Bauregistratur der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer im Brandenburgischen Landeshauptarchiv sowie der genannten Dokumentation im Messbildarchiv erhalten sind.

Die Ergebnisse aus der Untersuchung der bisher angenommen sowie weiterer äußerer Einflussfaktoren führen zu dem Schluss, das sei an dieser Stelle vorweggenommen, dass die zentrale Ursache für den Typenwandel nicht vordergründig in unmittelbar äußeren, sondern vielmehr in mittelbar äußeren Einflüssen, d. h. in einem funktionalen Wandel der bäuerlichen Wirtschaft zu suchen ist. Die Dokumentation des Typenwandels wird deshalb auf mögliche Zusammenhänge zwischen dem raumstrukturellen Wandel in den Haus- (und Hof-)formen und dem Wandel der Wohn- und Wirtschaftsbedingungen bäuerlicher Untertanen im Untersuchungszeitraum geprüft. Die Frage nach den jeweiligen bauzeitlichen Raumfunktionen, deren Spuren in den dokumentierten, rezenten Bauten häufig durch jüngere Umnutzungen nicht mehr zweifelsfrei erkennbar sind, musste vor allem mit Hilfe zeitgenössischer Überlieferungen geklärt werden. Dazu dienten neben der entsprechenden Literatur sämtliche Hinweise im Hinblick auf Raumbezeichnungen bzw. deren Nutzungsart, die in den Entwurfszeichnungen der Bauinspektoren (BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Domänen- und Forstregistratur) sowie den späteren Bauanträgen der Bauherren selbst (BLHA: Rep. 7, Landesherrliche Ämter) enthalten sind. Besondere Rücksicht muss dabei auf den Bedeutungswandel von Raumbezeichnungen genommen werden, denen zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Tätigkeiten zugeordnet waren.⁶⁴

⁶³ „Aus dem Schaffen altpreußischer Landbaumeister im deutschen Osten unter vier preußischen Königen“, Ausstellung in der Hochbauabteilung des Verkehrs- und Baumuseums Berlin, 1938: Fotodokumentation im Messbildarchiv am Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in Wünsdorf.

⁶⁴ Das betrifft insbesondere die Bezeichnungen „Stube“ und „Küche“. Vgl. dazu auch BEDAL, KONRAD: Befund

und Funktion. Tendenzen, Möglichkeiten und Grenzen der Hausforschung und ihre Beziehung zur Volkskunde, in: *Volkskultur und Moderne. Europäische Ethnologie zur Jahrtausendwende* (Festschrift für Konrad Köstlin), Wien 2000, S. 355–378.

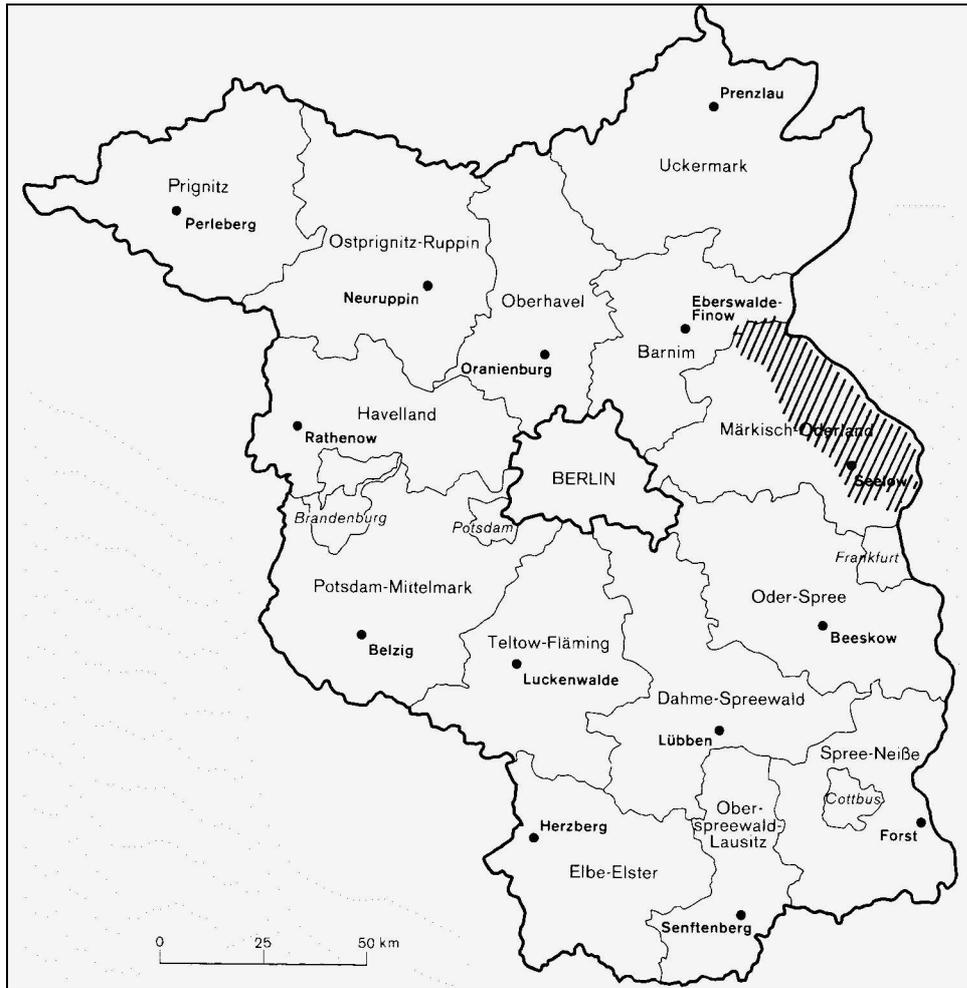


Abb. 4: Lage des Oderbruchs im Land Brandenburg

2.4 Das Untersuchungsgebiet

2.4.1 Landschaft, territoriale und kirchliche Gliederung

Das Oderbruch ist eine im Mittelabschnitt der Oder befindliche flache Niederung, die sich im unmittelbaren Grenzbereich zu Polen von Reitwein und Küstrin (heute polnisch: Kostzryn) im Südosten bis nach Liepe und Oderberg im Nordwesten erstreckt.⁶⁵ Westlich wird es von den ehemals Kurmärkischen Höhen – der Barnimer und der Lebuser Platte – und östlich von den zum Teil relativ steil ansteigenden, ehemals Neumärkischen, seit 1945 auf der polnischen Seite liegenden Höhen begrenzt. Im Südosten geht das Tal der Oder fließend in das der Warthe über, die bei Küstrin in die Oder mündet. Bei Göritz und Reitwein weitet sich das Tal von 4,2 km auf 23,8 km Breite. Erst durch die „Neuenhagener Insel“ im Norden, die ihren Namen nach der Anlage des

Oderkanals erhielt, verengt sich die Niederung auf 1,6 km.⁶⁶ Die größte Ausdehnung hat das Oderbruch in nordwestlich-südöstlicher Richtung mit etwa 57 km (Reitwein-Liepe).

Die Bruchfläche hat bei Reitwein eine Höhe zwischen 10 und 15 m über dem Meeresspiegel. Bis Letschin sinkt sie auf 7,4 m und bis Wriezen auf 4,5 m über NN ab. Bei Bad Freienwalde beträgt die Höhe nur noch zwischen 2,5 und 2,2 m über NN und nördlich der Neuenhagener Insel bei Oderberg schließlich 1,5 m über dem Meeresspiegel. Die ca. 780 km² große Niederung, in der sich keine Fläche mehr als 5 m über die Umgebung erhebt, wurde von ANNE-LIESE KRENZLIN als „tischeben“

⁶⁵ Vgl. SCHUBERT, J.: Land und Klima; in: Das Oderbruch, hrsg. von PETER FRITZ MENGEL, Bd. 1, Eberswalde 1930, S. 1f.

⁶⁶ Vgl. KNEHASE, HANS-FRIEDRICH: Das Oderbruch – Slawische und Deutsche Siedlungsgenese seit dem hohen Mittelalter, Wetter/Ruhr 1995, S. 4.

Untersuchungsgebiet

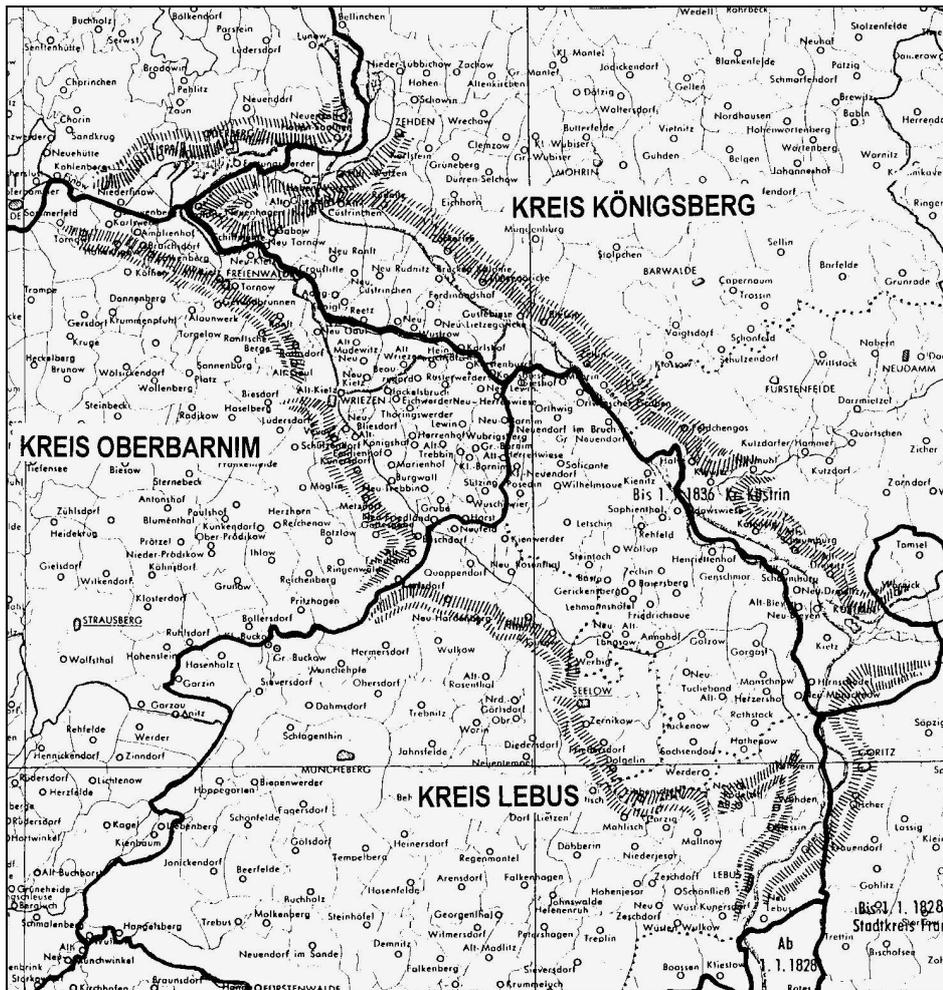


Abb. 5: Verwaltungsgliederung im Oderbruch nach 1806/15

charakterisiert.⁶⁷

Seine morphologische Ausprägung erhielt das Oderbruch während der nordeuropäischen Eiszeit (Pleistozän), die vor ca. 2,5 Millionen Jahren begann, und der anschließend, vor ca. 10.000 Jahren, einsetzenden Nacheiszeit (Holozän). Während die Anordnung der Endmoränenzüge auf der Barnimer und Lebusener Platte durch glazifluviale, mit Sandablagerungen angereicherte Abflussrinnen zu einem Wechsel von Sandböden und sandigen Lehmböden führte, ist das gesamte Bruchinnere von einer Decke holozäner Lockersedimente überzogen, die vorrangig aus humosen und tonigen Klockablagerungen sowie organogenen Torfen und Mudden bestehen. Innerhalb der großen Niederungsfläche erheben sich kleinere sandige Areale über das Geländenniveau, die schon in ur-

geschichtlicher Zeit bevorzugte Siedlungsplätze waren.⁶⁸

Siedlungsgeographisch und aufgrund seiner Tektonik wird das Bruch in das höher gelegene Oberoderbruch⁶⁹, das etwa bis Neuhardenberg im Westen und Kienitz im Osten reicht, das Niederoderbruch, das sich im Norden anschließt und von der Neuenhager Insel begrenzt wird, sowie das Tiefe Bruch, das von Bad Freienwalde bis etwa Oderberg reicht, unterschieden. Innerhalb des Niederoderbruchs befindet sich das Mittelbruch, das seine Be-

⁶⁸ Vgl. JÄGER, KLAUS-DIETER/GRIESA, SIEGFRIED: Siedlungsverhältnisse im Oderbruch – vom Neolithikum bis zur Slawenzeit, in: Urgeschichtliche Besiedelung in ihrer Beziehung zur natürlichen Umwelt, hrsg. von FRIEDRICH SCHLETTE (= Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Halle/Saale 1980, S. 86.

⁶⁹ Diese Bezeichnung trägt der ehemals als „Lebusische Niederung“ bezeichnete Südteil des Oderbruchs seit der Schaffung eines Deichverbandes für das Niederoderbruch im Jahre 1769. Vgl. MENGEL, PETER-FRITZ: Die Deichverwaltung des Oderbruchs, in: Das Oderbruch, hrsg. von PETER FRITZ MENGEL, Bd. 2, Eberswalde 1934, S. 295

⁶⁷ KRENZLIN, ANNELESE: Die landwirtschaftsgeographische Struktur des südlichen Oderbruchs, in: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde, Leipzig 1952, S. 49ff.

zeichnung daher hat, dass es von den Armen der Alten, Neuen und Stillen Oder eingeschlossen wird. Die in einigen Karten auftauchende Bezeichnung „Niederoderbruch“ für das eigentliche Tiefe Bruch und die Unterteilung der übrigen Bruchlandschaft in Mittel- und Oberoderbruch werden in dieser Arbeit nicht angewendet.

Hinsichtlich seiner territorialen und kirchlichen Gliederung ist das Bruch immer ein Grenzland gewesen. Im Mittelalter grenzten hier die slawischen Staaten Pommern und Polen an die deutsche Mark Brandenburg, deren Grenzverlauf sich in den späteren Diözesen Brandenburg, Kammin und Lebus widerspiegelte. Im 18. Jahrhundert verlief durch das Oderbruch die Grenze zwischen der Mittelmark, deren Oberbarnimscher und Lebusischer Kreis in das Bruchinnere hineinreichten, und der Neumark, welche mit dem Königsbergischen Kreis Anteil am Niederoderbruch hatte. Die Verwaltung der landesherrlichen Bruchdörfer erfolgte aber spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wegen der starken wirtschaftlichen Verflechtung der hiesigen Amtsdörfer mit den Ämtern auf kurmärkischer Seite überwiegend durch die Kurmärkische Kammer. Die drei Landkreise bestanden auch nach der Verwaltungsreform im Jahre 1815 weiter. Lediglich die Grenze zwischen den beiden Regierungsbezirken verlief nunmehr zwischen dem Landkreis Oberbarnim auf Potsdamer Seite und den Kreisen Königsberg und Lebus auf Frankfurter Seite.

Folgende Ämter verwalteten den landesherrlichen Bruchbesitz zwischen 1753 und 1850:⁷⁰

Kurmärkisches Amt Freienwalde/Oder mit den Dörfern Altkietz, Alttornow und Neukietz/Freienwalde (ab 1811 mit Amt Wriezen vereinigt),

Kurmärkisches Amt Friedrichsaue mit den Dörfern Genschmar, Altlangsow und Werbig,

Kurmärkisches Amt Golzow mit den Dörfern Golzow, Hathenow und Manschnow sowie Anteil am Dorf Rathstock (nach 1815 mit Amt Sachsendorf vereinigt),

Kurmärkisches Amt Gorgast (ab 1810) mit dem Dorf Gorgast,

Kurmärkisches Amt Kienitz mit den Dörfern Kienitz sowie bis nach 1800 Großbarnim und Altwustrow, ab 1801 Groß und Klein Neuendorf und Ortwig,

Kurmärkisches Amt Lebus mit den Dörfern Mallnow, Wuhden, Neu-Lebus, Neu-Podelzig und Anteilen an Alt-Podelzig,

Neumärkisches Amt Neuenhagen (unterstand der kurmärkischen Kammer) mit den Dörfern Altgietzen, Brahlitz, Gabow, Hohenwutzen, ab 1818 Neugietzen und Neutornow sowie Neuwustrow (teils Amt Wriezen),

Kurmärkisches Amt Sachsendorf mit den Dörfern Sachsendorf und Libbenichen,

Kurmärkisches Amt Wollup mit den Dörfern Letschin, Zechin, Kolonien Wilhelmsaue, Beiersberg, Gerickensberg, Neulangsow, Lehmannshöfel, Rehfeld, Sophienthal und Sydowswiese,

Kurmärkisches Amt Wriezen mit den Dörfern Altkietz, Altmädewitz, Alttrebbin, Neubarnim, Burgwall, Neugaul, Neukietz, Neumädewitz, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neurüditz, Neutrebbin, Neuwustrow (teilweise s. o.) und bis 1818 Neutornow und Neugietzen,

Kurmärkisches / ab 1801 Neumärkisches Amt Zellin mit den Dörfern Neuendorf und Ortwig (bis 1801),

Neumärkisches Amt Bleyen mit den Dörfern Dretwitz (heute: Drzewice) und Kietz-Küstrin,

Neumärkisches Amt Butterfelde mit den Dörfern Königl. Neureetz, Alttreetz und Altwustrow,

Neumärkisches Amt Grüneberg (ab 1811) mit den Dörfern Altküstrinchen (heute: Kostrzynek), Güstebiese (heute: Gozdowice), Karlsbiese, Altlietzegöricke (heute: Str. Łysogórki), Altrüditz (heute: Str. Rudnica), Niederwutzow (heute: Osinów Dln.) und Zäckerick (heute: Siekierki),

Neumärkisches Amt Quartschen mit den Dörfern Hälse (heute: Porzecze), Kalenzig Kaleńsko), Klewitz (heute: Chlevice) und Schaumburg (heute: Szumiłowo),

Neumärkisches Amt Zehden bis 1811 mit den Dörfern Altküstrinchen, Altlietzegöricke, Altrüditz und Niederwutzow, bis 1850 Alttreetz und Altwustrow.

Die Landschaft des Oderbruchs wurde im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts durch umfangreiche Regulierungen in dieser von einem Gewässernetz aus zahlreichen Seitenarmen der Oder und zudem regelmäßigen Überschwemmungen vernässten Niederung

⁷⁰ Vgl. BECK, FRIEDRICH u. a.: Übersicht über die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Tl. 1, Weimar 1964, S. 205–260 u. 461–181.

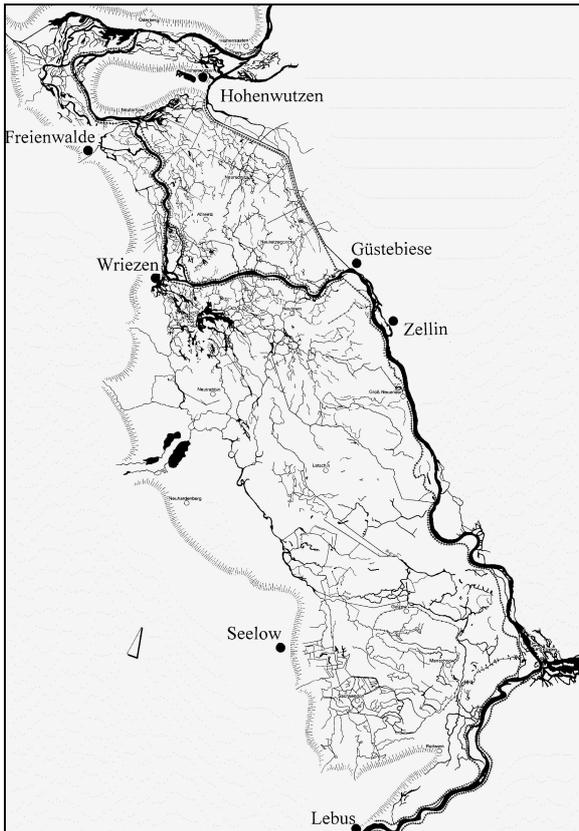


Abb. 6: Gewässernetz um 1760

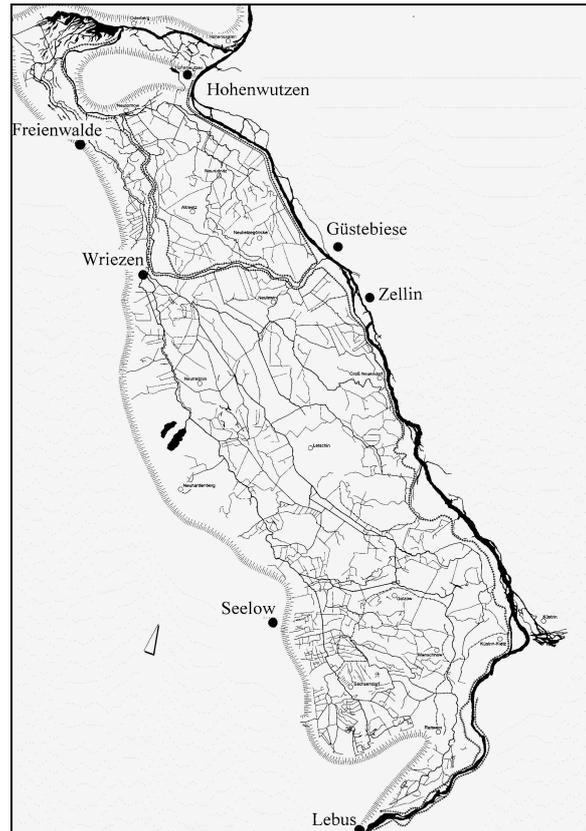


Abb. 7: Gewässernetz um 1830

in ihrem Charakter nachhaltig verändert.⁷¹ Vor dem Beginn der großangelegten Meliorationsmaßnahmen im 18. Jahrhundert glich das Hauptbett der Oder im wesentlichen dem heutigen bis Güstebiese.

Dort wendete sich der Hauptstrom fast im rechten Winkel nach Westen und folgte dem Verlauf des heute als *Alte Oder* bezeichneten Flussbettes. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war das Oderbruch lediglich im südlichen Teil durch ein durchgehendes Dammbauwerk von Lebus bis Zellin vor den alljährlichen Überschwemmungen weitgehend geschützt. Das nördliche Bruch, das Niederoderbruch, war bis dahin durch keinerlei größere Schutzbauten gesichert und den Überschwemmungen daher umso stärker ausgesetzt.

Unter der Regentschaft Friedrichs II. wurde mit dem Bau von Schutzdämmen für das Niederoderbruch begonnen und die Ableitung des Binnenwassers im gesamten Bruch erheblich verbessert. Kernstück der verbesserten Vorflut war der Bau eines

Kanals von Güstebiese bis Hohenwutzen, der das Hauptbett der heutigen Oder bildet.

Unter der Leitung des Wasserbauingenieurs Simon Leonhard von Haerlem begann der Kanalbau 1747 und wurde im Jahre 1753 abgeschlossen. Bis 1758 war das Mittelderbruch vollständig eingedeicht. Nach der zunehmenden Verlagerung der Regulierungsmaßnahmen auf das Untere Odertal seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert fand die Melioration des Oderbruchs ihren vorläufigen Abschluss im Jahre 1832 mit der Kupierung der Alten Oder bei Güstebiese.

Der Untersuchungszeitraum, an dessen Beginn die ersten Regulierungsarbeiten im Niederen Bruch stehen, ist durch ein relativ labiles ökologisches Gleichgewicht gekennzeichnet, indem sich der Strom von Zeit zu Zeit den ihm zunehmend verweigerten Raum in scheinbar immer mächtigeren Hochfluten zurückeroberte. Das Leben und Wirtschaften im Oderbruch wurde auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der immerwährenden Bedrohung des Flusses bestimmt, der in seinen Ausbrüchen den Segen des ertragreichen Bodens in kürzester Zeit zunichte machen konnte. Die Baugeschichte des Oderbruchs im 18. und 19. Jahrhundert ist deshalb immer auch eine Geschichte der Überschwemmungen.

⁷¹ Vgl. WENTZ, GOTTFRIED: Geschichte des Oderbruchs, in: Das Oderbruch, hrsg. von PETER FRITZ MENGEL, Bd. 1, Eberswalde 1930, S. 85–231; MENGEL 1934, S. 291–405 sowie BACHER, SIEGFRIED: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg. Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs, Berlin 1999, S. 14–49.

2.4.2 Das Siedlungsbild im 18. und 19. Jahrhundert

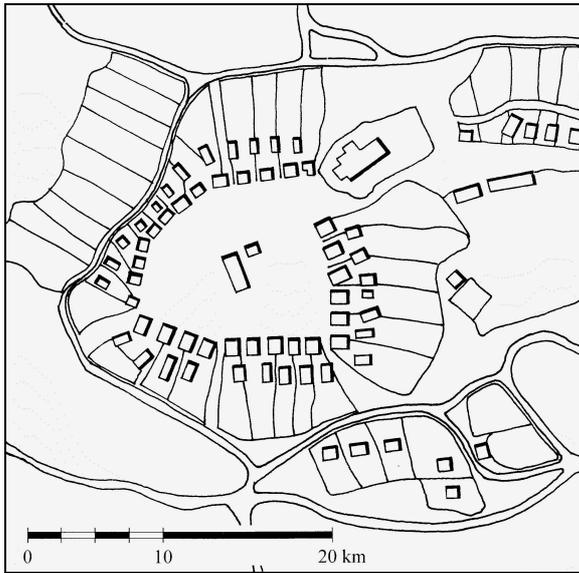


Abb. 8: Ortslage des Fischerdorfes Altreez, 1754

Vor dem Beginn der Meliorationen im 18. Jahrhundert befanden sich im Untersuchungsgebiet insgesamt 58 bäuerliche Siedlungen und fünf Städte,⁷² wovon letztere ausnahmslos am Bruchrand entstanden waren (Freienwalde, Wriezen, Seelow, Küstrin, Oderberg). Die überwiegende Zahl der Siedlungen im Oberoderbruch sowie auf der westlichen und östlichen Bruchrandterrasse ist dabei im Ergebnis der hochmittelalterlichen Binnenkolonisation unter den askanischen Markgrafen bzw. den polnisch-schlesischen Piasten entstanden. Im Niederoderbruch und entlang des Oderlaufes konzentrieren sich dagegen zahlreiche Siedlungen, die auf slawische Ursprünge zurückgehen.⁷³

Mit lediglich acht Siedlungen im Bruchinneren blieb das seit dem 13. Jahrhundert zunehmend vernässte Niederoderbruch am geringsten besiedelt. Die Bewohner der darin gelegenen Dörfer ernährten sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vom Fischfang und einer unregelmäßigen *Feldgraswirtschaft*. Auch in zahlreichen flussnah gelegenen Siedlungen am Bruchrand sowie im Oberoderbruch stellte der Fischfang eine bedeutende Einkommensquelle dar. Die feldergebundene Getreidewirtschaft spielte dagegen lediglich am Bruchrand und im Oberoderbruch eine größere Rolle.

Häufig konzentrierte sie sich allerdings lediglich auf dorfnaher Flurbereiche, während im dorffernen Gemarkungsbereich eine extensive Feldgraswirtschaft betrieben wurde.⁷⁴

Der landesherrliche Besitz, der bis zur Reformation noch einen relativ geringen Prozentsatz im Oderbruch ausmachte, vergrößerte sich durch den Zuwachs um säkularisierten kirchlichen und klösterlichen Besitz und den Kauf adliger Güter dergestalt, dass sich im 18. Jahrhundert im Niederoderbruch nur noch 13½ der insgesamt 32 Siedlungen und im Oberoderbruch 6½ der insgesamt 26 Siedlungen in adligem, städtischem oder Ordensbesitz befanden.⁷⁵

Mit der Trockenlegung des Niederoderbruchs seit der Mitte des 18. Jahrhunderts änderte sich die Siedlungsstruktur des nördlichen Oderbruchs tiefgreifend. Entsprechend seiner politischen Zielsetzungen hatte Friedrich der Große das entwässerte Niederoderbruch zum ersten zusammenhängenden Kolonisationsgebiet seiner Regierungszeit bestimmt. In den Jahren 1753 bis 1760 wurden auf königlichem Besitz unter der Leitung des Obristen Wolff Friedrich von Retzow bzw. nach dessen Tod von General-Major Petri insgesamt 682 Kolonistenfamilien in 15 neugegründeten bäuerlichen Kolonien angesetzt.⁷⁶

Die nichtköniglichen Besitzer von Bruchland (der Johanniterorden, verschiedene adlige Familien, Markgraf Karl von Brandenburg-Sonnenburg sowie die Stadt Wriezen), deren Ländereien von der durch den Fiskus getragenen Trockenlegung erheblich profitierten, wurden ebenfalls zur Gründung bäuerlicher Kolonien verpflichtet. Bis zum Jahre 1776 entstanden auf markgräflichem bzw. Ordensbesitz sechs, auf adligem Bruchland zehn Kolonien und auf städtischem Besitz eine Kolonie, sodass das gesamte „Oder-Etablissement“ 32 Kolonien umfasste und die Zahl der ländlichen Siedlungen im Oderbruch auf 90 anstieg.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. KRENZLIN 1972, S. 69–94.

⁷⁵ Vgl. WENTZ 1930, S. 89f.

⁷⁶ Vgl. LIESENBERG, CARSTEN: Die Kolonisation des Oderbruchs, Diss., Weimar 2004, Kap. 2.1.4 u. 2.1.6.1: Der Beginn der Kolonisation ist danach nicht wie bisher angenommen erst 1754 anzusetzen, sondern schon ein Jahr früher, indem unmittelbar nach der Fertigstellung des Neuen Oderkanals mit der Rodung des Auwaldes auf der Gemarkung Lietzegörice begonnen wurde. Nach der Fertigstellung von Neukietz/Freienwalde 1760 wurden auf königlichem Besitz nur noch Vorwerke eingerichtet. Die Zahl der Kolonistenfamilien bezieht hier auch die Bewohner der sogenannten „Dammhäuser“ ein.

⁷⁷ Vgl. ebenda, Kap. 2.1.6.2: Nicht enthalten sind in dieser Zahl die gleichzeitig entstandenen Vorwerke und Herrenhöfe sowie die unten erwähnten Büdnerkolonien.

⁷² Zum Oderbruch werden in diesem Falle wie in der gesamten Arbeit sämtliche Ansiedlungen gerechnet, deren Feldmark einen Anteil am Bruchland besaß, demnach auch zahlreiche auf dem Höhenrand gelegene ländliche und städtische Siedlungen (vgl. WENTZ 1930, S. 89f.).

⁷³ Vgl. KNEHASE 1995, S. 47–130.



Abb. 9: Planzeichnung für das königliche Kolonistendorf Neulietzegörice, 1753

Im Gegensatz zu späteren Kolonisationsgebieten wurden im Oderbruch die Hofstellen und Flurstücke noch getrennt ausgegeben. Nach dem Willen des Königs sollten die anzusetzenden Kolonisten im Ausland geworben werden. Günstige Ansiedlungsbedingungen wie die Erbzinsverschreibung des künftigen Gutes bei Freiheit von allen Landesabgaben und gewaltsamer Werbung sowie die Bereitstellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude in den königlichen Kolonien zogen zahlreiche Kolonisten aus der Kurpfalz, Württemberg, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen sowie aus Polen, der Schweiz und Österreich in das neue Ansiedlungsgebiet an der Oder. Viele Siedler stammten aber auch aus der Kur- und Neumark. Die Ansiedlungsbedingungen in den nichtköniglichen Kolonien wichen zum Teil von jenen erheblich ab und gestalteten sich in einigen Fällen außerordentlich unattraktiv,⁷⁸ sodass auch aus diesem

Grunde in den ersten Jahren nach der Ansiedlung eine große Fluktuation unter den Kolonisten herrschte.

Neben diesen im Rahmen des Oderetablissemments gegründeten bäuerlichen Kolonien entstanden im Oberoderbruch einige *Freihäusler-* oder *Büdnerkolonien*⁷⁹ zur Behebung des Mangels an Arbeitskräften für die Ämter sowie sieben Wollspinnerdörfer⁸⁰, deren Bewohner die in den Bruchvorwerken zahlreich anfallende Wolle verarbeiten sollten. Da es sich bei diesen Siedlungen nicht um mittel- bis großbäuerliche Strukturen handelt, bleiben sie entsprechend der Themeneingrenzung in dieser Untersuchung unberücksichtigt.

⁷⁸ So mussten die markgräflichen Kolonisten das Land auf eigene Kosten urbar machen und sich Wohn- und Wirtschaftsgebäude bei Erhaltung freien Bauholzes selbst errichten, erhielten aber im Gegenzug acht *Freijahre*. Besonders ungünstig waren die Bedingungen für die Neubliesdorfer Kolonisten, die sich die Gebäude selbst errichten mussten, kein Freijahr zugebilligt bekamen und darüber hinaus jährlich 1 Reichstaler/Morgen (vgl. 16 Groschen/Morgen in kgl. Kolonien) sowie 4 Reichstaler Dienstgeld zuzüglich einer Gans und 3 Hühnern an ihre Herrschaft zu entrichten hatten. Vgl. MAIRE, SIEGFRIED: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Oder-

bruchs, in: Archiv der Brandenburgia, Berlin 13(1911), S. 145ff. u. 106.

⁷⁹ So wurde 1752 die Kolonie Hälse am rechten Oderufer bei Klewitz und 1765 die Kolonie Neu-Lebus sowie 1775/76 die Kolonien Neu-Mahlisch, Neu-Zeschdorf und Neu-Podelzig im Oberoderbruch gegründet (Vgl. BECK, FRIEDRICH u. a.: Übersicht über die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Tl. 1, Weimar 1964, S. 224 u. 475).

⁸⁰ Diese Dörfer waren die 1766/67 gegründeten, so genannten „Buschdörfer“ Baiersberg, Gerickensberg und Lehmannshöfel sowie Rehfeld, Sophienthal, Sydows- wiese und das auf der Feldmark von (Alt)Langsow angelegte Dorf Neulangosow.

Die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der ausgedehnten domanialen Bruchländereien, der Mangel an Arbeitskräften wie auch die durch die Untertanen nachlässig verrichteten *Hofdienste* führten am Ende des 18. Jahrhunderts zum systematischen Abbau der königlichen Ämter und Vorwerke, d. h. zur Verkleinerung der direkt verwalteten und durch einen Pächter bewirtschafteten landesherrlichen Güter. Im Jahre 1792 begann dieser Abbau unter der Leitung Friedrich Wilhelm Noeldechens mit dem Wolluper Amtsvorwerk Wilhelmsaue und der dazugehörigen Meierei Rohrhorst.⁸¹ Die Feldmarken dieses Vorwerks teilte man in *Erbzinsgüter* verschiedener Größe ein, auf denen sich die Kolonisten selbst aufzubauen hatten. Im Gegensatz zum Oderetablisement wurden bei diesen neuen Kolonistengütern die Hofstellen und Flurparzellen in einem Stück ausgegeben, wodurch die Neuanbauer nicht mehr den Hemmnissen der an die *Dreifelderwirtschaft* gebundenen Agrargemeinschaft einer geschlossenen Siedlung ausgesetzt waren. Nach dem Losverfahren, welches über das künftige Eigentum der Bewerber entschied, bürgerte sich der Begriff „Loos“ auch für die neuentstandenen Höfe ein. Die Ansiedlungsbedingungen entsprachen weitestgehend denen des königlichen Oderetablisements, wobei der *Erbzinskanon* mit einem Reichstaler und 8 Silbergroschen je *Morgen* mehr als doppelt so hoch angesetzt war.⁸² Der Abbau der Domänenämter setzte sich bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fort, insbesondere in den Jahren nach 1810, nachdem mit Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Domänenbauern die Naturaldienste ganz zum Wegfall kamen und die Bewirtschaftung der landesherrlichen Güter ausschließlich durch Landarbeiter erfolgen musste.

Im Ergebnis dieser zweiten nachmittelalterlichen Kolonisation entstanden im Oberoderbruch zahlreiche Einzelhofstreusiedlungen, die sich zudem durch einen gleichzeitigen Abbauprozess auf den bäuerlichen Feldmarken vermehrten. Dieser Prozess war die Folge einer Reihe von *Spezialseparationen*, die im Oderbruch bereits im 18. Jahrhundert begannen und vor allem wegen der besonderen Flurformen und der gleichwertigen Bodengüte, welche eine

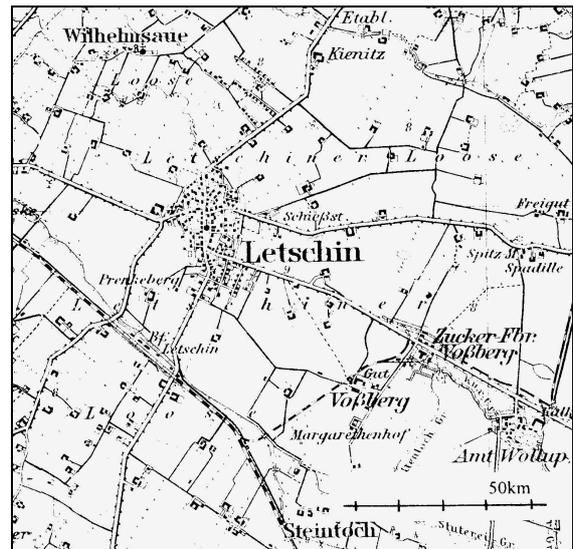


Abb. 10: Letschiner Loose (Ausschnitt aus dem Reichskartenwerk von 1938)

Flureinteilung in *Gewanne* für viele Gemarkungen nicht notwendig machte,⁸³ hier früher als in anderen Regionen einsetzten. Die früheste bäuerliche Spezialseparation wurde 1789 für drei Letschiner Untertanen genehmigt, die sich im Gefolge der Auseinandersetzung mit der übrigen Dorfgemeinde mit ihrer Hofstelle auf ihre am äußersten Rand der Gemarkung befindlichen Ackerparzellen abbaute.⁸⁴

Diese Separation übertrug sich von ihrem Beginn an zunächst auf die benachbarten Dörfer Zechin und Kienitz und führte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vor allem in den Jahren 1810–25,⁸⁵ zu zahlreichen weiteren Separationen, in deren Folge im gesamten Bruch, vor allem aber im nördlichen Oberoderbruch, bäuerliche Hofstellen auf die neuerworbenen „Loose“ hinausgebaut wurden und so ein dichtes Netz von Einzelhof-Streusiedlungen zwischen den bestehenden Dörfern slawischen, hochmittelalterlichen und friderizianischen Ursprungs entstand.

⁸³ Die angestrebte Zusammenfassung der bäuerlichen Flurparzellen in einem Stück ermöglichte dem Landwirt einen Ausbruch aus dem durch die Dreifelderwirtschaft vorgeschriebenen Flurzwang, um so dem humusreichen Bruchboden die nötige intensive Bearbeitung bei einer angepassten Fruchtfolge zukommen zu lassen.

⁸⁴ Vgl. WENTZ 1930, S. 220ff.

⁸⁵ Vgl. FREUDENBERGER, HERMANN HEINRICH: Die Landwirtschaft des Oderbruchs, in: Das Oderbruch, hrsg. von PETER FRITZ MENGEL, Bd. 2, Eberswalde 1934, S. 213.

⁸¹ Vgl. WENTZ 1930, S. 230ff.

⁸² Vgl. ebenda, S. 232.

2.4.3 Die ländliche Sozialstruktur im 18. und 19. Jahrhundert

In den während des Oder-Etablissemments gegründeten königlichen Kolonien wurde bewusst eine soziale Durchmischung angestrebt. Neben großen und mittleren Stellen von überwiegend jeweils 45, 60 oder 90 Morgen,⁸⁶ d. h. 1½ bis 3 *Hufen*, richtete man in diesen Kolonien zahlreiche kleine Stellen von 10 Morgen ein, deren Besitzer den Ämtern und Vorwerken wie auch den großen Bauerngütern als Tagelöhner zur Verfügung stehen sollten.⁸⁷ In der Mehrzahl dieser Kolonien wurden etwa doppelt so viele Kleinkolonistengüter wie *Hüfner-Nahrungen* ausgegeben. Bei einigen Kolonien wurde eine wesentlich größere Zahl an Kleinkolonistenstellen vorgesehen, möglicherweise wegen eines unerwartet geringen Anfalls an nutzbarer Ackerfläche oder der Nähe von Ämtern bzw. Vorwerken. So kamen in Neuglietzen auf einen Großkolonisten 14 und in Neutornow sogar 20 kleine Stellen.⁸⁸

Den nichtköniglichen Besitzern an Bruchgemarkungen, die einen Nutzen aus der Trockenlegung zogen, wurde die Zahl der einzurichtenden Kolonistenstellen sowie die dafür zu verwendende Nutzfläche vorgegeben. Dabei war die Zahl der Kolonisten entscheidend. Die vorgegebene Nutzfläche wurde dagegen häufig zugunsten vergrößerter Herren-Güter und neu angelegter Vorwerke verkleinert. Das führte dazu, dass Drei- und Zweihüfnerstellen in den nichtköniglichen Kolonien die Ausnahme bildeten. Zwar wurde von den königlichen Kolonien das Prinzip der sozialen Mischung von Groß- und Kleinkolonistenstellen übernommen und ebenfalls überwiegend in einem Verhältnis von einer „Großkolonistenstelle“ zu zwei kleinen Stellen ausgeführt.⁸⁹ Tatsächlich aber waren diese großen Stellen allenfalls Güter von einer Hufe. In Neubliesdorf

erreichten die größeren Güter mit 26½ Morgen noch nicht einmal die Größe einer Hufe (30 Morgen).⁹⁰

In den markgräflichen Kolonien Grube und Sietzing wurden anders als in den adligen und königlichen Kolonien nicht mehrere Kleinkolonisten auf jeweils eine Groß- oder Mittelkolonistenstelle, sondern mehrere Einhüfner (vier in Grube bzw. sieben in Sietzing) auf je einen Kleinkolonisten angesetzt. In der gleichfalls auf markgräflichen Besitz errichteten Wuschewier kamen dagegen 31 Kleinkolonisten auf jeweils einen Einhüfner.⁹¹

Die verhältnismäßig geringere Flächenausstattung verlieh den nichtköniglichen Hüfner-Nahrungen einen insgesamt niedrigeren Sozialstatus als den königlichen Großkolonisten. Dieser wurde zusätzlich durch Dienste und Lasten verschlechtert, von welchen die königlichen Kolonisten außer dem jährlich zu entrichtenden Erbzins befreit waren. Entgegen der allgemeinen Tendenz, Naturallasten und -dienste in Geldrenten umzuwandeln, mussten die nichtköniglichen Kolonisten unter anderem zwischen 15 Tagen jährlich⁹² und 3 Tagen wöchentlich⁹³ Handdienste auf den herrschaftlichen Gütern ableisten. Da die *Rentenrezesse* zur Ablösung der Reallasten überwiegend seit den 1850er Jahren stattfanden, änderte sich im Untersuchungszeitraum wenig an den verhältnismäßig ungünstigeren sozialen Rahmenbedingungen.

Zu Stellenteilungen kam es bis 1850 vorwiegend bei den 90- und 60-Morgen-Stellen und demnach vor allem in den königlichen Kolonien, da zum einen das bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert erwirtschaftete Barvermögen offenbar häufig noch keine angemessene Auszahlung nicht erbender Großkolonistensöhne ermöglichte und zum anderen die unerwartet hohen Ernteerträge seit der Jahrhundertwende bereits einer Bauernstelle von 30 Morgen ein gutes Auskommen sicherten. So wurden in Neulietzegörice im Zeitraum zwischen 1779 und 1848 fünf der acht 90-Morgen-Stellen geteilt. In Neubarnim waren 1815 drei von vier 90-Morgenstellen, sechs von acht 60-

⁸⁶ Ein preußischer Morgen entspricht 0,255 Hektar.

⁸⁷ Die einzige Ausnahme bildete die Kolonie Neukietz bei Freienwalde, in welcher ausschließlich Kleinkolonisten angesetzt wurden. In den folgenden Jahrzehnten stellte sich allerdings heraus, dass die kleinen Stellen für einen Tagelöhner zu groß angelegt waren, so dass dieser mit der Bestellung seines Landes so sehr in Anspruch genommen wurde, dass er für die Arbeit auf dem Amt nicht mehr zur Verfügung stehen konnte und dieser ein nebenberufliches Handwerk vorzog, bei dem er freier über seine Zeit verfügen konnte. Vgl. FREUDENBERGER 1934, S. 190.

⁸⁸ Vgl. WENTZ 1930, S. 192 u. 202.

⁸⁹ Eine Ausnahme bildete Neuranft, welches als reine Zweihüfner-Kolonie angelegt wurde, sowie die drei Kleinkolonistensiedlungen Beauregard, Broichsdorf und Karlsdorf (vgl. WENTZ 1930, S. 187–204).

⁹⁰ Vgl. ebenda, S. 189f.

⁹¹ Vgl. WENTZ 1930, S. 195f. Zur Haltung des Markgrafen in Bezug auf das Oder-Etablissemment siehe auch LIENBERG, CARSTEN: Die Kolonisation des Oderbruchs, Diss., Weimar 2004, Kap. 2.1.6.2.

⁹² So z. B. in der Markgräflichen Kolonie Wuschewier (vgl. SCHMIDT, RUDOLF: Die Herrschaft Friedland, Bad Freienwalde 1928, S. 98).

⁹³ So z. B. in der adligen Kolonie Kerstenbruch. Lediglich in Neubliesdorf wurden in den Grundbriefen bereits 4 Reichstaler jährlich an zu zahlendem Dienstgeld festgeschrieben (vgl. SCHMIDT, RUDOLF: Die Herrschaft Eckardstein, Bad Freienwalde 1926, Bd. I, S. 160 bzw. Bd. II, S. 22).

Morgen-Stellen und zwei von achtzehn 45-Morgen-Stellen geteilt. In Neurüdnitz weist die Rezessakte von 1873 eine der zwei 90-Morgen-Stellen und zwei der 25 45-Morgen-Stellen als geteilte Grundstücke aus.⁹⁴

Unter den Altdörfern nehmen die sechs königlichen Dörfer im Inneren des Niederoderbruchs sowie einige Bruchranddörfer⁹⁵ eine Sonderstellung ein. Sie zeichneten sich bis zur Oderregulierung durch eine relative soziale Einschichtigkeit aus, indem die ansässigen Fischer zu gleichen Lasten und Diensten verpflichtet waren und gleiche Rechte zu Fischerei, Holzung und Wiesewachs genossen.⁹⁶ Diese Einschichtigkeit wurde auch mit der Neuvermessung und -aufteilung der Gemarkungen nach 1753 beibehalten, indem die ehemaligen Fischer mit gleich großen Gütern von überwiegend 90 Morgen ausgestattet wurden. Lediglich der Schulzendienst wurde mit zusätzlicher Nutzfläche vergütet. Zudem richtete man einige Kleinkolonistenstellen ein, welche vor allem die auf Ackerbau umzustellende Untertanenwirtschaft ergänzen sowie die Infrastruktur verbessern sollten. So wurden in diesen Dörfern Müller, Hirten und Nachtwächter sowie Schulmeister, Küster und Krüger angesetzt, welche im allgemeinen 10-Morgen-Nahrungen erhielten. Bis 1850 gab es bei den ehemaligen Fischerwirtschaften kaum Grundstücksteilungen. Beispielsweise war in Altlewin von 16 Wirtschaften, welche im Jahre 1859 zwischen 90 bis 112 Morgen besaßen, lediglich eine geteilt.⁹⁷

Die Neuvermessung der Gemarkungen betraf gleichzeitig diejenigen Randdörfer, welche Anteil an Bruch- und Höhenland besaßen und auf letzterem bereits in bedeutendem Maße Ackerbau trieben. Diese besondere Wirtschaftsstruktur schuf eine stärkere soziale Differenzierung der Stellenbesitzer. Die Größe der neu verteilten Bruchländereien wurde deshalb von der sozialen Stellung der jeweiligen Untertanen

abhängig gemacht. So erhielten in dem Johanniterordens-Dorf Güstebiese der Lehnschulze 115, die dreißig Fischer je 90, acht *Kossäten* und ein Neuanbauer je 75, vier Halbkossäten je 47½ und 26 Büdner je 15 Morgen Acker- und Wiesenland. Dabei konnte es wie beispielsweise in Zäckerick, wo 25 Neubüdner je 25 Morgen Acker- und Wiesenland erhielten, zum sozialen Aufstieg ganzer Gruppen kommen.⁹⁸ Angesichts des nur allmählichen Trockenfallens der neu gewonnenen Ländereien, war eine intensive, d. h. überwiegend ackerbauliche Nutzung dieser Bruchland-Grundstücke erst nach 1800 möglich, sodass erst ab dieser Zeit von einem tatsächlichen sozialen Aufstieg gesprochen werden kann.

In der Flächenausstattung ist zwischen den königlichen und nichtköniglichen Altdörfern des Niederoderbruchs kein deutlicher Unterschied zu erkennen. Die Interpretation des überlieferten statistischen Materials gestaltet sich allerdings schwierig, da die zu den Randdörfern gehörige „Landfeldmark“ häufig nur in der Gesamtsumme überliefert ist, ohne die einzelnen Besitzgrößen aufzuführen. Errechnet man bezogen auf die Anzahl der Bauern-, Fischer- und Kossäten-Nahrungen einen durchschnittlichen Anteil an dieser Feldmark zur Zeit der Trockenlegung, so kann man für die Bauern- und Fischergüter der königlichen und übrigen Altdörfer eine Gesamtgröße des jeweiligen Anteils an Bruch- und Landfeldmark von ca. 110 bis 170 Morgen annehmen. Entsprechend der Relation des Bruchbesitzes von Kossäten zu Fischern bzw. Bauern ergibt sich für diese eine durchschnittliche Gesamtgröße von 70 bis 130 Morgen Bruch- und Höhenland.⁹⁹ Zwar sind damit die Nutzflächen der Bauern, Fischer und zum Teil der Kossäten deutlich größer als in den Altdörfern des inneren Niederoderbruchs, da aber die Bodengüte und Tragfähigkeit des Höhenlandes sehr unterschiedlich und im allgemeinen geringer als die des trockengefallenen

⁹⁸ Vgl. WENTZ 1930, S. 193 u. 204.

⁹⁹ In Hohenwutzen (vgl.) kamen nach dieser Rechnung zu den an die 16 Bauern und Fischer verteilten 76 bis 85 Bruch-Morgen noch durchschnittlich 60 Höhen-Morgen, in Altküstrinchen (vgl.) zu je 60 Bruch-Morgen für drei Bauern je 40 Höhen-Morgen und zu je 46 Bruchmorgen für 36 Kossäten je 37 Höhenmorgen, in Altrüdnitz (vgl.) zu je 45 Bruch-Morgen für drei Bauern je 105 Höhen-Morgen und zu je 35 Bruch-Morgen für 29 Kossäten je 131 Höhen-Morgen, in Metzdorf (markgräfl.) zu je 72 Bruch-Morgen für acht Bauern je 66 Höhen-Morgen und zu 36 Bruch-Morgen für 9 Kossäten je 33 Höhen-Morgen (vgl. WENTZ 1930, S. 194–201). In Altbliesdorf (adl.) besaß 1783 einer der größeren Bauern 73 Morgen Bruch- und 180 (!) Morgen Höhenland (vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, D 2985).

⁹⁴ Vgl. SCHULTZE, JOHANNES: Die Parochie Neulietzegörücke, Neulietzegörücke 1907, S. 46ff., BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 142 und „Receß über die Separation der Feldmark Neurüdnitz im Kreise Königsberg /Nm.“ = Akte in Privatbesitz.

⁹⁵ Zu diesen letzteren gehörten die Dörfer Gabow, Alttonow, Altgaul, Altkietz/Wriezen und Altkietz/Freienwalde.

⁹⁶ Vgl. SCHMIDT, RUDOLF: Oderbruch-Siedelungen im Kreise Oberbarnim, Bad Freienwalde 1930 (Altlewin S. 7ff., Altmädewitz S. 26ff., Alttrebbin S. 41ff., Großbarnim S. 77ff.).

⁹⁷ Siehe SCHMIDT 1930, S. 18f. Vgl. dazu auch ENDERS, LIESELOTT: Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VI (Barnim), Weimar 1980.

Bruchlandes war, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Wirtschaftsgrößen der ehemaligen Fischergüter im Bruchinneren von denen der Fischer- und Bauerngüter am Bruchrand, gemessen an deren Erträgen, nicht wesentlich voneinander unterschieden.

In Bezug auf die feudalen Lasten tendierten auch bei den Altdörfern diejenigen, die sich in königlichem Besitz befanden, überwiegend schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zur Umwandlung der Dienste und Naturalabgaben in Geldrenten. So mussten die (Alt)Lewiner Untertanen im Jahre 1739 neben dem Grund- oder Erbzins eine bestimmte Summe Strohgeld, Trocken-Hechtzins, Fleischzehnt und Dienstgeld an das Bruchamt Wriezen entrichten. Diese Abgaben schienen sich bis 1802 nicht wesentlich zu verändern. Wenigstens werden für die Dörfer Altmädewitz und Alttrebbin in der *Prästationstabelle* jenes Jahres die gleichen Zins-Arten angegeben. Lediglich der Fleischzehnt wurde hier nicht mehr aufgeführt. Bis 1838 wurden außerdem die Strohgelde abgelöst.¹⁰⁰ Eine Steuertabelle aus dem Jahre 1750 von der Hofstelle Nr. 2 in Altwustrow gibt die jährlich an das Amt Kienitz zu entrichtenden Abgaben mit insgesamt 16 Talern 17 Groschen an. Im Verhältnis zu den 60 Reichstalern Erbzins, welche ein königliches Großkolonistengut zu entrichten hatte, nehmen sich diese Abgaben damit außerordentlich moderat aus.¹⁰¹

Die Altdörfer in nichtköniglichem Besitz, insbesondere aber die adligen Dörfer, behielten überwiegend bis zur Lastenablösung im 19. Jahrhundert die Naturalabgaben und -dienste bei. So mussten die zwischen 1770 und 1790 in Erbzinsgüter umgewandelten Laßhöfe in Altranft seitdem wöchentlich sechs(!) Tage Handdienste auf dem Rittergut leisten, jährlich eine festgesetzte Menge Korn nach Berlin fahren, fünf Tanspel Garn spinnen, der Herrschaft das zehnte Kalb und Fohlen, ein Ferkel von jedem Sauenwurf sowie fünf Zehnthühner und eine Gans entrichten. Die Lasten wurden hier bereits 1822 durch die Abtretung von jeweils 10 Morgen pro Untertan an die Herrschaft abgelöst.¹⁰² Diese frühe Lastenablösung stellt offensichtlich eine Ausnahme unter den Dörfern des Oderbruchs dar. Üblicherweise begannen die Rezesse zur Ablösung aller Lasten, wie oben erwähnt, in den 1850er Jahren. So

lastete die jährliche Ratenzahlung zum Teil bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert auf den ehemaligen Untertanenhöfen.¹⁰³

Die Dörfer des Oberoderbruchs zeichnen sich durch erheblich größere Gemarkungen aus. Diese besondere Struktur liegt in der spezifischen Siedlungsgeschichte begründet, welche durch die über Jahrhunderte andauernde, allmähliche Trockenlegung der Dorffluren und ehemaligen *Erbwässer* geprägt war. Die Gemarkungen dieser Dörfer bestanden zum ausgehenden 18. Jahrhundert aus unzähligen kleinen Schlägen welche aus der Umwandlung ehemals extensiv genutzter Weide- und Wiesenflächen bzw. ungenutzten Ödlandes in Ackerland hervorgegangen waren. Die tatsächlichen Besitzgrößen zur Mitte des 18. Jahrhunderts sind aus den Statistiken nur schwer zu ermitteln, da sich die angegebenen Hufenzahlen meist nicht in reale Flächenangaben umrechnen lassen, handelt es sich doch hierbei häufig um Zins-Hufen. Genauere Angaben zu den Besitzgrößen sind uns dagegen erst aus dem Jahre 1882 überliefert. Stellengrößen von 150 bis 200 Morgen waren bei den Bauern keine Seltenheit. In Einzelfällen konnten diese auch mehr als 300 Morgen umfassen. Als Kossätengüter galten nach der Statistik Besitzungen zwischen 30 und 100 Morgen, wobei Kossätennahrungen von über 100 Morgen hier offensichtlich unter den bäuerlichen Besitzungen aufgeführt wurden, wie ein Vergleich der jeweiligen Stellenzahlen ergibt.¹⁰⁴ In Neuendorf und Ortwig, wo die Gemarkungen 1755 im Zuge der Oderregulierung neu vermessen wurden, ohne durch Koloniegründungen reduziert zu werden, erhielten die Schulzen je 200 Morgen Acker- und Wiesenland sowie 120 bzw. 110 Morgen Hütung, die Bauern erhielten je 100 Morgen Acker- und Wiesenland sowie 60 bzw. 55 Morgen Hütung. Die ehemaligen *Hausleute* erlangten mit insgesamt 30 Morgen Ackerland, Wiese und Hütung ähnlich wie in Zäckerrick einen mittelbäuerlichen Status.¹⁰⁵ Bis 1882 hatte sich die Größe des Grundbesitzes in diesen beiden Dörfern nur wenig verändert, indem es unter den

¹⁰⁰ Vgl. SCHMIDT 1930, S. 12f., 31 u. 52.

¹⁰¹ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 157, sowie SCHMIDT 1930, S. 107.

¹⁰² Vgl. SCHMIDT 1929, S. 37.

¹⁰³ In Großbarnim hatten die Untertanen die im Rentenrezeß von 1851 festgelegten Jahresrenten insgesamt 56½ Jahre zu zahlen, bis die Lasten vollständig abgelöst waren. Bei einer jährlich zu zahlenden Summe von 9 bis 27 Reichstaler und seit der Separation ständig steigenden Gewinnen waren diese Raten keine große Bedrückung für die bäuerlichen Wirtschaften (vgl. SCHMIDT 1930, S. 84).

¹⁰⁴ Vgl. ROHRLACH, PETER P.: Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil VII (Lebus), Weimar 1983.

¹⁰⁵ Vgl. WENTZ 1930, S. 198.

bäuerlichen Besitzern kaum zu Stellenteilungen gekommen ist.

Von den übrigen Dörfern des Oberoderbruchs, die nicht von einer *Neukavelung* (Neuverteilung) ihrer Flur betroffen waren, konnten die mittelbar von der Oderregulierung profitierenden Feldmarken tatsächlich nicht gewinnbringend genutzt werden, da ihre starke Zerplitterung eine intensive Ackernutzung nur in einem Bruchteil des Gesamtbesitzes erlaubte. So mögen sich die realen Besitzgrößen ebenso wie in Ortwig und Neuendorf bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur wenig geändert haben, eine überwiegend intensive, ackerbauliche Nutzung war aber frühestens seit den Spezialseparationen der bäuerlichen Güter zwischen 1789 und 1825 möglich. Damit kann erst seit dieser Zeit von regelrechten großbäuerlichen Wirtschaften in diesen Dörfern gesprochen werden.

Die soziale Schichtung der Stellenbesitzer setzte sich in den Amtsdörfern des oberen Bruchs um 1750 aus Bauern, *Kossäten*, *Büdnern* und *Hausleuten* sowie einigen Handwerkern zusammen, welche teils den *Büdnern* zugeordnet wurden. *Büdner* besaßen um 1750 lediglich etwas Gartenland zur Eigenversorgung und verdingten sich als Tagelöhner auf den Vorwerken und Ämtern bzw. auf den Bauerngütern. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stieg deren Anzahl stetig. Bis auf wenige Ausnahmen waren *Büdner* auch im 19. Jahrhundert immer auf Lohnarbeit oder ein Gewerbe als Neben- oder Haupterwerb angewiesen und zählten damit zur dörflichen Unterschicht. Der im 18. Jahrhundert übliche Begriff „Hausleute“ ist nicht eindeutig zu erklären. Es konnten damit sowohl Mietsleute ohne eigenen Landbesitz als auch mit den *Büdnern* identische, kleinbäuerliche Landbesitzer gemeint sein. Bis auf die Ausnahmen, in denen Hausleute durch Landgewinn im Rahmen der Bruchentwässerung sozial aufsteigen konnten und in den späteren Statistiken häufig den *Kossäten* zugeordnet wurden, zählen auch diese zur dörflichen Unterschicht.

Die Bauern werden in den Statistiken als Besitzer von ein bis zwei, in Einzelfällen mehr als zwei *Hufen* aufgeführt. Die *Kossäten*, ursprünglich ohne Anteil an der verhuften Dorfflur, besaßen in der Mitte des 18. Jahrhunderts häufig eine halbe Hufe oder weniger. Die Hufenzahl gibt dabei Auskunft über die Relation der landbesitzenden Schichten und deren einzelnen Vertretern zueinander, nicht aber über deren absoluten Besitz, da die Größe der Hufen im Oberoderbruch aus den oben genannten Gründen erheblich variieren konnte. Im Gefolge der Separation kam

es zu zahlreichen Stellenteilungen, in deren Ergebnis sich die Zahl der mittleren und großen Besitzer verdoppelte, in Einzelfällen sogar verdreifachte. Da die Separation aber erst die Entwicklung großbäuerlicher Wirtschaften im Oberoderbruch ermöglichte, änderten diese Stellenteilungen nichts an dem sozialen Aufstieg der Bauern und *Kossäten* seit dem beginnenden 19. Jahrhundert.

Eine Sonderstellung nahmen die Lehnschulzen ein, welche in einigen Dörfern des Oberoderbruchs die untere Gerichtsbarkeit ausübten, da sie im Gegensatz zu Setzschulzen mit ein bis zwei Freihufen ausgestattet waren und insgesamt das Eineinhalb- bis Zweifache einer bäuerlichen Nahrung besaßen. Diese Lehnschulzengüter, welche wenigstens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ungeteilt blieben, umfassten im Jahre 1882 häufig zwischen 300 und 400 Morgen und waren damit dem Pächter eines kleineren Vorwerkes vergleichbar.¹⁰⁶

Dörfer mit adligen oder anderen Grundherren, zum Teil auch Amtsdörfer mit Vorwerken innerhalb der Ortslage, konnten die Stellengrößen der vorgenannten Siedlungen nicht erreichen. Für das königliche Dorf Manschnow sind uns aus dem Jahre 1748 genaue Besitzgrößen überliefert: 3 Vierhüfner besaßen 86 bzw. 84 Morgen, 2 Zweihüfner 57 bzw. 54 Morgen, 11 große *Kossäten* je 18 Morgen und 7 kleine *Kossäten* je 9 Morgen, insgesamt ein Viertel der für 1863 angegebenen bäuerlichen Feldmark. Die Statistik von 1882 weist für Manschnow 8 Besitzer von über 100 Morgen (im Durchschnitt 120 Morgen) und 14 Besitzer von 30 bis 100 Morgen aus.¹⁰⁷ Der scheinbare Landzuwachs ist auf den Gewinn nutzbaren Ackerlandes durch Trockenfallen einerseits und durch die Umwandlung von Wiese und Weide in Acker andererseits zurückzuführen. Charakteristisch für diese Dörfer ist eine sehr starke *Kossätenschicht* im Verhältnis zur Anzahl der Bauern. So standen in dem adligen Dorf Alttucheband im Jahre 1801 neun Ganzbauern insgesamt 25 *Kossäten* gegenüber, während ganze vier *Büdner* gezählt wurden.¹⁰⁸ In Gusow, einem ebenfalls adligen Dorf, befand sich im Jahre 1801 kein einziger Bauer. Es gab lediglich 31 Ganzkossäten und 18 Halbkossäten bei nur 16 *Büdnern*.¹⁰⁹

¹⁰⁶ So umfasste das Lehnschulzengut in Hathenow 1882 ca. 400 Mg., in Kienitz 324 Mg., in Groß Neuendorf 311 Mg., in Ortwig 375 Mg., in Sachsendorf 411 Mg. und Werbig 320 Mg. (vgl. ROHRLACH 1983, S. 172–447).

¹⁰⁷ Vgl. ebenda, S. 279f.

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 430.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 159.

Zudem hemmten wie im Niederoderbruch die größeren feudalen Lasten in den nichtköniglichen Dörfern die Wirtschaften ihrer Untertanen, wenn auch der Unterschied zu den sozialen Rahmenbedingungen der Amtsuntertanen im Oberoderbruch nicht so deutlich ausfiel.

Die Kolonistengüter der in Loose aufgeteilten Amtsvorwerke Wilhelmsaue und Solikante-Posedin waren zunächst ähnlich der friderizianischen Kolonien in groß-, mittel- und kleinbäuerliche Stellen sowie Gartenland für Tagelöhnerstellen gestaffelt. In den später folgenden Abbauten (nach 1800) trat eine stärkere Polarisierung von großbäuerlichen bzw. kleinen Pächterstellen auf der einen und Tagelöhnerstellen auf der anderen Seite ein. Da Betriebsgrößen zwischen 100 und 400 Morgen bei Vorhandensein ausreichender Arbeitskräfte als die effektivsten betrachtet wurden, beugte man möglichen Verkleinerungen stellenweise durch ein im Erbpachtsvertrag festgesetztes Teilungsverbot vor.¹¹⁰

Die ländliche Mittelschicht, deren Wohnhausbauten entsprechend der anfangs festgelegten Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes im Zentrum der Arbeit stehen sollen, setzte sich demnach im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert aus Groß- und Mittelkolonisten in den friderizianischen Dorfgründungen und auf den Loosen der abgebauten Domänenämter sowie Bauern, Kossäten, ehemaligen Fischern und in Einzelfällen ehemaligen Hausleuten in den Altdörfern zusammen. Hinsichtlich der Betriebsgrößen zeigte der Besitzstand dieser sozialen Schicht eine breite Streuung. Die bäuerlichen Stellen umfassten zwischen 30 und 200 Morgen (in Ausnahmefällen auch über 200 Morgen). Die Abgrenzung zu den kleinbäuerlichen Schichten orientiert sich dabei an dem zur unabhängigen Marktproduktion – ohne Nebeneinkommen – notwendigen landwirtschaftlichen Mindestbesitz, der auf den fruchtbaren Böden im Inneren des Niederoderbruchs ca. 30 Morgen, am Bruchrand und im oberen Bruch je nach Intensität der Ackerbaukultur bis zur Oderregulierung ca. 30 bis 60 Morgen umfasste. Die Abgrenzung zur ländlichen Oberschicht, den Gutsherren und Pächtern, kann sich seit dem beginnenden 19. Jahrhundert nicht mehr an den Besitzgrößen orientieren, die bei Stellengrößen von über 300 Morgen die Grenzen verschwimmen lassen, sondern ist bis zur Lastenablösung einzig und allein durch den rechtlichen Status

der (ehemaligen) Untertanen bestimmbar, welcher sich über das System feudaler Abgaben und Dienstverpflichtungen definierte.

Die Gruppe der tendenziell größten Besitzer bildeten seit dem beginnenden 19. Jahrhundert die Bauern der Amtsdörfer im Oberoderbruch, die sich in großer Zahl auf ihre separierten Loose abgebaut hatten, sowie einige der Großkolonisten auf den Loosen abgebauter Ämter. Die kleineren Besitzer befanden sich dagegen unter den Mittelkolonisten des Niederoderbruchs sowie den Klein- oder Halbkossäten des Oberoderbruchs, deren Besitz häufig durch Stellenteilungen reduziert wurde. Insbesondere die mittelbäuerlichen Untertanen in den markgräflichen und adligen Kolonien bildeten die soziale Untergrenze der hier zu untersuchenden ländlichen Schicht.

Neben den bäuerlichen Bewohnern mussten deren Wohnhäuser im 18. und 19. Jahrhundert weiteren Nutzergruppen Unterkunft bieten. Diese setzten sich aus dem weiblichen Gesinde, Tagelöhnerfamilien sowie den Altsitzern zusammen. Im Jahre 1792 benötigte nach den Angaben von Bauinspektor Colberg ein Dreihüfner-Bauerngut im Oberoderbruch neben den Knechten durchschnittlich ein bis zwei Mägede zum Graben, Jäten, Grasholen, Melken, Spinnen und als Erntehilfe sowie ein bis zwei Tagelöhner bei der Ernte und zum Heumachen.¹¹¹ Diese Angaben bestätigt ein Bericht des Altbliesdorfer Bauern Wegener, der 1783 zwei Tagelöhnerfamilien in seinem Wohnhaus unterzubringen hatte.¹¹² Im ausgehenden 18. Jahrhundert errichteten die bäuerlichen Besitzer zunehmend auch separate Familienhäuser. So stellte 1799 der 90-Morgen-Kolonist Carl Glaser aus Neukietz bei Wriezen den Antrag auf Neubau eines Familienhauses auf seinem Hof. Ein Gesuch des Lehnschulzen Hindenberg zu Hathenow an das Amt Golzow aus dem Jahre 1795, wonach auf die vier Tagelöhnerfamilien, die in einem neu zu erbauenden Familienhaus wohnen würden, kein Schutzgeld durch den König erhoben werden sollte, und diese auch nicht zur Arbeit auf dem Amt herangezogen werden sollten, impliziert, dass solche separaten Bauten in dieser Zeit noch nicht allgemein verbreitet waren,

¹¹⁰ Vgl. WENTZ 1930, S. 232ff.

¹¹¹ Vgl. COLBERG, JOHANN FRIEDRICH: Abhandlung über die Ausmittelungs-Gründe, Größe und Anlage der Unterthanengebäude auf die Verfassung der Unterthanen in der Mittelmark der Kurmark Brandenburg gerichtet, Berlin 1792, S. 27.

¹¹² BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 2985 (Wegen Abbauung des Wegenerschen Bauer-Guthes zu Alt Bliesdorf).

und die Tagelöhner bis zur Jahrhundertwende überwiegend im bäuerlichen Wohnhaus lebten. Erst mit der Separation nahmen die Neubauten von Familienhäusern deutlich zu, wie die Bestandspläne von bäuerlichen Hofanlagen in den frühen Bauakten belegen.¹¹³ Seit dieser Zeit dürften Tagelöhner als Mitbewohner im bäuerlichen Wohnhaus eine immer geringere Rolle gespielt haben. Dagegen wohnte das weibliche Gesinde weiterhin im bäuerlichen Wohnhaus. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts vergrößerte sich dessen Zahl erheblich. So lebten um die Mitte des Jahrhunderts auf einem Hof von ca. 100 Morgen eine Hausmagd, eine Viehmagd, eine kleine Magd sowie eine sogenannte „Oderbrücher Viehmutter“¹¹⁴.

Die Auszugsrechte in Bezug auf die Wohnung der Altbauern erlebten im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts eine deutliche Verbesserung. Im Jahre 1713 wurde auf dem Fischergut Bochow zu Kleinbarnim dem Auszügler lediglich eine Kammer im Hause zum Altenteil überlassen.¹¹⁵ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekamen die Auszügler zunehmend eigene Stuben. So wurde zum Beispiel in den 1773 neubauten Wohnhäusern für die Kossäten Reese und Kimmeritz laut Zeichnung jeweils eine „Ausgedinger-Stube“ vorgesehen.¹¹⁶ Als im Jahre 1808 der Bauer Karl Lichtenberg zu Altbliesdorf die väterliche Wirtschaft übernahm, setzte er seinen Eltern die „kleine Stube linker Hand im Wohnhause“ als Altenteil aus.¹¹⁷ Der Bauinspektor Colberg bestätigt diese Tendenz, als er 1792 schrieb: „Da sehr oft der Fall eintritt, daß mit einem Ausgedinge Versehene oder Altsitzer auf den Bauerngütern vorhanden sind: so scheint mir nichts billiger zu seyn, als daß gleich bei der Anlage des Hauses auch auf diese Rücksicht genommen und *eine kleine Wohnstube* für sie angelegt werde“.¹¹⁸

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erweiterten sich die Ansprüche bäuerlicher Altsitzer

um eine Kammer. Seltener wurden Nebenhäuser zum Altenteil genutzt, wie im Falle des 90-Morgen-Kolonisten Zöller, Gerichtsmann zu Neuwustrow, welcher sich im Jahre 1834 ein Wohnhaus zum Altsitz in seinem Garten errichten wollte.¹¹⁹ Außer diesen Einzelfällen blieb die Unterbringung der Altsitzer im Wohnhaus der Jungbauernfamilie unter den bäuerlichen Besitzern des Oderbruchs bis in das 20. Jahrhundert hinein weit verbreitet, indem die Auszüglerrechte im Allgemeinen ein separate Stube und Kammer sowie die Mitbenutzung der Küche vorsahen.¹²⁰

¹¹³ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Landesherrliche Ämter, Bruchamt Wriezen 24, 25 (Neubarnim), 26 (Neuwustrow), 27 (Neulietzgöricke), 28 (Neuküstrinchen), 29 (Neulewin), 29a (Neutrebbin), 31 (Neurüdnitz), 32 (Altmädewitz) und 33 (Altwustrow).

¹¹⁴ Diese hatte das gesamte weibliche Gesinde zu betreuen und überwachte somit die von den Mägden ausgeführten Tätigkeiten, welche hier neben den Haus- und Gartenarbeiten sowie der Milchviehbetreuung auch einen Teil der Pflegearbeiten am Mastvieh einschloss (vgl. FREUDENBERGER 1934, S. 226f.).

¹¹⁵ Vgl. SCHMIDT 1928, S. 82.

¹¹⁶ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg. F 5688.

¹¹⁷ Vgl. SCHMIDT 1926, Bd. I, S. 158.

¹¹⁸ Vgl. COLBERG 1792, S. 39.

¹¹⁹ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Landesherrliche Ämter, Bruchamt Wriezen 26.

¹²⁰ Siehe dazu den Kauf- und Ausgedingevertrag zwischen der Kolonistenwitwe Schlender zu Neulewein und dem Kolonistensohn Heinrich Neumann aus dem Jahre 1848, wonach diese Wohnung nebst Kammer, Keller und Bodenraum, Küchenmitbenutzung sowie des Mauerkessels zum Ausgedinge erhalten sollte (SCHMIDT 1930, S. 144f.). Vgl. dazu auch SCHULTZE 1907, S. 111.

3. Die Hausformen der ländlichen Mittelschicht zwischen 1753 und 1850

3.1 Der Hausbestand zur Zeit der friderizianischen Kolonisation

3.1.1 Die Bauern-, Fischer- und Kossätenhäuser der Altdörfer

Rezente Beispiele von Hausformen, die vor 1753 errichtet wurden, sind im heutigen Bestand bis auf eine Ausnahme nicht mehr erhalten. Um eine Vorstellung über Raum- und Baustruktur jener Häuser zu erhalten, müssen wir uns überwiegend auf ältere Dokumentationen und archivalische Überlieferungen verlassen. Unabhängig voneinander verdeutlichen beide die Sonderstellung, welche die Hausformen der Bruchdörfer des Niederoderbruchs gegenüber denjenigen des Bruchrandes einnehmen.¹²¹ So geht aus einem Bericht des Deichhauptmanns Struve aus dem Jahre 1768 hervor, dass es in Altmädewitz lediglich vier Häuser mit Schornstein gab.¹²² Die übrigen ca. 17 Wohnhäuser waren demnach noch sogenannte Rauchhäuser, bei denen der Rauch des Küchenherdes durch den offenen Dachraum über den First ins Freie zog.¹²³ In Alttrebbin gab es im gleichen Jahr außer dem im Zuge der Trockenlegung neuerbauten Krug-, Schul- und Hirtenhaus noch kein einziges Wohnhaus mit Schornstein. Ganz ähnlich dürfte es wohl in den übrigen sechs Bruchdörfern ausgesehen haben. Noch 1782 beschreibt der Reisebericht eines Pfarrers Hindenberg aus Werneuchen die Fischerhäuser des Oderbruchs überwiegend als Rauchhäuser, ohne allerdings zu erwähnen, auf welche Dörfer sich sein Bericht bezieht.¹²⁴

Über die Bauart – die Raum- und Baustruktur – dieser Häuser gibt es keine genaueren Angaben in den Quellen. Auch das in den 1930er Jahren durch HANS-JOACHIM HELMIGK besichtigte Gabower Fischerhaus, das als einziges aus der Zeit vor dem Dorfbrand von 1810 stammte und auf einen ursprünglich fehlenden Schornstein hinweisende Rußspuren im Dachraum zeigte, wurde von diesem nicht

zeichnerisch festgehalten. Das letzte im Oderbruch erhaltene ehemalige Rauchhaus wurde 1989 in Altmädewitz abgebrochen und konnte lediglich durch ein Notaufmaß, das HANS-JÜRGEN RACH und PETER NATUSCHKE erstellten, in seinem wesentlichen konstruktiven und räumlichen Gefüge dokumentiert werden¹²⁵.

Die leider nur sehr knapp publizierten Befunde dieser Untersuchung charakterisieren das Gebäude als giebelseitig aufgeschlossenes, ehemaliges Wohnstallhaus, in dessen konstruktivem Gefüge sich die Reste einer Ständerkonstruktion mit seitlich angeklappten Abseiten nachweisen ließen. Die Rekonstruktion des ursprünglichen Grundrisses und Querschnittes veranlassten RACH zu der Annahme, dass es sich bei diesem ab 1653(d)¹²⁶ als Fischerhaus errichteten Gebäude um einen Vertreter des *Niederdeutschen Hallenhauses* handele, das mit der Verkleinerung der Diele, dem Einbau einer Schwarzen Küche und dem Einzug einer auf Steckbalken ruhenden Zwischendecke im ehemaligen Dielenbereich nachträglich zum *Giebelflurhaus* umgewandelt wurde. Das relativ geringe Befundmaterial und der Mangel an weiteren Belegen aus der Region mahnen allerdings zur Vorsicht bei weiterreichenden Schlussfolgerungen. Innere Ständerkonstruktionen waren auch in bäuerlichen Wohnhäusern in dem an die Neumark angrenzenden Pyritzer Weizacker (Pommern) verbreitet.¹²⁷ Die überlieferten Hausdokumentationen dieser vermutlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichteten Bauten zeigen aber überwiegend eine den Giebelflurhäusern des Oderbruchs vergleichbare Grundrissgliederung.

Durch das einseitig eingerückte Ständergerüst in dem Altmädewitzer Haus war die in dem ursprünglichen Grundriss rechts der Diele befindliche Abseite etwa doppelt so breit wie diejenige auf der linken Seite. Die Lage der Küche, die sich vermutlich im Rahmen des späteren Umbaus nicht verändert hat, definiert den hinteren Bereich dieser Abseite als

¹²¹ Zu den Hausformen des Oberoderbruchs gibt es aus der Zeit vor 1753 keine Überlieferungen.

¹²² Vgl. SCHMIDT 1930, S. 30.

¹²³ Wie das genau geschah, beschreiben mündliche Überlieferungen zu dem 1817 abgerissenen Lehnschulzenhaus in Hohensaaten, das – auch als Rauchhaus errichtet – über dem First eine kleine Dachhaube besaß, die auf den verlängerten Sparrenenden auflagerte und so die im First befindliche Rauchabzugsöffnung vor eindringendem Niederschlagswasser schützte. Vgl. HELMIGK 1934, S. 42.

¹²⁴ Vgl. SCHMIDT 1930, S. 7.

¹²⁵ Vgl. RACH 1992, S. 50 u. 52.

¹²⁶ Laut dendrochronologischer Untersuchung: vgl. NATUSCHKE, PETER: Das Rauchhaus in Altmädewitz, o. J.

¹²⁷ Vgl. Das Bauernhaus im Deutschen Reich und in seinen Grenzgebieten, Atlas und Textband, Berlin 1906, Reprint Hannover 2000, S. 207.

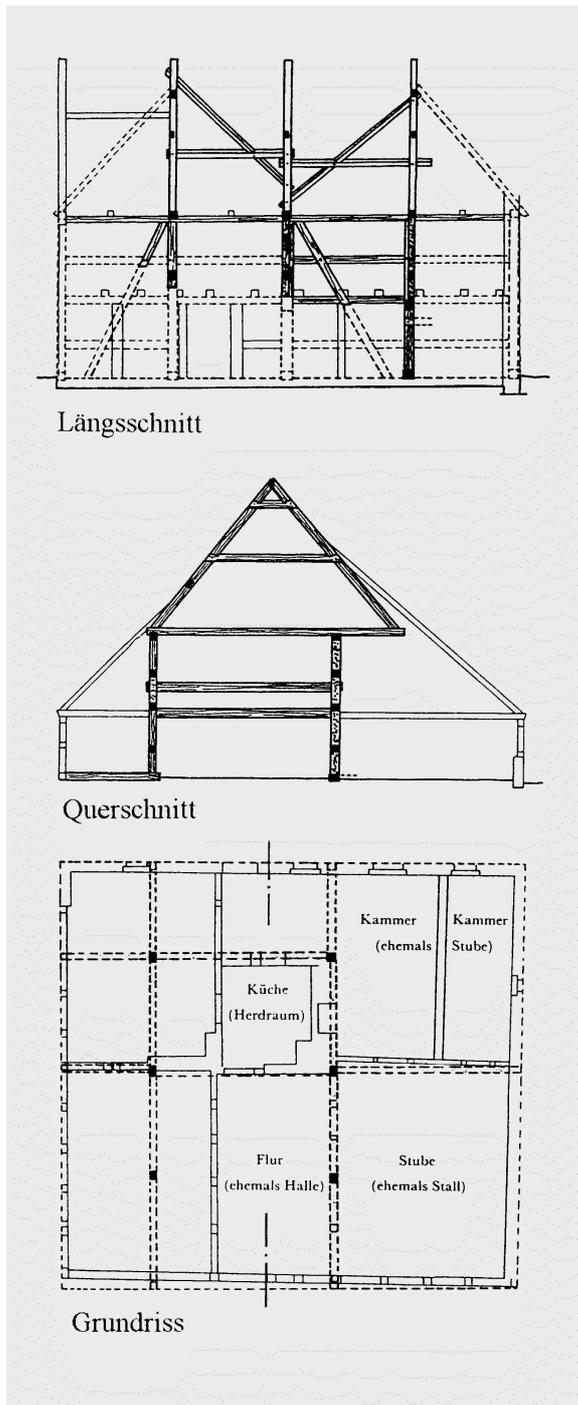


Abb. 11: Ehemaliges Rauchhaus in Altmädewitz, erbaut 1653

ehemalige (heizbare) Stube. Ob der vordere Bereich dieser Seite ursprünglich ebenfalls Wohnzwecken diente und die schmalere Abseite sowie der hofseitige Dielenbereich Kammern zu Wirtschaftszwecken bzw. Ställe enthielt, wie es für die Giebelflurhäuser des Oderbruchs charakteristisch ist, oder ob beide Abseiten im straßenseitigen Bereich ehemals Stall- und Wirtschaftsräume beherbergten, während sich die Wohnzone auf den hofseitigen Bereich von Abseiten und Diele beschränkte, wie es RACH annahm,

lässt sich anhand des dokumentierten Bestandes nicht mehr rekonstruieren. Neben dem inneren, aus zwei Ständerreihen bestehenden Gerüst zeigte das Gebäude weitere charakteristische Gefügemerkmale: So waren die Kehl- und Hahnebalken an die Sparren angeblattet. Anstelle eines Stuhles, der sich bei den Untertanenbauten des Oderbruchs erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts endgültig durchsetzte, übernahm ein *Märkischer Längsverband*¹²⁸ die Längsaussteifung des Daches.

Trotz der schwer zu interpretierenden ursprünglichen Funktionsstruktur des Gebäudes verdeutlichen die Befunde, dass es sich hierbei um eine von dem Giebelflurhaus völlig verschiedene Hausform handelt. Seine Raumstruktur war wesentlich von dem ehemals fehlenden Rauchfang und einem außerordentlich großen Flur- und Herdraum geprägt, dessen vermutliche Bedeutung als zentraler Wohn- und Wirtschaftsraum auf andere, den bäuerlichen Wirtschaften des 18. Jahrhunderts nicht vergleichbare Rahmenbedingungen schließen lässt. Allerdings ermöglicht die Singularität des Gebäudes keine weitergehenden Schlussfolgerungen wie etwa hinsichtlich der Raum- und Baustruktur der oben erwähnten, gleichzeitigen Rauchhäuser im Bruchinnern. Der bisherige Mangel an vergleichbaren Befunden lässt eine typologische Einordnung des Altmädewitzer Hauses nicht zu. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kann es daher nur als Früh- und möglicherweise Sonderform der ländlichen Hausformen des Oderbruchs betrachtet werden.

Für den Typus des Giebelflurhauses, wie er in der Mitte des 18. Jahrhunderts an den Bruchrändern und im Oberoderbruch weite Verbreitung gehabt haben dürfte, soll im Folgenden das ausführlich dokumentierte, ehemalige Wohnstallhaus in Altranft, Dorfstraße 20, beschrieben werden, das ab 1698(d) als Kossätenhaus errichtet wurde.¹²⁹

¹²⁸ Dieser ist eine einseitig von außen auf die Sparren aufgeblattete Konstruktion aus Riegeln und Streben, welche die Gespärre untereinander verbindet und gegen Schub oder Zug von den Giebelseiten (Winddruck) sicherte.

¹²⁹ Vgl. Dendrochronologische Untersuchung durch das Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner sowie unveröffentlichter Untersuchungsbericht von REINHARD GROß (Marburg) vom 18.10.1991. Da die Hofstelle im Vergleich zu den übrigen am Anger befindlichen ehemaligen Fischerstellen verhältnismäßig klein ist und sich zudem am äußersten Rand des Angers befindet, vermutete RACH bereits 1982, dass die Stelle eine der vier in der Chronik von 1726 erwähnten Kossätenstellen gewesen sei (vgl.

Das in einfach verriegeltem Fachwerk mit Lehmstakenausfachung errichtete Gebäude war und blieb seit seiner Erbauung eingeschossig.¹³⁰ Auch die rezente aus dem Jahre 1788(d)¹³¹ stammende Dachkonstruktion (ein Kehlbalkensparrendach mit doppelt stehendem Stuhl und ohne Abwalmungen, das zur Zeit seiner Errichtung mit einer Weichdeckung versehen gewesen war¹³²), welche beide Giebel sowie den in den Dachstuhl integrierten massiven *Mantelschornstein* einschließt, erweiterte den ursprünglichen Dachraum nicht. Von der Vorgängerkonstruktion des Daches wie auch des Schornsteins gibt es keinerlei Spuren.

Das Raumgefüge des Erbauungszustandes lässt sich hingegen mit verhältnismäßig großer Genauigkeit rekonstruieren. Ein außermittig gelegener, vom Giebel zugänglicher Vorflur erschloss zur linken eine große, langrechteckige Stube, in deren hinteren Teil ursprünglich ein *Alkoven* eingebaut war, der ohne Außenwandkontakt und somit Belichtung die Wärme der Küchenwand und der beheizten Stube nutzte, ohne selbst geheizt zu werden. Zur Rechten des Flures liegt eine kleine Stube mit daran anschließender beheizbarer Kammer¹³³, welche beide als Altenteil gedient haben könnten. An den Vorflur schließt sich die zentrale *Schwarze Küche* an, die von einem (fachwerkenen) Mantelschornstein überspannt wurde und über diesen den Rauch von Küchenherd und Kessel sowie Stubenöfen und -herden aufnahm. Auf der Kammerseite befindet sich eine weitere, von der Küche aus zugängliche Kammer, in der sich der heutige Kellerabgang befindet. Der Keller erstreckt sich von dieser (Speise-?)Kammer bis zur *Altsitzerkammer*. Im straßenseitigen Bereich der Altsitzerstube konnte außerdem ein inzwischen zugeschütteter Kriechkeller nachgewiesen werden. Über die zeitliche Zuordnung der Keller gibt es bisher keine Klarheit. Zu vermuten ist aber, dass der straßenseitige Kriechkeller aus der Bauzeit des Hauses stammt, während die heute

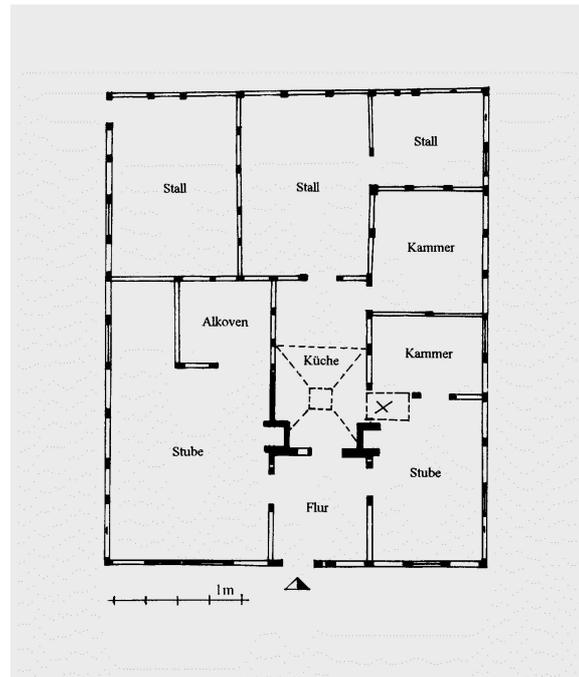


Abb. 12: Grundriss des Wohnhauses in Altranft, Dorfstraße 20, erbaut 1698 (Rekonstruktion des Erbauungszustandes)

zugänglichen Keller späteren Bauphasen zuzuordnen sind. An die Küche schließt sich hofseitig der ehemalige Stallteil an, der sich in zwei große Räume und einen kleineren Raum gliederte. Ob die in den Stallteil hineinragende Kammer ursprünglich zu diesem gehörte und die Trennwand zum Wohnteil entsprechend über die gesamte Hausbreite verlief, ließ sich nach der bisherigen gefügekundlichen Untersuchung nicht bestätigen.¹³⁴

Charakteristisch für diese Hausform ist der auf den unmittelbaren Eingangsbereich am Giebel beschränkte kleine Vorflur, von dem aus lediglich Stube und straßenseitige Kammer/kleine Stube sowie die zentrale Schwarze Küche erschlossen werden. Alle übrigen Räume werden untereinander bzw. über die Küche erschlossen. Letztere bildet das Bindeglied zwischen Wohn- und Stallteil. Ein regelrechter Hinterflur, der von der Küche bis zum rückwärtigen Giebel reicht, existiert bei diesen Häusern in ihrer ursprünglichen Anlage nicht.

Ein zweites wesentliches Merkmal ist die allen gemeinsame asymmetrische Stube-Kammer-Längsgliederung des Grundrisses, wobei sich die Kammerseite

RACH, HANS-JÜRGEN: Kommentar zum Wohngebäude Dorfstraße 20 in Altranft, Kreis Bad Freienwalde, unveröffentlichtes Manuskript, Berlin 1982). Dieser Vermutung schließt sich auch GROß an (vgl. Untersuchungsbericht 1991).

¹³⁰ Aufmasszeichnungen aller im Kapitel 3 dargestellten, rezenten Bauten siehe Anhang.

¹³¹ Vgl. Dendrochronologische Untersuchung durch das Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/ Dendrochronologie Heußner.

¹³² Darauf weisen die mit durchschnittlich über zwei Meter relativ weiten Sparrenabstände hin.

¹³³ Der in der Wand nachweislich gestandene Ofen scheint bauzeitlich gewesen zu sein (vgl. Untersuchungsbericht von REINHARD GROß vom 18.10.1991, S. 18).

¹³⁴ Für diese Tatsache spricht allerdings die Annahme, dass, wie bei zahlreichen Wohnstallhäusern üblich und nachgewiesen, sich zwischen Wohn- und Stallteil auch im Dachbereich eine durchgehende Trennwand befand, die den Korn- und Speicherboden vom Futterboden trennte. Zur Lastabtragung dieser Wand wurde die darunter befindliche Zwischenwand ebenfalls über die gesamte Breite geführt.

bei dem oben beschriebenen Beispiel über die gesamte Hauslänge erstreckt und in dieser Weise an die Abseiten von Hallenhauskonstruktionen erinnert, ohne dass dafür bei der wandständigen Bauweise des Giebelflurhauses eine konstruktive Notwendigkeit bestünde.

Ob die in den beiden Stubenwänden nachweisbaren ehemaligen *Stubenherde* (auch Schrankherde oder Kochkamine genannt)¹³⁵ bereits zur Erbauungszeit des Hauses vorhanden waren oder auf die Zeit des Einbaus eines neuen (massiven) Mantelschornsteins zurückgingen, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Nach JOHANN FRIEDRICH COLBERG dienten die Stubenkamine der Zubereitung der eigentlichen Mahlzeiten, während der Herd in der Schwarzen Küche den Tätigkeiten wie „Waschen, Wurstmachen, Futterbrühen, viele Kocherey bei Hochzeiten und Kindtaufen=Schmäusen“ vorbehalten war.¹³⁶ Darüber hinaus wurde in den Kaminen der Kienspan zur Beleuchtung aufgestellt, wie die hin und wieder verwendete Bezeichnung „Leuchtkamin“ beschreibt.¹³⁷ Demzufolge übernahm ursprünglich die Wohnstube die Funktionen heutiger Wohnküchen, in dem sie als Koch- und Essraum genutzt wurde. Die eigentliche Küche war dagegen zentraler Wirtschaftsraum des Hauses und weniger zum längeren Aufenthalt bestimmt. Seit wann die Stubenherde Eingang in das ländliche Bauen des Oderbruchs fanden, kann nicht sicher belegt werden. Überlieferte Bauanschläge aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bezeugen die Einrichtung von Stubenherden in Untertanenbauten zumindest seit dieser Zeit.¹³⁸ Für eine weitgehende Durchsetzung des Stubenherdes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Ergänzung des Heizungssystems spricht außerdem die Tatsache, dass die zentrale Schwarze Küche als rauchdurchzogener und nur indirekt belichteter Innenraum zu einem Dauer-aufenthalt höchst ungeeignet war und im ausgehen-

den 18. Jahrhundert am Endpunkt ihrer Entwicklung stand.¹³⁹ Das zunehmende Bestreben nach der Einrichtung von *Seitenküchen* seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert (siehe Kap. 3.2.1 und 4.4.2), die für einen längeren Aufenthalt und somit als Wohnraum besser geeignet waren, erübrigten in steigendem Maße die Notwendigkeit von Stubenherden.

Am östlichen Bruchrand wurden in den 1930er Jahren durch ERICH KULKE eine Anzahl weiterer, dem Altranfter Haustyp vergleichbarer Giebelflurhäuser zeichnerisch dokumentiert.¹⁴⁰ Das vermutlich älteste dieser Gebäude, das Wohnstallhaus des Hofes Schulze in Zäckerick (heute: Siekierki), könnte auf eine Erbauungszeit um 1700 zurückgehen.¹⁴¹ Die Hofstelle dieses ehemaligen Kossätengehöftes blieb von dem verheerenden Dorfbrand im Jahre 1767 nachweislich verschont¹⁴² und verfügte nach der Neueinteilung der Feldflur von 1755 über einen Besitz von etwa 70 Morgen Acker-, Wiesen- und Weideland.¹⁴³ Über die Größe des Flurbesitzes vor der Neueinteilung im Gefolge des Kanalbaus ist nichts bekannt.

Das eingeschossige Gebäude mit Satteldach wurde in zweifach verriegeltem Fachwerk mit Lehmstakenausfachung errichtet. Die Decke des Erdgeschosses lagerte auf *Senkbalken*, die teils auf den Riegeln der Außenwände aufgelegt, teils in die Stiele eingezapft waren und so den Dachraum um einen Drempel vergrößerten. Die Längsaussteifung der Dachkonstruktion erfolgte über eine Kombination aus einem einseitigen Märkischen Längsverband in beiden Giebelwänden und einer durch Schwertung und Kopfbänder ausgesteiften, über die Stubenlängswand abgetragenen Dachinnenwand. Die Dachsparren waren auf die Außenwandrähme aufgeklaut, wobei deren Schub lediglich bei vier der sieben Gebinde durch einen angeblatteten Zugbalken im Fußbereich (Dachbalken) und im übrigen durch ebenfalls angeblattete

¹³⁵ Vgl. BUCHINGER, MARIE-LUISE/CANTE, MARCUS: Denkmale in Brandenburg – Landkreis Teltow-Fläming, Tl. 1: Stadt Jüterbog mit Kloster Zinna und Gemeinde Niedergörsdorf, Worms am Rhein 2000, S. 401.

¹³⁶ Vgl. COLBERG 1792, S. 42.

¹³⁷ Diese Bezeichnung ist in der Brandenburgischen Hausforschung in der mündlichen Verwendung weit verbreitet, jedoch in keiner Form schriftlich fixiert.

¹³⁸ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 9B, Ordensamt Grüneberg 4477, Anschlag von Bau-Inspektor Christiani zur Erbauung eines Kolonistengebäudes auf den markgräflichen Gütern, 1753, und BLAD Messbildarchiv: 63g II/Z. 1291.1, Zeichnung zur Erbauung eines Grabenmeisterhauses im Oderbruch (bei Lebus, Neulangsow, Wriezen oder Freienwalde, Neuküstrinchen) von Haerlem 1767.

¹³⁹ Vgl. HELMIGK 1934, S. 52f.

¹⁴⁰ Vgl. KULKE, ERICH: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, S. 141ff., sowie BRANDENBURG – BAUERNHOFAUFMAßE, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1964, Blätter „Zäckerick/Oder – Hof Schulze“, „Zäckerick/Oder – Löwinghaus“ und „Zäckerick/Oder – Hof Fendert“.

¹⁴¹ Dafür spricht sowohl die konstruktive Ausbildung des Dachgefüges als auch das überlieferte Baujahr für den giebelseitigen Schlafkammeranbau mit 1737 als Erweiterung des ursprünglichen Raumprogramms. Vgl. KULKE 1939, S. 170.

¹⁴² Vgl. GStA PK, XI. HA, Karten D124 und D125.

¹⁴³ Vgl. WENTZ 1930, S. 204.

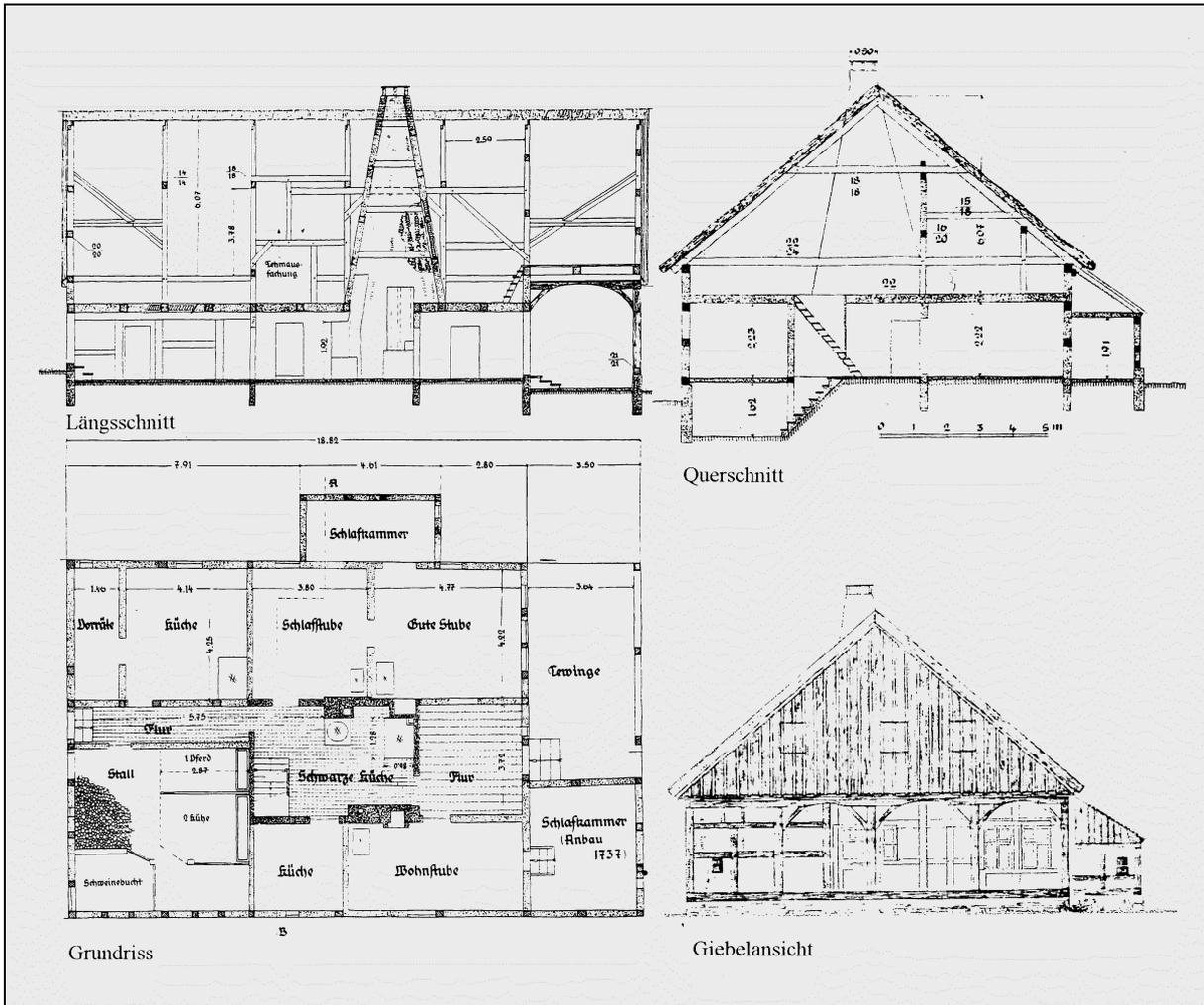


Abb. 13: Wohnstallhaus des Hofes Schulze in Zäckerick, erbaut wohl um 1700

Kehlbalken aufgefangen wurde. Diese scheinbar unausgereifte Drempelkonstruktion deutet auf eine Übergangsform hin, welche die wandständige Bauweise mit einem durch Drempel erweiterten Dachraum zu verbinden suchte, ohne dass dessen Begehbarkeit durch zahllose Zugbalken im Brustbereich behindert würde.

In seinem räumlichen Gefüge glich das Gebäude bis auf einige offenbar jüngere Veränderungen (der schmale Hinterflur und der seitliche wie giebelseitige Schlafkammeranbau) dem Altranfter Haustyp, charakterisiert durch eine zentrale Schwarze Küche, die zum Teil von einem fachwerkernen Mantelschornstein überspannt wurde, dem giebelseitig erschlossenen Vorflur, der beiderseits davon befindlichen großen und kleinen Stuben-Kammer-Bereiche und der sich daraus ergebenden charakteristischen asymmetrischen Grundrissgliederung sowie dem rückwärtig anschließendem Stallteil.

Auf eine konstruktive Besonderheit des Hauses, welche auch das Erscheinungsbild von zwei der drei

im folgenden vorzustellenden Zäckericker Häuser prägte und noch im ausgehenden 19. Jahrhundert die Mehrzahl der ehemaligen Fischer- und späteren Bauernhäuser des Ortes charakterisierte,¹⁴⁴ soll an dieser Stelle ausführlicher eingegangen werden: Es handelt sich um die stattliche, aus vier hölzernen Arkaden bestehende Giebellaube, die ursprünglich fast ein Drittel der Grundfläche des Wohnteils überspannte.

Exkurs zum Begriff „Vorlauben-, Vorhallen- oder Giebellaubenhaus“:

Bereits ROBERT MIELKE ordnete die mit einer Vorlaube versehenen Giebelflurhäuser einer eigenständigen Hausform zu, die er zunächst als „Ostdeutsches Haus“¹⁴⁵, um dessen Bezug zu pommerschen, poseschen, west- und ostpreußischen Hausformen zu

¹⁴⁴ Vgl. KULKE 1939, S. 152.

¹⁴⁵ Vgl. MIELKE 1899, S. 20ff.

verdeutlichen, und später als „Vorhallenhaus“¹⁴⁶ bezeichnete. Ihr Verbreitungsgebiet sah er einerseits überwiegend in der Neumark mit besonderer Konzentration an der Unteren Oder, wo sie in uckermärkische und pommersche Gegenden hineinreichten, und andererseits in Westpreußen und der posenschen Netzeniederung bei Filehne. Zwar stellte er fest, dass die brandenburgischen Vorhallenhäuser sämtlich in ihrem übrigen Grundriss mit dem Giebelflurhaus identisch sind – im offensichtlichen Gegensatz zu den westpreußischen und posenschen Hausformen mit Giebellaube¹⁴⁷, betrachtete aber das zugegebenermaßen imposante Bauteil der Giebellaube als so prägend, dass er von der Zuordnung dieser Häuser zu einem eigenen Typus nicht abwich. Er begründete dies mit ethnografischen und sprachkundlichen Erkenntnissen, wonach die Bezeichnungen der Giebellauben auch in den östlichen Verbreitungsgebieten auf germanische Ursprünge zurückgingen und glaubte deshalb einen unmittelbaren Bezug dieser Hausformen zu prähistorischen Urformen zu finden.¹⁴⁸ Dieser These folgte ERICH KULKE in seiner 1939 erschienenen, mit umfangreichen Belegmaterial versehenen Arbeit „Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder“.¹⁴⁹ Erst WERNER RADIG und später KARL BAUMGARTEN verwarfen diese Herleitung. Sie verwandten zwar mit der Bezeichnung „Giebellaubenhaus“ nach wie vor einen eigenen Begriff für diese Hausform, sahen sie aber mittlerweile als Sonderform des „Märkischen Mittelflurhauses“ an.¹⁵⁰

Die Funktion der Vorlaube als Wagenunterfahrt sah MIELKE lediglich als Verlegenheitsbegründung an, stellte doch die Möglichkeit der Wagenunterfahrt zwar einen positiven Nebeneffekt, für die zahlreichen mit Vorlauben versehenen Bauernhäuser aber keine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Im Gegensatz zu diesen allerdings bestand bei Schmieden und Krügen tatsächlich ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Gebäudenutzung und der Anwendung dieses Bauelements. Hierbei tauchte die Erdgeschosslaube daher recht häufig, auch außerhalb des oben be-

schriebenen Verbreitungsgebietes und ebenso als traufseitige Laube an Querflurhäusern, d. h. unabhängig vom Grundrisstyp auf. Für die starke Konzentration von Vorlaubenhäusern in der Neumark und den angrenzenden pommerschen und uckermärkischen Landschaften könnte eine wesentliche Ursache die zunehmende Verbreitung des Tabakanbaus in diesen Regionen seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert gewesen sein.¹⁵¹

Als städtisches und ländliches Bauelement fand die Laube sowohl bei Wohn- als auch an Wirtschaftsgebäuden Anwendung. Sie konnte im Obergeschoss als trauf- oder giebelseitige, sogenannte Oberlaube als auch im Erdgeschoss als Vorlaube (auch als traufseitige Eingangslaube) oder Ecklaube auftreten. Neben funktionellen Aspekten, wie der Schaffung überdachter und somit witterungsgeschützter Erschließungsgänge im Obergeschoss bei gleichzeitiger Einsparung von Treppen bzw. Durchgangsräumen im Fall der Oberlaube, dürfte die Laube nicht zuletzt auch als Element der Repräsentation eingesetzt worden sein. War doch die hölzerne Laube neben der Anwendung von Zierfachwerk wie kein anderes Bauelement geeignet, den Stand der örtlichen Zimmermannskunst zu demonstrieren. Insbesondere bei den überlieferten Beispielen bäuerlicher Wohnhäuser mit außerordentlich schlichtem Fachwerkverband stellen die großzügigen Vorlauben das auffälligste Gestaltungselement dar.

Im Oderbruch ist die Vorlaube zwar ausschließlich in Verbindung mit Giebelflurhäusern überliefert, was vermutlich durch deren giebelseitige Erschließung bei diesem Haustyp leichter zu bewerkstelligen war, da der Anbau einer Eingangslaube durch einfaches Verlängern des Satteldaches um ein Gebinde möglich war. Dennoch führt die giebelseitige Erdgeschosslaube Oberlaube, dürfte die Laube nicht zuletzt auch als Element der Repräsentation eingesetzt worden sein. War doch die hölzerne Laube neben der Anwendung von Zierfachwerk wie kein anderes Bauelement geeignet, den Stand der örtlichen Zimmermannskunst zu demonstrieren. Insbesondere bei den überlieferten Beispielen bäuerlicher Wohnhäuser mit außerordentlich schlichtem Fachwerkverband stellen die großzügigen Vorlauben das auffälligste Gestaltungselement dar.

¹⁴⁶ Vgl. MIELKE, ROBERT: Äußere Volkskunde, in: *Landeskunde der Provinz Brandenburg*, Bd. 3, Berlin 1912, S. 55.

¹⁴⁷ Vgl. *Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten* (Reprint des Originals von 1905/06), Hannover 2000, S. 221–232.

¹⁴⁸ Vgl. MIELKE 1912, S. 55–57.

¹⁴⁹ Vgl. KULKE 1939.

¹⁵⁰ Vgl. RADIG 1966, S. 48ff. sowie BAUMGARTEN 1985, S. 90f.

¹⁵¹ Wenigstens ist aus dem 19. Jahrhundert überliefert, dass die Vorlauben häufig zur Tabaktrocknung genutzt wurden (vgl. MIELKE 1899, S. 21).

Im Oderbruch ist das Giebelfurhaus mit Vor- oder Giebellaube neben den dargestellten Beispielen aus Zäckerick für die Dörfer Altrüdnitz (heute: Str. Rudnica)¹⁵² am östlichen Bruchrand, Gabow¹⁵³ am Rand der Neuenhagener Insel sowie Metzdorf¹⁵⁴, Altkietz¹⁵⁵ und Alttornow¹⁵⁶ bei Freienwalde am westlichen Bruchrand urkundlich belegt. Andere Laubenformen sind für das Untersuchungsgebiet weder im rezenten Bestand nachweisbar noch aus der mündlichen und schriftlichen Überlieferung bekannt.

Während am Ostrand des Oderbruchs noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Giebelfurhäuser mit Vorlauben errichtet wurden, war im Freienwalder Kiez wie dem nahegelegenen Dorf Tornow (jetzt Alttornow) die Tradition der Vorlaube etwa zum Ausgang des 17. Jahrhunderts beendet. Wenigstens lässt die im Freienwalder Amtserbregister von 1704 angegebene Formulierung: „Michael Treche hat *noch* ein Haus mit Vorlaube“¹⁵⁷, darauf schließen, dass diese Bauform mittlerweile unüblich geworden ist und bei Neubauten keine Anwendung mehr fand. Am längsten hielt sich das Bauelement wie schon erwähnt an den Gebäuden, deren Funktion eine überdachte Unterfahrt oder einen witterungsgeschützten Vorplatz notwendig oder zweckmäßig machte. So ist auch das einzige, im heutigen deutschen Teil des Oderbruchs erhaltene Haus mit Vorlaube, der Kunersdorfer Dammkrug noch zwischen 1769 und 1777 von dem damaligen Kunersdorfer Grundherrn General von Lestwitz in dieser Tradition errichtet worden.¹⁵⁸ Im Oderbruch ist die Vorlaube zwar ausschließlich in Verbindung mit Giebelfurhäusern

überliefert, was vermutlich durch deren giebelseitige Erschließung bei diesem Haustyp leichter zu bewerkstelligen war, da der Anbau einer Eingangslaube durch einfaches Verlängern des Satteldaches um ein Gebinde möglich war. Dennoch führt die giebelseitige Erdgeschosslaube nicht zur Entstehung eines andersartigen Haustyps. Weder in konstruktiver Hinsicht noch in Bezug auf das Raum- und Erschließungskonzept, den sozialen Hintergrund des Bauherrn oder die Entstehungszeit lässt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Vor- oder Giebellaubenhäusern und den Giebelfurhäusern ohne Laube erkennen. Das Vorlaubenhaus ist demzufolge nichts anderes als eine repräsentative, funktionell begründete Sonderform des Giebelfurhauses, ohne dass es eine eigene haustypologische Kategorie bildet. Da auch bei anderen Haustypen, wenn sie mit einer Laube versehen sind, keine gesonderten Bezeichnungen verwendet werden, sollte anders als bei ROBERT MIELKE und den sich auf seine Interpretation beziehenden brandenburgischen Hausforschern und Volkskundlern der Begriff des Vor- oder Giebellaubenhauses zum besseren Verständnis der brandenburgischen Hausformen in der Fachliteratur besser als „*Giebelfurhaus mit Vorlaube*“ umschrieben werden.

Nach diesem kurzen Exkurs soll die Beschreibung des Hauses Schulze durch die eines vermutlich gleichzeitig entstandenen Giebelfurhauses, das sich im nicht abgebrannten Teil des Dorfes befand, ergänzt werden. Obwohl es sich beim Haus Fendert¹⁵⁹ um ein ehemaliges Büdnergehöft handelte – der 1767 angegebene Besitzer, Christian Schelpeper, gehörte zur dörflichen Schicht der Freileute, welche vor 1755 nur etwas Gartenland besessen haben dürften – und das Gebäude somit nach der sozialen Eingrenzung nicht zum Untersuchungsgegenstand zählt, kann das Haus vor allem als Belegmaterial für die offensichtlich weitere Verbreitung der Drempelkonstruktion des Hauses Schulze dienen. Auch bei diesem Gebäude wurde die Erdgeschossdecke durch Senkbalken gebildet, die auf Riegeln auflagerten oder in die Stiele eingezapft waren, während die Sparren lediglich auf das Rähm der Außenwände aufgeklaut waren. Bei insgesamt sechs Gebinden wurde der Sparrenschub von nur drei Zugbalken im Bereich der Sparrenfüße und im Übrigen von angeblatteten Kehlbalken aufgenommen. Die Längsaussteifung des Dachverbandes erfolgte bei diesem Gebäude nun

¹⁵² Vgl. KULKE 1939, S. 189: Der hier abgebildete, im Jahre 1886 gezeichnete Plan zeigt die Ortslage in ihrem Zustand von 1796. Auffallend ist, dass sich die zahlreichen Giebellaubenhäuser ausschließlich am Dorfplatz befanden.

¹⁵³ Vgl. HELMIGK 1934, Tafel 17: In dem nach dem großen Dorfbrand von Gabow 1810 gezeichneten Plan ist deutlich im südlichen Bereich am ursprünglichen Dorfplatz ein Giebellaubenhäuser erkennbar.

¹⁵⁴ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 24, Oberbarnim 39: Flurkarte von Metzdorf 1849. Das einzige Giebellaubenhäuser des Ortes befand sich an der den Ort westlich streifenden Durchgangsstraße und war offensichtlich das Kruggebäude des Dorfes.

¹⁵⁵ Vgl. SCHMIDT, RUDOLPH: Bad Freienwalde (Oder). Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen (= Oberbarnimer Heimatbücher, Bd. 13 und 14), Bad Freienwalde (Oder) 1934/35, S. 65: Laut Amtserbregister von 1704 besitzt der Schulze Boche ein Haus mit Stall und Vorlaube.

¹⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 83f.: Laut oben genanntem Amtserbregister befinden sich 1704 in Tornow noch drei Häuser mit Vorlaube.

¹⁵⁷ Vgl. SCHMIDT 1934/35, S. 83f.

¹⁵⁸ Vgl. SCHMIDT 1928, S. 246.

¹⁵⁹ Vgl. KULKE 1939, S. 145–148.

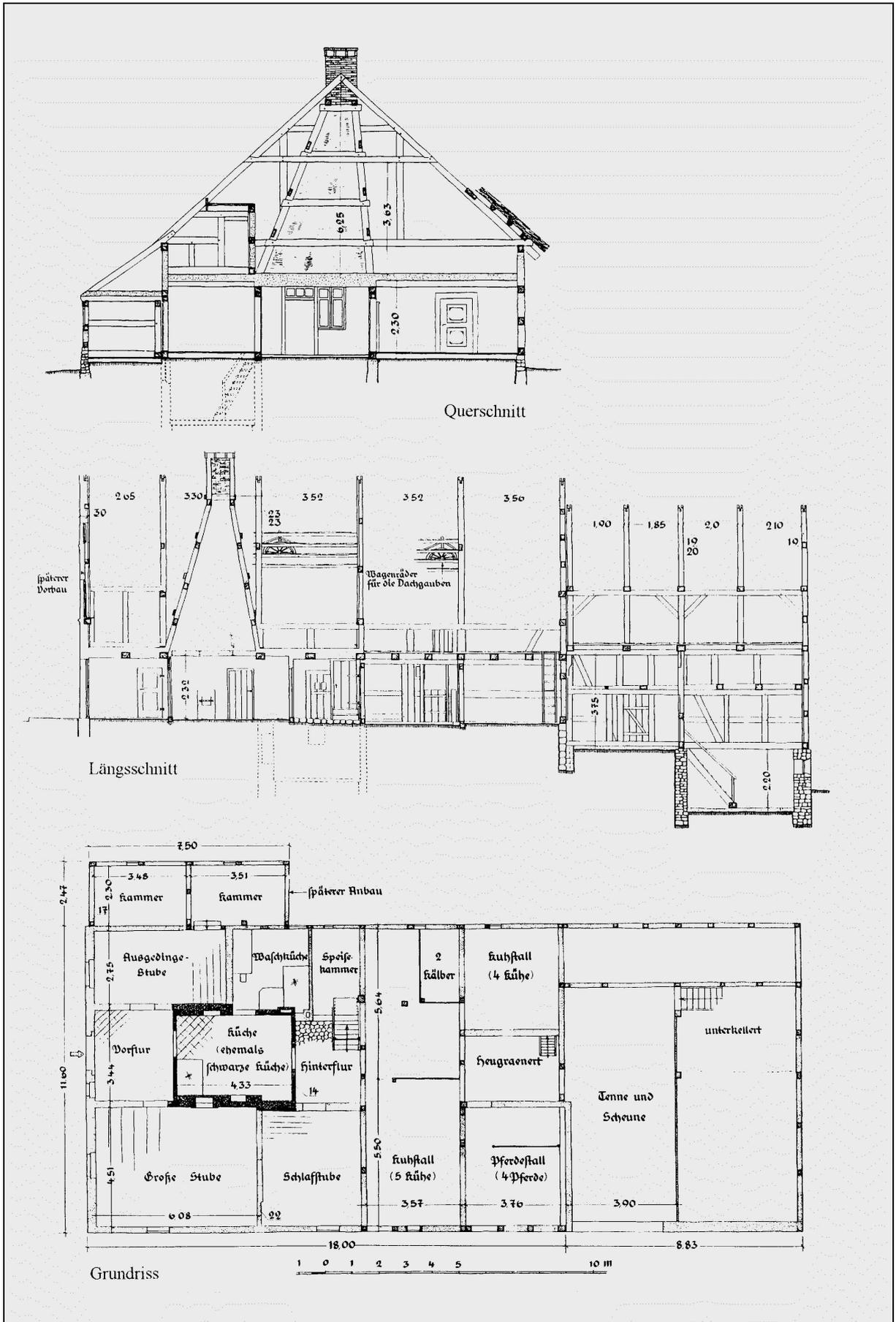


Abb. Wohnstallhaus des ehemaligen Hofes Fendert in Zückerick, erbaut wohl um 1700



Abb. 15: Bäuerliches Wohnhaus in Alt-Blessin, Giebelansicht und Querschnitt, Aufmaß um 1900 (Baujahr nicht überliefert)

ausschließlich über einen einseitig auf die Sparren aufgeblatteten Märkischen Längsverband. Ein um 1900 in Alt-Blessin (heute: Str. Błeszyn) aufgemessenes Giebelflurhaus, dessen Erbauungszeit nicht überliefert ist, zeigte eine vergleichbare Drempelkonstruktion.¹⁶⁰ Allerdings war diese so angeordnet, dass der Kehlbalken im unteren Drittel des Sparrens ansetzte und die Außenwände mit Hilfe von im oberen Bereich der Stiele durchgesteckten Ankerbalken verbunden wurden, welche in regelmäßigen Abständen von drei Metern über die gesamte Gebäudelänge verteilt waren. Verbunden mit einer Weichdeckung konnte diese Konstruktion den statischen Ansprüchen von Material und Nutzung ohne Weiteres genügen. Erst die Erweiterung des Speicherraumes mit einem höher ansetzenden Kehlbalken und die geringere Querverbindung zwischen den Außenwänden, indem die Ankerbalken durch Einzapfungen ersetzt und in größeren Abständen angeordnet wurden, ließ diese Konstruktion wie bei den beiden Zäckericker Häusern problematisch und unausgereift erscheinen.

Die Grundrisssgliederung des Hauses Fendert zeigte dem Sozialstatus seines Erbauers entsprechend ein reduziertes Raumprogramm, wies aber dennoch die wesentlichen Merkmale der oben beschriebenen Giebelflurhäuser vom Altranfter Typus auf: die zentrale Schwarze Küche hinter einem kleinen Vorflur (der Hinterflur dürfte später abgetrennt worden sein, da seine Trennwand zur Küche nicht in Deckenbalkenebene lag), die asymmetrische Längsgliederung des

Wohnteils und der sich rückwärtig anschließende Stallteil, der ursprünglich direkt von der Küche aus betreten wurde.

Noch nach dem Brand von 1767 wurde diese Grundrisssgliederung beibehalten, wie zwei Beispiele von Hausneubauten auf jeweils abgebrannten Hofstellen belegen: das Haus Nr. 15¹⁶¹ und das Haus Zeuschner¹⁶², welche beide nach 1767 am Rande des Dorfes auf – im Sinne des Retablisementsplanes¹⁶³ – neugeschaffenen Hofstellen erbaut wurden.

Das Haus Nr. 15 gehörte zur Erbauungszeit dem Fischer Caspar Rubin und das Haus Zeuschner dem Fischer Hans Zeuschner. Beide Hofstellen erhielten 1755 nach der Neueinteilung der Bruchfeldmark je 80 Morgen Land.¹⁶⁴ Die klare und einfache Grundrisstruktur beider Häuser legt die Vermutung nahe, dass es sich hier um die Realisierung eines Typengrundrisses für den Wiederaufbau der abgebrannten Fischerhäuser handelte. Sollte es tatsächlich eine Typenzeichnung zur Berechnung des benötigten Bauholzes gegeben haben, so ist von dieser in der Ausführung erheblich abgewichen worden: Zwar entsprachen die Hauslängen (ohne Vorlauben) mit 56 Fuß einander. Aber die Haustiefen unterschieden sich mit 36 Fuß beim Haus Nr. 15 und 39 Fuß beim Haus Zeuschner wesentlich. Noch gravierender war der Unterschied hinsichtlich der Giebellaube. Während das Haus Zeuschner wohl von Beginn an mit Giebellaube errichtet worden war, ist die Laube am Haus Nr. 15 erst nachträglich angefügt

¹⁶⁰ Vgl. Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, Dresden 1905/06, Reprint: Hannover 2000, S. 243, Abb. 1–7.

¹⁶¹ Vgl. KULKE 1939, S. 157–159.

¹⁶² Vgl. ebenda, S. 179f.

¹⁶³ Vgl. GStA PK, XI, HA, Karten D124 und D125.

¹⁶⁴ Vgl. WENTZ 1930, S. 204.

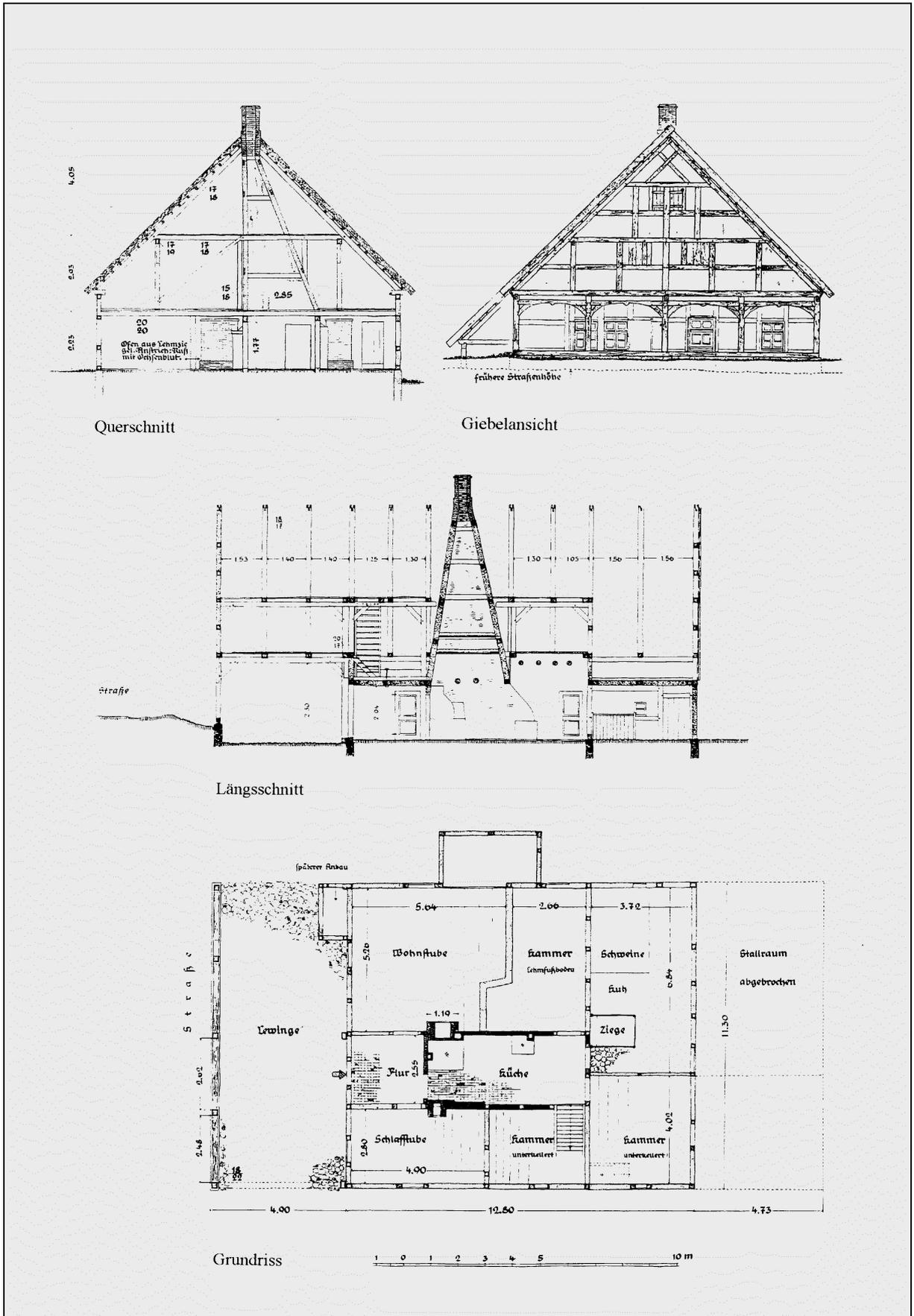


Abb. 16: Wohnstallhaus des ehemaligen Hofes Nr. 15 in Zückerick, erbaut ab 1767

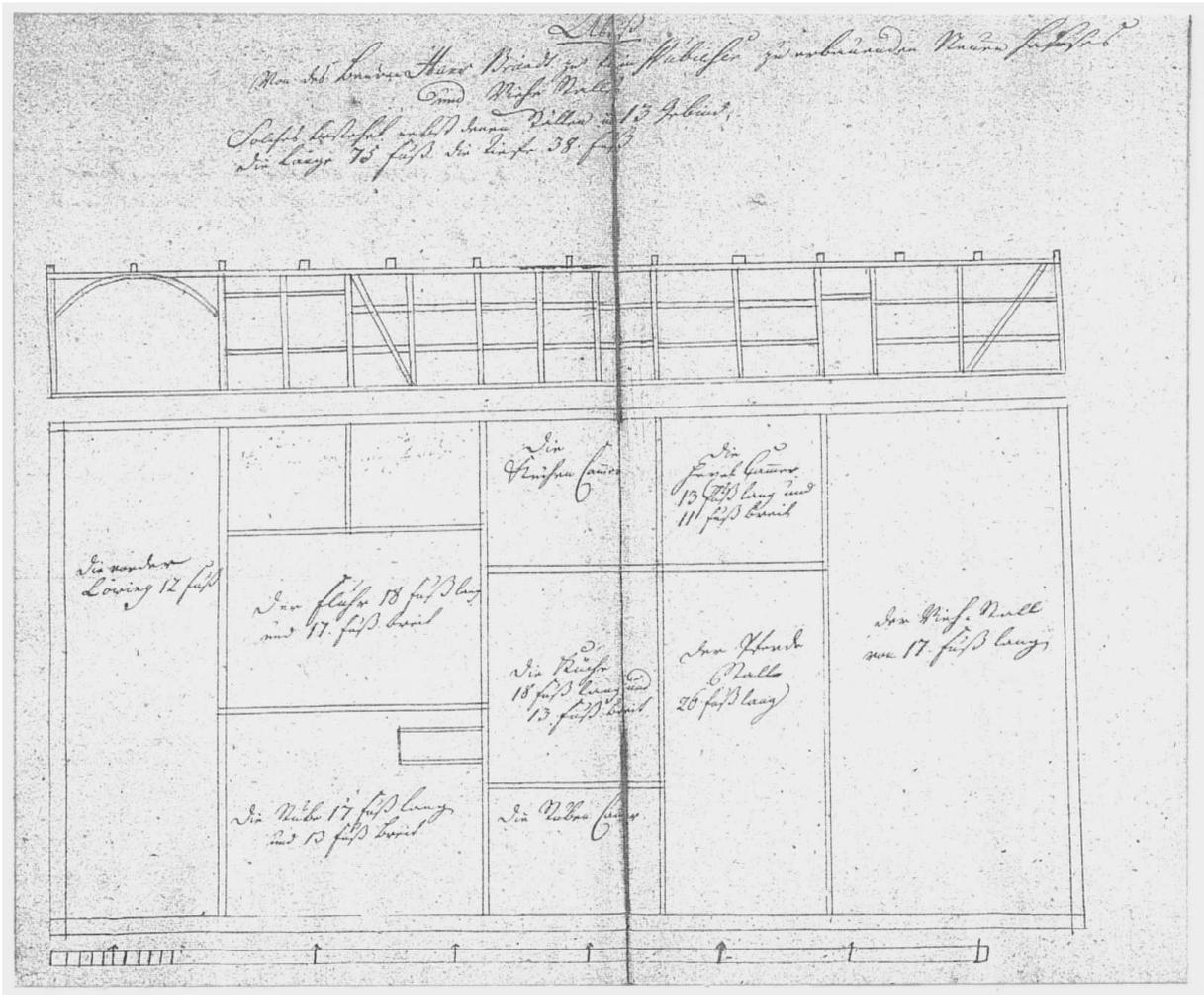


Abb. 18: Zeichnung zum Neubau des Wohnhauses für den Bauern Brandt in Klein Wubiser, 1748

worden. Auch die Abmessungen der Wohnräume wurden individuell gestaltet, möglicherweise nach dem Vorbild der abgebrannten Vorgängerhäuser. Die Dachkonstruktion, welche beim Haus Nr. 15 offensichtlich noch dem Erbauungszustand entsprach, weist mit der Einführung eines doppelt stehenden Dachstuhles eine wesentliche Neuerung gegenüber den beiden vorangegangenen Zäckericker Beispielen auf. Konnte der nunmehr eingezapfte Kehlbalken weniger Zug- als Druckkräfte aufnehmen, so wurde der Sparrenschub bei dieser Konstruktion von Balkenschuhen aufgenommen, die auf das Wandrähm aufgekämmt waren. Noch ausgereifter war die offensichtlich später erneuerte Dachkonstruktion des Hauses Zeuschner, bei der die verlängerten Balken durch Streben mit der Stuhlsäule und durch einen Längsbalken untereinander verbunden waren – eine Konstruktion, die im Oderbruch seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreitet war.

Schließlich soll diese Dokumentationsreihe zum Altranfter Haustyp mit zwei seltenen Dokumenten,

den ältesten für das Untersuchungsgebiet überlieferten Rissen von Untertanengebäuden, abgeschlossen werden. So ist aus dem Jahre 1748 die schematische Grund- und Aufrisszeichnung eines neu zu erbauenden Hauses zur Bewilligung des benötigten Bauholzes für den Bauern Brandt aus Klein Wubiser auf den Neumärkischen Höhen (heute: Str. Objezierze) erhalten geblieben.¹⁶⁵ Das mit 13 Gebinden und einer Vorlaube stattlich bemessene Gebäude zeigte deutlich die asymmetrische Grundrissgliederung in Stuben- und Kammerzone beiderseits des Vorflures und eine zentrale Schwarze Küche, an die unmittelbar der rückwärtige Stallbereich anschloss.

Mit erheblich reduziertem Raumprogramm folgte auch das im Jahre 1750 neuerbaute Wohnhaus der Witwe Lehmann in Gabow diesem Grundrisschema.¹⁶⁶ Lediglich die Küche, die in der Zeichnung nicht ausdrücklich bezeichnet ist, sich nach der Lage

¹⁶⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg., Amt Neuenhagen, F 4044.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda.

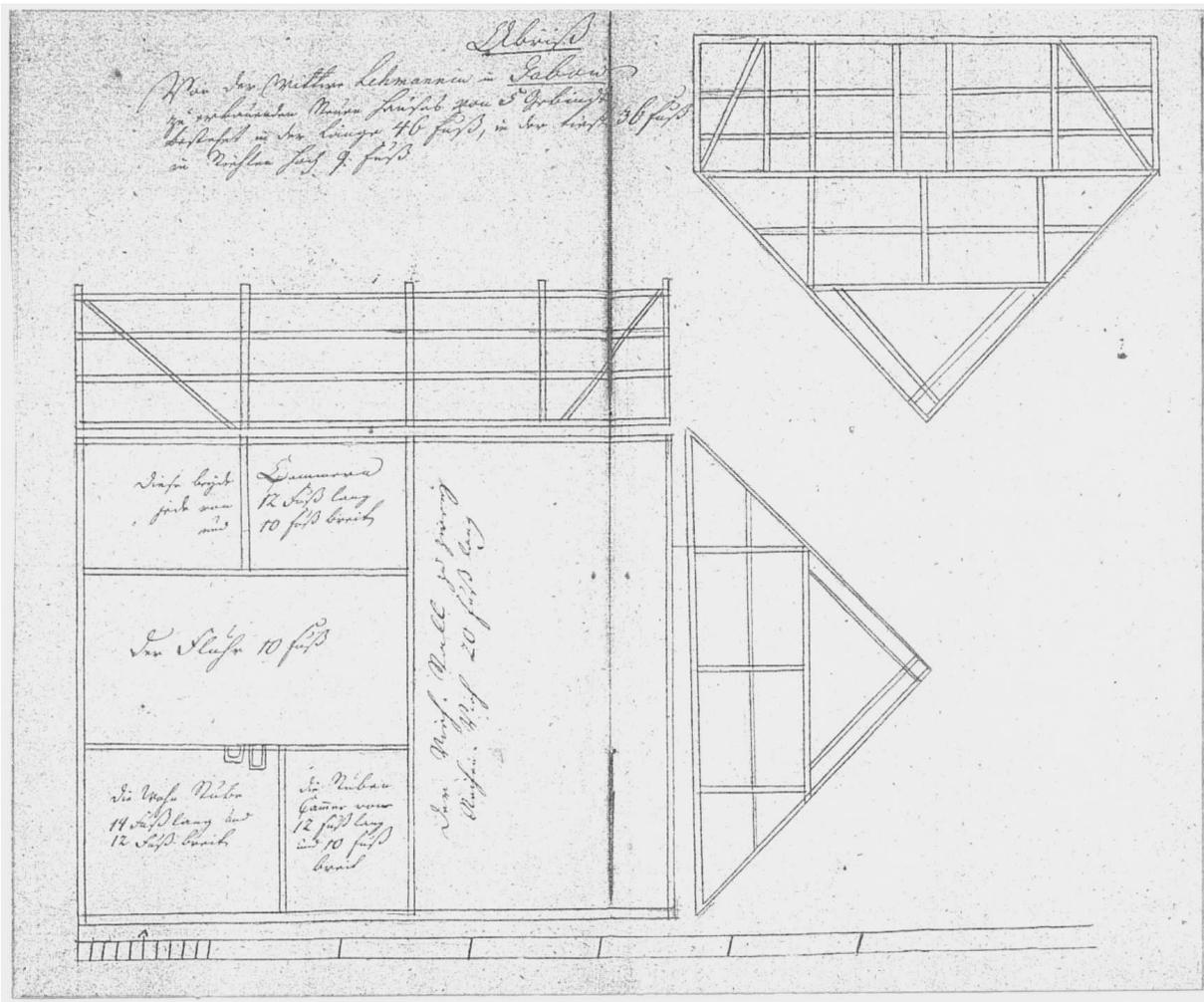


Abb. 19: Zeichnung zum Neubau des Wohnhauses für die Wittve Lehmann in Gabow, 1750

des schematisch eingezeichneten Stubenofens und Kochkamins jedoch im hinteren Bereich des Flures befunden haben muss, bildete noch keinen eigenen Raum. Da in beiden Rissen jegliche Angaben zur Einrichtung eines Rauchfanges fehlen, muss offen bleiben, ob es sich zumindest bei dem Gabower Haus möglicherweise noch um ein Rauchhaus handelte.

3.1.2 Die Wohnhäuser der nichtköniglichen Kolonien

Unter der Bezeichnung „Nichtkönigliche Kolonien“ sind diejenigen zwischen 1754 und 1776 neugegründeten Kolonistendörfer zusammengefasst, die sich auf adligem, markgräflichem, städtischem Grundbesitz oder im Besitz des Johanniterordens befanden. Dabei sind im Rahmen der sozialen Eingrenzung nur die Dörfer mit Groß- und Mittelkolonistestellen von Interesse. Reine Büdnerdörfer, wie sie im Falle von Broichsdorf, Karlsdorf, Amalienhof und Beaugard eingerichtet wurden, werden hier nicht betrachtet. Von den 17 nichtköniglichen Kolonien verbleiben damit noch 13 Kolonistendörfer, von de-

nen sich sieben auf adligem, vier auf markgräflichem sowie je eine auf städtischem und in Ordensbesitz befanden.

Da die Ansiedlungsbedingungen, wie sie in den jeweiligen Erbzinskontrakten überliefert wurden, zum Teil erheblich voneinander abwichen, wurden auch die Kolonistenhäuser unter sehr verschiedenen Bedingungen errichtet. In einigen Kolonien stattete man die Kolonisten ebenso wie in den königlichen Kolonien mit Wohn- und teils auch Wirtschaftsgebäuden aus. So erhielten die Kolonisten in den adligen Dörfern Eichwerder, Heinrichsdorf und Adlig Neureetz sowie in dem Wriezener Kämmereidorf Rathsdorf ihre Wohnhäuser und in dem adligen Dorf Vevais darüber hinaus noch je eine Scheune und einen Stall auf Kosten des Siedlungsgründers.¹⁶⁷ Über die Bau- und Raumstruktur dieser Häuser gibt es keinerlei

¹⁶⁷ Vgl. DETTO, A.: Die Besiedlung des Oderbruchs durch Friedrich den Großen, in: Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte 16(1903), S. 202, und MAIRE 1911, S. 32.

Überlieferungen. Auch im rezenten Bestand dieser Kolonien ist kein Mittel- oder Großkolonistenhaus aus der Gründungszeit erhalten. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass sich die adligen und städtischen Kolonisatoren gern der Risse und Anschläge bedienten, die zur Errichtung der im Materialverbrauch äußerst sparsamen königlichen Kolonistenhäuser erstellt worden waren (siehe 3.1.3. Die königlichen Kolonistenhäuser).

In den markgräflichen Kolonien Grube, Sietzing und Wuschewier wie auch in der Kolonie Güstebiese auf der Feldmark des Johanniterordens, dessen Herrenmeister zur Zeit der Koloniegründungen der Markgraf Karl von Brandenburg-Sonnenburg war, hatten die Kolonisten sich ihre Häuser selbst zu errichten – bei kostenloser Bereitstellung von 44 Stück Kiefern- oder Fichten-Bauholz für die 30-Morgener (die Kleinkolonisten erhielten 25 Stück Bauholz), für die lediglich das Stammgeld zu entrichten war.¹⁶⁸

Vollständig auf eigene Kosten mussten sich dagegen die Kolonisten der adligen Dörfer Neu-Bliesdorf¹⁶⁹ und Neuranft anbauen. In letzterem Falle wurden die Ansiedler zum Ausgleich mit mehr *Freijahren* bedacht.¹⁷⁰ Da auch von diesen Häusern weder im rezenten Bestand ein aussagekräftiges Beispiel erhalten noch in der Literatur beschrieben ist, bleibt lediglich die Annahme, dass es sich wie bei dem im folgenden dargestellten Hausbeispiel um Giebelflurhäuser vom Altranfter Typus gehandelt haben könnte.¹⁷¹

Nur im Falle der markgräflichen Dörfer verfügen wir über die Dokumentation eines noch erhaltenen Kolonistenhauses in Wuschewier,¹⁷² das sich zur Gründungszeit der Kolonie einer der beiden hier angesetzten 30-Morgener erbauen ließ. Darüber hinaus verdanken wir es dem Zufall, dass die einzigen erhaltenen Risse und Anschläge für Kolonistenhäuser

des „Oder-Etablissements“ sich gerade auf die markgräflichen Kolonistendörfer beziehen, welche auf der Quappendorfer und der Kleinbarnimer Feldmark angelegt wurden.¹⁷³ Diese Risse und Anschläge wurden 1753 von dem damaligen Bau- und späteren Deichinspektor Johann Friedrich Christiani angefertigt. Sie ermöglichen den Vergleich zwischen geplantem und schließlich ausgeführtem Gebäude und geben damit einen Einblick in die tatsächlichen Möglichkeiten obrigkeitlicher Einflussnahme auf das Untertanen-Bauwesen, welche an anderer Stelle noch ausführlicher erörtert werden sollen (siehe 4.2 Die These von der obrigkeitlichen Einflussnahme).

Nach dem Anschlag „Zu Erbauung eines Kolonisten=Gebäudes auf den Marggräflichen Güthern im Oder=Bruch, welches zum Ackerbau und Viehzucht auf 30 Morgen Landes eingerichtet ...“¹⁷⁴, waren insgesamt 44 Stück starkes und mittleres Bauholz, des weiteren Sägeblöcke, Stakholz, Bandstöcke, Windklötze und Bohlstämmen vorgesehen. Offenbar handelt es sich hier um eben jene in den Erbzinsverschreibungen genannten 44 Stück Bauholz, welche jedem Mittelkolonisten bei Entrichtung des Stammgeldes kostenlos angefahren werden sollten. Die restlichen Kosten von 157 Talern an Arbeitslohn und 71 Talern an Materialien mussten die Kolonisten selbst übernehmen.

Das Kolonistengebäude beherbergte nach der Zeichnung Wohnhaus, Stall und Scheune unter einem Dach. Seine Grundrissgliederung zeigt weder einen Bezug zum Typus des Giebelflurhauses noch zum Typus des Querflurhauses. Das Gebäude ist queraufgeschlossen, wobei sich zur Linken des durchlaufenden Scheunenflures der Wohnteil und zur Rechten das *Tass* befinden. Die Ställe schließen sich rückwärtig an Wohn- und Scheunteil an und werden durch den Scheunenflur unterbrochen. Im Wohnteil werden Stube und Schwarze Küche durch einen seitlichen kleinen Vorflur betreten. Zwischen Stallzone und Stuben-Küchen-Zone liegen zwei vergleichsweise große Kammern. Die hinsichtlich ihrer Funktion sehr problematische Anordnung der Räume, legt die Vermutung nahe, dass der Entwurfsverfasser bisher kaum mit der Projektierung bäuerlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude befasst gewesen war. So ist die

¹⁶⁸ Vgl. DETTO 1903, S. 201, und MAIRE 1911, S. 145, 147 u. 154.

¹⁶⁹ Vgl. MAIRE 1911, S. 106 u. 130: Der abgedruckte Erbzinskontrakt bezieht sich nur auf den Anteil der Frau von Bardeleben. Hier erhielten die Kolonisten keinerlei Freijahr, während die Barfußschen Kolonisten der Überlieferung nach sechs Freijahre genossen. Vgl. ebenda S. 106.

¹⁷⁰ Vgl. MAIRE 1911, S. 57f. u. S. 124.

¹⁷¹ In Neuranft ist bis heute ein giebelseitig erschlossenes Wohnhaus erhalten. Da es durch umfangreiche Umbauten stark überformt ist, hätte eine Bauforschung am Gebäude nur wenige zweifelsfrei zu interpretierende Ergebnisse erbracht.

¹⁷² Das Aufmaß dieses Gebäudes wurde mir freundlicherweise von Stefanie Wagner (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bauforschung) zur Verfügung gestellt.

¹⁷³ Vgl. BLHA Pr.Br. Rep. 9B, Johanniterorden, Ballei Brandenburg, Ordensamt Grüneberg, Film 4477. Die Risse und Anschläge sollten außerdem auch für die auf der Güstebieseschen Feldmark einzurichtende Ordenskolonie (Karlsbiese) Anwendung finden.

¹⁷⁴ Ebenda.

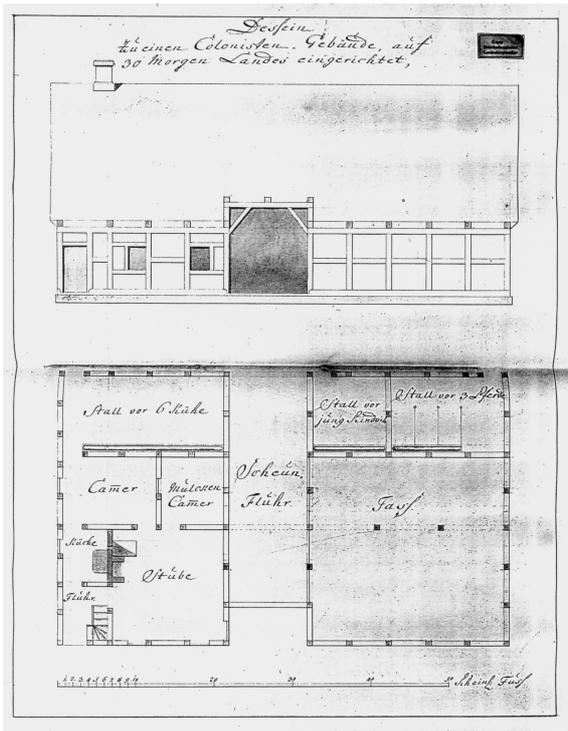


Abb. 20: Entwurf zu einem Kolonistenhaus für 30-Morgener für die markgräflichen und Johanniterordens-Kolonien, Christiani, 1753

Stubenkammer als solche schwer nutzbar, da sie gleichzeitig Durchgangsraum von der Küche zum Stall ist. Die Küche liegt so weit entfernt von der Firstlinie, dass der Schornstein stark verzogen werden musste. Darüber hinaus bleibt die Funktion des als „Mulcken=Cammer“ bezeichneten Raumes unklar. Sollte es sich hierbei um eine Milchammer handeln, wie sie Bauinspektor COLBERG 1792 in seinen Rissen zu einem Dreihüfner-Bauerngehöft¹⁷⁵ vorsah, so ist diese Nutzung als ausschließliche Raumfunktion für die Bauernhäuser der Region aus dieser Zeit nicht überliefert. Die Milchproduktion der Höfe dürfte zu gering gewesen sein, um eine separate Vorkammer zu rechtfertigen. Schließlich erscheint auch die Trennung der Ställe, insbesondere von Kuh- und Jungviehstall, sowie deren Anordnung unter dem Zwickel des Dachraumes unglücklich, da nicht zuletzt die Einrichtung der Futterböden hierdurch erschwert war.

Diente der Anschlag möglicherweise zunächst der Überlegung, die Kosten für die Errichtung der Kolonistenhäuser vollständig durch den Markgrafen übernehmen zu lassen, so führte die Entscheidung, lediglich das Stark- und Mittel-Bauholz kostenlos anzufahren, dazu, dass der zukünftige Kolonist auf eigene Rechnung einen Zimmermeister beauftragen musste,

¹⁷⁵ Vgl. COLBERG 1792, Tab. IV.

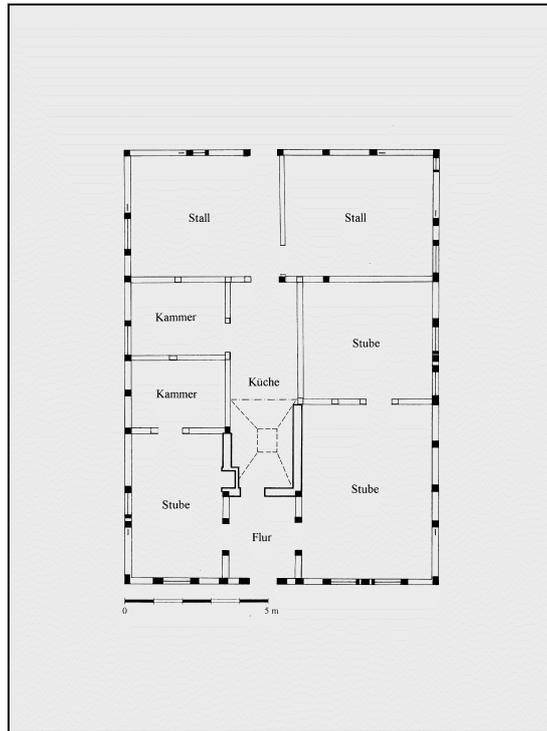


Abb. 21: Grundriss des Wohnstallhauses, Wuschewier, Oderbruchstraße 10, erbaut 1757, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

der wiederum das übrige Bauholz lieferte und das Gebäude in der regional üblichen Weise errichtete, wie das Aufmaß des 1757(d)¹⁷⁶ erbauten Wohnhauses Oderbruchstraße 10 in Wuschewier zeigt.

Dieses Gebäude wies eine den späten Zäckericker Häusern¹⁷⁷ vergleichbare Grundrissstruktur auf. Nach dem rekonstruierten Erbauungszustand wurde das Gebäude als Wohnstallhaus mit zentraler Schwarzer Küche erbaut. Der langgestreckte Küchenraum ist zum Teil von einem fachwerkernen Mantelschornstein überwölbt. Rechts des Küchen-Flur-Bereiches befanden sich ursprünglich zwei Stuben, welche beide über einen in der Wand stehenden Ofen beheizbar gewesen sein könnten. Links des Flures lagen eine kleine Stube (zum Ausgedinge) mit anschließender Kammer und eine weitere der Küche zugeordnete Kammer, welche vermutlich als Speisekammer gedient hatte. Der rückwärtig angeordnete, ehemalige Stallbereich ist durch eine bis in den Dachraum durchgehende Wand vom Wohnbereich geschieden. Der heute vorhandene Hinterflur ist offensichtlich nachträglich von dem größeren der beiden ursprüng-

¹⁷⁶ Laut dendrochronologischer Untersuchung durch das Deutsche Archäologische Institut, Eurasien-Abteilung/ Dendrochronologie Heußner.

¹⁷⁷ Gemeint sind damit die oben vorgestellten Häuser Zeuschner und Nr. 15 in Zäckerick, die nach 1767 erbaut wurden.

lichen Stallräume abgetrennt worden. Auch der heutige Keller ist nachträglich ausgeschachtet worden. Zur Erbauungszeit verfügte das Gebäude, sicherlich wegen des hohen Grundwasserstandes, über keinerlei Kellerraum. Ebenso ist die Bodentreppe eine spätere Zutat. Der Dachboden war ursprünglich wohl nur von außen über Ladeluken in den beiden Giebeln zugänglich. Lediglich im Stallbereich befand sich eine Bodenluke zu dem darüber befindlichen Heuboden. Der vom ehemaligen Heuboden abgetrennte Bodenbereich diente als Kornboden, bis spätestens im ausgehenden 19. Jahrhundert die heute vorhandenen Giebelstuben nachträglich eingebaut und die Speicherfunktion auf die Dachböden der Stallgebäude verlagert wurden.

Ebenso wie die Zäckericker Häuser ist das Gebäude eingeschossig, in zweifach verriegeltem Fachwerk errichtet worden. Die Deckenebene ruht auch hier auf Senkbalken, welche teils in die Außenwandstiele eingezapft, teils auf die Riegel aufgelagert sind und so den Dachraum um einen Drempel vergrößern. Da die Dachkonstruktion im späten 19. Jahrhundert vollständig erneuert wurde, kann über deren ursprüngliches Aussehen wenig gesagt werden. Zu vermuten ist lediglich, dass die Sparren ebenso wie in der heute vorhandenen Konstruktion einfach auf das Wandrähm aufgeklaut waren und deren Schub über Kehlbalcken und die Querwände aufgefangen wurde.

4.4.3 Die königlichen Kolonistenhäuser

Um eine Vorstellung über die Hausformen der zwischen 1753 und 1761 in den königlichen Kolonien erbauten Wohnhäuser zu bekommen, müssen wir überwiegend auf die Überlieferungen in der Literatur zurückgreifen, da die in den Handakten des Oberst VON RETZOW enthaltenen Anschläge und Risse für die königlichen Kolonistenhäuser offenbar zum Kriegsverlust der Bestände des Geheimen Staatsarchivs zählen und im rezenten Hausbestand lediglich einige wenige ehemalige Doppelhäuser für die Kleinkolonisten erhalten sind.

Nach DETTO¹⁷⁸ wurden für die Kolonisten drei Haustypen, unterschieden in Groß-, Mittel- und Kleinkolonistenhäuser, errichtet. Die 90-Morgener oder Großkolonisten erhielten Nur-Wohnhäuser ohne Stallteil. In Neulietzegöricke war bis in das späte 19. Jahrhundert ein solches Gebäude erhalten geblieben. Es entsprach in seinen Abmaßen von 66 Fuß Länge und 36 Fuß Tiefe exakt den Planungsvorgaben

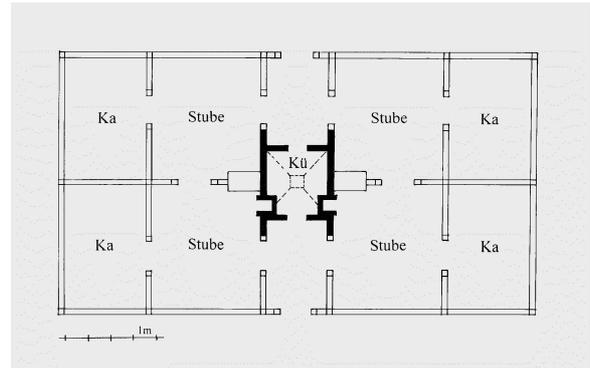


Abb. 22: Grundriss-Rekonstruktion eines Großkolonistenhauses für die königlichen Kolonien

in den Retzowschen Handakten. Nach der Beschreibung von SCHULTZE¹⁷⁹ und dem Rekonstruktionsversuch von HELMIGK¹⁸⁰ handelte es sich um ein traufständiges, quer aufgeschlossenes Gebäude mit zentraler Schwarzer Küche. Beiderseits des kleinen Vor- und Hinterflurs befand sich jeweils eine Stube mit giebelseitig daran anschließender Kammer, sodass das Gebäude über vier Stuben und vier Kammern verfügte. Die Stubenöfen waren in die Zwischenwand zwischen Vorder- und Hinterstube gesetzt, eine für die Zeit durchaus übliche Bauart, um kostspielige Mauersteine zu sparen.¹⁸¹

Für die Mittelkolonisten, die mit 30, 45 oder 60 Morgen Land ausgestattet wurden, waren nach der Überlieferung Wohnstallhäuser von 66 Fuß Länge und 26 Fuß Tiefe vorgesehen.¹⁸² Zahlreiche Beschreibungen in den Bauakten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestätigen die Tatsache, dass diese Häuser als Wohnhäuser mit eingebauten Ställen errichtet worden sind. So besaß der 45-Morgener Johann Uebel aus Neuküstrinchen im Jahre 1838 ein Wohnstallhaus, das die Abmaße von 66 × 26 Fuß hatte.¹⁸³ Eine zusätzliche Beschreibung gibt der Bauantrag der Brüder Kloninger, 30-Morgener zu Neutrebbin, deren Wohnhaus nach eigenen Angaben noch „von den ersten Gebäuden“ stammte. Danach war das Gebäude noch im Jahre 1827 strohgedeckt und besaß einen „hölzernen“ Schornstein.¹⁸⁴ Aus Neubarnim ist eine Umbauzeichnung zur Erneuerung

¹⁷⁹ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 39.

¹⁸⁰ Vgl. HELMIGK 1934, S. 72.

¹⁸¹ Vgl. Aufmaße der Wohnhäuser Altranft, Dorfstraße 20, und Großbarnim, Dorfstr. 17.

¹⁸² Vgl. DETTO 1903, S. 173f.

¹⁸³ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 28. Vergleichbare Aussagen finden sich auch zu Neulewin (Wriezen 29: Bauantrag des Friedrich Breitkreutz von 1835) und Neurüditz (Wriezen 31: Bauanträge des Johann Rühle von 1837 und des Carl Arendt von 1847).

¹⁸⁴ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 29a.

¹⁷⁸ Vgl. DETTO 1903, S. 173f.

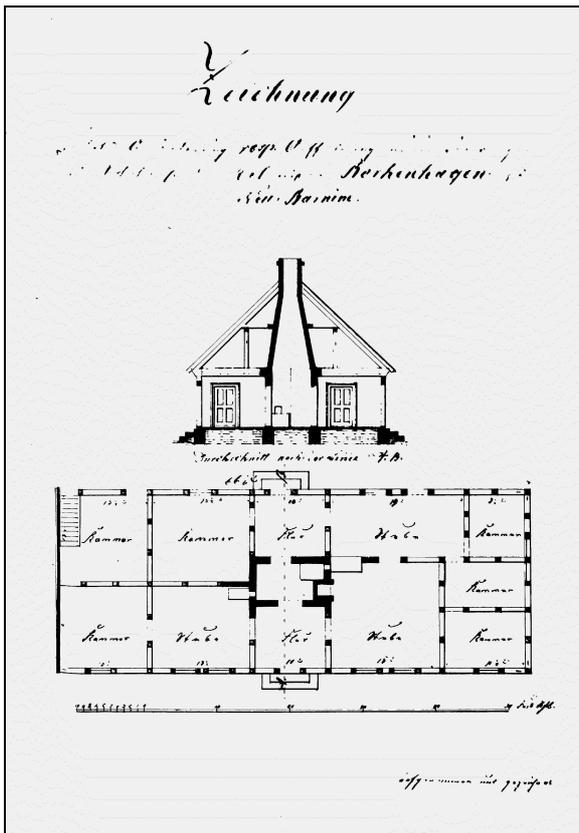


Abb. 23: Wohnhaus des Mittelkolonisten Borkenhagen in Neubarnim, Zustand von 1857

der Feuerungen in dem Wohnhaus des Kolonisten Borkenhagen von 1857 erhalten.¹⁸⁵ Die Abmaße von exakt 66 Fuß Länge und 26 Fuß Tiefe und die Struktur des Hauses legen die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um ein Mittelkolonistenhaus aus der Gründungszeit handelte, bei dem der ehemalige Stallteil inzwischen Wohn- und Wirtschaftsfunktion erhalten hatte. Der Zustand vor dem beabsichtigten Umbau zeigt ein quer aufgeschlossenes Gebäude mit zentraler Schwarzer Küche und inzwischen massiv erneuertem Mantelschornstein. Zur Rechten der Flur-Küchen-Zone befanden sich eine große Vorder- und eine kleine Hinterstube, an die sich giebelseitig drei Kammern anschlossen. Die Stuben wurden auch hier von einem in der Zwischenwand befindlichen Ofen geheizt. Die Vorderstube war zudem mit einem Stubenherd ausgestattet. Zur Linken lagen drei Kammern und eine Stube gleicher Größe, in denen sich wenigstens zum Teil die ehemalige Stallzone befunden haben dürfte. Darauf deutet auch die Außentür in einer der beiden hinteren Kammern hin. Ob der im Querschnitt erkennbare doppelt stehende Dachstuhl aus der Erbauungszeit des Hauses stammte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Wahrscheinlicher

¹⁸⁵ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 25.

ist wohl auch bei diesem Gebäude wie in dem unten beschriebenen Kleinkolonistenhaus eine ursprünglich stuhllose Dachkonstruktion mit einseitigem Märkischem Längsverband.

Nach den Retzowschen Handakten waren für die Kleinkolonisten Doppelhäuser von 48 Fuß Gesamtlänge und 26 Fuß Tiefe geplant.¹⁸⁶ Diese Häuser sind mehrfach in der Literatur dokumentiert worden und in einigen wenigen Exemplaren noch im rezenten Bestand zu finden.¹⁸⁷ Die in Neurüdnitz vermessene Doppelhaushälfte Dorfstraße 88 wurde auf eine Erbauungszeit ab 1755(d) datiert.¹⁸⁸ Es handelte sich um eine Grundrisslösung, bei der die Flur-Küchen-Zonen beider Häuser nebeneinander lagen und die zentralen Schwarzen Küchen durch einen gemeinsamen Mantelschornstein überspannt wurden. Reste des fachwerkernen Mantelschornsteins fanden sich noch in der ehemaligen Trennwand beider Haushälften. Dieser wurde erst im Jahre 1884(i) durch einen separaten, massiven Mantelschornstein ersetzt. Auch die *Feuermauern* in der Küche und hinter den Öfen sind offenbar das Ergebnis einer späteren Erneuerung. Ursprünglich waren wohl auch diese Wände aus lehmüberzogenem Fachwerk erbaut, so wie ein Bericht zum Zustand der Feueranlagen im Dorf Neulewin aus dem Jahre 1812 über das ehemalige Kleinkolonistenhaus Nr. 71/72 sowie das Nebenhaus des Kolonisten Neubauer verlauten lässt.¹⁸⁹

Seitlich des Vorflures befand sich die ursprünglich einzige Stube, an die sich hofseitig zwei Kammern anschlossen. Die übrigen Räume gehen auf eine spätere Erweiterung zurück. Ebenso dürfte der doppelt stehende Dachstuhl im Zuge dieser Erneuerung errichtet worden sein. Seine Funktion übernahm zur Bauzeit zunächst ein Märkischer Längsverband, dessen Reste noch in der straßenseitigen Sparrenebene

¹⁸⁶ Vgl. DETTO 1903, S. 173f.

¹⁸⁷ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 39, und HELMIGK 1934, S. 70ff. Das bei HELMIGK abgebildete Doppelhaus in Neuwustrow wurde 1995 durch Brandstiftung zerstört und später abgetragen. Nachdem die dokumentierte Doppelhaushälfte in Neurüdnitz im Jahr 2000 abgebrochen wurde, sind im heutigen Bestand nur noch die Wohnhäuser in Neurüdnitz, Dorfstr. 51/52, und in Neubarnim, Dorfstr. 115/116, als ehemalige Kleinkolonistenhäuser der Gründungszeit erhalten.

¹⁸⁸ Untersucht wurden Deckenbalken und Teile des ehemaligen hölzernen Rauchfanges durch das Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner (C 23969, 23971, 23972). Alle Proben ergaben das einheitliche Fälldatum von 1754. Die Hölzer wurden demnach im Winter (Wadel) 1754/55 geschlagen und ab Frühling 1755 verbaut.

¹⁸⁹ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24.

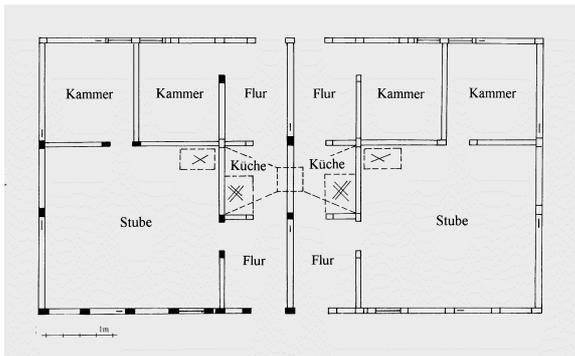


Abb. 24: Grundriss des ehemaligen Kleinkolonisten-Doppelhauses in Neurüdnitz, Dorfstraße 87/88, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

erkennbar waren. Die im Aufmaß dokumentierte Erweiterung der Wohnräume ließ keinerlei Spuren eines ursprünglichen Scheunen- oder Stallbaus erkennen. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass auch dieses Gebäude an der Giebelseite durch eine Stall-scheune verlängert war. Stimmen doch die Aussagen in den Bauakten fast ausnahmslos darin überein, dass die ehemaligen Kleinkolonistenhäuser noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein seitlich angebaute Scheunen bzw. Ställe besaßen.¹⁹⁰

Es ist wohl dem Zufall und den begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten ihrer Besitzer zu verdanken, dass noch einige Exemplare der Kleinkolonistenhäuser auf uns gekommen sind. Tatsächlich waren die auf königliche Kosten erbauten Kolonistenhäuser, wie in der Literatur berichtet wird, bereits zu ihrer Erbauungszeit von so außerordentlich geringer Qualität, dass es nicht verwundert, wenn bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem die Häuser der ökonomisch potenteren Groß- und Mittelkolonisten überwiegend durch Neubauten ersetzt worden waren.¹⁹¹ Um 1800 beschrieb der Generalpächter

der abgebauten Amtsvorwerke Wilhelmsaue, Solikante und Posedin, FRIEDRICH WILHELM NOELDECHEN, den damaligen Zustand der Kolonistenhäuser mit folgenden, wenig schmeichelhaften Worten: „Man mag die Wohnhäuser der ersten Kolonisten ansehen, von welcher Seite man will, so haben sie nichts Empfehlendes. Es sind niedrige Hütten in Fachwerk, die in den Stielen nicht viel über 6 Fuß in der Höhe haben. Außer dem weitläufigen Holzverbande, der ihnen keine lange Dauer verspricht, ist großentheils Elsenholz, als das schlechteste zum Bau, dazu genommen.¹⁹² Die einzige Wohnstube ist klein und dumpfig, und der Fußboden ist weder gepflastert noch gediebt, sondern von schlechter Bruchlehm-erde geschlagen. Es ist darin weder ein Keller für die Melkerei, noch ein Kornboden, angebracht, und das Dach ist mit Rohr oder Stroh schwach gedeckt. Bey Häusern, die man für Ackerwirthschaften bestimmte, ist ein Stall und eine Scheune unter einem fortlaufenden Dache angebaut. Zu allen diesen Fehlern kommt noch, daß man die Schwellen unmittelbar ohne Fundament auf den niedrigen und kaum abgetrockneten Boden legte, wodurch sie nicht allein schnell in Fäulniß übergangen, sondern auch die Unbequemlichkeit entstand, daß das Wasser auch bey einer nur mäßigen Überschwemmung in die Gebäude trat. Es bedarf nur einer solchen Beschreibung, um diese Bauart durchaus fehlerhaft zu finden. Jetzt haben die Häuser und Wirthschaftsgebäude freylich nicht mehr das dürftige Aussehen, da gewiß schon von den Besitzern die Hälfte derselben besser und zweckmäßiger neu erbaut ist, und der bey weitem größere Theil der andern Hälfte ist so wesentlich verändert, daß sie wenig mehr von ihrer Gestalt haben.“¹⁹³

Mag sich dieser Bericht auch offenbar vor allem auf die Häuser der Kleinkolonisten beziehen, so war die Bauart der Mittel- und Großkolonistenhäuser nicht besser, unterschieden sich diese Gebäude doch lediglich in ihrer Raumanzahl von gewöhnlichen Deputanten- oder Arbeiterhäusern, nicht aber im Grad der Ausstattung und der Ausführungsqualität. „Ein hiesiges Büdnerhaus ist um vieles besser als das, was im Unterbruche einem Kolonisten von 90 Morgen übergeben ward“, kommentiert NOELDECHEN an

¹⁹⁰ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24: 1806 brach Peter Ebener, Zehnmorgener zu Neubarnim, seine am Hause angebaute, auffällige Scheune ab. 1819 besaß Heinrich Beier zwei 10-Morgenstellen in Neubarnim, auf denen Doppelhäuser mit seitlich angebauten Scheunen standen. Sowie BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 28: Im Haus der Wittve Baensch zu Neuküstrinchen, das noch aus der Zeit der Urbarmachung stammte, befanden sich Scheune und Stall mit dem Wohnhaus unter einem Dach. Desgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 31: Der Zehnmorgener Deventier besaß 1838 eine Doppelhaushälfte zu Neurüdnitz mit daran angebaute Scheune.

¹⁹¹ Darauf deuten die Bauanträge dieser Zeit hin, in denen die wenigen aus der Gründungszeit der Kolonien stammenden Häuser jeweils ausdrücklich hervorgehoben wurden und die in den überwiegenden Fällen Kleinkolonistenhäuser betrafen. Großkolonistenhäuser aus der Gründungszeit finden in den Bauakten keinerlei Er-

wähnung. Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24 bis 29, 29a, 31.

¹⁹² Erlenholz ist zum Bauen deshalb ungeeignet, weil es an der Luft wenig dauerhaft ist und sich leicht zieht und dreht. Die beim Haus Neurüdnitz Dorfstr. 88 untersuchten Bauteile waren aber ausschließlich von Kiefernholz.

¹⁹³ NOELDECHEN 1800, S. 62.

anderer Stelle die friderizianische Bauart im Vergleich zu den auf den Wilhelmsauer Erbpachtgütern nach 1792 erbauten Kolonistenhäusern. Angesichts dieses Urteils kann es nicht verwundern, dass die Kolonistenhäuser noch

nach ihrem allmählichen Verschwinden offenbar einen außerordentlich schlechten Ruf unter den bauerlichen Untertanen des Oderbruchs genossen haben.

3.2 Die nachkolonialisatorischen Hausformen im ausgehenden 18. Jahrhundert

3.2.1 Der Wandel des Giebelflurhauses in den Altdörfern

Im ausgehenden 18. Jahrhundert vollzogen sich an den neu erbauten Giebelhäusern wesentliche Veränderungen im Grundrisschema. Diese wurden durch HANS-JOACHIM HELMIGK 1934 ausführlich dargestellt und mit der Differenzierung der Wohnraumfunktionen einerseits und der Auslagerung der Ställe aus dem Wohnhaus andererseits in Zusammenhang gebracht.¹⁹⁴ Die Zunahme verschiedener Wohn- und Wirtschaftsräume ließ den Flur als Erschließungsraum erheblich an Bedeutung gewinnen. So wurden nun auch die rückwärtigen Stall- und Wirtschaftsräume nicht mehr ausschließlich untereinander erschlossen, sondern über einen Hinterflur betreten, der sich an die zentrale Schwarze Küche anschloss.

Das 1809 in Bralitz, Dorfstraße 9, erbaute Wohnstallhaus¹⁹⁵ zeigte einen solchen Hinterflur und darüber hinaus einen Seitenflur, so dass die Schwarze Küche nicht mehr allein Verbindungsstück zwischen Wohn- und Wirtschaftsteil war, sondern zu einem zentralen Durchgangsraum wurde. Der Wohnbereich, der bei diesem Gebäude nur noch im straßenseitigen Teil die charakteristische asymmetrische Gliederung beibehielt, war auf Kosten des Stallbereiches um einige Kammern erweitert.

Noch deutlicher sind die Grundrissänderungen bei dem 1802 (i) erbauten Wohnhaus des Christian Mahlitz (heutige Nr. 23) in Altwriezen¹⁹⁶ erkennbar. Dieses offenbar als Nur-Wohnhaus ohne Stallteil konzipierte Gebäude besaß einen breiten Hinterflur zur Erschließung der rückwärtigen Kammern. Da Vor- und Hinterflur die gleiche Breite besitzen wie die dazwischen liegende Schwarze Küche, deutet sich hier bereits die zukünftige Entwicklung zum Durchgangsflur an. Dessen endgültiger Ausprägung stand allerdings die an die Firstlinie gebundene Schwarze Küche entgegen.

Wie HELMIGK bereits 1934 schrieb,¹⁹⁷ war die ehemals so sinnvolle Einrichtung der Schwarzen Küche, welche den Rauch von Herd, Stubenöfen und Kochkaminen gleichzeitig aufnahm, nunmehr zu

einem Hemmnis für die Weiterentwicklung des Grundrisses geworden. Sie war als kaum belichteter,

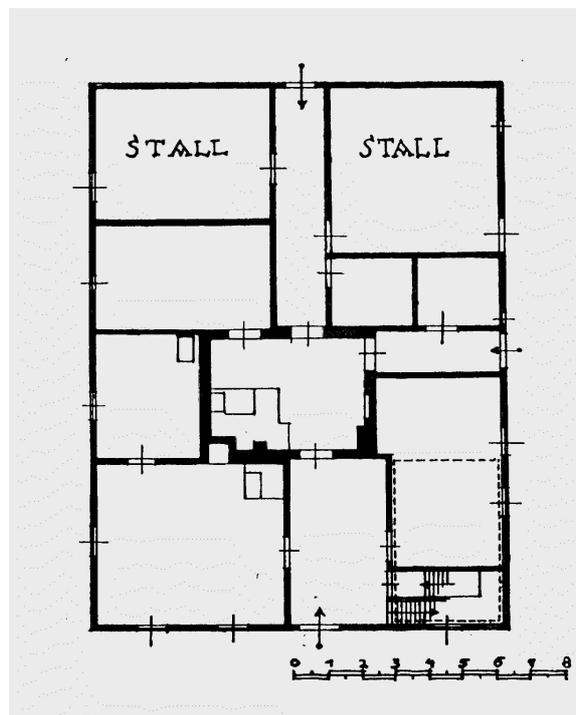


Abb. 25: Grundriss des Wohnstallhauses Bralitz, Dorfstr. 9, erbaut 1809

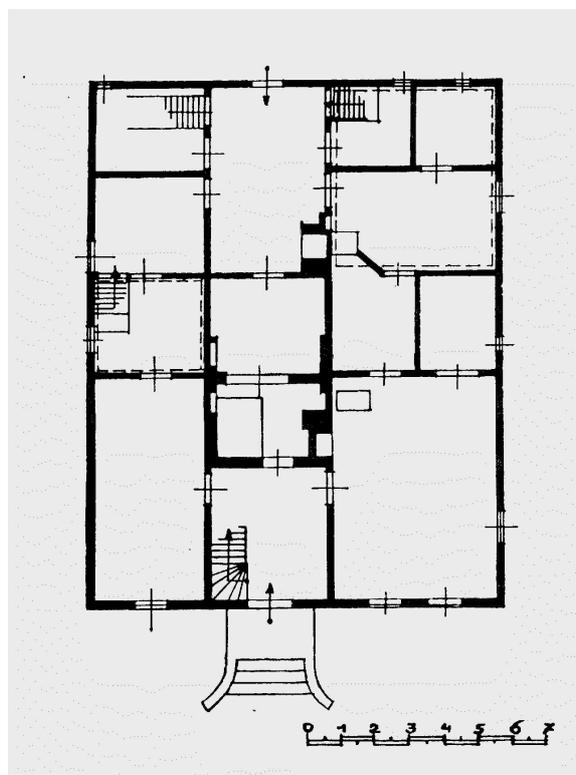


Abb. 26: Grundriss des Wohnhauses Altwriezen 23, erbaut 1802

¹⁹⁴ Vgl. HELMIGK 1934, S. 52ff.

¹⁹⁵ Vgl. ebenda.

¹⁹⁶ Vgl. ebenda, S. 44, sowie GStA PK, XI. HA, F 50.149, „Karte von der Lage des Dorfes Alt Wriezen“, um 1800.

¹⁹⁷ Vgl. HELMIGK 1934, S. 44f.

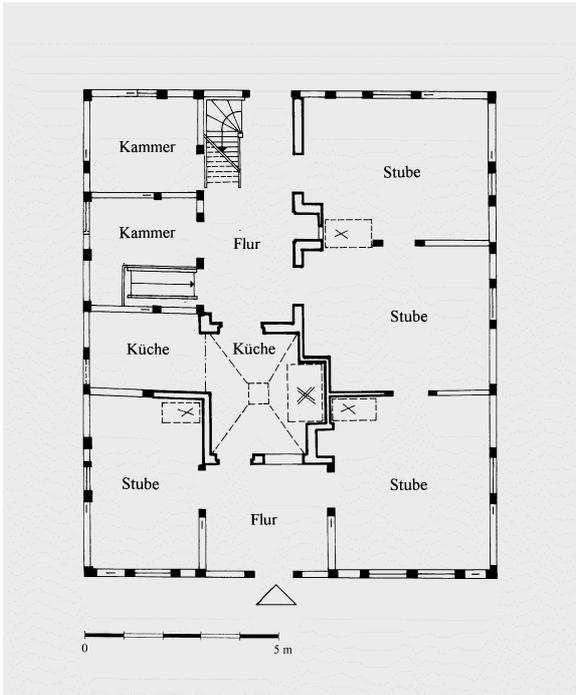


Abb. 27: Grundriss des Wohnhauses Großbarnim, Dorfstr. 17, erbaut 1797, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

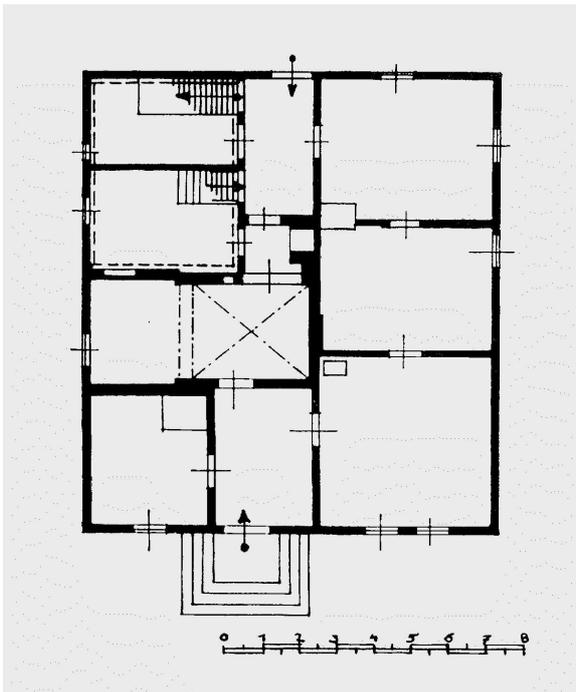


Abb. 28: Grundriss des Wohnhauses Großbarnim Nr. 5

rauchdurchzogener und zwischen Vor- und Hinterflur eingekleider, allgemeiner Durchgangraum zu einem Daueraufenthalt höchst ungeeignet. Dieses Problem verschärfte sich offenbar im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert aus Gründen, die an anderer Stelle genauer erörtert werden sollen (vgl. Kap. 4.4 Der sozioökonomische Wandel der Agrargesellschaft).

So zeigen zahlreiche, in dieser Zeit erbaute Giebelhäuser das Bestreben, die Küche zunächst um einen belichteten Seitenraum zu erweitern. Als Beispiel soll das in Großbarnim, Dorfstraße 17, erhaltene Wohnhaus ausführlicher beschrieben werden. Dieses ab dem Jahre 1796(d)¹⁹⁸ als Nur-Wohnhaus errichtete Gebäude eines Fischer-Bauern (ca. 90 Morgen) besaß eine zentrale Schwarze Küche, deren Mantelschornstein im späten 19. Jahrhundert abgebrochen und durch enge, sogenannte „Russische“ Schornsteinröhren ersetzt wurde.¹⁹⁹ Zur Kammerseite des Grundrisses, der die charakteristische asymmetrische Gliederung bewahrt hat, ist die Küche um eine belichtete Kammer erweitert. Dass diese Kammer von Beginn an als Küchenerweiterung gedient haben muss, beweist der Zustand des zwischen Küchen- und Kammerdecke befindlichen Unterzuges, der bei seitlichen Fasen und einer völlig unversehrten Unterseite keine Spuren einer ehemaligen Zwischenwand zeigt.

Durch die in die Kammerseite eingeschobene Küchenkammer wird die kleine Vorderstube ihrer Stubenkammer beraubt. Andererseits befinden sich auf der breiten Stubenseite drei große, beheizbare (!) Stuben. Die hinteren beiden Stuben werden dabei durch einen in der Wand stehenden *Hinterlader*-Ofen beheizt, der an einen separaten *Grundschorstein* mit *Vorgelege* anschließt. Dieser Grundschorstein aber stellt die eigentliche Voraussetzung für eine Liberalisierung des Grundrisses dar. Er ist, so kann durchaus behauptet werden, das zweite revolutionierende Element in der Baugeschichte der bäuerlichen Wohnhäuser nach Einführung der Schwarzen Küche mit Mantelschornstein. Aufgeführt in Mauerwerk aus gebrannten Mauersteinen²⁰⁰ fand er zunehmend seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert Eingang in das Bauen der bäuerlichen Untertanen, einer Zeit, da sowohl deren gestiegene Wirtschaftskraft als auch das Verhältnis zwischen sinkenden Materialkosten und steigenden Lohnkosten den gebrannten Ziegel zu einem auch in größeren Mengen erschwinglichen

¹⁹⁸ Die dendrochronologische Untersuchung von Hölzern des Dachbereiches ergab Fälldaten von 1790, 1792, 1793 und 1795 (Dt. Archäologisches Institut: Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 29979–29982). Die starke Streuung der Fälldaten weist auf eine vermutliche Verwendung von Flößholz hin.

¹⁹⁹ Auf den Zeitpunkt des Umbaus deutet die Preußische Kappendecke hin, die nachträglich im ehemaligen Schornsteinbereich eingezogen wurde.

²⁰⁰ Das früheste Beispiel für einen Grundschorstein, im Wohnhaus Dorfplatz 6 in Altmädewitz (ab 1769d erbaut), wurde noch in ungebrannten Lehmsteinen aufgeführt.

Material machte. Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein wurde der Grundschorstein als sogenannter *Steiger*, ein Schornstein mit größerem Querschnitt aufgeführt.²⁰¹ Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hielt der moderne Schornstein, das sogenannte „*Russische Rohr*“, in Verbindung mit den Vorderlader-Öfen Einzug in das ländliche Bauen des Oderbruchs.²⁰² Die Einführung des Grundschorsteins in das Großbarnimer Haus vergrößerte die Zahl und Fläche der zum Daueraufenthalt bestimmten Räume erheblich. Unbeheizbare Schlafkammern fehlen dagegen fast völlig. Lediglich die hinter der Speisekammer (mit Kellertreppe) befindliche Kammer könnte als Mädchen-Schlafkammer gedient haben.

Die Gesamtkonstruktion des Hauses erinnert an die späten Zäckericker Beispiele, bei denen die Deckenbalken als Senkbalken auf den Riegeln der zweifach verriegelten Wände ruhen und so einen Drempel im Dachgeschoss bilden. Die Sparren sind in *Sparrenschuhe* eingezapft, welche auf das Wandrähm aufgekämmt sind. Zusätzlich wird der Sparrenschub durch eine Fachwerkquerwand im Dach aufgefangen. Die Stuhlsäulen des doppelt stehenden Dachstuhles werden neben den Kopfbändern in Längsrichtung durch Fußbänder in Querrichtung ausgesteift. Die ursprünglich türlose Querwand teilte den Dachboden in einen vorderen Boden mit Abseitenkammer und einen hinteren (Speicher-)Boden.

Ein offenbar zeitgleich entstandenes Wohnhaus wurde durch HELMIGK im Hof Großbarnim Nr. 5 vermessen.²⁰³ Dieses Gebäude zeigt eine fast identische Grundrisslösung mit drei beheizbaren Stuben auf der rechten, zwei Kammern, einer Vorderstube und einer Küchenkammer auf der linken Seite des Hausflurs und der zentralen (Schwarzen) Küche. Auch hier wurden die beiden hinteren Stuben über das Vorgelege in einem separaten Grundschorstein beheizt – ein zusätzlicher Beleg dafür, dass diese Feuerungsanlage seit der Erbauung der beiden Häuser bestand und keine spätere Neuerung gewesen ist.

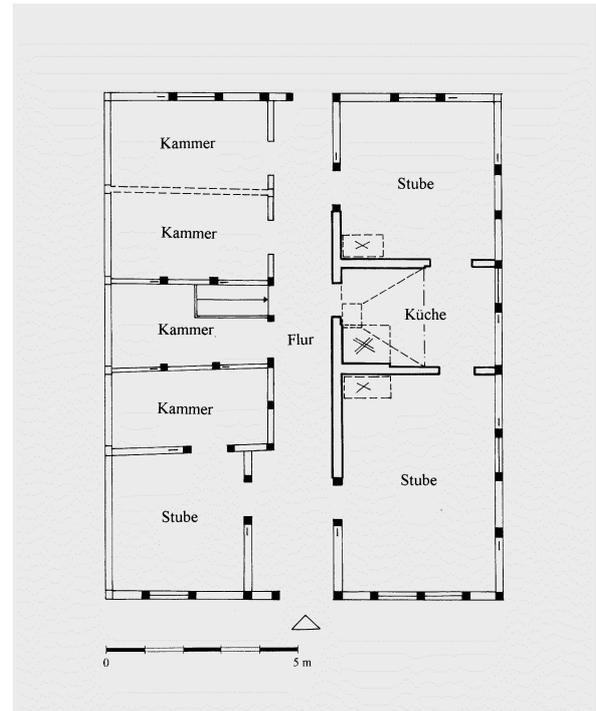


Abb. 29: Grundriss des Wohnhauses Neugaul, Dorfstr. 8, erbaut 1797, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

Im Wohnhaus Neugaul, Dorfstraße 8, das ab 1797(d) errichtet wurde,²⁰⁴ ging man endgültig zur belichteten Seitenküche über und schuf so einen vom Vorder- zum Hintergiebel durchgehenden Hausflur. Die Küche war hier zwischen Vorder- und Hinterstube rechts des Hausflures eingeschoben, sodass der ehemals auf Flur- und Zimmerwänden sowie einem Unterzug aufgelagerte offene Rauchfang neben dem Herdfeuer auch den Rauch der Stubenöfen aufnehmen konnte. Die gesamte linke Hausseite einschließlich der kleinen Vorderstube blieb bis zum Einzug der heute vorhandenen Russischen Röhren unbeheizbar. Dies war die Konsequenz aus dem durchgehenden Hausflur, welcher den offenen Rauchfang von der Kammerseite abkoppelte. Ein separater Grundschorstein war dem Erbauer oder Besitzer des Hauses offenbar noch unbekannt oder als Bauaufgabe

²⁰¹ So ließ Ferdinand Liese in seinem 1869 neubauten Wohnhaus in Neulietzegörice den Stubenschornstein als besteigbaren Grundschorstein aufführen. In Neurüdnitz wurden bei der Verlegung der Küche im Wohnhaus des Großkolonisten Johann Lichtenberg noch 1873 ein besteigbarer Stubenschornstein eingezogen. Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 27 und 31.

²⁰² Die früheste Nachricht über einen Einbau „Russischer Röhren“ stammt aus Neuwustrow, wo sich 1845 der Gerichtsschulze Hoppe eine Feuerung in seinem Taubenhause anlegen will. Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 26.

²⁰³ Vgl. HELMIGK 1934, S. 50.

²⁰⁴ Die dendrochronologische Untersuchung des Gebäudes ergab Fälldaten von 1791, 1793 und 1795, wobei nur die erste Probe von einem im Wadel gehauenen Holz stammte. Die beiden letzten zeigten eine Sommerwaldkante (Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 23987–23989). Das Gründungsjahr des Dorfes Neugaul ist mit 1797/98 nach dem Dorfbrand des alten Dorfes Gaul überliefert, welches damit auch das frühest mögliche Erbauungsjahr auf 1797 festlegt. Vgl. SCHMIDT, RUDOLPH: Wriezen – Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen, Bd. 1, Bad Freienwalde 1931, S. 121. Die breite Streuung der Fälldaten und der relativ große Abstand zum überlieferten Gründungsjahr lässt die Verwendung von Flößholz vermuten.

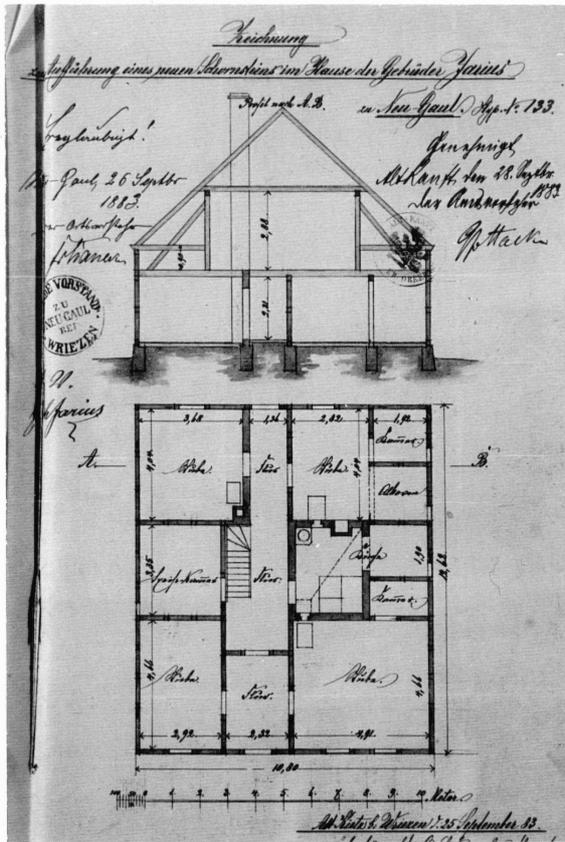


Abb. 30: Zeichnung zum Umbau des Wohnhauses der Brüder Jarius in Neugaul, 1883

wenig vertraut. Die heute vorhandene hintere Küche auf der Kammerseite entstand erst nach 1945 mit Erneuerung der linken Außenwand.²⁰⁵ Ursprünglich befand sich an ihrer Stelle eine wohl schmalere Kammer, sodass sich zur Erbauungszeit an die kleine Vorderstube vier relativ gleich große Kammern anschlossen, welche teilweise als Schlafkammern gedient haben dürften. Die unausgereifte Heizungslösung dieses Hauses zeigt, dass unabhängig von der Kenntnis des Grundschnornsteins als separatem Rauchabzug das Bedürfnis nach einer zum Daueraufenthalt geeigneten Küche um 1800 bereits so groß war, dass die Unbeheizbarkeit zahlreicher Räume als geringerer Wohnkomfort in Kauf genommen wurde.

Die Konstruktion des Hauses ist bis auf den Krüppelwalm des Daches mit der des Großbarnimer Hauses weitgehend identisch. Zusätzlich zu einer quer aussteifenden Fachwerkwand und den in die Stuhlsäulen eingezapften Dachbalken wird der Sparrenschub durch Längsriegel aufgefangen, in welche die Sparrenschuhe eingezapft sind. Der Dachboden ist in zwei miteinander verbundene Räume unterteilt, wel-

che ursprünglich wohl beide Speicherzwecken und nicht als Wohnraum gedient haben.

In einem Bauantrag aus dem Jahre 1883 taucht ein vergleichbares Wohnhaus auf, das vermutlich ebenfalls aus der Gründungszeit des Dorfes Neugaul stammte.²⁰⁶ Dieses Haus, das zum Zeitpunkt des Antrages den Brüdern Jarius gehörte, erhielt erst im Jahr des Bauantrages einen separaten Grundschnornstein zur Beheizbarkeit der auf der Kammerseite befindlichen hinteren Stube. Die vordere Stube blieb weiterhin unbeheizbar. Während die Küche zur Schaffung eines in Vor- und Hinterflur unterteilten Durchgangsflures aus der Hausmitte in die Stubenseite gerückt wurde, war sie wie im Großbarnimer Beispiel nur indirekt, über eine Küchenkammer, belichtet und somit noch eine Übergangsform zur echten Seitenküche. Die kleine Vorderstube, die häufig als Altenteil genutzt wurde, hat diese Funktion wohl an die hintere beheizbare Stube abgegeben, welche mit Alkoven und Stubenkammer ausgestattet war. Sie selbst dürfte vermutlich eine vergrößerte Schlafkammer gewesen sein. Möglicherweise hatte es bei dem oben beschriebenen Neugauler Wohnhaus Nr. 8 ebenfalls eine solche Funktionsverschiebung gegeben. Letzteres hatte zudem im hinteren Hausbereich die traditionelle asymmetrische Gliederung aufgegeben, welche beim Haus Jarius noch weitgehend beibehalten war.

Ein letztes Beispiel aus der Übergangszeit zu Durchgangsflur und Seitenküche stammt vom Wiederaufbau des Dorfes Altkietz bei Freienwalde nach dem verheerenden Dorfbrand von 1810.²⁰⁷ Dieses Gebäude wurde noch als Wohnstallhaus errichtet, indem sich hinter der Küche auf der Stubenseite ehemals der Pferdestall befand. Die Küche selbst war hier wie beim Haus Jarius noch keine echte Seitenküche. Sie befand sich zwar seitlich des durchgehenden Hausflures, wurde aber – vor dem beantragten Umbau – durch eine an der Außenwand gelegene Küchenkammer indirekt belichtet. Auf der Kammerseite war ein massiver Grundschnornstein aufgeführt, zum Rauchabzug und damit zur

²⁰⁶ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 41, Altranft 29: Bauantrag der Gebrüder Jarius aus Neugaul von 1883.

²⁰⁷ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 30: Bauantrag des Fischers Johann Wegener von 1860. Dass dieses Gebäude vom Wiederaufbau des Dorfes stammt, ist anzunehmen, da die Abmaße des Hauses mit denen zahlreicher anderer Häuser in den Bauanträgen übereinstimmen.

²⁰⁵ Freundliche Mitteilung der heutigen Eigentümer Familie Finke.

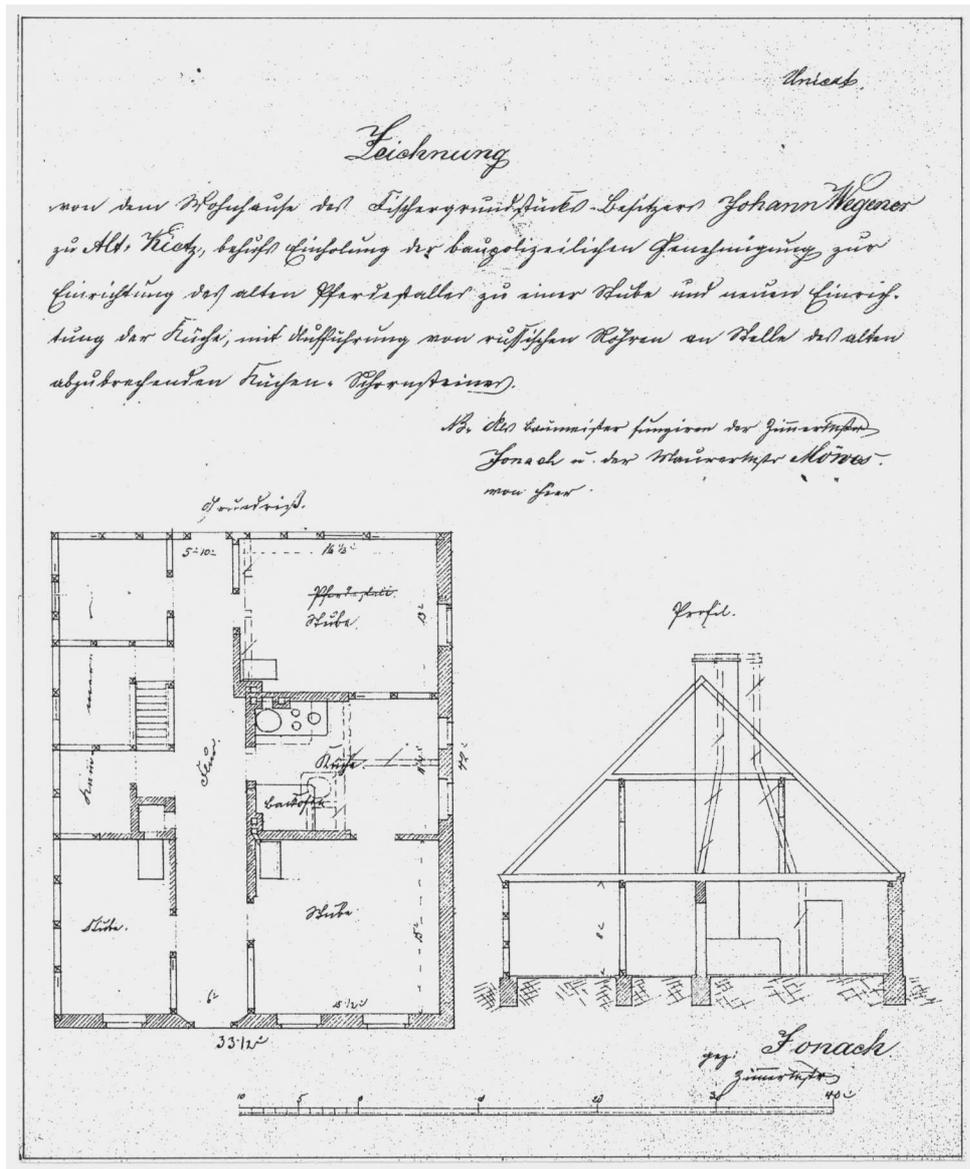


Abb. 31: Zeichnung zum Umbau des Wohnstallhauses Wegener in Altkietz /Freienwalde, 1860 (erbaut nach 1810)

Beheizbarkeit der kleinen Vorderstube. Mit lediglich zwei Stuben zeigt das Gebäude zwar einen erheblich geringeren Wohnraumbedarf seines Besitzers als die Großbarnimer Häuser; die Anlage von Durchgangsflur, separatem Grundschornstein und einer im Übergang zur Seitenküche befindlichen Schwarzen Küche verdeutlicht dennoch einen erheblichen Wandel der traditionellen Grundrissstruktur des Giebelflurhauses.

In dem von HELMIGK in den 1930er Jahren dokumentierten Hohensaatener Lehnschulzenhaus²⁰⁸, das nach der Überlieferung 1817 erbaut wurde, war der Übergang vom Wohnstallhaus mit zentraler Schwarzer Küche zum Nur-Wohnhaus mit Durchgangsflur und Seitenküche endgültig vollzogen. Der Küchen-

rauchfang war in der geräumigen Wohnküche auf zwei Unterzügen und einer Stütze aufgelagert – eine Konstruktion, welche bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein üblich blieb.²⁰⁹ Speise- und Mädchenkammer waren nun der Küche unmittelbar zugeordnet und nicht mehr über den Flur zu erreichen. Die Bauernstuben befanden sich hier in der nur wenig schmaleren, ehemaligen Kammerseite des Hauses und besaßen einen separaten

²⁰⁸ Vgl. Dt. Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/ Dendrochronologie Heußner: C 29988– 29990.

²⁰⁹ Vgl. BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 25 bis 33. Das späteste Beispiel stammt aus Neulietzegöricko, wo der Kolonist Ferdinand Liese 1869 einen Wohnhausneubau mit Grundschornstein und offenem Küchenrauchfang beantragt. Die Stütze wird in den späteren Beispielen durch einen Eisenbolzen ersetzt, durch den die Unterzüge vom Deckenbalken abgehängt werden. Das ist heute noch im Wohnhaus, Dorfstraße 60, in Neurüdnitz zu sehen.

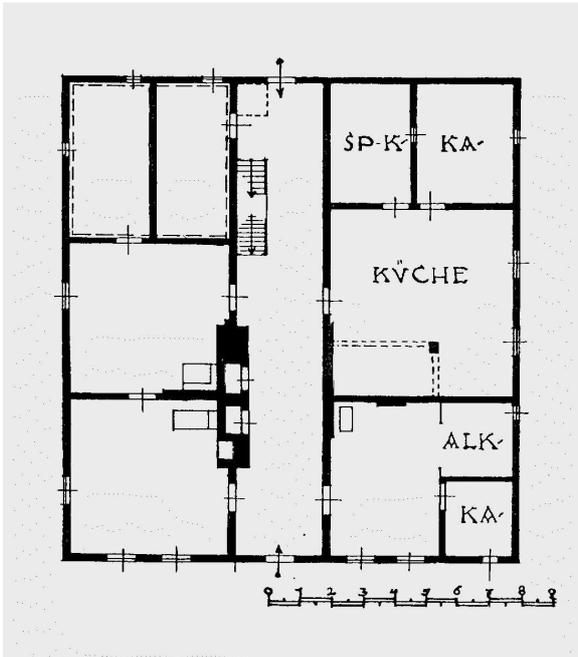


Abb. 32: Grundriss des Lehnshulzenhauses Hohensaaten, erbaut 1817

Grundschorstein mit Vorgelege. Der Küchenseite wurde das Altenteil mit Stube, Kammer und Alkoven zugeordnet.

Vergleicht man das Hohensaatener Haus mit dem Altranfter Haustyp, so wird deutlich, dass die Giebelhäuser des beginnenden 19. Jahrhunderts nur noch wenig gemein haben mit den bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts errichteten Wohnstallhäusern. So wandelt sich das bisher quer zum First zweizonig (in Wohn- und Stallzone) gegliederte Gebäude in ein parallel zum First über die gesamte Hauslänge dreizonig gegliedertes Wohnhaus, indem sich beiderseits der mittigen oder leicht außermittigen Flurzone jeweils eine Wohn- und Wirtschaftszone befanden.

3.2.2 Das „Giebelhaus“ in den königlichen Kolonistendörfern

Die wenig aussagekräftige archivalische Überlieferung zu den im ausgehenden 18. Jahrhundert neubauten Kolonistenhäusern und der geringe aus dieser Zeit stammende rezente Bestand vermögen uns kein eindeutiges Bild von der Konstruktion und dem Grundriss dieser Häuser zu geben. Überlegungen zur Bautätigkeit in den Kolonistendörfern generell sollen an späterer Stelle (vgl. 3.3.1 Die Wohnhausneubauten der Kolonistendörfer im 19. Jahrhundert) folgen. Zunächst aber interessiert uns ein anderes Phänomen – die Rückkehr zum giebelständigen Wohnhaus – wie sie in einigen rezenten Beispielen und in zahlreichen Überlieferungen dokumentiert ist.

Dass dieses Phänomen eine charakteristische Entwicklungsphase in der Baugeschichte der Kolonistendörfer darstellt, bezeugt die Tatsache, dass aus fast jedem königlichen Kolonistendorf wenigstens ein Beispiel für giebelseitig erschlossene Hausformen überliefert bzw. erhalten ist. So befand sich in Neurüdnitz neben dem aufgemessenen Wohnhaus Dorfstraße 83, das nachfolgend ausführlicher beschrieben werden soll, auf der ehemaligen 90-Morgenstelle Dorfstraße 56 bis in die 1950er Jahre ein weiteres, nach 1763/64 errichtetes giebelständiges Wohnhaus in Fachwerk mit Drempelgeschoss und massivem Giebel.²¹⁰ Aus Neulewin ist durch HELMIGK das ehemalige giebelständige Haus Dorfstraße 120 mit einem Foto überliefert, welches nach 1768 erbaut worden sein muss.²¹¹ In Königlich Neureetz befand sich noch bis 1999 in der August-Bebel-Str. 12 ein giebelständiges Wohnhaus in Fachwerk mit Lehmstakenaufsicherung und straßenseitigem *Steinfach*. Für den gleichen Ort ist im Jahre 1818 ein giebelständiges Wohnhaus auf dem Grundstück des George Sauer belegt, das laut Bauantrag einem Stall weichen sollte.²¹² Das in Neumädewitz erhaltene *Giebelhaus* Dorfstraße 33 wurde in der jüngsten Vergangenheit abgebrochen, ohne dass es ausführlich dokumentiert werden konnte. Ein weiteres giebelständiges Wohnhaus am heutigen südlichen Ortseingang ist in den Bauakten als 1798 neu

²¹⁰ Ein Foto von diesem stattlichen Gebäude wird in der Neurüdnitzer Heimatstube aufbewahrt. Das vermutete Baudatum ergibt sich aus dem Jahr, in welchem eine Flurkarte von der Gemarkung Neulewin erstellt wurde. Ihre im Geheimen Staatsarchiv erhaltene Kopie aus dem Jahre 1798, hielt sich offenbar auch hinsichtlich der Bauten an das Original von 1763/64 und wurde nicht um bauliche Neuerungen ergänzt, wie die Tatsache belegt, dass anstelle des unten vorgestellten, ab 1779(d) erbauten giebelständigen Wohnhauses auf der Hofstelle Nr. 12 noch ein traufständiges Gebäude eingetragen ist. Auf der Hofstelle Nr. 56 befanden sich danach 1763/64 bereits zwei größere und zwei kleinere Nebengebäude, aber immer noch das alte traufständige Wohnhaus (vgl. GStA PK: XI. HA, Karte E 572).

²¹¹ Vgl. HELMIGK 1934, Tafel 15, Abb. 72. Die Erbauungszeit ist ebenso wie beim Beispiel Neurüdnitz Nr. 56 auf die Entstehungszeit der Flurkarte zurückzuführen, in der auf diesem Hof noch immer ein traufständiges Wohnhaus eingezeichnet ist (vgl. GStA PK: XI. HA, Karte E 892).

²¹² Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24. Ob es sich möglicherweise um eben jenes Wohnhaus Nr. 12 handelte, ließ sich leider aufgrund der mangelnden Überlieferungen zur Orts- oder Hofgeschichte nicht mehr ermitteln. Häufig wurden in den frühen Bauakten Neubauanträge unter der Bedingung eines Gebäudeabrisses gestellt, um die geforderten Mindestabstände zwischen den Gebäuden zu erhalten, ohne dass der Abriss tatsächlich ausgeführt wurde.



Abb. 33: Giebelständiges Wohnhaus in Neureetz, Ernst-Thälmanstraße 12

erbautes Haus des Kolonisten Pfützner dokumentiert.²¹³ In Neuwustrow ließ der 90-Morgener Friedrich Breitzkreuz 1829 sein „altes giebelständiges Wohnhaus“ abbrechen und durch einen Neubau ersetzen.²¹⁴ In Neutrebbin erbaute der 45-Morgen-Kolonist Arndt im Jahre 1840 anstelle des „schadhaften alten Giebelhauses“ ein neues, traufständiges Wohnhaus.²¹⁵

Sind über die oben aufgezählten Beispiele außer der giebelseitigen Erschließung und der Firstrichtung keine weiteren Details zu Grundrissgliederung und Konstruktion dokumentiert,²¹⁶ so kann man dennoch von der Annahme ausgehen, dass diese in den Kolonistendörfern im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert errichteten giebelständigen Wohnhäuser eine dem im folgenden vorzustellenden Beispiel aus Neurüdnitz, Dorfstraße 83, und damit den Neubauten der Altdörfer vergleichbare Entwicklung vollzogen, abgewandelt lediglich durch den häufig geringeren Komfort und Raumbedarf der überwiegend sozial niedriger stehenden Bauherren in den Kolonistendörfern.

Bei dem ab 1779(d)²¹⁷ errichteten, giebelständigen Nur-Wohnhaus eines 45-Morgen-Kolonisten in Neurüdnitz ist die Entwicklung zu Durchgangsflur und Seitenküche bereits vollendet. Als Konsequenz werden die drei Stuben durch separate Grundschnornsteine über Vorgelege vom Flur aus beheizt, während die Küche einen zweiseitig aufgelagerten offenen Rauchfang besitzt. Im Grundriss ist die traditionelle Gliederung in schmalere Kammerseite und breitere Stubenseite nur noch andeutungsweise erhalten. Im hinteren Hausbereich führt der mittig gelegene Flur zu einer symmetrischen Grundrissgliederung. Lediglich durch den außermittig gelegenen Vorflur deutet sich im Straßengiebel die charakteristische Asymmetrie noch an. Dagegen wurde die funktionelle Gliederung in Jungbauernseite mit zwei Stuben und zwei Kammern und Alten- und Wirtschaftsteil mit Altsitzerstube und -kammer sowie Küche mit Speise- und Mädchenkammer beibehalten. Unter den beiden Küchenkammern befindet sich der Speisekeller. Ein weiterer Keller liegt unter der hinteren Bauernstube. Er könnte der Unterbringung von Hackfrüchten gedient haben, wie es von zahlreichen späteren Bauernhäusern überliefert ist.

In konstruktiver Hinsicht ist an diesem Gebäude eine starke Mischung von Materialien und Konstruktionsarten auffällig, welche überwiegend offenbar nicht auf spätere Veränderungen, sondern auf das Ursprungskonzept zurückgehen.²¹⁸ So ist durch die vermehrten Feuerungsanlagen der Anteil massiver Wände sehr groß. Die übrigen Innenwände waren ursprünglich mit Lehmstaken ausgefacht. Darauf deuten Reste von Lehmstaken im hinteren Hausbereich hin. Vermutlich waren auch die Außenwände ursprünglich nicht in Stein-, sondern Lehmstakenfachwerk aufgeführt.

Die verhältnismäßig kleine Wirtschaft seines Besitzers mit 45 Morgen Landes machte einen vergrößerten Speicherraum durch einen Drempel im Dachgeschoss nicht notwendig. Die Dachkonstruktion kommt daher mit einem doppelt stehenden Dachstuhl ohne zusätzliche Zugverbände, lediglich mit Spannriegeln in Querrichtung aus. Das Dachgeschoss könnte möglicherweise von Beginn an mit einer

²¹³ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, D 3130. Es handelt sich offenbar um ein Kleinkolonistenhaus, das anstelle einer abgebrochenen Doppelhaushälfte errichtet wurde. Die schematisch eingezeichneten Fenster und Haustür weisen das Gebäude eindeutig als ein giebelseitig erschlossenes Wohnhaus aus.

²¹⁴ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 26. Dass es sich hier um ein giebelständiges Querflurhaus handeln könnte, ist unwahrscheinlich, weil solche nur aus Mangel an Grundstücksbreite mit der Schmalseite zur Straße erbaut wurden. Das Breitzkreuzsche Grundstück aber war breit genug, um dem neuerbauten Querflurhaus eine traufständige Lage zu geben.

²¹⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 29a.

²¹⁶ Nur das Wohnhaus Neumädewitz, Dorfstr. 33, konnte vor seinem Abriss durch eine kurze Innenbegehung als Giebelflurhaus identifiziert werden.

²¹⁷ Die dendrochronologische Untersuchung von Hölzern aus dem Dachbereich ergab jeweils das Fälldatum von 1778 (Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 29995, 29997).

²¹⁸ Lediglich die massive Rückwand ist eine, wohl aus dem frühen zwanzigsten Jahrhundert stammende, spätere Neuerung.

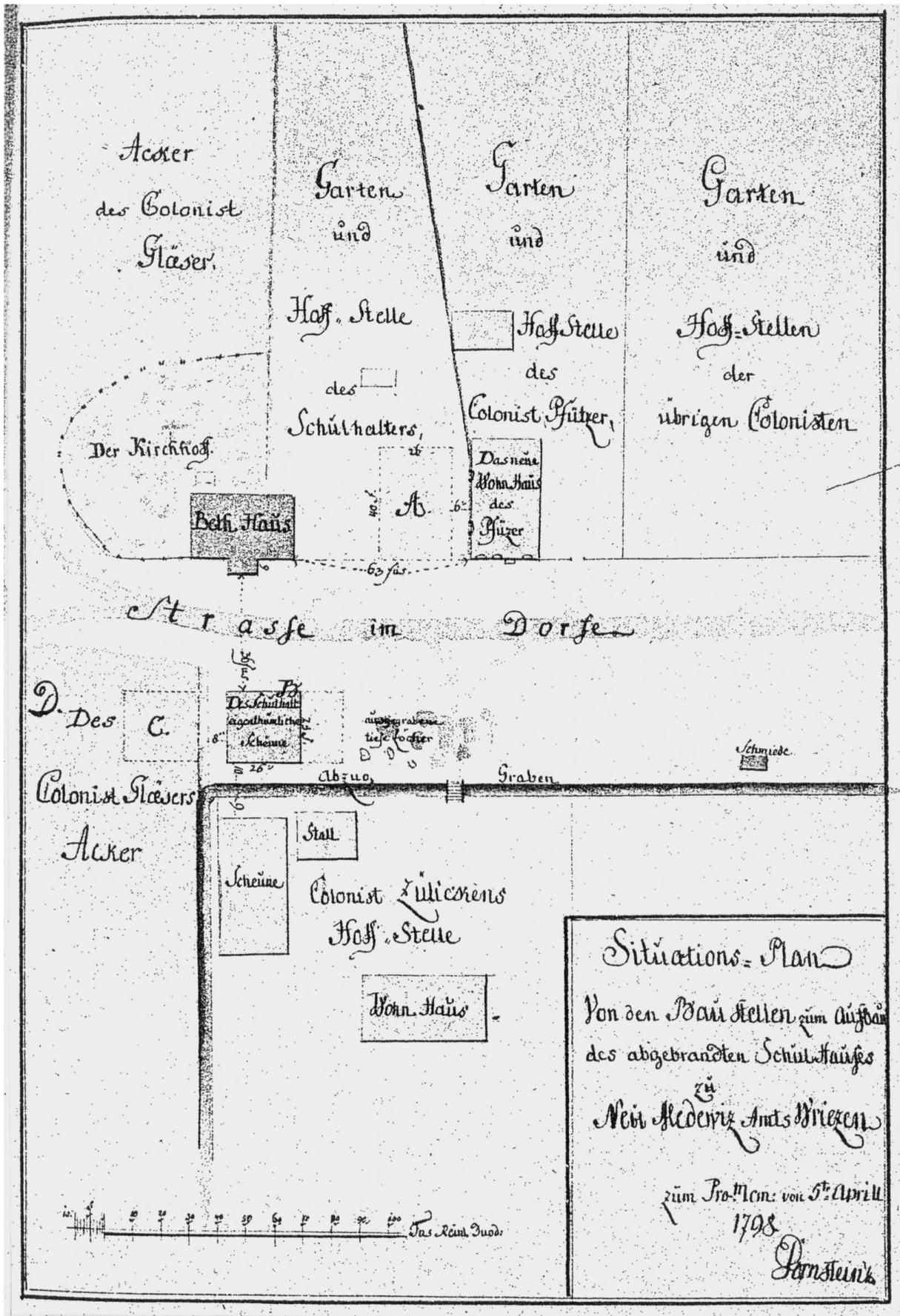


Abb. 34: Situationsplan zum Neubau des Schulhauses von Neumädewitz mit neuerbautem Wohnhaus des Kolonisten Pfitzer, 1798

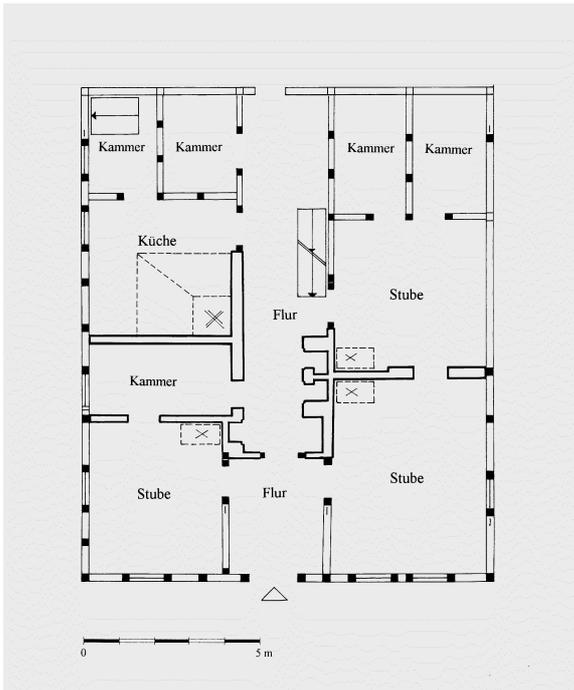


Abb. 35: Grundriss des Wohnhauses Neurüdnitz, Dorfstr. 83, erbaut 1779, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

Giebelstube ausgebaut gewesen sein, während der übrige Boden Speicherzwecken diente.

Das hausgeschichtlich bedeutende Phänomen der Rückkehr zum Giebelaufschluss ist, so sei an dieser Stelle bereits vorausgeschickt, ein wesentlicher Gegenbeweis gegen die These von der Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser auf das bäuerliche Baugeschehen. Leider sind uns außer den Gebäuden oder deren Zeugnissen selbst keinerlei Fakten zu ihrem Hintergrund überliefert. Über die Herkunft ihrer Besitzer wissen wir lediglich von dem 1798 in Neumädewitz errichteten Gebäude, dass dessen Erbauer namens Pfützler oder Fitzler erst mit den Erbzinnschreibungen von 1769 in den Einwohnerlisten auftauchte und nicht zu den ersten Kolonisten des Ortes zählte.²¹⁹ Größe und Ausführungsart des ausführlicher beschriebenen Gebäudes in Neurüdnitz lassen vermuten, dass das Wohnhaus im Rahmen und als Zeichen einer stabilisierten ökonomischen Lage seines Besitzers entstanden ist. Ganz ähnlich scheint die Situation im Falle der beiden anderen inzwischen abgerissenen Wohnhäuser in Neumädewitz und Königlich

²¹⁹ Vgl. SCHMIDT 1930, S. 147. Es handelt sich um einen Kleinkolonisten, wie es bereits die geringe Breite der Hofstelle auf dem Lageplan vermuten ließ. Für diese, auf die ländliche Mittelschicht begrenzte Untersuchung ist diese Information deshalb von untergeordneter Bedeutung.

Neureetz sowie des sich in der äußeren Kubatur als außerordentlich stattlich darstellenden Gebäudes der 90-Morgenstelle in Neurüdnitz zu sein. Dass diese Gebäude 150 bis 200 Jahre²²⁰ alt werden konnten, ohne dass ihre Grundkonstruktion erheblich erneuert werden musste, ist ein zusätzlicher Beleg dafür, dass diese Gebäude durch ökonomisch potente Bauherren finanziert werden konnten. Dabei liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei diesen Bauherren weniger um ausländische Kolonisten und deren Nachkommen handelte, deren finanzielle Situation im ausgehenden 18. Jahrhundert in den wenigsten Fällen den vollständigen Neubau eines komfortablen, zeitgemäßen Wohnhauses gestattete,²²¹ sondern vielmehr um ausgezahlte nichterbende Bauern- und Kossätensöhne aus der unmittelbaren Umgebung und angrenzenden kur- und neumärkischen Gebieten. Dafür spricht auch die bekanntermaßen große Fluktuation nicht nur unter den Klein- sondern auch den Groß- und Mittelkolonisten, welche mehrere Jahrzehnte nach der Siedlungsgründung bis wenigstens zum letzten großen Hochwasser des späten 18. Jahrhunderts von 1785 anhielt.²²²

Wenn es sich bei den Erbauern der Giebelhäuser in den Kolonistendörfern überwiegend um einheimische Untertanen handelte, kann es nicht verwundern, dass diese ihren Status nicht mit einem vergrößerten Familien- oder Deputantenhaus – solcherart dürfte der

²²⁰ Bauart und Grundrissgliederung der drei inzwischen abgerissenen Gebäude lassen eine ungefähr gleiche Entstehungszeit wie das Wohnhaus Neurüdnitz, Dorfstraße 83, vermuten.

²²¹ Die Baugepflogenheiten waren auch bei den bäuerlichen Untertanen des Oderbruchs im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh. davon bestimmt, dass die Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude (von Scheunen und Ställen) vor dem Bau neuer Wohnhäuser Vorrang hatten. Charakteristischerweise errichtete der Neutreibbener Kolonist Gottfried Hartwig im Jahre 1832 auf seinem Ackerloos zunächst nur die Ställe mit einer darin eingerichteten Notwohnung und translozierte seine alte (fachwerkene) Scheune aus dem Dorfe auf die neue Hofstelle wegen mangelnder Geldmittel. Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 29a.

²²² So tauchen in der Prästationstabelle von 1802 für den Ort Neubarnim 18 neue Besitzer unter den ehemals 30 Groß- und Mittelkolonisten auf (im Vergleich zum Vermessungsregister von 1760–63, siehe SCHMIDT 1930, S. 102ff.). In Neulewin befanden sich 1805 16 neue Besitzernamen unter den von 28 auf 41 angestiegenen Hofstellen der Groß- und Mittelkolonisten (vgl. SCHMIDT 1930, S. 120ff.). In Neumädewitz wechselten allein in den Jahren zwischen der Aufstellung des Feldregisters von 1760–63 und den Erbzinnschreibungen von 1769 die Namen von drei der vier ansässigen Großkolonistenfamilien (vgl. SCHMIDT 1930, S. 146f.).

Ruf der Groß- und Mittelkolonistenhäuser in dieser Zeit gewesen sein – manifestieren wollten, sondern mit einem ihrer sozialen Zugehörigkeit angemessenen Gebäude – einem giebelseitig erschlossenen bäuerlichen Wohnhaus, wie es zur gleichen Zeit in den umgebenden Altdörfern gebaut wurde. Denkbar ist aber auch, dass mögliche Nachfahren eingewanderter

ausländischer Kolonisten in der zweiten, spätestens dritten Generation bereits so weit in der einheimischen Lebensweise verwurzelt gewesen sein könnten, dass sie einen trotz widrigster Bedingungen errungenen wirtschaftlichen Aufstieg in einem Wohnhausneubau einheimischer Bauart manifestierten.

3.3 Der Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus

3.3.1 Die Wohnhausneubauten der Kolonistendörfer im 19. Jahrhundert²²³

Das Bild der älteren rezenten Bauten in den heutigen Kolonistendörfern ist geprägt von den seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zahlreich erbauten Querflurhäusern. Die Tradierung des quergegliederten Grundrisschemas setzte sich dabei über das gesamte Jahrhundert fort, unabhängig von dem seit den 1860er Jahren verstärkt erfolgten Konstruktionswandel vom Fachwerk zum Massivbau. Die in ihrem Äußeren oftmals wenig verwandten Fachwerk- und gründerzeitlichen Putzfassaden lassen kaum vermuten, dass sich hinter diesen Wänden eine häufig fast identische Raumgliederung verbirgt. Erst seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, bedingt durch die zunehmende Aufführung russischer Rohre (moderner Schornsteinröhren), wurde der Grundriss noch einmal von den Zwängen der zentralen Feuerung befreit und nunmehr weitaus variabler gestaltet, sodass eine typologische Einteilung hinsichtlich der Grundrissgliederung dieser Bauten kaum mehr möglich ist. Parallel zu diesen liberalisierten Grundrissen entstanden noch etwa bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges weitere Querflurhäuser mit – trotz Einführung moderner russischer Röhren und Vorderladeröfen – unverändertem Grundrisschema.

In dem Wohnhaus Neurüditz, Dorfstraße 60, findet sich das am weitesten verbreitete Grundrisschema des symmetrisch gegliederten Querflurhauses mit Seitenküche. Das Gebäude wurde 1838(d) von einem 45-Morgen-Kolonisten anstelle eines vermutlich durch das verheerende Hochwasser zerstörten Vorgängerbaus errichtet.²²⁴ Möglicher Bauherr könnte der Schulze Zoeller gewesen sein, der 1838 den Antrag auf Neubau seines Wohnhauses stellte, nachdem die Fluten sein altes Wohnhaus, bei welchem sich der Stall noch mit diesem unter einem

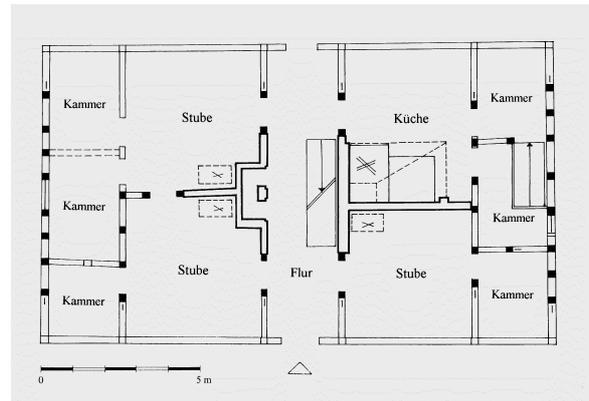


Abb. 36: Grundriss des Wohnhauses Neurüditz, Dorfstr. 60, erbaut 1838, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

Dach befand, unbewohnbar gemacht hatten. Aus dem gleichen Jahr stammte ein weiterer, lokal nicht eindeutig zuzuordnender Bauantrag, in welchem der Neurüditzer 45-Morgen-Kolonist Hofacker den Neubau seines Wohnhauses, zweier Ställe und einer Scheune anzeigte, nachdem seine Hofgebäude vollständig abgebrannt waren.²²⁵

Das Gebäude ist ein Fachwerkbau mit ursprünglicher Lehmstakenausfachung, die nachträglich größtenteils durch Steinfach ersetzt wurde. Im Jahre 1926 wurden die beiden Traufseiten massiv unterfangen und mit einer Putzfassade versehen.²²⁶ Es besitzt einen mittigen Durchgangsflur, der ursprünglich nicht untergliedert war. Seitlich des Flures befinden sich zwei Vorderstuben sowie eine Hinterstube und die belichtete Seitenküche, welche zur Erbauungszeit einen zweiseitig aufgelagerten offenen Rauchfang besaß. Darauf deuten der Mauervorsprung und die Pfeilervorlage an den Feuermauern sowie Reste der Schornsteinwölbung im Dachgeschoss hin. Giebelseitig schließen sich auf der Küchenseite drei Kammern an, von denen zwei der Küche (als Mädchenkammer mit Kellerabgang und Speisekammer) und eine der Vorderstube (als Schlafkammer) zugeordnet sind. An die beiden Stuben auf der anderen Seite schlossen sich ursprünglich ebenfalls drei Kammern an. Darauf weisen ein quer verlaufendes Wandrähm mit einem Zapfenrest in der Vorderkammer sowie die nachträglich eingezogenen massiven Trennwände zwischen beiden Kammern und zur Hinterstube hin. Offensichtlich wurde die Hinterkammer 1926 durch

²²³ Aufgrund der mangelhaften Quellenlage über die mit Typenhäusern ausgestatteten nichtköniglichen Kolonien bezieht sich dieser Abschnitt nur auf die königlichen Kolonistendörfer.

²²⁴ Laut dendrochronologischer Untersuchung (Deutsches Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 23992, 23993) geht das Fälldatum der untersuchten Proben auf die Jahre 1836/37 und 1837/38 zurück. Da der Ort Neurüditz sehr stark vom Hochwasser 1838 mitgenommen wurde, ist es wahrscheinlich, dass es im Gefolge des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser entstanden ist.

²²⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 31.

²²⁶ Freundliche Mitteilung durch Herrn Mattes, ehemaliger Bewohner des Hauses.

die Aufführung eines Russischen Schornsteinrohrs zur beheizbaren Stube gewandelt und gleichzeitig auf Kosten der Hinterstube und der mittleren Kammer erweitert. Auf der Stubenseite wurden die ehemaligen Hinterladeröfen über ein Vorgelege im *Steiger* vom Flur aus beheizt. Der Ofen in der anderen Vorderstube wurde vor Einrichtung des modernen Küchenschornsteins vermutlich von der Küche aus beheizt.

An den Giebelseiten ist das Haus jeweils unterkellert. Der kleinere, unter Speise- und Mädchenkammer befindliche Keller dürfte dabei als Speisevorratskeller gedient haben, während in dem von außen zugänglichen Keller vermutlich die Kartoffel- bzw. Rübenvorräte gelagert wurden. Im Dach befindet sich eine durch Lehmfachwerk abgetrennte Giebelstube, die wohl auf die Erbauungszeit zurückgeht, ebenso wie die am Küchenschornstein angebaute, massive Räucherkammer. Die Dachkonstruktion des Kehl-balkensparrendaches mit doppelt stehendem Stuhl weist aufgrund der geringen Sparren- (und Dachbalken-) abstände auf eine bauzeitliche Ziegeldeckung hin. Als Kuriosum ist neben der Räucherkammertür im Dachgeschoss ein wiederverwendetes Bauholz mit der Inschrift „1776“ erhalten. Es handelt sich hier um die einzige überlieferte inschriftliche Datierung eines Fachwerkhauses im Untersuchungsgebiet. Auf welches Gebäude sich diese Inschrift bezogen hatte, lässt sich leider nicht mehr nachvollziehen, da die Sozial- und Baugeschichte dieser Hofparzelle aus der Zeit vor Erbauung des heute noch vorhandenen Wohnhauses nicht überliefert ist. Es könnte sich sowohl um den Vorgängerbau als auch um einen andernorts abgerissenen Bau handeln, den der Bauherr – welcher demnach aus der näheren Umgebung hinzugezogen war – als Bauholz-Quelle nutzte.

Auffällig ist an dem Hausgrundriss zunächst die Ähnlichkeit mit den Großkolonistenhäusern der Gründungszeit. Lediglich die zentrale Küche ist mit ihrer Wandlung zur belichteten Seitenküche an die Stelle einer der vier Stuben gewandert, und die Anzahl der giebelseitigen Kammern ist von jeweils zwei auf je drei gestiegen. Diese Ähnlichkeit beider Grundrisse hatte wohl den wesentlichen Anlass zu der These vom Einfluss der friderizianischen Kolonistenhäuser auf den Typenwandel des bäuerlichen Wohnhauses gegeben. Gleichzeitig ist aber auch in diesem quer aufgeschlossenen Gebäude die für die Giebelflurhäuser charakteristische Gliederung des Hauses in Alt- und Jungbauernseite erhalten. Dabei werden jeweils die Küche und die anschließenden

Wirtschaftskammern mit dem Altenteil kombiniert, das – bestehend aus Stube und Kammer – nur die halbe Haustiefe einnimmt. Die gegenüberliegende Jungbauernseite mit zwei Stuben und drei Kammern beansprucht die gesamte Haustiefe. Die zeitgemäßen Neuerungen, wie sie bereits in den späten Giebelhäusern (aus der Zeit um 1800) ihren Niederschlag fanden, sind auch in diesem Gebäude in Form einer Seitenküche mit offenem Rauchfang und einem *Steiger* mit Vorgelege auf der durch den Durchgangsflur vom Küchenschornstein abgekoppelten Hausseite verwirklicht.

Nicht ohne Grund stellt das Neurüdritzer Querflurhaus die am weitesten verbreitete Grundrisslösung dar, zeigt sie doch sowohl in den Raumgrößen, deren Zuschnitt (Längen-Breiten-Verhältnis), Belichtung, Beheizung und Erschließung eine hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit ideale Lösung für eine Groß- und Mittelbauernwirtschaft. Zahlreiche von diesem Ideal abweichende Hausformen sind häufig mit einem geringeren Raumbedarf der Nutzer verbunden. Andere Varianten erwiesen sich als Früh- oder Übergangsformen, da deren Raumkonzept in stärkerem Maße an die Grundrisslösungen der späten Giebelhäuser erinnert. Letzteren ist ein eigenes Kapitel gewidmet (vgl. 3.3.4. Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand).

Als verkleinerte Variante des Neurüdritzer Hauses stellt sich das Wohnhaus Dorfstraße 10 in Neuküstrinchen dar. Das Haus entstand ab 1839(d)²²⁷ auf einer ehemaligen 90-Morgenstelle, welche wohl bereits geteilt war, da es sich, der Größe des Hauses nach zu urteilen, bei dem Erbauer offensichtlich um einen Mittelkolonisten handelte. Der asymmetrisch gelegene Durchgangsflur teilt auch dieses Haus in eine Altsitzer-/Küchenseite und eine Jungbauernseite. Während die Altsitzerseite fast identisch mit derjenigen des Neurüdritzer Hauses ist, wurde die Jungbauernseite entsprechend dem geringeren Raumbedarf auf eine große und eine kleine Stube mit Kammer reduziert. In der Küche deuten die verstärkten

²²⁷ Die dendrochronologische Untersuchung von Hölzern aus dem Dach- und Erdgeschossbereich ergab Fälldaten von 1838 (Sommerwaldkante), 1838 und 1833 (jeweils Waldkante). Untersucht durch: Deutsches Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 29984–29986. Vermutlich wurde das Gebäude ebenfalls aufgrund der Hochwasserzerstörungen von 1838 vollständig neu erbaut.

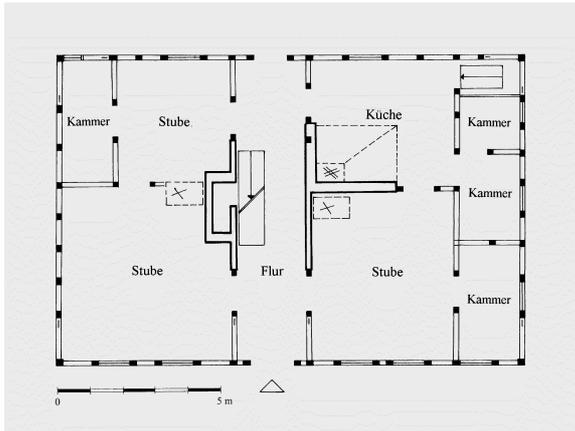


Abb. 37: Grundriss des Wohnhauses Neuküstrinchen, Dorfstr. 10, erbaut 1839, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

Feuermauern im Herdbereich die ursprüngliche Auflagerung eines offenen Rauchfangs an. Die Jungbauernseite wurde mit einem ehemals in der Wand stehenden Ofen über das Vorgelege beheizt. Die für den Ofen notwendige Wandaussparung wurde offensichtlich mit der Einrichtung von Vorderladeröfen spätestens um 1900 massiv zugesetzt.

Aufgrund der großen Hochwassergefahr für die Gebäude des Ortes, steht das Haus auf einem hohen Siedlungshügel, der im Kern sicher noch auf die Ursprungsanlage der Siedlung zurückgeht und der zusätzlich durch eine starke Sockelmauer aus den während des ganzen 19. Jahrhunderts in der Region verwendeten gespaltenen Feldsteinen im mörtellosen, verkeilten Verband gesichert ist. Im Bereich der Speise- und Mädchenkammer ist das Gebäude unterkellert.

Das Dachgeschoss ist in Konstruktion und Ausbau dem des Neurüdritzer Hauses vergleichbar. Ebenso wie jenes handelt es sich um ein Kehlbalckensparrendach mit doppelt stehendem Stuhl, das offensichtlich seit seiner Errichtung eine Ziegeldeckung besaß und mit einer nach Süden orientierten, fachwerkernen Giebelstube ausgebaut ist.

Der rezente Baubestand in den Kolonistendörfern vermittelt mit den oben vorgestellten Bauten und zahlreichen weiteren traufständigen Fachwerkhäusern das Bild einer intensiven Neubauphase in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei stellt sich die Frage, wann diese Phase ihren Anfang nahm und ob es sich bei der Errichtung dieser zahlreichen neuen Querflurhäuser tatsächlich um eine Firstschwenkung handelte, indem die Neubauten bestehende Giebelhäuser ersetzten und nicht unmittelbar anstelle von traufständigen Kolonistenhäusern erbaut

wurden. Die überlieferten Bauakten zeigen erst ab etwa 1830 eine regelmäßige Antragsstellung bei vollständigen Neubauten.²²⁸ In dieser Zeit wurden bereits alle neu zu erbauenden Wohnhäuser ausnahmslos als Querflurhäuser errichtet. Unter den im Bestand erhaltenen Bauten ist außer den oben im Kapitel 3.2.2 genannten Giebelhäusern bisher lediglich ein einziges nachweislich vor 1830 errichtetes queraufgeschlossenes Wohnhaus bekannt, das nach 1805 in Neulietzegörcke, Dorfstraße 41, errichtet wurde und weiter unten ausführlicher vorgestellt werden soll (vgl. 3.3.4. Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand). Neben dieser überkommenen Bausubstanz lassen sich vereinzelte Bauanträge aus der Zeit vor 1830 eindeutig als Neubauvorhaben von queraufgeschlossenen Häusern interpretieren. So errichtete der Großkolonist Ernst Glaser aus Neukietz bei Wriezen zwischen 1799 und 1819 einen traufständigen²²⁹ Wohnhausneubau nach der Teilung der väterlichen 90-Morgen-Stelle.²³⁰ Das 1808 anstelle des vollständig abgebrannten Vorgängerbaus errichtete, traufständige Wohnhaus des 45-Morgen-Kolonisten Führer aus Neubarnim (ein Nachkomme österreichischer Einwanderer) hatte die Abmaße von 24 Fuß Tiefe und 38 Fuß Länge und enthielt mit Küche, Flur, Stube und Kammer sowie einer Remise aus Holz ein minimales Raumprogramm. Der Grundriss des Gebäudes lässt sich nur als eine Doppelhaushälfte (mit seitlich angebaute Remise), wie sie die Kleinkolonisten zur Zeit der Siedlungsgründung erhielten, sinnvoll rekonstruieren.²³¹ Dieser dem Status eines mittelbäuerlichen Kolonisten völlig unangemessene Bau lässt auf eine noch immer schwierige wirtschaftliche Situation seines Besitzers schließen. Dass es sich hierbei offensichtlich um eine Notwohnung handelte, bestätigt die in der Akte enthaltene Anmerkung, dass der Kolonist außerdem beabsichtigt, sich ein „besonderes Wohnhaus“ zu erbauen, wozu er bereits Holz angekauft

²²⁸ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 25 (Neubarnim), 26 (Neuwustrow), 27 (Neulietzegörcke), 28 (Neuküstrinchen), 29 (Neulewin), 29a (Neutrebbin), 31 (Neurüditz).

²²⁹ Da Giebelflurhäuser spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts grundsätzlich giebelständig errichtet wurden, wenn nicht besondere Zwänge des Grundstückszuschnittes eine andere Lage vorschrieben, kann man bei in den Situationsplänen traufständig eingezeichneten Wohnhäusern mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass es sich um traufseitig erschlossene Querflurhäuser handelte.

²³⁰ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24.

²³¹ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24 sowie Rep. 2A III D Nr. 21027.

habe, aber noch nicht über die finanziellen Möglichkeiten für eine sofortige Bauausführung verfügte. Anders war die Lage offensichtlich für den Kolonisten George Sauer aus Königlich Neureetz, der 1818 neben seinem alten giebelständigen Wohnhaus bereits ein neuerbautes, traufständiges besaß.²³² Diese Nachricht enthält für uns zwei wesentliche Fakten: Zum Einen vermochte es der Kolonist, innerhalb bemerkenswert kurzer Zeit (zwischen 1755 – dem Jahr der Koloniegründung – und spätestens 1818) zwei vollständige Wohnhausneubauten zu finanzieren. Zum Anderen handelt es sich in diesem Fall um einen nachweislichen Typen- bzw. Erschließungswandel, indem sich der Bauherr mit dem traufständig errichteten Neubau bewusst von dem traditionellen Grundrisschema des Giebelflurhauses abwandte. Einen weiteren Nachweis über einen Typen- oder Erschließungswandel finden wir in dem an anderer Stelle bereits erwähnten Bauantrag des 90-Morgeners Friedrich Breitkreuz zu Neuwustrow aus dem Jahre 1828, der sein altes giebelständiges Wohnhaus abbrechen und ein neues „mit der Front zur Straße“ bauen wollte.²³³ Die ebenfalls schon erwähnte Bauakte des Neutreibbner 45-Morgen-Kolonisten Arndt von 1840 stellt den letzten, überlieferten Nachweis über den Typenwandel in einem Kolonistendorf dar.²³⁴

Der Typenwandel im eigentlichen Wortsinn, d. h. der Wandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus hat demnach in den Kolonistendörfern nur in einzelnen Fällen nachweislich stattgefunden, wobei nicht nachweisbar ist, ob die giebelständigen Vorgängerbauten tatsächlich noch dem Typ des Giebelflurhauses zuzuordnen gewesen wären. Anstelle welcher Hausformen die zahlreich erhaltenen Querflurhäuser wie auch die übrigen in den Bauakten genannten Neubauten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet wurden, bleibt danach weiterhin ungeklärt. Die wenigen Beispiele aktenkundlich gewordener queraufgeschlossener Häuser, die vor 1830 errichtet wurden, können ebenso wenig eine befriedigende Antwort auf die Frage geben, wie groß deren tatsächliche Zahl war, da die baupolizeilichen Akten bis

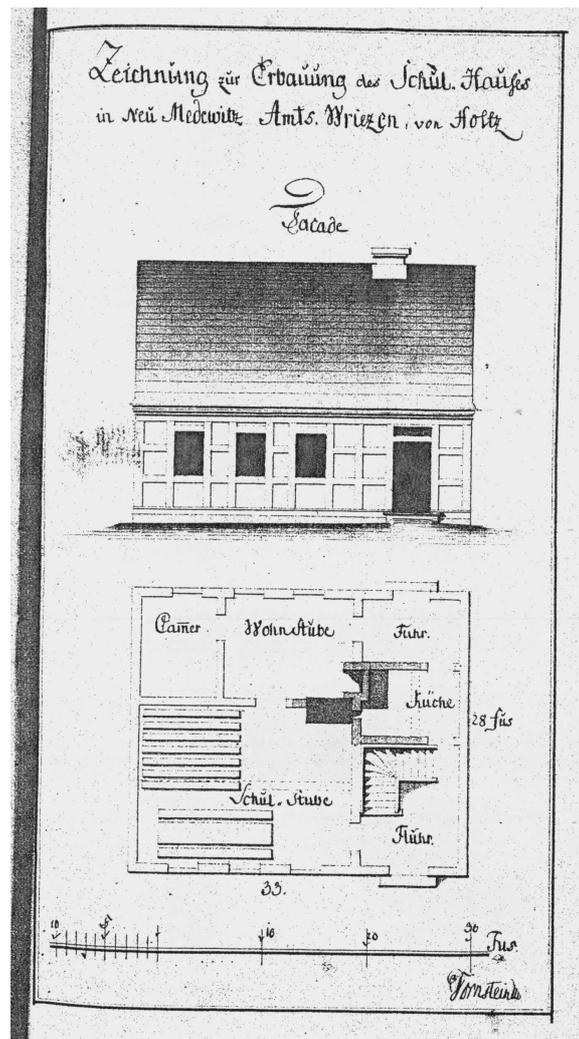


Abb. 38: Zeichnung zum neu zu erbauenden Schulhaus in Neumädewitz, 1797

1830 keine zuverlässige Quelle darstellen. Spärliche Nachrichten aus den Oderetablissements-Akten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts zeichnen das Bild einer noch immer angespannten Wirtschaftslage für zahlreiche Bewohner der Kolonistendörfer, welche eine rege Bautätigkeit kaum zuließ. So erbaute sich der 45-Morgen-Kolonist Teschke 1794 ein neues Haus mit Fachwerkschornstein, weil er das Geld für einen massiven Mantelschornstein, der allein 92 Reichstaler kostete, nach eigenen Angaben nicht aufbringen konnte und er kein freies Bauholz erhalten habe.²³⁵ Zwar traf die Verfassung des Oberbarnimischen Kreises offensichtlich auch auf die Bewohner der Kolonistendörfer zu, wonach diese für den

²³² Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24. Die Größe des Grundstückes macht es wenigstens wahrscheinlich, dass das giebelständige Wohnhaus ein Giebelflurhaus gewesen ist und nicht aus Platzmangel als giebelständiges Querflurhaus errichtet wurde.

²³³ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 26.

²³⁴ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 29A.

²³⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg. D 3098. Die Errichtung von Fachwerkschornsteinen waren nach dem Edikt von 1777 für die Kur- und Neumark sowie das Herzogtum Pommern auch auf dem platten Lande verboten (Vgl. ROENNE, LUDWIG VON: die Baupolizei des Preussischen Staates, Breslau 1854)

Bau eines neuen Hauses 1½ Freijahre gewährt bekamen, freies Bauholz aber erhielten lediglich die Untertanen der Altdörfer gegen Entrichtung des Stammgeldes und alle Nicht-*Lassiten* zusätzlich gegen ein Drittel des Holzwertes.²³⁶ Auch die im Jahre 1792 durch einen Sturm geschädigten Kolonisten erhielten keinerlei Unterstützung außer der üblichen Kontraktionsfreiheit.²³⁷ Die Neulietzegöricker Kolonistenwitwe Teschke musste, da sie das Geld aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnte, für den Wiederaufbau ihres durch das Hochwasser von 1785 zerstörten Hauses ein Kapital von 330 Reichstalern auf das Erbzinsgut aufnehmen.²³⁸ Vergleichen wir diese Bau- summe mit den Kosten des im Jahre 1797 in Neumä- dewitz neu zu erbauenden Schulhauses, das als Fachwerkbau mit massivem Mantelschornstein Bau- kosten von 449 Reichstalern beanspruchte, können wir uns eine Vorstellung über die geringe Größe und den niedrigen Ausstattungsgrad des zu errichtenden Neubaus machen.²³⁹ Um Unterstützungsgelder zu sei- nem begonnenen Hausbau bat im Jahre 1787 auch der Kolonist Breitzkreutz aus Neuküstrinchen, im Ge- folge des erlittenen Hochwasserschadens.²⁴⁰ Über den Sozialstatus der letzten beiden Bittsteller geben die Akten keine Auskunft. Da die Oderetablissemens- Akten nach Abschluss des eigentlichen „Etablissemens“ zahlreiche Gesuche von Untertanen enthalten, welche sich aus einer finanziellen Notsituation eine Unterstützung aus diesem Sonderfond erhofften, ge- ben auch diese Akten in Bezug auf die Bautätigkeit der Kolonisten nur einen Teil der Realität wieder. Um überhaupt eine Vorstellung über Art und Umfang der Untertanen-Bautätigkeit im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert zu bekommen, müssen wir auf Überlieferungen aus den Altdörfern zurück- greifen. Für diese sind in der Forstregistratur der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer sämtli- che *Freiholzlieferungen* schriftlich festgehalten. So verfügen wir heute über Informationen aus den Äm- tern Golzow, Wollup und Neuenhagen für die zweite Hälfte des 18. und den Beginn des 19. Jahrhunderts.

Diese Akten zeigen deutlich, dass sich vollständige Neubauvorhaben in dieser Periode vor allem auf die Wirtschaftsgebäude konzentrierten – eine Entwick- lung, welche mit der oben dargestellten Auslagerung des Stallteils aus den Wohnhäusern einherging. Wohnhausneubauten entstanden im Verhältnis dazu relativ selten. So wurde im Amt Golzow, das die Dörfer Golzow, Hathenow, Manschnow, Rathstock und Zernickow umfasste, in den Jahren 1765 bis 1810 lediglich in Manschnow ein Wohnstallhaus für einen Kossäten (1768) und in Zernickow ein weite- res, nicht genauer bezeichnetes Wohnhaus (1773) er- richtet.²⁴¹ Im Amt Wollup, zu welchem die Dörfer Ötscher (heute: Owczary), Letschin, Zechin und Kie- nitz gehörten, entstanden in den Jahren 1767 bis 1793 in Zechin ein Wohnhaus (1767), in Letschin zwei Kossätenwohnhäuser mit Stallteil (1773) und in Kie- nitz ein Wohnhaus (1782).²⁴² Das Amt Neuenhagen mit den Dörfern Neuenhagen, Altglietzen, Gabow, Bralitz, Hohenwutzen und Klein Wubiser (heute: Str. Objezierze) verzeichnet in den Jahren 1764 bis 1803 vier Wohnhausneubauten in Hohenwutzen (je zwei 1771 und 1802), vier in Klein Wubiser (1773, 1779, 1787 und 1801) und einen in Neuenhagen (1794).

Wie der an anderer Stelle noch zu erörternde Fall des Fischers Otto Biez in Bralitz bezeugt,²⁴³ führte die um die Jahrhundertwende zunehmend veränderte Relation von Lohn- und Materialkosten dazu, dass sich die Bauwilligen der Altdörfer das notwendige Bauholz nunmehr direkt ankauften, wenn sie dazu fi- nanziell in der Lage und die Wege zur königlichen Forst unverhältnismäßig weit waren. Das traf vor al- lem auf die ländliche Mittelschicht zu, welche sich in größerem Maße der in den Lohnkosten teureren Zim- mermeister bediente. Diese in vollständigem privaten Auftrag errichteten Bauten sind deshalb über die Forstakten nicht zu erfassen. An dieser Stelle können uns lediglich die Nachweise über gewährte *Baufrei- heitsvergütungen* weiterhelfen, welche im Untersu- chungsgebiet lediglich für das am Ostufer der Oder gelegene Dorf Drewitz (heute Drzewice) erhalten sind. Aus einer Erfassung des Gebäudezustandes der

²³⁶ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg., Amt Neuenhagen F 4045.

²³⁷ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg. D 3097.

²³⁸ Vgl. ebenda, D 3093.

²³⁹ Vgl. ebenda, D 3130. Die von der Kammer erarbeiteten Kostenanschläge bewegten sich dabei immer an der un- teren Grenze des im vorgegebenen Kostenrahmen Realisierbaren. Zuzurechnen sind außerdem Fuhren und Handdienste, welche die Untertanen unentgeltlich zu verrichten hatten.

²⁴⁰ Vgl. ebenda, D 3095.

²⁴¹ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2A III F, Amt Golzow 1155/1, Bau- und Reparaturholz für die Amtsuntertanen 1765–1810.

²⁴² Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstregistratur, Amt Wollup F 5688, Bau- und Reparaturholz für die Amtsuntertanen 1767–1793.

²⁴³ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstregistratur, Amt Neuenhagen F 4045 und F 4046, Bau- und Reparaturholz für die Amtsuntertanen 1764–1788 und 1789–1803.

Untertanenhöfe, welche im Jahre 1773 erstellt wurde, erfahren wir, das von den 28 Bauern-, Neubauern- und Kossätenhäusern des Ortes zwei im Jahre 1709, elf im Jahre 1719 und weitere 15 im Jahre 1759 errichtet worden waren. Die große Anzahl von Neubauten in den Jahren 1719 und 1759 legt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um größere Dorfbrände handelte. Tatsächlich war auch in den Folgejahren die Erbauung neuer Wohnhäuser durch einen Dorfbrand ausgelöst worden. So entstanden nach dem großen Brand von 1787 allein zwölf neue Wohnhäuser. Die übrige Bautätigkeit in den Jahren 1776 bis 1803 konzentrierte sich dagegen lediglich auf die Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude.²⁴⁴ Dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelte, zeigen die zahlreich im 18. Jahrhundert erlassenen Edikte und Verordnungen für die Kur- und Neumark zur Vorbeugung von Ortsbränden auf dem „platten“ Lande, welche weiter unten Gegenstand einer genaueren Erörterung sein sollen (4.2.2 Bau- und feuerpolizeiliche Verordnungen). An dieser Stelle interessiert zunächst nur die Tatsache, dass im 18. Jahrhundert die Mehrzahl der Wohnhäuser im Gefolge von Bränden errichtet wurden. Die kurzen Zeitabschnitte zwischen diesen Bränden waren häufig durch Reparaturen zu „überbrücken“, ohne dass ein vollständiger Neubau nötig war.

In den planmäßig mit relativ breiten Hofreiten ausgestatteten, weit auseinandergezogenen Kolonistendörfern stellte sich das Problem der Dorfbrände allerdings weniger. Hier waren die zunächst noch häufigen kleineren Überschwemmungen Ursache für zumindest grundlegende Gebäudereparaturen. Zwei große Überschwemmungen in den Jahren 1770 und 1785 erforderten dagegen vermutlich mehrere Neubauten, von deren Anzahl und Aussehen wir keine genaue Kenntnis haben.²⁴⁵ Betrachten wir dagegen die in den Altdörfern unabhängig von Dorfbränden im ausgehenden 18. Jahrhundert entstandenen Wohnhausneubauten und bedenken wir gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für eine Neubautätigkeit in den Kolonistendörfern vergleichsweise erheblich schlechter war, indem die wirtschaftliche Lage der bis dahin meist ohne jegliche finanzielle Rücklagen

ausgestatteten Bewohner sich erst gegen Ende des Jahrhunderts mit den seltener werdenden Überschwemmungen allmählich zu konsolidieren begann und das notwendige Bauholz zum üblichen Marktpreis angekauft werden musste, und darüber hinaus die unzureichend mit Wirtschaftsgebäuden ausgestatteten Höfe zunächst nach dem Neubau von Ställen und größeren Scheunen verlangten, so entsteht das Bild einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Wohnhausneubauten im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Dabei muss außerdem unterschieden werden in Neubauten, welche im Gefolge von Brand- oder Hochwasserkatastrophen erzwungen, und solchen, welche aufgrund eines wirtschaftlichen Aufstiegs ermöglicht wurden. So sind Erstere wohl in der Mehrzahl, ohne dass wir über weitere Angaben verfügen, aus den oben genannten Gründen ähnlich wie das Wohnhaus des 45-Morgeners Führer aus Neubarnim als regelrechte Notwohnungen, d. h. Varianten der kostensparenden Kleinkolonistenhäuser entstanden. Die im Rahmen einer verbesserten wirtschaftlichen Situation, möglicherweise durch einen Besitzerwechsel, entstandenen Wohnhausneubauten dürften dagegen in ihrer Anzahl so gering gewesen sein, dass diese durch die überkommenen bzw. aktenkundlich überlieferten Bauten weitgehend gedeckt wird. So können wir davon ausgehen, dass solcherart Neubauten bis um 1800 als späte Giebelhäuser und ab dieser Zeit mit einer wohl geringen Überschneidungsperiode als queraufgeschlossene Nur-Wohnhäuser entstanden. Der eigentliche Aufschwung der Neubautätigkeit begann dagegen offensichtlich erst in den durch Bestand und Aktenmaterial reichlich dokumentierten 1830er Jahren oder wenig früher. Es kann danach angenommen werden, dass in diesem Jahrzehnt der Typenwandel seinen Abschluss fand, indem nunmehr das Querflurhaus in den Kolonistendörfern ausschließlich und in geringer Variation tradiert wurde.

3.3.2 Die Firstschwenkung in den Altdörfern

Ist das Bild der Kolonistendörfer in starkem Maße von der Überformung in den 1830er Jahren geprägt, so finden wir in den Altdörfern im heutigen Bestand eine stärkere Mischung verschiedener Bauperioden, wenn nicht gerade ein Dorfbrand das Gesicht dieser Dörfer nachhaltig prägte bzw. Kriegs- und Nachkriegszerstörungen des 20. Jahrhunderts das jeweilige Dorfbild übermäßig veränderten. Die im

²⁴⁴ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Amt Bleyen 38, Baufreiheitsvergütungen und Nachweis von Untertanengebäuden der Baufreiheits- und Bauholzberechtigten.

²⁴⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 88, Wiederherstellung der Kolonistendörfer im Niederoderbruch 1770–1771 sowie Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg. D 3093 und 3095.

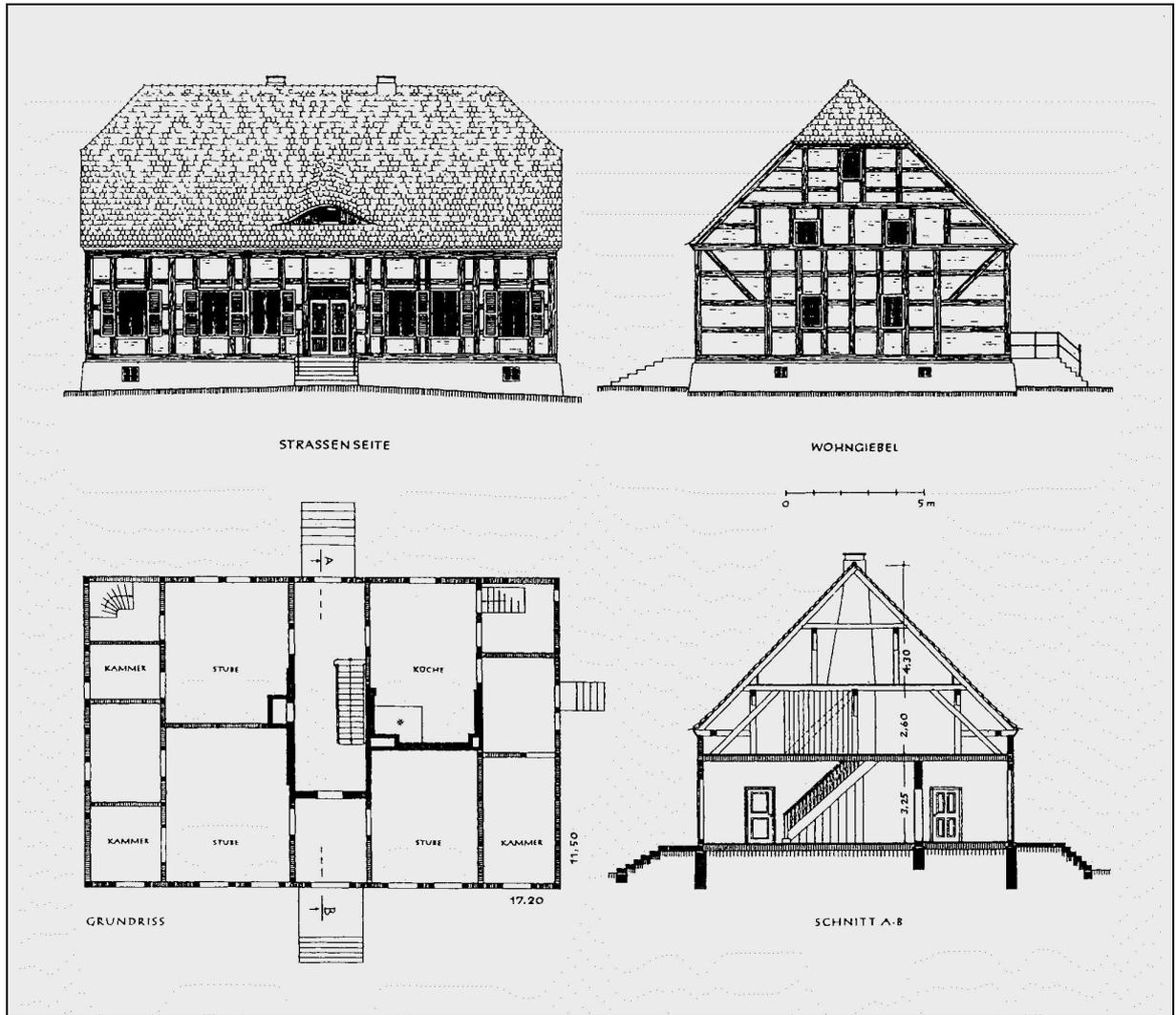


Abb. 39: Wohnhaus Altwustrow, Angerstraße 17, Zustand um 1935

19. Jahrhundert in den Altdörfern sowohl massiv als auch in Fachwerk erbauten Querflurhäuser unterscheiden sich zwar häufig in ihren Dimensionen von denen der gleichzeitig in den Kolonistendörfern errichteten Wohnhäuser dieses Typs, nicht aber in ihrem Grundrisschema, welches hier wie dort über das gesamte 19. Jahrhundert in einheitlicher Form tradiert wurde. Als Beispiel für ein solches Querflurhaus soll das Wohnhaus Angerstraße 17 in Altwustrow, das durch ERICH KULKE in den 1930er Jahren aufgemessen wurde, ausführlicher dargestellt werden.²⁴⁶

Das heute noch erhaltene Gebäude wurde nach dem Ortsbrand von 1811, aus dessen Wiederaufbau-

phase auch die benachbarten Wohnhäuser stammen, in Fachwerk mit Drempel und Krüppelwalmdach errichtet.²⁴⁷ Der Grundriss des Hauses zeigt eine mit dem Neurüdritzer Typus fast identische Gliederung: Über einen mittig gelegenen Querflur, der in einen kleinen Vor- und einen längeren Hinterflur gegliedert ist, werden zur einen Seite zwei Stuben und zur anderen Seite Stube und Seitenküche erschlossen. Giebelseitig schließen sich jeweils mehrere Kammern an. Die Stubenseite wurde über ein Vorgelege vom Flur aus beheizt, während das Herdfeuer in der Küche durch einen offenen Rauchfang abgeleitet wurde, der die gesamte Raumbreite einnahm. Der Rauch des Altsitzer-Stubenofens wurde von einem weiteren Grundschornstein in der Zwischenwand zur Küche aufgenommen. Ein dritter Grundschornstein, an der Kammerwand, dürfte – darauf verweist sein enger

²⁴⁶ Vgl. KULKE 1939, S. 129ff., sowie BRANDENBURG – BAUERNHOFaufMADE, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1964, Blatt „Alt-Wustrau Kr. Neu-Ruppin, Hof Hampe“. Die Blattbezeichnung ordnete den dargestellten Hof fälschlicherweise in die Ruppiner Region ein.

²⁴⁷ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 181. Danach fielen dem Brand unter anderem die Wohnhäuser der heutigen Hof-Nummern 9, 16, 17, und 18 zum Opfer.

Querschnitt – das Ergebnis einer späteren Modernisierung sein. Die Altsitzerstube verfügt in diesem Haus über keine Kammer. Sämtliche auf dieser Seite befindlichen Kammern sind der Küche zugeordnet, mit der Besonderheit, dass die mittlere Kammer einen zusätzlichen Ausgang zum Hof besitzt – möglicherweise, um den Weg zum Brunnen zu verkürzen, der sich gegenüber dieses Giebels befand. Die Kammerbereiche sind jeweils unterkellert und beide Keller von innen zugänglich.

Der in seinen Dimensionen stattlich bemessene und mit dreifach unterstützten Kehl- sowie doppelt unterstützten Hahnebalcken versehene, zweigeschossige Dachraum zeugt von einem großen Raumbedarf, unter anderem zur Bergung der gestiegenen Ernteerträge. Die Ausführung seiner Drempelkonstruktion weist im Vergleich zum Giebelflurhaus in Neugaul, Dorfstraße 8, auf die inzwischen ausreichend entwickelten Fertigkeiten der örtlichen Zimmermeister im Umgang mit dieser Konstruktion hin, bei welcher der früher unzureichend aufgefangene Sparrenschub häufig für einen schlechten Zusammenhalt der Gesamtkonstruktion sorgte.²⁴⁸ In diesem Gebäude sind die Sparrenschuhe nicht allein durch Riegel miteinander verbunden, sondern auch in der Ebene des Dachstuhls jeweils in die Stuhlsäulen eingezapft und durch Schwertungen zusätzlich mit Kehl- und Deckenbalcken verbunden. Neben dieser zimmermannstechnisch ausgereiften Konstruktion gibt vor allem das geradezu holzverschwenderische Fachwerk der Außenwände, das stellenweise in keinem Zusammenhang mit dem inneren Wandverlauf steht, dem Gebäude einen außerordentlich repräsentativen Charakter. Wenn man bedenkt, dass der Bauherr diesen Neubau finanzieren konnte, obwohl er kurz zuvor sämtliche Gebäude seines Hofes durch eine Feuersbrunst verloren hatte, und gleichzeitig die kur- und neumärkischen Kammern bei ihren Patronatsbauten noch immer äußerste Sparsamkeit in der Verwendung von Bauholz walten ließen, wirkt dieser Neubau geradezu wie eine Provokation für die Beamten des Königs, welche dem Geschädigten zumindest die übliche Kontributionsfreiheit, wenn nicht gar das dem Abgebrannten zustehende Freiholz gewähren mussten.

Die Frage nach dem Zeitpunkt des Wandels von First- und Erschließungsrichtung in den Altdörfern kann durch das überlieferte Aktenmaterial ver-

gleichsweise sicher beantwortet werden. So finden sich signifikante Einzelbeispiele aus dem 18. Jahrhundert, welche der zukünftigen Entwicklung offensichtlich weit vorseilten. Das älteste Beispiel befindet sich in Almädewitz, Dorfplatz 6, und wurde ab 1769(d)²⁴⁹ erbaut. Als rezente Frühform eines queraufgeschlossenen Nur-Wohnhauses wird es an anderer Stelle ausführlicher vorgestellt (3.3.4. Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand). Die frühesten Bauzeichnungen von queraufgeschlossenen Häusern sind in den Forstakten des Amtes Wollup enthalten. Eine 1773 zur Berechnung des benötigten Freiholzes für die Kossäten George Kimmeritz und Greger Reese aus Letschin erstellte Zeichnung zeigt ein traufständiges, zwei-stöckiges Gebäude mit zentraler schwarzer Küche und integriertem Pferdestall.²⁵⁰ Natürlicherweise dienten diese Art Typenzeichnungen nicht als Bauvorlage für den ausführenden Zimmermeister, so dass die realisierten Bauten oft erheblich von dem behördlich vorgegebenen Ideal abwichen. Die Frage nach der Umsetzung von Planzeichnungen soll uns an anderer Stelle noch genauer beschäftigen (vgl. *Exkurs zum Verhältnis von Plan und Baupraxis* im Kap. 3.2.4). Zunächst begnügen wir uns mit der Feststellung, dass erfahrungsgemäß prinzipielle Gebäude-merkmale wie Erschließungsrichtung, Raumfunktionen, -anzahl und -zuordnung wie auch die Geschosszahl auf Vorgaben der Bauherren und örtlichen Gepflogenheiten beruhten und damit auch in die Realität umgesetzt wurden.

Aus dem Jahre 1783 ist uns die Bauzeichnung eines neu zu erbauenden Wohnhauses auf dem Bauerngut des Martin Wegener zu Altbliesdorf überliefert, der 73 Morgen Bruch- und 180 Morgen Höhenland besaß und diese unter seinen Söhnen teilen wollte.²⁵¹ Die Zeichnung zeigt ein queraufgeschlossenes Gebäude mit zentraler Schwarzer Küche und einer großen Bauernstube mit hofseitig abgehenden Kammern zur einen Seite sowie zwei

²⁴⁸ Diese statischen Probleme traten allerdings erst mit der Zunahme von Ziegeldeckungen in Erscheinung, die diese für Weichdeckungen vollkommen ausreichende Konstruktion erst als unausgereift erscheinen ließ.

²⁴⁹ Die dendrochronologische Untersuchung von Hölzern aus dem Obergeschoss (Räucherammer) und dem Dachbereich (Stuhlsäule) ergab die Fälldaten 1767 und 1768 (Dt. Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/ Dendrochronologie Heußner: C 29988–29990).

²⁵⁰ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg. F 5688 („Acta wegen des asignirten Bau- und Reparaturholzes vor die Amts Unterthanen zu Wollup 1767–1793“).

²⁵¹ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Oderetablisements-Sachen, D 2985: „Acta wegen Abbauung des Wegenerschen Bauer=Guthes zu Alt Bliesdorf 1783–86“.

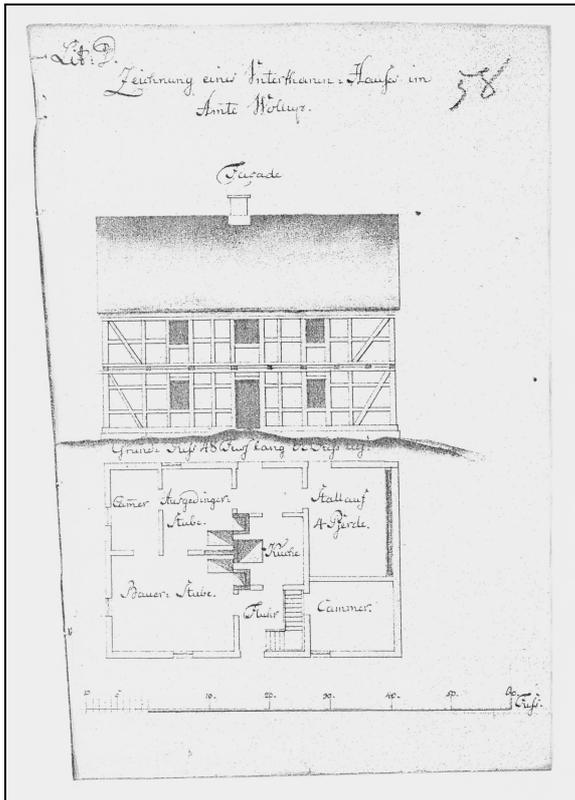


Abb. 40: Entwurf zu einem Wohnstallhaus für die Kossäten Kimmeritz und Reese in Letschin, 1773

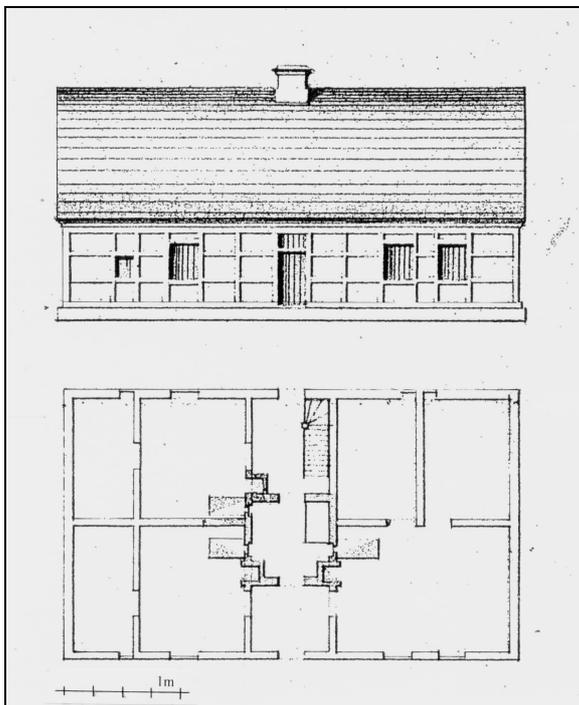


Abb. 41: Entwurf zu einem Wohnhaus für den Bauern Wegener in Altbliesdorf, 1783

kleineren Stuben mit giebelseitig angeordneten Kammern zur anderen Seite. Die beiden kleineren Stuben benötigte der Jungbauer nach Angabe des Wegener zur Unterbringung zweier Tagelöhnerfamilien, welche offenbar angesichts des ausgedehnten

Besitzes und der vergleichsweise hohen Dienstverpflichtungen vonnöten waren. Auch diese Planzeichnung dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit der realisierten Raumgliederung weitgehend entsprechen, da es sich um ein Gesuch um Schenkung der notwendigen Baukosten aus dem Meliorationsfond handelt. Das Grundrisschema deutet bereits den Neurüdnitzer Typus an, mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Entwicklung zu Durchgangsflur und Seitenküche noch nicht vollzogen ist.

Im Jahre 1790 beantragte der Gabower Fischer und Schulze Cristoph Biesecke die Lieferung des erforderlichen Holzes zum Neubau seines Hauses, das laut Planzeichnung als queraufgeschlossenes Haus mit zentraler Schwarzer Küche, integriertem Pferdestall und seitlich angefügtem Viehstall erbaut werden sollte (siehe Abb. 42).²⁵² Die Grundrissgliederung des Hauses weist mit der Reihung der Kammern auf der breiten Stubenseite noch starke Bezüge zum Giebelflurhaus auf. Denken wir uns den seitlich angefügten Stall auf der Rückseite des Hauses, so ergibt sich eine verblüffende Ähnlichkeit zu den Giebelflurhaus-Grundrissen mit Schwarzer Küche, wie sie mit den Zäckericker Beispielen von 1767 und dem 1748 erbauten Haus des Bauern Brandt aus Klein Wubiser vorgestellt wurden.

Dass es sich tatsächlich um frühe Einzelfälle handelt, welche einer späteren Entwicklung vorausleiten, können vor allem die zahlreichen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Flurkarten bezeugen. So sind in der 1754–56 gezeichneten Karte von Groß Neuendorf die Wohnhäuser der Fischerhöfe sämtlich als giebelständig dargestellt.²⁵³ Das Gleiche trifft auf die in der selben Karte verzeichnete Ortslage von Ortwig zu. In der Altwustrower Flurkarte von 1753/54 ist von den aufgenommenen 13 Fischerwohnhäusern eines traufständig.²⁵⁴ In der bei JOHANNES SCHULTZE abgebildeten relativ schematischen Darstellung der Ortslage von 1790 sind bereits drei der nunmehr bäuerlichen Wohnhäuser traufständig.²⁵⁵ Die im Jahre 1767 aufgenommene Ortslage von Letschin zeigt unter den 29 im Dorfkern befindlichen Bauern- und Kossätenhöfen schon neun Hofreiten

²⁵² Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Amt Neuenhagen D 14187.

²⁵³ Vgl. GStA PK: XI. HA, A 356 (Bruchfeldmarken Neuendorf und Ortwig, P. Hauptmann 1754/56, 1 : 5000).

²⁵⁴ Vgl. GStA PK: XI. HA, A 485 (Feldmarken Alt Lietzegörick und Alt Wustrow, C. F. Wolff 1753/54, 1 : 5000).

²⁵⁵ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 151.

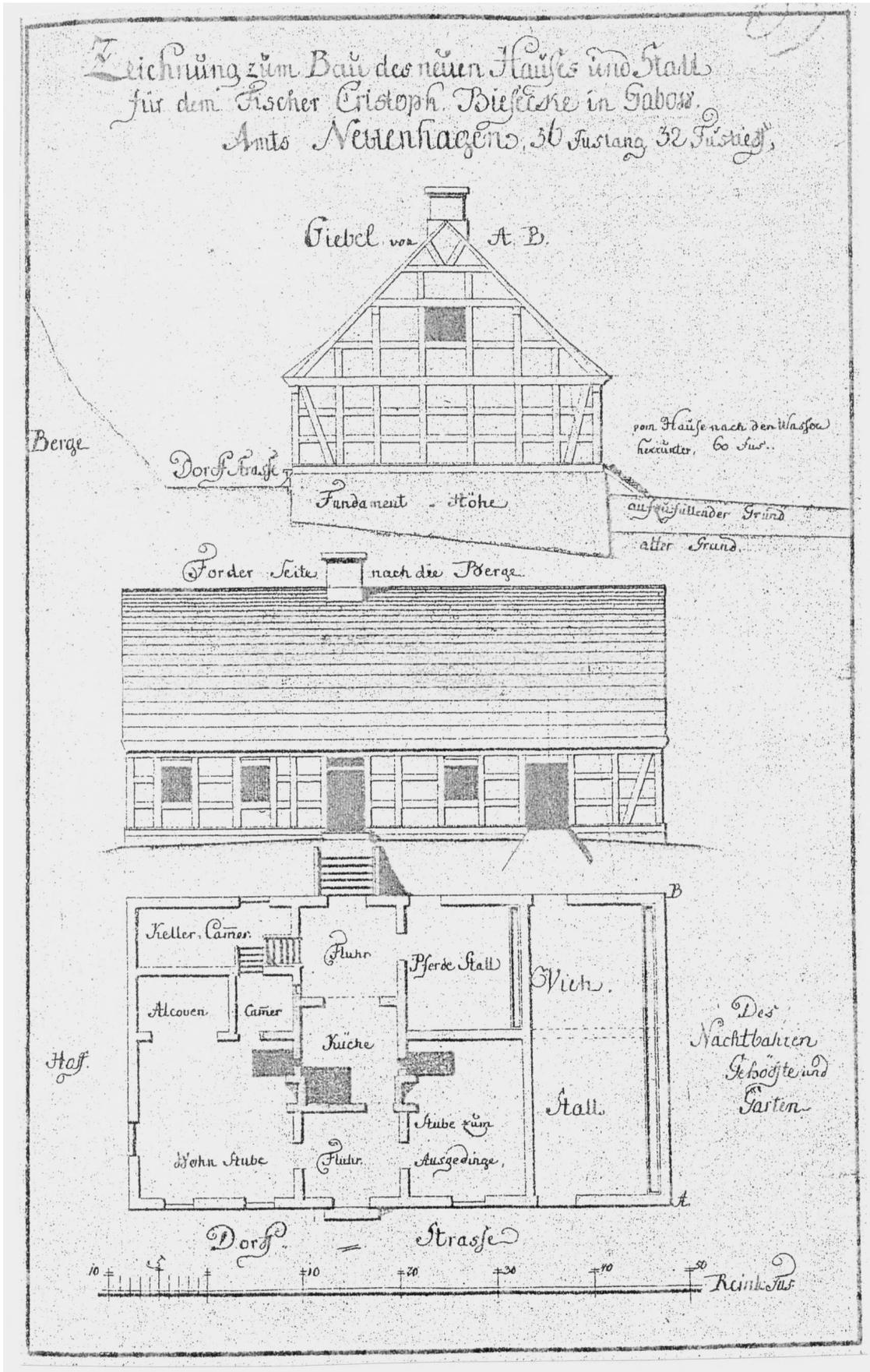


Abb. 42: Entwurf zu einem Wohnstallhaus für den Fischer Biesecke in Gabow, 1790

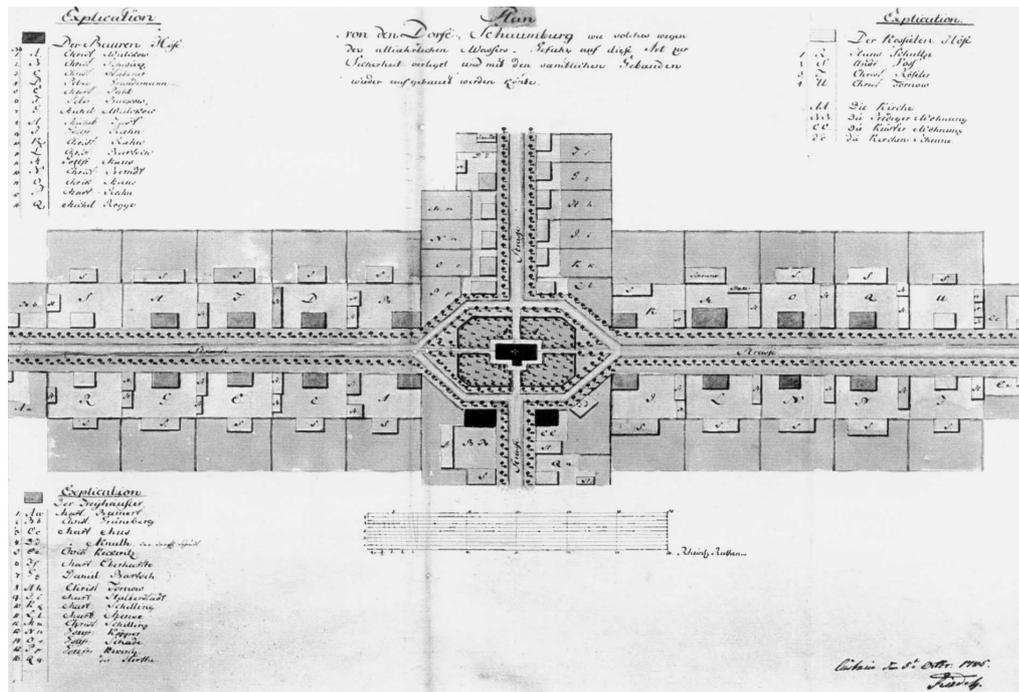


Abb. 43: Plan von dem zu verlegenden Dorf Schaumburg, 1785

mit eindeutig traufständigen Wohnhäusern.²⁵⁶ Auch auf der 1774 von SACHSENDORF gezeichneten Flurkarte lassen sich von den 25 Hofreiten des Ortskerns wenigstens vier eindeutig als traufständig interpretieren.²⁵⁷ Dagegen befand sich in Genschmar 1776 noch kein einziges traufständiges Wohnhaus.²⁵⁸ In Altwriezen waren noch um 1800 von den 25 bäuerlichen Wohnhäusern im Kern lediglich zwei eindeutig als traufständige Bauten zu identifizieren.²⁵⁹

Gleichzeitig müssen, so beweisen die zahlreich in der Literatur dokumentierten sowie im heutigen Bestand erhaltenen Bauten, weiterhin auch Giebelhäuser neu erbaut worden sein (vgl. 3.2.1 Der Wandel des Giebelflurhauses in den Altdörfern). Wie lange der Giebelaufschluss bei einem Teil der Neubauten beibehalten wurde, kann vor allem eine Reihe von Situationsplänen zum Wiederaufbau abgebrannter Dörfer aus dem späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert belegen. Die Pläne dienten als Vorlage bei der Bemessung veränderter (verbreiteter) Hof-

parzellen, welche die wesentliche Voraussetzung zur Einhaltung größerer Gebäudeabstände und damit für eine Vorbeugung weiterer Dorfbrände waren. Insofern hätten die Gebäude durchaus nur schematisch eingezeichnet sein können. Die unterschiedliche Anzahl der eingezeichneten Nebengebäude und deren ebenso unterschiedliche Abmaße sprechen dafür, dass es sich bei den Gebäudedarstellungen durchaus um die zeichnerische Umsetzung von konkreten Angaben der abgebrannten Untertanen handelte. Die den Plänen teilweise beigefügten Gebäudegrundrisse wirken zwar stellenweise relativ abstrakt im Sinne von Muster-Rissen – die Entscheidung aber für einen bestimmten Haustyp, d. h. für eine First- und Erschließungsrichtung sowie die Raumanordnung, beruhte auch hier offenbar grundsätzlich auf einem örtlichen Konsens, der demnach tatsächlich in die Realität umgesetzt wurde.

Nach dem Brand von 1769 in Zechin wurden die Wohnhäuser der betroffenen Bauern und Kossäten ausschließlich als Giebelhäuser wieder aufgebaut.²⁶⁰ Der Plan des Dorfes Schaumburg (heute: Szumitowo) am Ostufer der Oder, welches wegen der alljährlichen Hochwassergefahr im Jahre 1785 verlegt werden sollte, zeigt auf den Bauern- und

²⁵⁶ Vgl. GStA PK: XI. HA, A 374 (Feldmark Letschin, J. G. Weyer 1767, 1 : 6000).

²⁵⁷ Vgl. GStA PK: XI. HA, C 400 (Feldmark Sachsendorf, Helwig 1774/79, 1 : 5000).

²⁵⁸ Vgl. GStA PK: XI. HA, A 496 (Grundstücke der Dörfer Darmietzel, Friedrichsaue, Fürstenfelde, Genschmar, Kalenzig, Klewitz, Kutzdorf, Neumühl, Quartschen, Schaumburg, Wittstock, Zicher und Zorndorf beiderseits der Oder zwischen Klewitz und Schaumburg, E. C. Crelle 1776, 1 : 5000).

²⁵⁹ Vgl. GStA PK: XI. HA, F 50.149 (Dorflage Altwriezen, Rohrbeck um 1800, 1 : 2000).

²⁶⁰ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Amt Wollup D 19799 (Wiederaufbau der bei Bränden in Zechin eingäscherten Gebäude 1769–71).

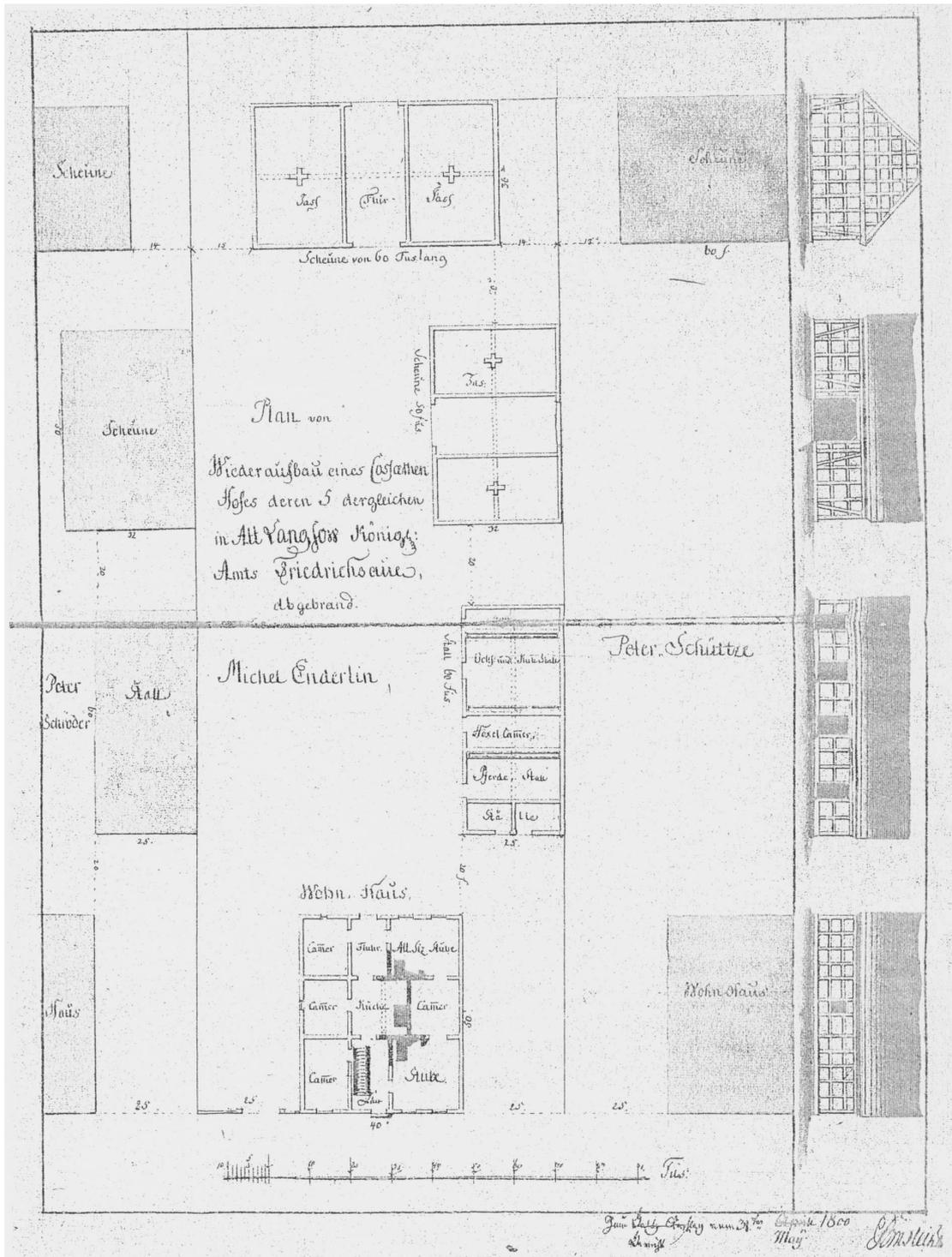


Abb. 44: Entwurf zum Wiederaufbau der in Altlangsdorf abgebrannten Kossätenhöfe, 1800

Kossätenparzellen durchgängig traufständige Häuser.²⁶¹ Die augenscheinlich unterschiedlichen Gebäudeabmaße bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden lassen dabei vermuten, dass sämtliche vorhandene und in gutem Zustand befindliche Gebäude des Dorfes an die neue Dorfstelle transloziert werden sollten und

die Wohnhäuser demnach schon im alten Dorf mit der Traufe zur Straße standen bzw. spätestens nach der Umsiedlung als traufständige Häuser neu erbaut werden sollten. Die Wiederaufbaupläne der beiden im Jahre 1800 teilabgebrannten Dörfer Altlewin und Altlangsdorf sahen andererseits noch giebelständige Häuser für die

²⁶¹ Vgl. Brandenburg, Landesamt f. Denkmalpflege, Messbildarchiv: Z. 1384.1 (Dorf Schaumburg, Amt Quartzen, Neumark / Riedel 1785).

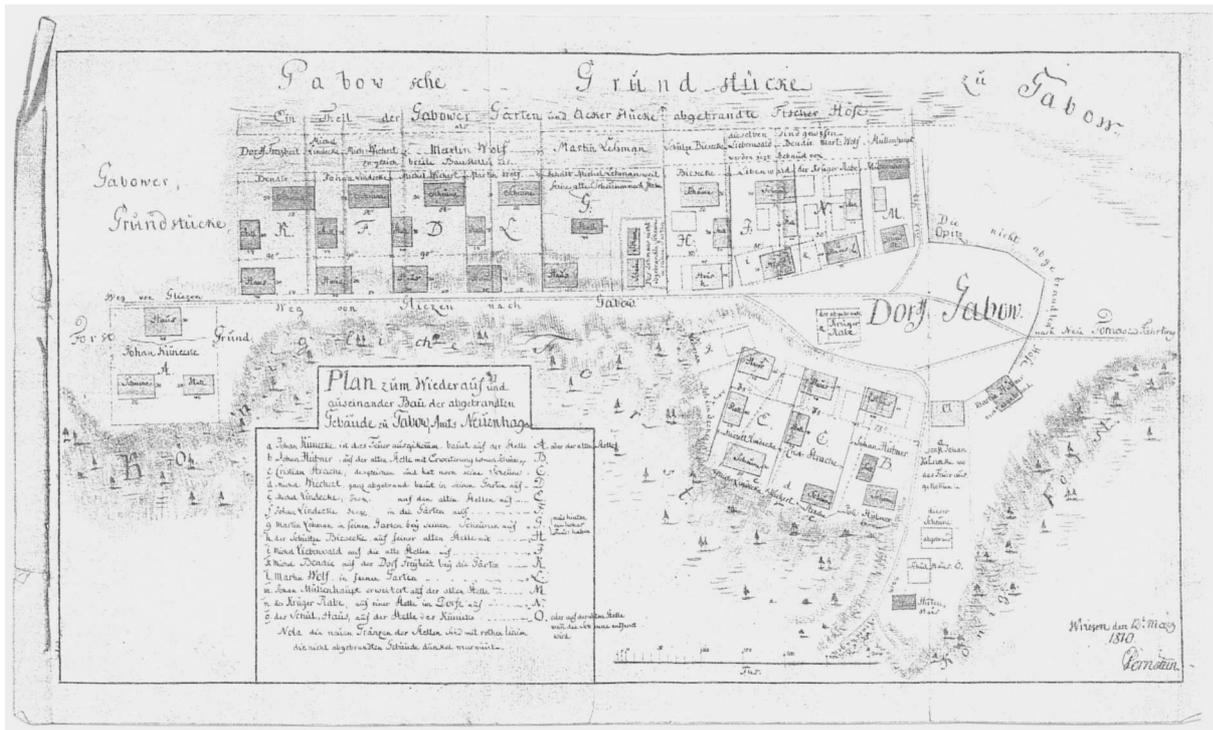


Abb. 46: Plan zum Wiederaufbau des im Jahre 1810 abgebrannten Dorfes Gabow

sind.²⁶³ Dagegen sollten die im gleichen Jahr einem Dorfbrand in Gabow zum Opfer gefallenen Wohnhäuser durch traufständige Neubauten ersetzt werden, wie die beiden überlieferten Planzeichnungen zum Wiederaufbau und zur Neuvermessung der Hofparzellen, übereinstimmend zeigen.²⁶⁴ Dass die Firstschwenkung der Wohnhäuser tatsächlich dem Wunsch der abgebrannten Untertanen entsprach, belegt das oben vorgestellte, bereits zwanzig Jahre zuvor neu erbaute queraufgeschlossene Wohnstallhaus des Schulzen Christoph Biesecke. Dieser Bau ist ganz offensichtlich ebenfalls dem Brand zum Opfer gefallen und sollte nun durch ein wesentlich verkleinertes Wohnhaus ersetzt werden. In den beiden markgräflichen Kolonistendörfern Wuschewier und Sietzing, welche in der Hausformenentwicklung den Altdörfern vergleichbar waren, wurde der Übergang zum traufständigen Wohnhaus spätestens nach den großen Dorfbränden von 1829 (Wuschewier) und 1826 (Sietzing) vollzogen.²⁶⁵ Dabei lässt sich die

Zeitspanne der Firstschwenkung in Wuschewier mit dem Dorfbrand von 1803 weiter eingrenzen, da die von diesem Brand betroffene Westseite des Dorfes wenigstens zum Teil noch mit giebelständigen Häusern wiederaufgebaut wurde. Schließlich wurden auch die in Alttornow bei Freienwalde im Jahre 1827 abgebrannten Wohnhäuser als traufständige Typenhäuser wiederaufgebaut, welche in den späteren Bauakten durch die jeweils gleichen Abmaße von 42 Fuß Länge und 32 Fuß Tiefe auffallen.²⁶⁶

Vermutlich war in dieser Zeit der Typenwandel in den meisten Altdörfern des Oderbruchs insofern abgeschlossen, als dass nunmehr keine giebelständigen Wohnhäuser neu erbaut wurden. Diesen Eindruck vermitteln nicht allein die Wiederaufbaupläne nach Dorfbränden, sondern auch die überlieferten Bauakten des 19. Jahrhunderts aus den Altdörfern, welche keinen einzigen Bauantrag für den Neubau eines

²⁶³ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 30 (siehe dazu insbesondere Bauantrag des Johann Wegener von 1860).

²⁶⁴ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 3B, Regierungsbezirk Frankfurt III D, Amt Neuenhagen 1179 (Brand in Gabow 1810–1819: Plan zum Wiederaufbau und Auseinanderbau der abgebrannten Gebäude zu Gabow, Dornstein 1810), sowie HELMIGK 1934, Tafel 17, Abb. 76 (Zeichnung J. Licht).

²⁶⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 24, Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Oberbarnim Nr. 86 (Karte des Dorfes

und der Feldmark Wuschewier 1839, nach der Fischerischen Karte von 1827 kopiert, 1 : 2500) und Nr. 63 (Karte der Feldmark Sietzing, o. J. / vor der Separation, 1 : 3000) sowie SCHMIDT, RUDOLF: Die Herrschaft Friedland, Bad Freienwalde (Oder) 1928, S. 101.

²⁶⁶ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 30 (Baustellen in Altkietz und Alttornow 1826–1864).



Abb. 47: Wohnhaus eines ehemaligen Häuslers in Klein Neuendorf, erbaut um 1798



Abb. 48: Wohnhaus auf einem ehemaligem Letschiner Loose an der Straße nach Gusow, erbaut wohl nach 1804

giebelseitig erschlossenen Hauses, sondern ausschließlich von Querflurhäusern enthalten.²⁶⁷

Auch der rezente Baubestand bestätigt die Vermutung, dass die Zeitspanne des Typenwandels, d. h. der gleichzeitigen Errichtung von giebel- und traufseitig erschlossenen Häusern etwa in den 1810/20er Jahren endete. Mit einem ungefähren Beginn in den 1760er Jahren, aus denen die frühesten Beispiele von queraufgeschlossenen Häusern nachgewiesen sind, umfasste die Überschneidungsphase beider Hausformengruppen in den Altdörfern etwa 60 Jahre.

3.3.3 Die Wohnhäuser der Loose

Die Bildung der Loose begann, wie eingangs geschildert, sowohl durch den Ämterabbau als auch durch die bäuerlichen Spezialsparationen bereits in den 1790er Jahren. Wurde die bäuerliche Separation zunächst vor allem durch den Widerstand von Seiten des Amtes behindert, das vergrößerte Schwierigkeiten bei der Verrichtung von Hand- und Spanndiensten befürchtete, so verzögerte sich der Abbau der Domänenvorwerke insbesondere durch den Sturz des Ministers Voß im Jahre 1795. Nachdem 1792 das Vorwerk Wilhelmsau und 1794 das Doppelvorwerk Solikante-Posedin zu Erbpachtgütern aufgeteilt wurden, setzte sich der Ämterabbau erst im Jahre 1804 mit der Aufsiedelung der Zelliner Amtsvorwerke Mehrin, Gieshof und Graben fort. Auf den bäuerlichen Feldmarken beschränkte sich der Abbau zunächst auf die Gemarkungen der Dörfer Letschin, Zechin, Kienitz und zum Teil auf die Neuendorfer Flur. Zur massenhaften Bildung von Loosen sowohl

auf bäuerlichem als auch *Domanialland* kam es erst in den Jahren zwischen 1810 und 1825.²⁶⁸

Unter den rezenten Wohnhäusern aus der Entstehungszeit der Loose finden sich lediglich in Klein Neuendorf noch späte Varianten von Giebelhäusern, welche nach 1798 durch die im heutigen Groß Neuendorf abgebrannten 21 ehemaligen Hausleute (Besitzer von je 15 Morgen Acker- und Hüteland) am Rande der Gemarkung in einem Reihendorf errichtet wurden,²⁶⁹ sowie auf den Letschiner Loosen in einem ehemals kleinbäuerlichen Gehöft an der Straße nach Gusow ein kleines giebelseitig erschlossenes Wohnhaus mit Schwarzer Küche. Die übrigen erhaltenen Wohnhäuser dieser Bauphase wurden ausnahmslos als Querflurhäuser oder als queraufgeschlossene Übergangsformen²⁷⁰ erbaut. Allerdings ist die ursprüngliche Bausubstanz der ehemals zahlreichen Loose-Gehöfte einerseits im ausgehenden 19. Jahrhundert häufig überformt und andererseits durch die Umstrukturierung der Landwirtschaft seit den 1950er Jahren stark dezimiert worden. So können die verbliebenen Einzelhöfe kein abgerundetes Bild über den Wohnhaustyp der Ansiedlungszeit vermitteln. Ebenso wenig geben die in den Jahren 1822, 1826 bzw. 1844 vom Untersuchungsgebiet entstandenen Urmeßtischblätter eine Auskunft über die jeweilige Ausrichtung der Wohnhäuser, da die Loose-Gehöfte zwar im allgemeinen sehr genau eingezeichnet wurden, ihre Siedlungsform aber keine mit der Stellung des Wohngebäudes einhergehende Erschließungs-

²⁶⁷ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24 (Baustellen 1799–1820), Wriezen 30 (Baustellen in Altkietz und Altnorow 1826–1864), Wriezen 32 (Baustellen in Altmädewitz 1828–1860) sowie Wriezen 33 (Baustellen in Altwustrow 1841–1874).

²⁶⁸ Vgl. WENTZ 1934, S. 220ff., sowie FREUDENBERGER 1934, S. 213.

²⁶⁹ Vgl. WENTZ 1934, S. 224 sowie Tafel 53, Abb. 115.

²⁷⁰ Solche Übergangsformen finden sich heute noch in Altreez, Ausbau 3 und 4, die dem unten vorzustellenden Grundrisschema des Wohnhauses Neulietzegöricke, Dorfstraße 41, vergleichbar sind.

richtung vorschreibt.²⁷¹ Die Bauakten, welche nur vereinzelte Bauanträge für Loose-Gehöfte enthalten, sprechen ausschließlich von quer aufgeschlossenen Häusern. Da die regelmäßige Antragstätigkeit erst in den 1830er Jahren einsetzte, als der Abbau in den meisten Dörfern bereits weitgehend abgeschlossen war, können auch diese Überlieferungen keine zufriedenstellende Antwort auf die Frage nach dem Haustyp der ersten Wohnhäuser auf den Loosen geben.

Letztlich müssen wir uns in dieser Frage mit Annahmen begnügen. So lässt sich vermutlich die Bautätigkeit auf den bäuerlichen Loosen mit derjenigen in den Dörfern vergleichen, aus welchen sich die jeweiligen Provokanten abbauten. Die Periode des mengenmäßig größten Abbaus sowohl in den Alt- als auch in den Kolonistendörfern fällt in den Zeitraum des vollständigen Übergangs zum Querflurhaus. Mögen demnach in den Jahren vor 1810 in den Gemarkungen der Dörfer Letschin, Zechin und Kienitz vereinzelt noch giebelseitig erschlossene Häuser neu erbaut worden sein, so dürfte spätestens durch die folgenden Separationen das Querflurhaus auf den Loosen dominiert haben. Da die überwiegende Zahl der rezenten Querflurhäuser aus der Gründungszeit der Loose in ihrem Grundrisschema weitgehend dem Neurüdritzer bzw. Altwustrower Typus vergleichbar sind, soll an dieser Stelle auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen werden. Auf der Zechiner Flur ist mit dem Wohnhaus Kienitzer Straße 28 ein quer aufgeschlossenes Wohnhaus erhalten, das einen Einzelfall in der bisher dokumentierten Baugeschichte des Oderbruchs darstellt, indem es sich hier um ein zu einem Querflurhaus umgebautes ehemaliges Giebelflurhaus handelt, welches als augenscheinliche Sonderform im folgenden Kapitel betrachtet werden soll.

Über die Bauart der Wohnhäuser auf ehemaligem Domänenbesitz geben die überlieferten Akten nur begrenzt Auskunft. Zwar wurden der Abbau des Vorwerkes Wilhelmsaue von einer intensiven Berichterstattung an die Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer begleitet und die Errichtung der neuen Hofgebäude durch regelmäßige Revisionen des Bauinspektors Dornstein beaufsichtigt, über die

Grundrissgliederung der Wohnhäuser lässt sich aber nichts Genaues in Erfahrung bringen. Aus einer Beschreibung der 1796 vorhandenen Gebäude geht hervor, dass die Wohnhäuser der 60-Morgener in den Außenwänden meist massiv und innen teils massiv, teils von Lehm- oder Mauerfachwerk erbaut waren.²⁷² Der Hinweis auf einige im Dachgeschoss eingerichtete Räucherkammern legt die Vermutung nahe, dass es sich um Häuser mit Seitenküchen handelte, deren offener Rauchfang in Höhe der Erdgeschoss-Deckenbalken zu einem Schornsteinrohr zusammengezogen war und somit keinen Platz für Räucherware bot. Für die überwiegende Zahl der Mittelkolonisten-Häuser kam in den Außenwänden Mauerfachwerk und in den Innenwänden Lehmfachwerk zur Anwendung. Einige dieser Häuser wurden ganz in Lehmfachwerk errichtet. Die für die Zeit relativ großzügige Verwendung von gebrannten Mauersteinen geht auf eine Initiative des Erbpächters Friedrich Wilhelm Noeldechen zurück, der auf dem ehemaligen Vorwerk eine Ziegelbrennerei anlegte und so die Materialkosten erheblich senken konnte.²⁷³

Auf vier der achtzehn 30-Morgen-Stellen wurden Wohnhäuser mit angebauten Ställen erbaut. Alle übrigen Wilhelmsauer Wohnhäuser besaßen keinen Stallteil mehr. Nach dem Bericht von NOELDECHEN aus dem Jahre 1800 waren die Häuser der Mittel- und Großkolonisten von Wilhelmsaue, Solikante und Posedin mit wenigstens zwei, in einigen Fällen sogar drei oder vier Stuben ausgestattet.²⁷⁴ Auf welche Art diese Räume angeordnet und erschlossen waren, können uns die überlieferten Akten nicht mitteilen. Allerdings ist im rezenten Baubestand der Wilhelmsauer Loose ein Wohnhaus aus der Gründungszeit dieser Kolonie erhalten: das Wohnhaus Wilhelmsauer Dorfstraße 26.

Das Gebäude ist auf dem ehemaligen 60-Morgen-Gut Nr. 25 im Jahre 1796(a) vollständig massiv errichtet worden.²⁷⁵ Es handelt sich um ein

²⁷¹ Vgl. SBB PK: Historische Messtischblätter Blätter 1915 (Lebus von 1822), 1914 (Libbenichen von 1844), 1844 (Küstrin von 1822), 1843 (Seelow von 1826), 1771 (Letschin von 1826), 1770 (Neutrebbin von 1826), 1699 (Bärwalde von 1826), 1698 (Neulewin von 1844) und 1697 (Bad Freienwalde von 1844).

²⁷² Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Amt Wollup, D 19661, fol. 133ff.

²⁷³ Vgl. NOELDECHEN 1800, S. 114f.

²⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 116.

²⁷⁵ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Amt Wollup, D 19661 (Abbau der Vorwerke im Oderbruch und besonders des Vorwerks Wilhelmsaue zur Anlegung von Kolonien, Bd. 3, 1796–98). Ein Besitzer namens Fr. Th. Zimmermann, wie die Schlusssteininschrift im Keller des Hauses lautet, ließ sich in keinem einzigen Kolonistenverzeichnis finden. Dagegen wird unter der Vermessungsregister-Nr. 25 ein Gottfried Richter aus Alt Gústebiese aufgeführt, dessen Haus tatsächlich nach der Revision des Oberbaurats

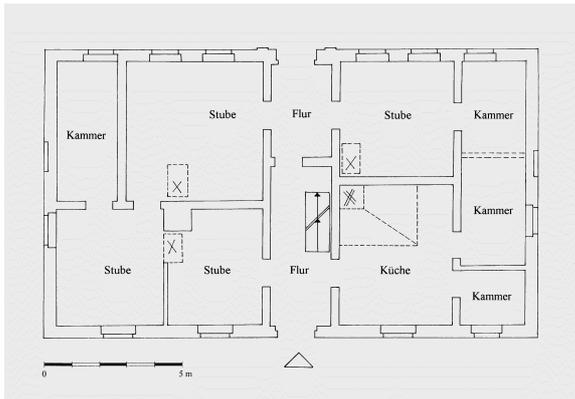


Abb. 49: Grundriss des Wohnhauses Letschin, Wilhelmsauer Dorfstr. 26, erbaut bis 1796

Querflurhaus mit Putzfassade und tief gezogenem Krüppelwalm. Im Grundriss zeichnet sich deutlich die Ähnlichkeit mit dem Neurüdritzer Typus ab: Der Durchgangsflur, von welchem gartenseitig ein Vorflur abgeteilt ist, gliedert das Haus in eine Jungbauern- und eine Altsitzer-/Küchenseite. Die Jungbauernseite dürfte in ihrer Raumaufteilung mit einer gartenseitigen, großen Stube mit Kammer und zwei hofseitigen kleinen Stuben weitgehend unverändert erhalten sein, obwohl die einhäuptige Trennwand zwischen den beiden Stuben eine spätere Veränderung vermuten lässt. Möglicherweise hat diese geringe Wandstärke mit einem hier ursprünglich in der Wand stehenden Ofen zu tun, der an einen offensichtlich im Bereich der heutigen Zwischentür befindlichen *Steiger* anschloss. Sämtliche heute vorhandenen Schornsteine sind im Zuge einer späteren Modernisierung aufgeführt worden. Lediglich der Küchenschornstein ist im Dachgeschoss zum Teil original erhalten. Dieser Schornstein dürfte unterhalb der Dachbalken zu einem offenen Rauchfang aufgeweitet gewesen sein. Die hofseitig gelegene Küche wurde offensichtlich nachträglich verkleinert. Der ursprüngliche Wandverlauf ist sowohl durch die Kellertrennwand als auch durch eine Fuge im Bodenbelag der heutigen Speisekammer nachvollziehbar. Die Wand befand sich danach in einer Flucht mit der Trennwand zwischen Altsitzerkammer und -stube. Vermutlich war die Altsitzerkammer zunächst kleiner, denn die heute vorhandene, einhäuptige Trennwand zu den Küchenkammern ist nicht in die Querwände eingebunden, und wurde nachträglich auf Kosten der mittleren Küchenkammer erweitert. Rekonstruiert man den Ursprungsgrundriss dieser Hausseite, ergibt sich folgende Raumaufteilung: An die

gleich breite Altsitzerstube und Küche schlossen sich giebelseitig drei etwa gleich große Kammern an, von denen wie heute eine der Stube und zwei der Küche zugeordnet waren. Unter der Küche und den zugehörigen Kammern befindet sich der Speisekeller, der vom Flur aus zugänglich ist.

Mit insgesamt vier Stuben zählte das Gebäude offensichtlich zu den Kolonistenhäusern auf den Wilhelmsauer Loosen mit dem umfangreichsten Raumprogramm. Auch die Tatsache, dass bei diesem Gebäude keinerlei Fachwerk zur Anwendung kam, zeugt von einem relativ vermögenden Bauherrn. Nach dem oben genannten Bericht von NOELDECHEN können wir davon ausgehen, dass es sich bei diesem Haus um eines der solidesten und großzügigsten Wilhelmsauer, Posediner und Solikanter Kolonistenhäuser handelte, das die Zeiten ohne grundlegende Bauschäden überdauern konnte, während fast alle übrigen Ursprungsbauten später ersetzt oder durch tiefgreifende Modernisierungen überformt wurden.

3.3.4 Traufständige Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand

Unter der Bezeichnung „Früh- und Übergangsformen“ sind diejenigen Hausformen zusammengefasst, deren Grundriss sich nicht eindeutig einem der beiden Typen zuordnen lässt. Sie weisen häufig charakteristische Merkmale sowohl des Giebelflur- als auch des Querflurhauses auf und stellen damit die Zwischenglieder in der Entwicklungsreihe des Typenwandels dar. Die Zeitspanne, in der die vorzustellenden Beispiele erbaut wurden, erstreckt sich über die gesamte für die Altdörfer archivalisch belegte Überschneidungsphase trauf- und giebelständig errichteter Hausformen. Sie setzt mit einer traufständigen Frühform in den 1760er ein und endet mit zwei nach 1800 erbauten Übergangsformen, welche vor der Tradierung des Querflurhauses ein dem Neurüdritzer Typ vergleichbares Raumprogramm in anderer Anordnung zu verwirklichen suchten.

Das bereits erwähnte Wohnhaus in Altmädewitz, Dorfplatz 6, wurde ab 1769(d)²⁷⁶ als traufständiger, zweigeschossiger Fachwerk-Ständerbau mit ursprünglichem Rohrdach errichtet.²⁷⁷ Seine gesamte

Seidel vollständig massiv errichtet worden war (Vgl. ebd. D 19659–19661= Bd. 1–3).

²⁷⁶ Dendrochronologische Untersuchung durch das Deutsche Archäologische Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: Proben C 29988–29990.

²⁷⁷ Die heute vorhandene, schwere Ziegeldeckung wird zusätzlich durch Hilfssparren und kurze Stempel auf das Stuhlrähm abgetragen. Ein grobes Aufmaß der Grund-

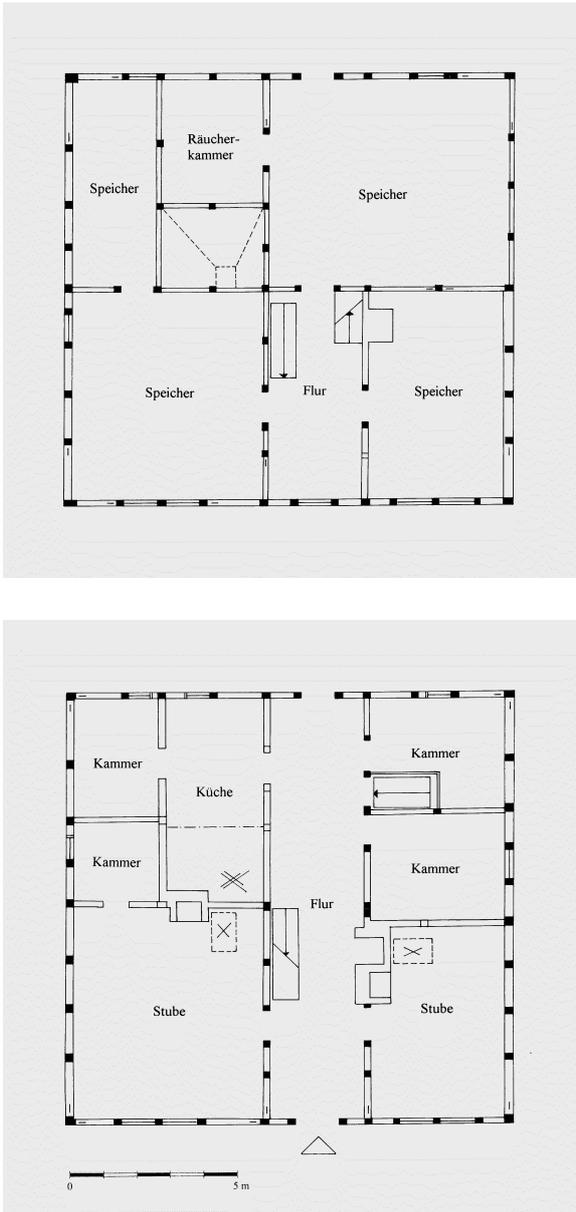


Abb. 50: Grundrisse des Wohnhauses Altmädewitz, Dorfplatz 6, erbaut 1769 (unten: EG, oben: OG)

Konstruktion wie auch die Grundrissgliederung deuten darauf hin, dass es sich hierbei um einen frühen Vorreiter einer späteren Entwicklung im Ort wie auch in der engeren Umgebung handelte. So wirkt die Ausführung der Konstruktions- und Ausstattungselemente auffallend konservativ. Dagegen dürfte – vor dem Hintergrund des erwähnten Berichts von Deichhauptmann STRUVE aus dem Jahre 1768 über die große Zahl schornsteinloser Häuser im Ort²⁷⁸ – das verwirklichte Raumkonzept einen vollständigen Bruch mit allen örtlichen Traditionen bedeutet haben.

Der fast quadratische Grundriss des Hauses besitzt im Erdgeschoss einen außermittigen, breiten Durchgangsflur,²⁷⁹ auf dessen linker Seite sich die großzügige Jungbauernstube und dahinter eine langgestreckte Seitenküche mit zwei Kammern befinden. Noch in den 1930er Jahren war in der Stube ein Kochkamin vorhanden, der an den ehemals offenen Küchenrauchfang anschloss. Der heutige Alkoven-einbau wie auch die massiven Kammerwände gehen auf jüngere Modernisierungen zurück. Auf eine ursprünglich vorhandene Fachwerktrennwand an der selben Stelle zwischen beiden Kammern weist der Rest eines Wandrähms in der Außenwand hin. Möglicherweise war die kleinere Kammer ehemals als Alkoven der Stube zugeordnet, während die andere schon immer als Speise- oder Mädchenkammer von der Küche aus zugänglich war. Rechts des Flures befinden sich eine kleine (Altsitzer-)Stube und zwei unterkellerte Kammern, von denen die hintere in jüngerer Vergangenheit noch einmal unterteilt und mit einem Eingang von der Mittelkammer aus versehen wurde. Auch der Zugang zur Stube wurde von dieser Kammer erst nachträglich – wohl in den 1950er Jahren – angelegt. In der Stube befindet sich ein aus ungebrannten Lehmsteinen aufgeführter Grundschornstein, wie im Dachbereich deutlich erkennbar ist. Das in den 1930er Jahren noch sichtbar gewesene Vorgelege und der Stubenherd sind heute zugemauert. Die ursprünglich nur vom Flur begehbbare Mittelkammer war vermutlich zur Erbauungszeit unbeheizbar gewesen (der Abstand zum Vorgelege wäre für einen Hinterladerofen zu groß) und diente ebenso wie die hintere Kammer offensichtlich Wirtschaftszwecken. Eine Stallnutzung erscheint bei beiden Räumen unwahrscheinlich, da in dem fast vollständig im Ursprungszustand erhaltenen Außenwand-Fachwerk keine Spuren eines direkten Zugangs zu finden sind. Der unter diesen Kammern gelegene, mit einer Korbbojen-Tonne überwölbte Keller ist vermutlich nachbauzeitlich.²⁸⁰

Im Obergeschoss dürften sich ursprünglich nur Speicherräume befunden haben. Über der Küche schloss sich an den allseitig geschlossenen Fachwerkschlot die Räucher-kammer an. Der größte Obergeschossraum zeigt an seiner hofseitigen Außenwand Spuren einer ehemaligen Ladeluke, welche die primäre Nutzung dieses Raumes als Korn-

risse erfolgte bereits in den 1930er Jahren durch Helmigk. Vgl. HELMIGK 1934, S. 55.
²⁷⁸ Vgl. SCHMIDT 1930, S. 30.

²⁷⁹ Die vordere Eingangstür wurde in den 1970er durch ein Fenster ersetzt.

²⁸⁰ Korbbojen-Tonnen waren in der Region um 1800 üblich.

boden wahrscheinlich macht. Im heute unausgebauten Dachgeschoss befand sich offensichtlich zur Erbauungszeit eine kleine Fachwerkkammer unter einem sogenannten Zwerchhaus über dem Eingangsbereich. Darauf weisen Reste einer Wandschwelle und Zapflöcher in dieser wie in den entsprechenden Säulen des doppelt stehenden Dachstuhls sowie Staknuten in Schwelle und Dachbalken hin. Darüber hinaus wäre damit der Versatz von Sparren und Deckenbalken in diesem Bereich zu erklären. Dieses kleine Zwerchhaus war ganz offensichtlich allein aus Repräsentationsgründen eingefügt worden, da (beheizbare!) Wohnräume wesentlich einfacher im Obergeschoss eingerichtet werden konnten. Es sollte wohl die für die Zeit imposante Wirkung des ersten und vermutlich einzigen zweigeschossigen Wohnhauses im Ort zusätzlich abrunden.

Der Erdgeschoss-Grundriss des Gebäudes mit seinen nahezu quadratischen Abmaßen könnte sowohl einem späten Giebelflurhaus als auch einem frühen queraufgeschlossenen Haus entstammen. Die Verwandtschaft zum Giebelflurhaus zeigt sich dabei in charakteristischer Weise in der Reihung von kleiner Stube und Kammern auf der schmalen Hausseite sowie der asymmetrischen Gliederung in Stube- und Kammerseite. Vergleicht man den Erdgeschoss-Grundriss dieses Hauses mit den Wohnstallhäusern in Zäckerick von 1767, so scheint es sich bei dem Altmädewitzer Haus tatsächlich um ein um den Stallteil verkürztes Giebelflurhaus zu handeln – natürlich mit der wesentlichen Neuerung eines Durchgangsflures und einer Seitenküche. Aufgrund seines relativ undifferenzierten Raumprogramms steht das Haus in der Entwicklungsreihe diesen älteren Wohnstallhäusern jedoch näher als den späten Giebelhäusern mit Durchgangsflur und Seitenküche sowie vollständig ausgelagertem Stallteil. Es ist deshalb wohl eher als „firstgeschwenktes Giebelflurhaus“ zu bezeichnen.

In die Reihe der zweistöckigen (zweigeschossigen), queraufgeschlossenen Wohnhäuser gehören darüber hinaus zwei rezente Beispiele aus Neubarnim, deren Entstehung auf die Zeit um 1780/90 zurückgeht. Beide sind durch Kriegszerstörungen und Nachkriegsmodernisierungen so stark verändert, dass eine Rekonstruktion des Erbauungszustandes nicht mehr zweifelsfrei möglich ist. Es handelt sich um die Wohnhäuser Dorfstraße 25 und 21, von denen letzteres sich bis 1939 im Besitz der Nachkommen



Abb. 51: Wohnhaus Neubarnim, Dorfstr. 25, erbaut um 1780/90

des pfälzischen Einwanderers Johann Jacob Bayer befand.²⁸¹

Aus dem gleichen Ort ist ein Bauantrag von 1857 erhalten, in dem der Ursprungszustand eines offenbar ebenfalls noch im späten 18. Jahrhundert entstandenen zweistöckigen Wohnhauses gut erkennbar ist.²⁸² Der 45-Morgen-Kolonist und Gerichtsmann F. Schlenner (ehem. Haus-Nr. 12) besaß danach bis zum Zeitpunkt des Bauantrages ein queraufgeschlossenes Fachwerkhaus mit asymmetrisch gegliedertem Grundriss. Zwischen Vor- und Hinterflur des außermittig gelegenen Querflures befand sich eine zentrale Schwarze Küche, welche sich vermutlich erst im Dachgeschoss zu einem fachwerkenen Mantelschornstein verjüngte. In der schmaleren Hausseite war offenbar das Altenteil mit Stube und Kammer untergebracht, während die breite Seite mit einer großen und einer kleinen heizbaren Stube sowie einer Kammer ausgestattet und somit der Bauernfamilie vorbehalten war. Das Obergeschoss war zum Zeitpunkt des Antrages mit drei straßenseitigen Stuben und zwei Wirtschafts- bzw. Speicherkammern ausgebaut. Eine dritte Kammer richtete man an der Stelle des ehemaligen Rauchfangs ein.

Einen vergleichbaren Obergeschossgrundriss zeigt das heutige Haus Dorfstraße 21 in Neubarnim, welcher offenbar weitgehend unverändert erhalten ist. Lediglich in dem zentralen Bereich von Flur, Treppe

²⁸¹ Freundliche Mitteilung durch Herrn Grüning, jetziger Hausbesitzer. Die dendrochronologische Untersuchung, die aufgrund der schlechten Zugänglichkeit originaler Hölzer mit wenig Proben auskommen musste, konnte keine eindeutigen Ergebnisse aufzeigen (Dt. Archäolog. Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: C 29998, 29999). Eine erneute Probenentnahme unter günstigeren Rahmenbedingungen (größere Umbauarbeiten im Hause) wäre daher wünschenswert.

²⁸² BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 25.

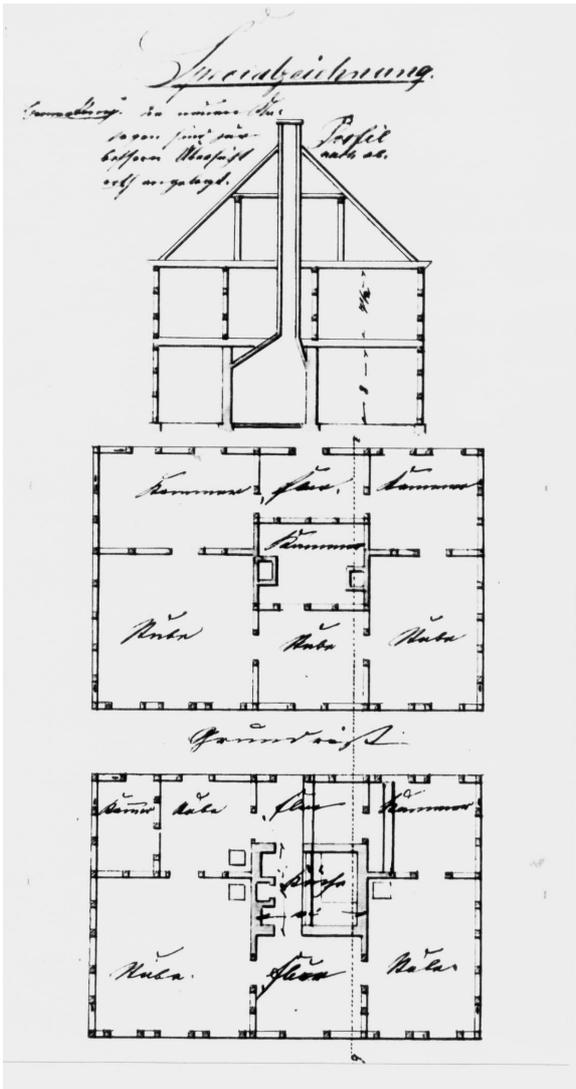


Abb. 52: Zeichnung zum Umbau des Wohnhauses von F. Schlenner in Neubarnim, 1857

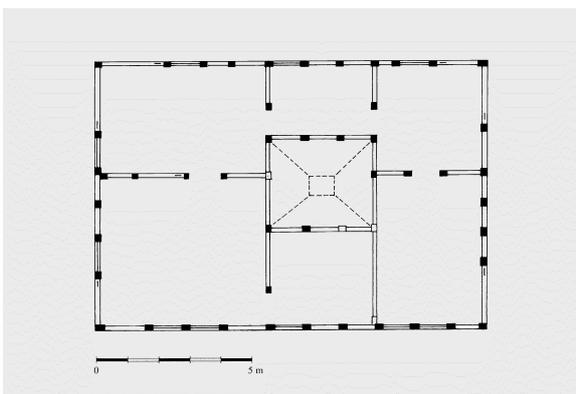


Abb. 53: Obergeschoss-Grundriss des Wohnhauses Neubarnim, Dorfstr. 21, erbaut um 1780/90, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

und heutiger Räucherammer könnte sich ursprünglich der ehemalige Mantelschornstein befunden haben.²⁸³ Die Struktur des Erdgeschosses ist dagegen im Rahmen wohl mehrerer Umbauphasen fast vollständig verändert worden. Da auch die Außenwände von diesen Änderungen betroffen waren, kann die ursprüngliche Grundrissgliederung nicht mehr eindeutig rekonstruiert werden. Der Obergeschossgrundriss lässt zumindest eine ehemals zentrale Schwarze Küche im Erdgeschoss und damit eine andere Lage der Treppen sowie einen breiteren Flur-Küchen-Bereich ähnlich wie im Haus Schlenner vermuten. Die heutige Seitenküche mit engem Schornsteinrohr dürfte ebenso wie der Keller, auf dessen Umfassungsmauern auch die nachträglich versetzten Küchen-Innenwände abtragen, ein Ergebnis späterer Modernisierung sein.²⁸⁴

Diesen zweistöckigen Häusern aus Neubarnim und Altmädewitz wie den aktenkundlich gewordenen Kossätenhäusern zu Letschin von 1773 (vgl. Abb. 40) ist zum Einen gemeinsam, dass sie ein primär zu Speicherezwecken eingerichtetes Obergeschoss besitzen,²⁸⁵ das den mit der teilweisen oder vollständigen Auslagerung der Ställe verkleinerten Dachraum erweitern sollte, und zum Anderen einen asymmetrisch, dreizonig quergegliederten Erdgeschossgrundriss mit zentraler Schwarzer Küche (mit Ausnahme des Altmädewitzer Hauses), bei welchem die Kammern im Gegensatz zum Neurüdritzer Haustyp in die Stubenzonen integriert sind. Die überlieferten Beispiele zweistöckiger *Querhäuser* sind zu gering in der Zahl, um hier von einem eigenen Typ sprechen zu können. Sie scheinen aber eine charakteristische Entwicklungsphase in der Hausformenentwicklung zu kennzeichnen, welche auf vergleichbare Ausgangsbedingungen für die konkrete Raumlösung schließen lässt. Das Verschwinden zweistöckiger Wohnhäuser unter den Neubauten zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellt diese Phase und deren Bedingungen in einen relativ engen

²⁸³ Dafür sprechen auch die zahlreichen nachbauzeitlichen Türöffnungen in diesem Bereich sowie die beiden zugeetzten Türöffnungen im größten der Obergeschossräume.

²⁸⁴ Mündlich überliefert sind größere Umbauphasen aus den Jahren 1890 und 1908/09 (freundliche Mitteilung durch Herrn Grüning).

²⁸⁵ Für das Haus Neubarnim, Dorfstraße 21, ist überliefert, dass das Gebäude im Verlaufe des 19. Jahrhunderts ausschließlich als Speicher genutzt wurde, während die Bauernfamilie in einem inzwischen abgerissenen, giebelständigem Nebenhaus wohnte, bis das Haupthaus 1890 modernisiert wurde (freundliche Mitteilung durch Herrn Grüning).

Zeitraumen. Möglichen Ursachen für diesen Entwicklungsabschnitt und dessen zeitliche Begrenztheit wird an späterer Stelle nachgegangen (vgl. 4.4.2 Der Übergang zum Queraufschluss).

In Neulietzegöricke ist mit dem Wohnhaus, Dorfstraße 41, eine Übergangsform zum Querflurhaus erhalten, welche einen für diese Formen charakteristischen, unausgereiften Grundriss zeigt, der mit auffälligen Mängeln in der Nutzbarkeit der Räume und der Gesamtkonstruktion verbunden ist. Das Haus wurde nach der Teilung der ehemaligen 90-Morgenstelle des Carl Gottlieb Liese im Jahre 1805 durch dessen Sohn Christian Ludwig Liese erbaut und zählt zu den wenigen Gebäuden, die nicht dem Dorfbrand von 1832 zum Opfer fielen.²⁸⁶

Das Gebäude hat, obwohl die Grundrissstruktur diese Annahme nahe legt, keine bedeutenden Umbauten erfahren. Die starken Wandversätze im Flurbereich wie auch im Bereich der giebelseitigen Kammern scheinen alle bauzeitlich zu sein. Spuren versetzter Wände ließen sich an keiner Stelle der rezenten Konstruktion nachweisen. Auffallend ist zunächst der im Straßenbereich mittige, im Hofbereich außermittig verschobene Hausflur, über dessen Mittelteil die halbgewendelte Treppe zum Dachgeschoss hinwegführt. Zur linken des Flures befinden sich zwei Stuben und zwei giebelseitige Kammern, welche offensichtlich dem Jungbauern vorbehalten waren. Die hofseitige, kleinere Stube verfügt noch heute über einen Stubenherd und ein Vorgelege, an das vermutlich ein ursprünglich in der Wand zwischen beiden Stuben stehender Ofen angeschlossen war. Der scheinbar unmotivierte Rücksprung im Wandverlauf der hofseitigen Kammer muss aufgrund fehlender Zäsuren in Deckenbalken und Eckstiel als bauzeitlich angesehen werden. Ebenso wenig sind an der südlichen Giebelwand Reste von möglichen Querwand-Rahmen sichtbar, die auf eine ursprüngliche Unterteilung dieser Kammer hingedeutet hätten. Lediglich das hofseitige Kammerfenster ist eine spätere Neuerung. Rechts des Flures befinden sich zur Straßenseite eine kleinere (Altsitzer-)Stube mit Kammer und zur Hofseite zwei Wirtschaftskammern mit dem Kellerzugang. Zwischen diese Raumkomplexe ist eine langrechteckige Seitenküche eingeschoben, welche über ein Giebelfenster belichtet wird. Küche und Stube besitzen einen gemeinsamen Grundschorstein mit Vorgelege, welches unterhalb

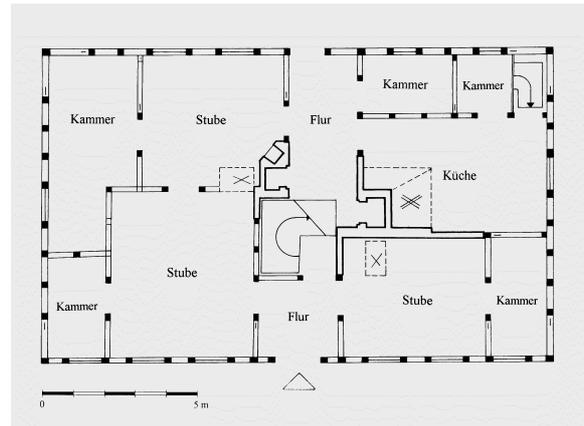


Abb. 54: Grundriss des Wohnhauses Neulietzegöricke, Dorfstr. 41, erbaut 1805, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

der Treppe vom Flur aus beschickt wurde. Vermutlich befand sich über dem ehemals offenen Herdfeuer ein kleiner Rauchfang, der an den Grundschorstein anschloss und später durch das heute vorhandene Russische Rohr ersetzt wurde. Im Bereich der hofseitigen Küchenkammern und des Hinterflures ist das Gebäude durch einen schmalen Raum mit Kappengewölbe unterkellert. Die Fachwerk-Giebelstube im Dachgeschoss dürfte ebenso wie der Keller seit der Erbauung des Hauses eingerichtet gewesen sein.

Das Fachwerkgebäude zeigt bereits eine großzügige Verwendung gebrannter Ziegel. Sowohl die relativ enge Sparrenstellung des Kehlbalkendaches weist auf eine ursprüngliche Ziegeldeckung hin, wie auch die heute verputzten Stein-Gefache lassen eine ehemals ziegelsichtige Mauersteinausfachung vermuten, da die Ziegel mit der Holzaußenkante bündig gesetzt wurden. Neben dieser mit verhältnismäßig kostspieligem Material ausgeführten Außenwandgestaltung war auch die Konstruktion des Fachwerks besonders auf den von der Straße einsehbaren Seiten auf Außenwirkung bedacht. So zeichnen sich diese Fassaden durch eine auffallend enge Ständerstellung und eine strenge Symmetrie aus, welche nur im Falle des Nordgiebels durch das leicht außermittige Küchenfenster aufgebrochen wird. Diese Gestaltung erfolgte dabei zum Teil unabhängig vom inneren Wandverlauf. So ist im Nordgiebel keine der beiden Längswände in die Außenwand eingebunden. In der Hofseite sind lediglich die Flurwände durch Bundstiele mit der Außenwand konstruktiv verbunden. Zu diesem konstruktiven Mangel kommt die Tatsache hinzu, dass das Gebäude durch die zahlreichen Wandversprünge außer den Giebelwänden keine einzige durchgehende Querwand besitzt und somit

²⁸⁶ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 45f.

erhebliche Probleme mit der Queraussteifung der Traufwände bestehen.

Unausgereift scheint darüber hinaus auch der Zuschnitt einiger Räume. In erster Linie muss hier die hofseitige linke Kammer genannt werden, deren eigentümlicher Wandverlauf offensichtlich ein Tribut an die großzügige, straßenseitige Stube war. Problematisch erscheint darüber hinaus der Zuschnitt der Seitenküche, die durch ihren langgestreckten Grundriss nur unzureichend über die Schmalseite ausgeleuchtet werden konnte. Davon war insbesondere der Arbeitsbereich am Herd betroffen, der deshalb von den Vorteilen einer belichteten Seitenküche nur begrenzt profitierte. Auch die zeitgemäße Ausstattung mit einem Durchgangsflur erweist sich aufgrund seines Versatzes und der zusätzlich raumteilenden Treppe als Aufhebung der ursprünglichen Bauidee. In seiner schließlichen Ausführung hat er nur wenig gemein mit den großzügigen Durchgangsfluren der gleichzeitig entstandenen, giebelseitig erschlossenen Häuser und der späteren Querflurhäuser.

Der Grundriss des Hauses vermittelt den offensichtlichen Eindruck eines mit dem Gliederungs-schemata des Querflurhauses noch nicht vertrauten Bauherrn wie Baumeisters. Beide konnten vermutlich in der näheren Umgebung auf kein angemessenes Vorbild zurückgreifen, welches in geringer Variation auf die spezifischen Bedürfnisse des Bauherrn angepasst werden konnte. Vielmehr lässt das scheinbar von der Straßenseite her entwickelte Raumkonzept – der innere Querwandverlauf folgt hier noch der streng symmetrischen Gliederung von Fachwerk und Öffnungsachsen – darauf schließen, dass Bauherr und Zimmermeister ein vergleichbares Gebäude wenig mehr als von der Straßenansicht kannten. Die Reihung von Stube, Küche und Kammern auf der rechten Hausseite erinnert dabei außerdem an die Grundrissgliederung der späten Giebelhäuser mit Seitenküche (vgl. dazu insbesondere das Wohnhaus Neurüd-nitz, Dorfstraße 83). Insgesamt lässt das Wohnhaus die Klarheit der Grundrisse des Neurüd-nitzer und Altwustrower Typus vermissen.

Ebenso wie die zwischen Kammern und Altsitzerstube eingeschobene Seitenküche auch bei einigen Wohnhäusern der Altreezter Loose-Gehöfte anzutreffen ist,²⁸⁷ lässt sich der inzwischen teils stark

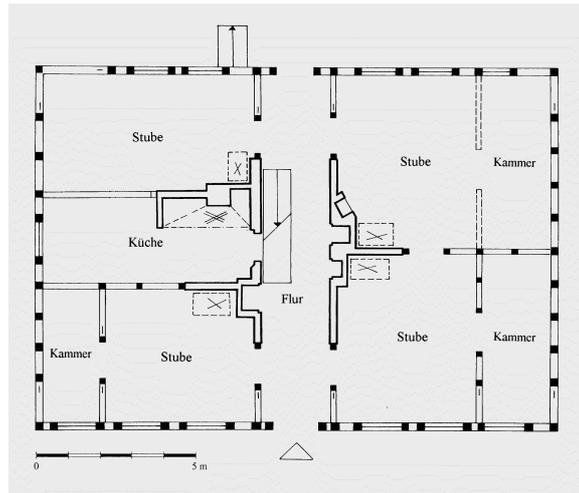


Abb. 55: Grundriss des Wohnhauses Altmädewitz, Dorfplatz 8, erbaut 1808, Rekonstruktion des Erbauungszustandes

veränderte Erdgeschoss-Grundriss im Wohnhaus Altmädewitz, Dorfplatz 8, als ein Vertreter dieser Übergangsform rekonstruieren. Das ab 1808(d)²⁸⁸ errichtete Gebäude zeigt auf der rechten Seite des Durchgangsflures den charakteristischen Grundriss des Neurüd-nitzer Typus mit zwei großzügigen (Jungbauern-)Stuben und giebelseitig daran anschließenden Kammern, von denen die hofseitige Kammer nachträglich etwas verbreitert wurde. In der hofseitigen Stube ist noch der inzwischen zugesetzte Kochkamin erkennbar. Beide Stuben waren über ein jeweils separates Vorgelege vom Flur aus beheizbar. Links des Flures liegt zur Straßenseite ebenso wie im Haus Neulietzegörice das vergleichsweise kleine Altenteil mit Stube und Kammer, welches ebenfalls ursprünglich über ein Vorgelege beheizt wurde. Der bauzeitliche Wandverlauf der an das Altenteil anschließenden Räume lässt sich auf Grund des heute als Unterzug sichtbaren ehemaligen Wandrähms (siehe gestrichelte Linie im Aufmaß) relativ zweifelsfrei rekonstruieren: Danach befand sich an der Stelle des heutigen Bades und der schmalen Kammer ein langrechteckiger, giebelseitig belichteter Raum. Für diese Grundrissgliederung sprechen auch die ursprüngliche Lage des nachträglich versetzten Giebelfensters in der Mitte dieser Wand und der unter dem Außenwand-Bundstiel sichtbare Schwellenrest. Die Trennwand zwischen heutiger Küche und Kammer mit Kellerzugang, welche an diesen Raum anschließen, ist offenbar ebenfalls das Ergebnis späterer Umbauten, da sich in dem unter

²⁸⁷ Heute befinden sich noch in den Wohnhäusern Altreez, Ausbau 3 und 4 sogenannte mittige Seitenküchen. Beide Häuser sind mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem großen Dorfbrand von 1824 erbaut worden (Vgl. KRÜGER, GERHARD: Aus der Vergangenheit des Oderbruch-dorfes Alt-Reetz, o. O. 1934).

²⁸⁸ Dendrochronologische Untersuchung durch das Dt. Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: Proben C 29992 u. 29993.

dem Wandrähm befindlichen Stiel weder Schwellenrest noch Zapflöcher für ehemalige Riegel nachweisen ließen. Vermutlich lag anstelle der heutigen, relativ kleinen Seitenküche eine langgestreckte Stube ohne weitere Unterteilung und ohne Kellerzugang. Die massive Wand, die das heutige Bad auf der Hofseite begrenzt, und der im Dachgeschoss erhaltene, verhältnismäßig breite Schornstein lassen vermuten, dass sich in diesem Bereich ehemals ein offener, dreiseitig aufgelagerter Rauchfang befand, der somit die Küchenfunktion dem langgestreckten Mittelraum zuwies. Erst mit der Einziehung Russischer Rohre an dessen Stelle und dem Bedürfnis nach einem unmittelbaren Kellerzugang von der Küche aus (in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) wurden demnach die Funktionen beider Räume getauscht.

Unter der gesamten Hofseite des Hauses befindet sich ein ungewöhnlich großzügiger Keller, der wohl ursprünglich nur vom Hof zugänglich war. In dem mittleren der drei Kellerräume ist ein gemauerter Backofen eingebaut. Der größte, unter der Stubenseite befindliche Kellerraum war augenscheinlich der Lagerung von Hackfrüchten vorbehalten, welche zur Erbauungszeit des Hauses offensichtlich eine bedeutende Rolle in der bäuerlichen Wirtschaft des Bewohners spielten.

Ebenso großzügig wie der Keller des Hauses ist auch der Dachboden, der sich in zwei Etagen gliedert. Der untere Boden mit einem dreifach stehenden Stuhl ist über der Stubenseite mit zwei Giebelstuben teilausgebaut, deren äußere Längswände zudem die konstruktive Besonderheit eines frühen Sprengwerkes zur Entlastung der Deckenbalken zeigen, da sich unter diesen Wänden im Erdgeschoss keine lastabtragende Wand befindet. Die Dachstubenwände sind die einzigen Fachwerkwände des Hauses mit Lehmstakenausfachung. Alle übrigen Wände sind mit großer Wahrscheinlichkeit seit der Erbauung in Steinfach ausgeführt worden.²⁸⁹ Die Großzügigkeit der Grundrissausrüstung geht einher mit einer ebenso großzügigen Fassadengestaltung durch hohe Kreuzstockfenster, welche sich nicht allein auf die Straßenseite beschränken, sondern auch zum Teil die Hofseite einnehmen, und dem Gebäude gemeinsam mit den ziegelsichtig belassenen Gefachen (die Steinausfachung ist auch hier mit dem Holz bündig gesetzt) einen repräsentativen Charakter geben.

²⁸⁹ So zeigt das ehemalige Wandrähm der Trennwand zwischen mittigem Raum und heutiger Küche keine Spuren von Stakenlöchern.

Das gesamte Wohnhaus zeichnet sich durch ein umfangreiches Raumprogramm aus. Insbesondere die drei bäuerlichen Stuben deuten auf eine große Zahl von Mitbewohnern hin – Mägde oder Tagelöhner, welche im Haus untergebracht werden mussten. So könnte die schmale Hinterstube an der Stelle der heutigen Seitenküche, welche weitgehend abgetrennt von den Räumen der Bauernfamilie lag, als sogenannte „Leutestube“ gedient haben. Gemeinsam mit dem großzügigen Lagerraum für Hackfrüchte (Kartoffeln) spricht die Raumstruktur des Hauses für eine ertragreiche und arbeitskräfteintensive Feldwirtschaft und Viehhaltung zur Erbauungszeit des Hauses.

Zum Schluss soll in diesem Kapitel auf eine Sonderform eingegangen werden, das einzige bekannte Beispiel für ein Gebäude, bei dem der Wandel von einem längsaufgeschlossenen Wohnstallhaus (Giebelflurhaus) zum queraufgeschlossenen Nur-Wohnhaus innerhalb des Gebäudes vollzogen wurde. Es handelt sich um das an anderer Stelle bereits erwähnte Wohnhaus Kienitzer Straße 28 in Zechin, das nach dem Abschluss des Separationsrezesses im Oktober 1805a/d auf dem Loos 11a als Halbbauerngut eines Lehme (Martin oder George) errichtet wurde.²⁹⁰ Das Gebäude zeigt Spuren mehrerer Umbauphasen sowie einen ungewöhnlich großen Anteil zweitverwendeter Bauhölzer. Letztere erschweren ebenso wie die Tatsache, dass die Bauaufnahme nach einer behutsamen, aber grundlegenden Sanierung erfolgte, nunmehr die Rekonstruierbarkeit der einzelnen Bauphasen. Andererseits konnten durch die Baumaßnahmen Fundamente und andere Spuren älterer Wandverläufe freigelegt werden, welche im Rahmen eines üblichen Bauaufmaßes nicht erkennbar gewesen wären. So stellte sich heraus, dass es einen kleineren Vorgängerbau gegeben haben muss, der möglicherweise aufgrund des Dorfbrandes von 1804 als Notunterkunft für Mensch und Vieh oder zur Erntebewahrung bis zum Abschluss des Separationsrezesses auf dem Acker des abgebrannten Bauern errichtet wurde, wobei es sich nicht um den späteren Besitzer gehandelt haben musste, der dieses Grundstück durch das Los-Verfahren erhielt. Im heutigen Zustand wird

²⁹⁰ Vgl. SBB PK, H 1, Kartenabteilung, Urmesstischblatt Letschin 3352 (Vermessung u. Zeichnung Wolff, 1826) sowie Pr. Br. Rep. 3B, Regierung Frankfurt, III D, 1455 (Separation der Gemeinen zu Zechin 1802–1812). Die dendrochronologische Untersuchung ergab das Fälldatum 1802/03 (Dt. Archäologisches Institut, Eurasien-Abteilung/Dendrochronologie Heußner: Proben C 31850–31852).

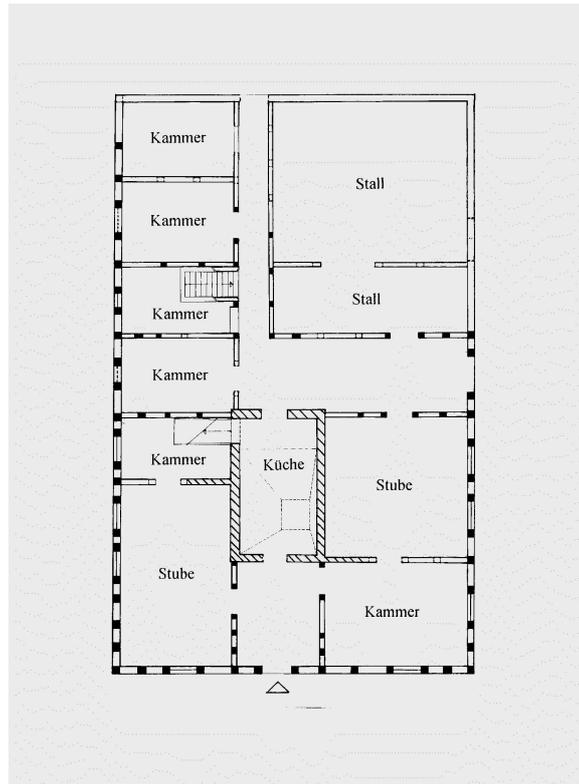
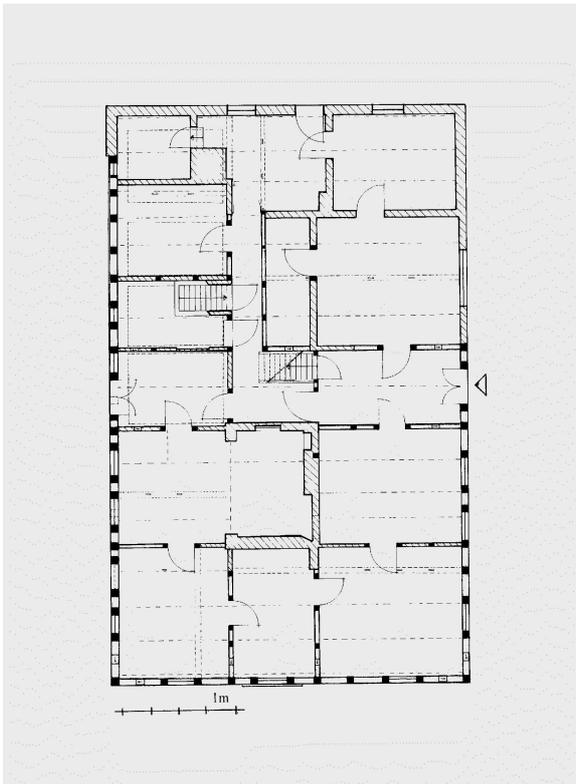


Abb. 56: Grundriss des ehemaligen Wohnstallhauses Zechin, Kienitzer Str. 28, erbaut 1805, links: Bestand, rechts: Rekonstruktion des Erbauungszustandes

das ursprünglich in Lehmfachwerk errichtete Gebäude durch einen mittigen Querflur vom Hof aus erschlossen. Dieser Querflur führt mit zweifacher Unterteilung bis zur Gartenseite des Hauses. Zur linken des Flures liegen hofseitig zwei Stuben und gartenseitig eine großzügige Seitenküche mit daran anschließenden Kammern oder kleinen Stuben. Zur Rechten des Flures erschließt ein schmaler Stichflur zwei Wirtschaftskammern und die Räume des rückwärtigen Giebelbereiches. Dieser Hausteil wie auch die heute rechts des Flures befindliche Stube mit Alkoven zeigen deutliche Spuren einer ehemaligen Stallnutzung, die zum Teil bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein beibehalten wurde. Das auf uns gekommene, ungewöhnliche Grundrisskonzept eines quer aufgeschlossenen Hauses besitzt nicht die charakteristische, quer zum First verlaufende Gliederung, wie sie dem Neurüdritzer Typ eigen ist, sondern zeigt auffälligerweise eine firstparallele dreizonige Gliederung, wie sie insbesondere die späten Giebelhäuser in dieser Konsequenz besaßen. Die Vermutung, dass es sich hier um ein ursprüngliches Giebel(flur)haus handelt, konnte aufgrund zahlreicher Zäsuren im Bauegefüge bestätigt werden. Ein Vorsprung des Sockels im Straßengiebel unterhalb des heutigen Mittelfensters deutet auf einen ehemals giebelseitigen Zugang hin. Der Gartenzu-

gang stellte sich dagegen als sekundär heraus. Über der heutigen Seitenküche lässt sich anhand der unterbrochenen Balkenlage der Bereich des ursprünglich offenen Rauchfangs nachvollziehen. In der Rekonstruktion des Erbauungszustandes ergibt sich ein giebelseitig erschlossenes Wohnstallhaus mit zentraler Schwarzer Küche, Hinterflur und Stich-Querflur zum Hof, welches Ähnlichkeiten mit dem an anderer Stelle erwähnten Bralitzer Wohnstallhaus von 1809 aufweist (Vgl. Abb. 25). Über einen ursprünglich kleineren Vorflur wurde eine Kammer mit Stube auf der Jungbauernseite und eine schmale Stube mit dahinter liegender Kammer auf der Altsitzerseite ebenso wie die zentrale Küche erschlossen. In der Altsitzerkammer befand sich offensichtlich die ursprüngliche Bodentreppe, wie ein Wechsel in der Balkenlage erkennen lässt und welche demnach von der Küche aus zugänglich gewesen war. An die Küche schloss sich der zum Hof führende Stichflur wie auch der schmale Hinterflur an, der vier kleine Wirtschaftskammern mit Kellerzugang sowie den auf ein Viertel des Hauses beschränkten Stallteil erschloss.

Der durch einen Dremmel erweiterte Dachraum gliedert sich in zwei Ebenen, welche wiederum durch mehrere Fachwerkwände unterteilt sind. Der verhältnismäßig große Speicherraum – lediglich am

straßenseitigen Giebel waren zwei kleine Giebelstuben eingerichtet – deutet darauf hin, dass dieses Wohnstallhaus zunächst den gesamten Bedarf zur Korn- und Heubergung zu decken hatte, bis größere separate Ställe (ab etwa 1870) zunehmend selbst das gesamte Futter sowie möglicherweise auch Korn aufnehmen konnten. Die Dachkonstruktion ähnelt der des Großbarnimer Hauses, indem der Sparrenschub im Drempebereich durch in die Stuhlsäule eingezapfte Stichbalken und zusätzliche Streben aufgefangen wird. Das obere Wandrähm liegt hier in einer Ebene mit dem Stichbalken und ist damit in mehrere, kraftschlüssig mit Sparren und Stichbalken verbundene Abschnitte geteilt.

Insgesamt zeichnet sich das Gebäude durch eine relativ konservative Raumstruktur zur Bauzeit aus, welche schließlich durch mehrere Modernisierungsschübe aufgebrochen wurde. Die wichtigsten Umbauten konzentrierten sich einerseits auf die Änderung der Haupteerschließungsrichtung und damit den Typenwandel im vorhandenen Gebäude sowie andererseits auf die Änderung der Feuerungsanlage. Mit der Abtragung des ehemaligen Mantelschornsteins und der Einziehung russischer Röhren wurde der Küchenraum um ein Deckenfeld zugunsten des zur Kammer umgebauten Vorflures verkleinert und gleichzeitig auf Kosten von Altsitzerstube und -kammer seitlich erweitert. Die Jungbauernseite wurde in zwei etwa gleich große, beheizbare Stuben gegliedert. Im Zuge dieser Umbauphase könnte auch der Gartenausgang geschaffen worden sein. Die Konstruktionsart der engen Schornsteinröhren verweist auf das späte 19. Jahrhundert als den Beginn dieser Modernisierung und damit des Erschließungswandels. Denkbar wäre ebenfalls eine Zwischenphase mit offenem Rauchfang und seitlicher Küchenerweiterung, bei der lediglich die Altsitzerstube verkleinert und ihrer Kammer beraubt worden wäre, ohne dass zwangsläufig die Haupt-Erschließungsrichtung wech-

selte. Eine solche Konstruktionsart des Küchenschornsteins ist bereits seit dem späten 18. Jahrhundert üblich gewesen, wie die dokumentierten Beispiele von Seitenküchen in giebel- und traufständigen Häusern zeigen. Allerdings hätte die Abtragung des Mauerwerks unter dem zweifellos bereits ursprünglich massiven Rauchfang zur seitlichen Öffnung des Raumes letztlich den Abbruch des gesamten Schornsteins bedeutet, da eine provisorische Stützkonstruktion in jedem Falle zu Setzungserscheinungen und Rissen im Schornsteingefüge geführt hätte, welche wiederum eine Neuaufrichtung des gesamten Schornsteins verlangt hätten. Ob der Besitzer bereit war, einen solchen Aufwand zu betreiben, könnte angezweifelt werden. Angesichts der allgemeinen Baufreudigkeit der Besitzerfamilien während des gesamten 19. Jahrhunderts aber, welche sich nicht allein am Wohnhaus, sondern auch an den aufwendig gestalteten Stallgebäuden des ehemaligen Vierseithofes ablesen lässt, kann eine solche Zwischenphase vor Einziehung der engen Schornsteine durchaus möglich gewesen sein, um den Preis, dass der Mantelschornstein dann für die heutige Anlage ein zweites Mal vollständig abgetragen werden musste. Zwar ist die Erweiterung der Räume am Straßengiebel an die späte Umbauphase gebunden, nicht aber der Erschließungswandel, welcher demnach auch nach Etablierung der separierten bäuerlichen Wirtschaft und der Errichtung ausreichend großer Nebengebäude in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgt sein könnte.

Mit dem Zechiner Haus soll die Dokumentation des Typenwandels beendet werden. Die Früh- und Übergangsformen werden uns an späterer Stelle als Schlüssel für den Grundrisswandel noch einmal beschäftigen. Zunächst aber werden die eingangs erwähnten Thesen zu den Ursachen des Typenwandels diskutiert.

4. Die Einflussfaktoren für den Typenwandel

4.1 Die These vom Vorbild der Kolonistenhäuser

Hinsichtlich der angenommenen Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser erschien als das wichtigste Argument für diese These die augenscheinliche Ähnlichkeit der Grundrissgliederung bei den jüngeren Querflurhäusern mit derjenigen der Großkolonistenhäuser aus der Gründungszeit. Diesem Argument stehen zahlreiche Tatsachen entgegen, wovon die wichtigste zunächst die beträchtliche Zeitspanne von 60 bis 70 Jahren darstellt, die zwischen der Errichtung der ersten Kolonistenhäuser im 18. und der beginnenden Tradierung des Querflurhauses im 19. Jahrhundert lag. Um 1800, so schrieb FRIEDRICH WILHELM NOELDECHEN, war etwa die Hälfte der ersten Häuser in den Kolonien bereits durch Neubauten ersetzt und ein erheblicher Teil der verbliebenen Ursprungsbauten weitgehend überformt.²⁹¹ Selbst wenn NOELDECHEN das Ausmaß der Neubautätigkeit in den Kolonien übertrieben haben mag, so scheint eine direkte Vorbildwirkung nur in geringem Maße möglich gewesen zu sein. Auch eine indirekte Vorbildwirkung über Bindeglieder, die als frühe quer-aufgeschlossene Hausformen zunächst vereinzelt das veränderte Grundrisskonzept von den Kolonistenhäusern übernahmen, erweist sich angesichts der sowohl den Großkolonistenhäusern als auch den Querflurhäusern wenig ähnlichen Raumstruktur dieser Frühformen als gleichermaßen unwahrscheinlich. Ebenso wenig realistisch erscheint die von WERNER RADIG geäußerte Vermutung in Hinblick auf einen mittelbaren Einfluss der Kolonistenhäuser über die Erfahrungen der an deren Errichtung beteiligten Bauhandwerker,²⁹² da zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Haustyps in den 1820er/30er Jahren bereits die dritte bis vierte Handwerkergeneration nach der Kolonisationszeit tätig war, die ganz sicher keinerlei Bezug mehr zur Bautradition jener Epoche hatte.

Darüber hinaus verleiten die in der Literatur überlieferten Berichte zur Bauart der königlichen Kolonistenhäuser zu der grundsätzlichen Annahme, dass diese kaum geeignet waren, als Vorbilder einer sinnfälligen Raumanordnung für die folgenden Generationen von Kolonisten und alteingessenen Untertanen dienen zu können. Die von HANS-JOACHIM HELMIGK zusammengetragenen Berichte über den

schlechten Zustand und die mangelnde Ausführungsart der Kolonistenbauten erweisen sich bei genauerer Betrachtung allerdings in der Mehrzahl als allgemeine Dokumente über den niedrigen Stand des kurmärkischen Bauhandwerks und die geringe Qualität der Domänen- und Patronatsbauten, die überwiegend auf die Aussagen von Baubeamten, nicht aber von ländlichen Untertanen zurückgehen.²⁹³ Tatsächlich führte HELMIGK neben dem Bericht des Kammerrates NOELDECHEN lediglich einen weiteren, nachweislich auf die Kolonistenhäuser des Oderbruchs bezugnehmenden Bericht aus dem Jahre 1789 an. Dieser stammte aus der Feder des Bauinspektors DORNSTEIN und hatte ausschließlich die Häuser der Spinnerdörfer zum Gegenstand, die als Büdnerkolonien errichtet worden waren und deren Bauten sich bereits 24 Jahre nach der Koloniegründung in einem höchst bedauernswerten Zustand befanden.²⁹⁴ Die außerdem ohne weitere Quellenangabe zitierte Klage über die in *Sparkalk* gefügten oder völlig fehlenden Fundamente der Häuser bezog sich dagegen auf alle Untertanenbauten des Oderbruchs, nicht ausschließlich auf die Kolonistenbauten. Dass die Errichtung von massiven Fundamenten in vielen Bruchdörfern auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch unüblich war, bestätigt das Bereisungsprotokoll des Deichhauptmanns STRUVE aus dem Jahre 1768, in dem das neu erbaute Haus des George Kretke jun. in Altmädewitz besondere Erwähnung fand, das „auf eigenen Klötzen, 1½ bis 2 Fuß hoch, gerichtet“ war.²⁹⁵ Diese hölzernen Fundamentklötze wurden auch bei der Gründung der königlichen Kolonistenhäuser verwendet, wie ein Bericht aus dem Jahre 1753 über den Beginn der Bauarbeiten auf der Lietzegöricker und Wustrower Gemarkung bestätigt.²⁹⁶ Vermutlich waren die hölzernen Fundamente eine begrenzte Zeit haltbar – in Abhängigkeit von der Bodenfeuchtigkeit und damit vom Luftabschluss. Zur Zeit des Berichtes von NOELDECHEN dürften sie allerdings vollständig

²⁹³ Vgl. HELMIGK 1934, S. 61 und 76f. Leider ist eine große Zahl der angeführten Zitate ohne Autor angegeben geschweige denn mit Quellenangaben versehen, so dass sie nur geringen Beweiswert haben.

²⁹⁴ Vgl. ebenda.

²⁹⁵ Vgl. SCHMIDT 1930, S. 30.

²⁹⁶ Vgl. LIESENBERG 2004, Kap. 2.1.6.1.

²⁹¹ NOELDECHEN 1800, S. 62.

²⁹² Vgl. RADIG 1974, S. 82f.

verfault gewesen sein, so dass die nachgesackte Gesamtkonstruktion den Eindruck erweckte, mit den Schwellen direkt auf dem Erdreich aufzulagern.

Ganz offensichtlich war das ländliche Bauhandwerk des Oderbruchs im 18. Jahrhundert allgemein nicht in der Lage, dauerhaftere Bauten zu errichten – eine Tatsache, die angesichts der häufigen Dorfbrände und Überschwemmungen nicht verwundert, da die meisten Bauten kaum das Alter von 60 Jahren überschritten, ehe sie wieder einem Feuer zum Opfer fielen. Halten wir uns noch einmal die an anderer Stelle erwähnte Baufreiheitstabelle des Dorfes Drewitz aus dem Jahre 1773 vor Augen, in der die überwiegende Zahl der erst 54 Jahre zuvor errichteten Gebäude bereits als alt bezeichnet wurde,²⁹⁷ und bedenken wir gleichzeitig, dass die Häuser zahlreicher Bruchdörfer zusätzlich durch regelmäßige Überschwemmungen wenigstens im Schwellenbereich stark beansprucht wurden und sehr häufig durch Fäulnis wegen aufsteigender Nässe verfielen, wenn die Schwellen nicht in sehr kurzen Abständen erneuert wurden, so relativiert sich der überlieferte schlechte Ruf der Kolonistenhäuser gegenüber den übrigen Untertanenbauten auf dem platten Lande. Dennoch bleibt anzunehmen, dass die Kolonistenbauten sicherlich nicht an der Obergrenze der für Untertanenbauten üblichen Bauqualität rangierten, wenn man für diese allein die knappe Kalkulation von Lohn- und Materialkosten annimmt, wie sie noch im ausgehenden 18. Jahrhundert bei Patronatsbauten in der Kurmark üblich gewesen war. Hinzu kam zudem eine vermutlich wenig ambitionierte Ausführung durch die offenbar deutlich unterbezahlten²⁹⁸ und vergleichsweise geringer kontrollierten Zimmerleute, als dies bei einem privaten Auftraggeber der Fall gewesen wäre.

Hinsichtlich einer vermeintlichen Vorbildwirkung der Kolonistenbauten auf die Bauweise in den Altdörfern ist darüber hinaus ein weiteres gewichtiges Gegenargument in Betracht zu ziehen: So orientierte sich das Wohnhaus, das immer auch Statussymbol seines Besitzers war, soweit es die ökonomischen Möglichkeiten zuließen, an den Bauten der wohlhabendsten Vertreter des seinem Bauherrn gemäßen sozialen Standes. Die Mittel- und Großkolonisten waren aber gegenüber den Altuntertanen überwiegend

sozial niedriger stehend. Auch die Separation und Lastenablösung änderte daran wenig, indem bis dahin durch Grundstücksteilungen nur noch wenige Großkolonistengüter verblieben sind und die Altuntertanen damit in der Mehrzahl größere Ackerflächen besaßen als die Kolonisten.

Was die mögliche Orientierung der späteren Kolonistenhäuser an den Ursprungsbauten anbelangt, so wissen wir nur wenig über die Haltung der Kolonisten zu den ihnen auf königliche Kosten errichteten Bauten. In den frühen Bauakten des 19. Jahrhunderts äußerten sich die Nachfahren der Kolonisten selbst relativ neutral zur Qualität der ersten Häuser.²⁹⁹ Dies mag zum einen der Art der Dokumente geschuldet sein – gerade die frühen Bauanträge hatten häufig noch den Charakter von Bittschriften, in denen eine negative Äußerung zu den für die Einwanderer kostenlos erstellten Wohnhäusern sicherlich fehl am Platz gewesen wäre, zum anderen aber scheint der Ruf der Kolonistenhäuser unter deren Bewohnern tatsächlich weitaus besser gewesen zu sein, als von anderer Seite überliefert ist. Offensichtlich empfanden diese ihre Häuser lediglich als das, was sie waren – als Provisorien, die relativ bald nach der Koloniegründung, nach der erfolgreichen und gewinnbringenden Bewirtschaftung des trockengelegten Landes, durch angemessene Bauten ersetzt werden sollten. Dafür sprechen die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Bauanträgen häufig zu findenden besonderen Hervorhebungen von Häusern, die noch aus der Gründungszeit der Kolonien stammten, so als hätte man bei diesen Häusern mit einer Lebensdauer von 60 bis 80 Jahren nicht gerechnet und diese von ihnen auch nicht erwartet. Anders als HELMIGK annahm,³⁰⁰ schien auch von königlicher Seite der provisorische Charakter der Kolonistenhäuser durchaus eingeplant gewesen zu sein. Das wenigstens lässt die auf spätere Kolonisationen bezogene Aussage von DAVID GILLY in seinem Handbuch zur Landbaukunst vermuten, der Elsenholz (Erlenholz) als zur Not für Kolonistenhäuser und andere „geringe Bauten“ taugendes Holz bezeichnete, da es an der Luft wenig dauerhaft wäre und sich sehr leicht ziehen und drehen würde.³⁰¹ So wurden schon 1765 die Wohnhäuser der Spinnerdörfer in Erlenholz errichtet.³⁰² Dass die

²⁹⁷ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Amt Bleyen 38, Baufreiheitsvergütungen und Nachweis von Untertanengebäuden der Baufreiheits- und Bauholzberechtigten.

²⁹⁸ Nicht umsonst beklagten HAERLEM und PETRI 1753, dass sich keine Zimmerleute und Holzschneider zum Bau finden ließen (vgl. DETTO 1903, S. 174).

²⁹⁹ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24.

³⁰⁰ Vgl. HELMIGK 1934, S. 61.

³⁰¹ Vgl. GILLY, DAVID: Handbuch der Landbau-Kunst, vorzüglich in Rücksicht auf die Construction der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude für angehende Cameral-Baumeister und Oeconomen, Berlin 1797–98, S. 82.

³⁰² Vgl. HELMIGK 1934, S. 60.

ökonomischen Möglichkeiten der Kolonisten über Jahrzehnte hinweg zum Neubau solider Wohnhäuser nicht ausreichten und die Kolonistenhäuser stärker als angenommen unter zahlreichen Hochwasserfluten zu leiden hatten, war sicherlich nicht voraussehbar gewesen und belastete über die Maßen den für das eigentliche Entwässerungswerk und die Koloniegründungen eingerichteten Oderetablissemments-Fond.

Ob die Kolonisten eine positive oder negative Einstellung zu den ihnen überlassenen Wohnhäusern hatten – sie waren gezwungen, diese Häuser durch ständige Reparaturen zu erhalten und ihre geringen ökonomischen Mittel für die Errichtung fehlender Wirtschaftsgebäude einzusetzen. Die Analyse der Bautätigkeit im ausgehenden 18. Jahrhundert ergab für die Kolonistendörfer eine vermutlich geringe Zahl an Wohnhaus-Neubauten und deren Unterscheidung in zwei Arten: solchen, die aufgrund von Hochwasser- oder Feuerschaden, und jenen, die offensichtlich als Statussymbol aufgrund verbesserter Wirtschaftsverhältnisse oder eines Besitzerwechsels errichtet wurden. Während erstere in einer Notsituation entstanden und dementsprechend sich durchaus an dem kostensparenden Vorbild der Kolonistenhäuser orientiert haben mögen, belegen die zahlreichen Beispiele für die Rückkehr zum giebelständigen Wohnhaus die bewusste Abkehr vom Typ des Kolonistenhauses im Falle der letzteren. Die Neubauten anstelle von Brand- und Hochwasserverlusten wurden offensichtlich ebenso wie die ersten Kolonistenhäuser als Provisorien empfunden, wie das an anderer Stelle bereits erwähnte Beispiel des 45-Morgen-Kolonisten Führer aus Neubarnim belegt, der sich 1808 ein Wohnhaus von der Größe einer Doppelhaushälfte erbaute, wie sie zur Gründungszeit die Kleinkolonisten erhielten, nachdem sein altes Haus abgebrannt war, und gleichzeitig aber bereits Bauholz zur Errichtung eines größeren Wohnhauses angekauft hatte.³⁰³

Die Errichtung von Giebelflurhäusern bzw. deren Spätformen in den Kolonistendörfern aber stellt das wichtigste Gegenargument gegen die These von der Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser auf die Wohnhäuser der ländlichen Mittelschicht dar. Waren Groß- und Mittelkolonisten bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert finanziell dazu in der Lage, sich ein vollständig neuverbautes Wohnhaus zu leisten, um damit ihren wirtschaftlichen Aufstieg zu manifestieren, so erbauten sie sich eine Hausform, die der sozialen

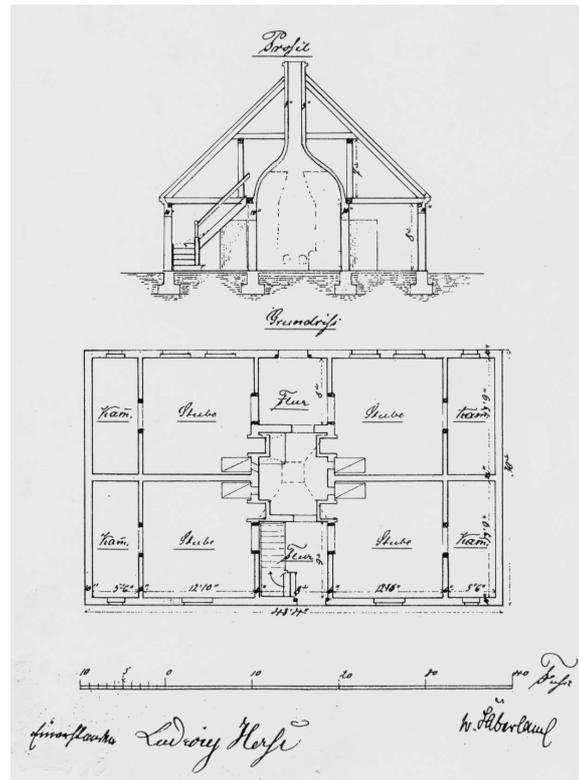


Abb. 56: Zeichnung zum Bau eines Familienhauses für den Kolonisten Ludwig Herse in Neulietzegörice, 1870

Schicht, der sie sich zugehörig fühlten, angemessen schien. Geht man von der nicht unwahrscheinlichen Annahme aus, dass zum Neubau der überlieferten Giebelflurhäuser ausschließlich nichterbende Söhne aus den Altdörfern ökonomisch in der Lage waren und diese natürlicherweise in der „traditionellen“ Form errichten ließen, so bleibt die Frage nach der möglichen Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser auf die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil unmittelbar an deren Stelle erbauten Querflurhäuser. Vergleicht man diese repräsentativen Häuser, die häufig auf hohem massiven Fundament stehend, mit geradezu holzverschwenderischem Fachwerkverband, Durchgangsflur, heller Seitenküche und solide gemauerten Schornsteinanlagen erbaut wurden, mit dem überlieferten Bild der ohne massives Fundament, in extrem holzsparendem Fachwerk, mit niedrigen Räumen und ohne massive Feuermauern hinter Öfen und Herd sowie hölzernem Schornstein errichteten Kolonistenhäuser, so erscheint eine Vorbildwirkung äußerst fragwürdig. Die vermeintliche Ähnlichkeit, die wir auf der abstrakten Betrachtungsebene von Grundrisschemata zu erkennen glauben, steht letztlich in deutlichem Gegensatz zu dem tatsächlichen Erscheinungsbild beider Hausformen. Schließlich liegt zwischen den Kolonistenhäusern aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und den Querflur-

³⁰³ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24 sowie Rep. 2A III D Nr. 21027.

häusern des beginnenden 19. Jahrhunderts eine ganze Epoche baulicher Neuerungen.

Somit stellt sich für die Wohnhäuser der Fischer, Bauern und Kossäten in den Altdörfern und der Groß- und Mittelkolonisten in den Neudörfern eine mögliche Vorbildwirkung der Kolonistenhäuser – mittel- oder unmittelbar – als höchst unwahrscheinlich heraus. Lediglich auf die provisorischen Neubauten, die in prekären Wirtschaftssituationen anstelle zerstörter Häuser durch die Kolonisten erbaut wurden, könnten die material- und kostensparenden friderizianischen Bauten einen Einfluss gehabt haben. Diese Eigenschaft – und nicht etwa eine möglicherweise praktischere Grundrisslösung – dürfte die prägendste in ihrer Wirkung auf Kolonisten und Altuntertanen gewesen sein. So kehrte nicht ohne Grund der Grundriss der Groß- und Kleinkolonistenhäuser in zahlreichen Variationen in den während des gesamten 19. Jahrhunderts errichteten Familien- und Tagelöhnerhäusern auf den bäuerlichen Höfen wieder (vgl. Vierfamilienhaus des Ludwig Herse zu Neulietzegöricke von 1870, dessen Grundriss mit dem der Großkolonistenhäuser identisch ist³⁰⁴). Allerdings erscheint für diese Häuser eine unmittelbare Vorbildwirkung durch die gleichzeitig auf den nahen Ämtern, Herrenwiesen und Domänenvorwerken erbauten Tagelöhnerhäuser plausibler als durch die ca. 100 Jahre zuvor erbauten Kolonistenhäuser.

³⁰⁴ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 27 (Neulietzegöricke), Pag. 193.

4.2 Die These von der obrigkeitlichen Einflussnahme

4.2.1 Methoden und Strukturen obrigkeitlicher Einflussnahme im Oderbruch

Unter den Methoden der obrigkeitlichen Einflussnahme im 18. und 19. Jahrhundert lassen sich nach SPOHN vier Gruppen zusammenfassen,³⁰⁵ die einzeln oder häufig auch in Kombination miteinander wirksam wurden. Zu diesen Gruppen gehörten **erstens** schriftlich fixierte Ver- und Gebote, die sich in Erlassen, Verordnungen, Edikten und Rescripten niederschlugen. In der Untersuchungsregion müssten derartige auf die Bauart der ländlichen Untertanengebäude Bezug nehmende Festlegungen überwiegend in den feuerpolizeilichen Verordnungen für das platte Land enthalten gewesen sein.

Zur **zweiten** Gruppe zählten unmittelbare materielle Restriktionen oder – seltener – Vergünstigungen, welche insbesondere die Durchsetzungskraft der ersten Gruppe, der Verordnungen usw., erhöhen sollten. Für das Oderbruch waren das vor allem die Gewährung von Freiholz aus den königlichen Forsten für die Bewohner der Altdörfer und für alle Untertanen die Auszahlung von Baufreiheitsgeldern, wie sie zumindest für den Oberbarnimschen Kreis überliefert sind.³⁰⁶ Darüber hinaus blieben immer noch die individuelle Festsetzung von Strafgeldern für die gesetzeswidrig bauenden Untertanen und der Entzug des Meistertitels für die ausführenden Zimmerleute. Auch die für die Kolonisten seit ihrer Ansiedlung obligatorische Mitgliedschaft in der „Kurmärkischen Feuersocietät“³⁰⁷ könnte an die Auszahlung der Gelder entsprechende Bedingungen geknüpft haben. Voraussetzung für alle diese Maßnahmen aber waren

regelmäßige Revisionen der Bautätigkeit durch die Vertreter der Obrigkeit.

Die **dritte** Gruppe umfasste propagandistische Mittel, die zum einen durch Vorbildwirkung vorschriftsmäßig gebauter Beispiele, zum anderen in schriftlich/bildnerischer Form Verbreitung suchten. Letztere hatten als Handbücher, Zeitschriften oder Vorlageblätter im Untersuchungszeitraum noch kaum Einfluss auf die Erbauer der Untertanengebäude, da deren Bedeutung unter der breiten Schicht der untergeordneten Maurer- und Zimmermeister erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit deren zunehmend schriftlich und zeichnerisch orientierter Ausbildung stieg. Größere Bedeutung dürfte dagegen im Zeitraum des Typenwandels die unmittelbare Propaganda durch Mittlerpersonen gehabt haben, wie sie insbesondere durch Baubeamte möglich gewesen sein könnte.

Die **vierte** genannte Gruppe bezog sich auf strukturelle Maßnahmen, die sich einerseits in der Ausbildung der bauausführenden Handwerker und andererseits in der Einrichtung staatlicher Institutionen manifestierten, welche mittel- oder unmittelbar das Untertanenbauwesen beeinflussten. Für das Oderbruch lassen sich diese Institutionen in zwei Ebenen zusammenfassen: a) die alle preußischen Landesteile betreffende Zentralebene des Generaldirektoriums mit dem 1770 gegründeten Oberbaudepartement und b) die Provinzialebene der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer mit den bei dieser bestellten, im Oderbruch tätigen Baubedienten.

Eine obrigkeitliche Reglementierung mit dem Ziel oder der mittelbaren Folge eines Typenwandels der bäuerlichen Hausformen gilt es danach zunächst anhand der archivalischen bzw. gedruckten Überlieferungen zur preußischen Baugesetzgebung für das platte Land der Kurmark zu untersuchen (erste Gruppe). Daneben könnten das Oberbaudepartement und seine Provinzialbehörden das Ziel eines Hausformenwandels verfolgt haben, ohne dass diese Absichten in Gesetzesform fixiert wurden (dritte und vierte Gruppe). Wenn auf einer der genannten Ebenen ein solches Ziel nachweisbar sein sollte oder ein Typenwandel als mittelbare Folge anderweitiger Reglementierungsabsichten anzunehmen ist, soll deren Durchsetzbarkeit in den entsprechenden Kapiteln überprüft werden (zweite Gruppe).

³⁰⁵ Vgl. SPOHN, THOMAS: Zur Einleitung, in: Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland (14. bis 20. Jh.), hrsg. von THOMAS SPOHN, Münster, New York, München, Berlin 2002, S. 47f.

³⁰⁶ Die laut Verfassung des Oberbarnimschen Kreises übliche Kontributionsfreiheit von 1½ Jahren beim Neubau eines Wohnhauses wurde den Untertanen nachträglich aus den bereits geleisteten „praestanda“ wieder ausbezahlt. Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Amt Bleyen 38 (1766–1812).

³⁰⁷ Vgl. Erbzinsverschreibungen für die Dörfer Neubarnim, Neulewin, Neumädewitz, Neutrebbin (in: SCHMIDT 1930, S. 107, 120, 147 u. 153) sowie Neukietz bei Freienwalde (in: SCHMIDT 1934, 1. Bd., S. 75) und Neulietzegörücke (SCHULTZE 1907, S. 19). Für die Kolonien Grube, Sietzing und Wuschewier war diese Verpflichtung nicht in den Grundbriefen enthalten (SCHMIDT 1928).

4.2.2 Bau- und feuerpolizeiliche Verordnungen

Die überwiegende Zahl der für die Kurmark im 18. Jahrhundert verabschiedeten Verordnungen, da das Untertanenbauwesen reglementierten, dienten dem vorbeugenden Brandschutz. Sie waren zum Einen in Feuer-Verordnungen enthalten, wie sie zunächst vor allem für Städte und im Jahre 1701 erstmalig für das flache Land festgesetzt wurden, und zum Anderen durch einzelne Edikte und Verordnungen in Kraft getreten.³⁰⁸ Im Zentrum dieser Verordnungen standen insbesondere die Feueranlagen selbst – Herde, Schornsteine und Backöfen – wie auch die Verwendung feuergefährlicher Materialien.³⁰⁹ Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert wurde der vorbeugende Brandschutz auch auf die Anlage ganzer Gebäude, Höfe und Siedlungen mit dem Edikt vom 15. Juni 1795 „Wegen des Auseinanderbauens der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark“³¹⁰ und der Verordnung vom 28. August 1796 „Wider die Verbindung der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude auf dem flachen Lande in der Kurmark“³¹¹ durch Gesetzeskraft ausgeweitet.

Vorschriften zum Schutz nachbarschaftlicher Rechte waren überwiegend im Allgemeinen Landrecht enthalten, das im Jahre 1798 zur teilweisen Novellierung des Bau-Polizei-Rechtes erlassen wurde. Es umfasste Festlegungen zu Standort und Beschaffenheit von Schweineställen, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und anderen, „den Gebäuden schädlichen Anlagen“ wie auch zu dem bereits im

Sachsenspiegel enthaltenen Traufrecht.³¹² Die während des gesamten 18. Jahrhunderts und mit zunehmendem Erfolg in dessen Ausgang betriebene „Holzmenage“ zur Schonung der königlichen Forsten fand ihren Niederschlag in Instruktionen der einzelnen Departements des Generaldirektoriums, insbesondere des Oberbaudepartements, ohne dass diese in jedem Falle Gesetzeskraft erlangten, aber dennoch nicht minder wirksam waren. Sie sollen an entsprechender Stelle behandelt werden.

Die Untersuchung der zahlreichen im 18. Jahrhundert erlassenen Edikte und Verordnungen, die Bezug auf das ländliche Untertanenbauwesen nahmen, verdeutlicht zunächst, dass es keinerlei gesetzliche Forderung nach einem Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus gegeben hatte. Ebenso wenig existierte ein Gesetz, das die Firstschwenkung der ländlichen Wohnhäuser zum Gegenstand hatte. In die Grundrissanlage griff lediglich die erwähnte Verordnung „Wider die Verbindung der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude auf dem flachen Lande in der Kurmark“ von 1796 ein. Indirekt kommt diese Verordnung, welche die Nähe von Feuerstätte und brennbaren Futtermitteln oder Erntegut abschaffen wollte, tatsächlich der Forderung nach einem Typenwandel des ländlichen Hauses gleich, indem sie die Auslagerung von Ställen und Scheunen aus dem Wohnhaus und somit den Wandel vom Wohnstall- oder Wohnstallscheunen-Haus zum Nur-Wohnhaus betrieb. Gleichzeitig richtete sich die Verordnung mit dem Verbot der Anlage von Dreschfluren³¹³ im Wohnhaus gegen die traditionelle Grundrissstruktur von Hallenhäusern, wie sie in der Kurmark, für die das Gesetz Gültigkeit hatte, vor allem in Teilen der Prignitz sowie der Altmark verbreitet waren. Auf den Typus des Giebelflurhauses hatte die Verordnung lediglich hinsichtlich des auszulagernden Stall- und evtl. Scheunenteils Einfluss, nicht aber auf seine Erschließungs- und Firstrichtung. Angesichts zu erwartender Widersprüche lieferte die Verordnung gleich die Ausnahmeregelung mit, indem sie bei Auf-führung einer „von Grund auf bis an den Giebel gehende[n] zugelebte[n] Wand“ die Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erlaubte, wenn die Umstände eine getrennte Anlage nicht gestatteten.³¹⁴

³⁰⁸ Vgl. RÖNNE, LUDWIG VON: Die Baupolizei des preußischen Staates, Breslau 1854, S. 5–7.

³⁰⁹ So hatten die Verordnung vom 1. Oktober 1708, deren Erneuerung vom 14. Januar 1716, das Edikt vom 21. Oktober 1777 und die Verfügung vom 24. September 1800 unter anderem die Abschaffung der hölzernen Schornsteine zum Gegenstand (Vgl. ebd. S. 538–540). Beispiele aus den Bauakten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts belegen allerdings, dass diese Forderungen für ärmere Hausbesitzer noch immer undurchsetzbar blieben. Das Edikt vom 8. Januar 1724 und die Verordnung vom 16. April 1794 setzten sich mit der Anlage der Backöfen und deren Auslagerung aus den Häusern und Dorfmitten auseinander (Vgl. ebd. S. 551–553). Ein weiteres Edikt vom 28. November 1728 betraf schließlich die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen, womit Stroh-, Rohr- und Schindeldächer gemeint waren (vgl. ebd. S. 459).

³¹⁰ *Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum* (N.C.C.), o. O. 1751–1806, Tom. IX., S. 2525, Nr. 29.

³¹¹ RABE, CARL LUDWIG HEINRICH: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Halle und Berlin 1816–1824, Bd. 3, S. 502.

³¹² Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin 1794–1832, Tl. 1, Tit. 8, §§ 125–127 sowie § 189 und Tit. 22 §§ 59–61.

³¹³ RABE, CARL LUDWIG HEINRICH: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Halle und Berlin 1816–1824, Bd. 3, S. 502, Punkt 1.

³¹⁴ Ebd. Punkt 2.

Obwohl nicht explizit hervorgehoben, bezog sich die Verordnung nur auf neu zu erbauende Gebäude, da sie ihre Durchsetzung an die im Edikt von 1795 erstmals festgelegte Einholung des Bau-Konsens in Form einer Anweisung der Baustelle durch die Gerichtsobrigkeit knüpfte.³¹⁵ Im Oderbruch rannte die Verordnung allerdings offene Türen ein, indem die überwiegende Zahl der im ausgehenden 18. Jahrhundert erbauten Wohnhäuser bereits ohne Stallteil errichtet wurden. Einzelbeispiele mit Stallteil gab es sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der Verordnung. Für letztere ist mit dem an anderer Stelle bereits beschriebenen Wohnhaus des Fischers Johann Wegener zu Altkietz bei Freienwalde, das nach dem Dorfbrand von 1810 errichtet wurde, ein augenscheinliches Beispiel für die Nichteinhaltung der Verordnung dokumentiert.³¹⁶ Dieses Haus besaß bis zu seinem Umbau im Jahre 1860 einen hofseitig an die Küche anschließenden Pferdestall, der ebenso in der zum Grundstück gehörigen Stallscheune Platz gefunden hätte. Die Gewährung einer Ausnahmeregelung aufgrund beengter Raumverhältnisse war demnach nicht notwendig. Dabei schien die Obrigkeit durchaus Forderungen an die Ausführungsart des Hauses gestellt zu haben. So erhielt das Gebäude jeweils eine massive Giebel- und Traufseite. Insbesondere letztere ist vermutlich wegen der schmalen Grundstücksbreite und dem damit geringen Abstand zum Nachbarhaus als massive Brandwand aufgeführt worden, um so eine erneute schnelle Ausbreitung eines Feuers in Zukunft verhindern zu können.

Das Edikt „Wegen des Auseinanderbauens der Untertanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark“ von 1795 regelte vor allem die Rechte von Gerichtsobrigkeit und Untertanen bei angestrebten Grundstücksverlegungen nach größeren Bränden, um so beim Wiederaufbau durch ausreichende Gebäudeabstände neue Feuersbrünste verhindern zu können. Die Forderung nach einem Auseinanderbau der Untertanengebäude war bereits in einer Dorfordnung vom 3. Oktober 1780 und in der „Kurmärkischen pp. Kammer-Verordnung“ vom 10. Mai 1791 enthalten.³¹⁷ Letztlich waren beide Gesetze, das Edikt von 1795 wie die Verordnung von 1796 gemeinsam

darauf gerichtet, die Gebäudeabstände innerhalb der Grundstücke und über die Grundstücksgrenze hinweg derart zu vergrößern, dass diese einen ähnlichen vorbeugenden Brandschutz bewirkten, wie es die Erfahrung mit den seit der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegten friderizianischen Kolonien gezeigt hatte. Die in dem Edikt enthaltene Verpflichtung der Untertanen, sich ihre Baustellen durch die Gerichtsobrigkeiten anweisen zu lassen, fand im Oderbruch ihren Niederschlag in den 1799 beginnenden Bauakten.³¹⁸ Diese darin enthaltenen Bauanträge waren allerdings zunächst sehr lückenhaft und betrafen bei weitem nicht alle zum Amt gehörigen Dörfer, geschweige denn alle tatsächlichen Bauvorhaben.³¹⁹ Die notwendigen Revisionsreisen der Baubeamten zur Überwachung der Bautätigkeit wie der Gewissenhaftigkeit der Gerichtsschulzen bei der Zuweisung der Baustellen hatten zur Zeit der frühen Bauakten noch nicht die erforderliche Häufigkeit. Ebenso wenig gab es zunächst konkrete Festlegungen, welche Entfernungen als hinreichend angesehen wurden. Zwar existierte spätestens seit 1806 eine interne Vereinbarung, wonach ein strohgedecktes Gebäude vom Wohnhaus mindestens vier Ruten Entfernung einzuhalten habe,³²⁰ aber erst ein *Publikandum* der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 5. Juli 1826 setzte die Mindestabstände per Dekret auf 30 Fuß bei Ställen und 60 Fuß bei Scheunen jeweils zum Wohnhaus fest, wenn diese mit Stroh, Schindeln oder Rohr gedeckt wurden. Bei Nichteinhaltung der Abstände wurde der Bau nur unter Ziegelbedachung genehmigt.³²¹ Gleichzeitig forderte das *Publikandum* nunmehr die Einreichung von Situationsplänen beim Landrat zur Einholung des Baukonsens. Diese Forderung führte zu einer deutlichen Verdichtung der Bauanträge in den überlieferten Akten.

In die Zeit des *Publikandums* fiel auch die Phase des verstärkten Neubaus von Querflurhäusern in den Alt- und Kolonistendörfern. Die Vermutung also,

³¹⁵ Ebd. Punkt 4.

³¹⁶ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 30 (Baustellen in Altkietz und Alttornow).

³¹⁷ Vgl. SCHENDEL, ADELHEID: Veränderungen traditioneller Bauformen durch obrigkeitliche Einflüsse in Brandenburg um 1800, Diplomarbeit (Typoskript), Humboldt-Universität Berlin, Sektion Geschichte, Bereich Ethnographie, 1970, S. 18 f.

³¹⁸ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 24: Anweisung der Baustellen in den zum Amt gehörenden Amtsdörfern.

³¹⁹ Vgl. dazu LAUDEL, KATJA: Die preußische Obrigkeit und das Untertanenbauwesen – Anspruch und Wirklichkeit im Oderbruch zwischen 1770 und 1870, in: Kulturlandschaft – Siedlung – Bauernhaus, Beiträge zur Erforschung historischer Strukturen im ländlichen Raum (Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr.-Ing. Hartmut Wenzel), Weimar 2003, S. 178f.

³²⁰ Ebd. (Bauantrag des Gottlieb Palm zu Neulewin, 1806). Im Jahre 1819 wurde in Neulietzegöricko sogar eine Mindestentfernung von 60 Fuß = 5 Ruten vorgeschrieben (BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 27).

³²¹ Vgl. RÖNNE 1854, S. 475.

dass die Abstandsforderungen mittelbar den Typenwandel zwar nicht auslösten, so doch wenigstens beschleunigten, liegt somit nahe. Vorstellbar wäre dies zumindest für die giebelständigen Wohnhäuser mit geringerem Raumprogramm, deren Grundrissabmaße sich dem Quadrat näherten, wodurch sich tatsächlich die Abstände zu den benachbarten Gebäuden ungünstiger gestalteten als bei einem Querflurhaus gleichen Raumprogramms. Die beiden einzigen in den Bauakten überlieferten Beispiele von Querflurhaus-Neubauten, die ausdrücklich anstelle von „Giebelhäusern“ errichtet wurden, bestätigen diese Annahme allerdings nicht. So wurden die Abstände vom Wohnhaus zu den benachbarten Stallgebäuden bei dem 1829 beantragten Neubau des Friedrich Breitzkreutz aus Neuwustrow durch die Firstschwenkung nicht vergrößert.³²² Der Wohnhausneubau des Kolonisten Arndt zu Neutrebbin im Jahre 1840 aber führte tatsächlich zu einer Vergrößerung des Abstandes zur Scheune um zehn Fuß.³²³ Absolut betrug der Abstand damit 48 Fuß und hielt also trotzdem nicht den geforderten Mindestabstand zur rohrgedeckten Scheune ein. Da das neuerbaute Wohnhaus jedoch eine Ziegeldeckung erhalten sollte, war die Unterschreitung des Mindestabstandes wiederum unerheblich. Genau dies ist der Grund, weshalb ein Zusammenhang zwischen dem *Publikandum* und der Einführung des neuen Haustyps in den 1820/30er Jahren nicht gesehen werden kann: Aus den Bauakten ist kein einziger Wohnhausneubau mit Weichdeckung bekannt. Die Firstschwenkung aufgrund der Einhaltung von Mindestabständen hat es somit nicht gegeben. Die bau- und feuerpolizeiliche Gesetzgebung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts als auslösender oder beschleunigender Faktor für den Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus kommt demnach nicht in Betracht.

4.2.3 Das Oberbaudepartement und seine Provinzialbehörden

Bau- und Wegeangelegenheiten gehörten in Preußen bis 1740 zunächst zum Aufgabenbereich der Kriegs- und Domänenkammern, den der Zentralbehörde nachgeordneten Provinzialverwaltungen. Mit der Einrichtung des 5. Departements, des so genannten Fabrikendepartements, wurde auf der Zentralebene ein „Oberbaudirektor“ für die Begutachtung von Plänen und Anschlägen eingestellt, welche

durch die Kriegs- und Domänenkammern eingereicht werden mussten.³²⁴ Nicht nur die Vermehrung und Differenzierung der Bauaufgaben, die neben dem Ämterbau auch die Patronatsbauten sowie das Untertanenbauwesen und seit der Intensivierung des Landesausbaus unter Friedrich Wilhelm I. ab 1721 zudem die Kolonistenbauten umfassten, sondern auch der das gesamte 18. Jahrhundert prägende Geist des Merkantilismus lenkte die hoheitliche Aufmerksamkeit auf die unbefriedigende behördliche Überwachung der staatlich finanzierten Bautätigkeit. Dass die Kammern mit dem hohen Anspruch an ihre Tätigkeit größtenteils überfordert waren, zeigt ein an diese im Jahre 1746 ergangener Erlass, der beklagt, „... daß die Bauten in denen Aemtern mit der größten Sorglosigkeit tractiret und die Anschläge davon durch Dummheit, Faulheit, auch wohl Malice derer Baubedienten nicht mit gehöriger Ueberlegung und Menage gemachet, die Bauten selbst aber auf das schläfrigste und liederlichste geführet werden ...“³²⁵

Dem Bedürfnis nach stärkerer zentraler Überwachung der Bautätigkeit in den Ämtern war somit die Einrichtung des Oberbaudepartements geschuldet, das 1770 an die Stelle des Oberbaudirektors trat. Neben der Revision von Bauetats und -anschlügen hatte es darauf zu achten, „daß überhaupt an allen Orten und bei allen denjenigen Bauten, wo es nur irgend angehet, zu Schonung derer Forsten der Massiv-Bau successive introduciret und allgemein gemacht werde, zumalen die Forsten durch das exorbitante viele Bau- und Freiholz zu sehr angegriffen worden und die hölzerne Bauart sich in der Folge nicht soutenirn kann“.³²⁶ Gleichzeitig sollte sich das Oberbaudepartement grundsätzlich „darauf raffinieren, in dem gesamten Bauwesen selbst Verbesserungen zu machen und neue nützliche Entdeckungen dabei anzubringen“.³²⁷ Um die Baubedienten der Provinzen zu ihren Aufgaben besser zu befähigen, sollten diese sich einer Prüfung beim Oberbaudepartement unterziehen.³²⁸ Durch eine Instruktion vom 24. September 1787 sicherte sich das

³²⁴ Vgl. STRECKE, REINHART: „Dem Geist der neuen Verfassung gemäß“, in: Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, hrsg. von JÜRGEN KLOOSTERHUIS, Berlin 1996, S. 76.

³²⁵ Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Berlin 1894ff., Bd. 7, S. 13.

³²⁶ GStA PK, II. HA GD, Gen. Dep., Tit. XII. Nr. 1 (Instruktion für das Oberbaudepartement vom 17. April 1770), Bl. 85f.

³²⁷ Ebd. Bl. 86f.

³²⁸ Ebd. Bl. 87f.

³²² BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 26 (Baustellen in Neuwustrow).

³²³ BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 29a (Baustellen in Neutrebbin).

Oberbaudepartement schließlich das weitgehende Mitspracherecht bei der Anstellung sämtlicher Baubeamter bei den Kriegs- und Domänenkammern.³²⁹ Mit der gestiegenen Qualifikation der Provinzialbeamten zogen diese wiederum zunehmend die Kompetenzen zur Überwachung des Ämter-, Patronats- und Untertanenbauwesens an sich, was schließlich seinen Niederschlag in der faktischen Auflösung des Oberbaudepartements mit dessen Umbenennung in „Technische Oberbaudeputation“ im Jahre 1804 fand, wonach es seine ursprünglichen Befugnisse größtenteils an die Provinzen abtreten musste.³³⁰

Bei der Einflussnahme auf das Untertanenbauwesen wurde die in der Instruktion von 1770 ausdrücklich benannte Einsparung von Freibauholz zur zentralen Intention aller Reglementierungsversuche. So zählte zu den ersten Amtshandlungen des neu gegründeten Departements eine Anweisung, wonach die Gebäude der ländlichen Untertanen anstelle der üblichen Neuverschwellungen im Sockelbereich untermauert werden sollten.³³¹ Die praktische Erfahrung mit dieser Regelung führte 11 Jahre später allerdings zu der Modifizierung, dass denjenigen Untertanen, deren Vermögen eine massive Unterfangung der Schwellen nachweislich nicht zuließ, das Bauholz weiterhin aus den königlichen Forsten verabfolgt werden durfte.³³² Zur Einsparung von Sägeblöcken sollte den Untertanen weder für die Belegung ihrer Korn- und Fußböden noch für Giebelverkleidungen freies Bauholz gewährt werden. Ebenso wenig sollten ihnen zukünftig die Bohlen zur Ausbohlung der Pferdeställe als Freiholz zugestanden werden. Für all diese Fälle zeigte das Oberbaudepartement zugleich Alternativlösungen, die ohne Holz auskommen konnten.³³³

Beschränkte sich das Oberbaudepartement zunächst auf diese konstruktiven Verbesserungsvorschläge und die übliche Kostenrevision der durch die Kammern eingereichten Anschläge, so suchte es mit der Instruktion vom 24. September 1787 weitere Einsparungsmöglichkeiten, indem nunmehr auch die Art und Anlage der Bauten zu revidieren waren. So soll-

ten „... die Gebäude, so zu einerley Zweck bestimmt sind, auch so viel als möglich, einförmig erbaut werden, und darunter nicht so viel ungeschickliche Abweichungen mit unterlaufen, daß überall Egalitaet und Geschick in Maaß und Gewicht der Materialien eingeführet wird, und soviel als immer möglich, in jeder Provinz allgemeine Grund-Sätze bey denen Anschlägen festgestellt werden.“³³⁴ Ganz offenkundig stand hinter dieser Forderung nach Egalisierung der Bauten das Bedürfnis nach einer besseren Kontrollierbarkeit des realen Raumbedarfs der jeweiligen Nutzer. War dies für Pfarrhäuser, Schulbauten, Amts- und Försterhäuser durchaus noch möglich, so musste die Suche nach einem Typenhaus für ländliche Untertanen, das in der gesamten Kurmark Brandenburg Anwendung finden konnte, an den zu unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Region scheitern. Der Instruktion waren bereits Versuche in anderen Provinzen bzw. einzelnen Kreisen (Pommern und Altmark) vorausgegangen, ein Baureglement für die Amtsuntertanen zu erstellen und zu diesem Zwecke Typenhäuser für verschiedene soziale Gruppen zu entwickeln.³³⁵ Im Rahmen einer durch den Geheimen Oberbaurat PHILIPP BERNHARD BERSON angeregten Untersuchung wurden 1788 die Ämter der Kreise Ober- und Niederbarnim, des Teltow und des Landes Lebus, des Havellandes sowie die „Bruchhoerter“ des Amtes Wriezen aufgefordert, statistisches Material über die soziale Zusammensetzung der Untertanen, deren Landbesitz, Viehstand und der Zahl des Gesindes zusammenzutragen.³³⁶ Aus den eingegangenen Angaben entwickelte er unter anderem vier verschiedene Wohnhaustypen für Untertanen-Wirtschaften von einer halben bis zwei Hufen Landbesitzes – je eine große und eine kleine Variante und diese wiederum jeweils in Fachwerk und in *Lehmpatzenbauweise* – sowie vier Typen gleichermaßen für Wirtschaften von drei bis vier Hufen.³³⁷ Die größeren Varianten zeigten dabei giebelseitig aufgeschlossene

³²⁹ GStA PK, II. HA GD, Gen. Dep., Tit. XII. Nr. 1 Bd. 2, Bl. 8–14.

³³⁰ Vgl. STRECKE, REINHART: Anfänge und Innovation der preußischen Bauverwaltung. Von David Gilly zu Karl Friedrich Schinkel, Köln, Weimar, Wien 2002, S. 151.

³³¹ GStA PK, II. HA GD, Gen. Dep., Tit. XII. Nr. 1 Bd. 1, Bl. 138–144 (Protokoll vom 8. Juni 1770).

³³² GStA PK, II. HA GD, Oberbaudep., Nr. 118, Bl. 38.

³³³ Vgl. GILLY, DAVID: Handbuch der Land-Bau-Kunst, Berlin 1797/98, S. 82 u. 243f.

³³⁴ GStA PK, II. HA GD, Gen. Dep., Tit. XII. Nr. 1 Bd. 2, Bl. 8–14.

³³⁵ Vgl. SCHENDEL 1970, S. 47, sowie BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 640.

³³⁶ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 642 (Acta wegen der vom Oberbaudepartement sich ausgebethenen Nachrichten zu Anfertigung eines Generalplans von Einführung einförmiger Bauer=Gebäude).

³³⁷ KUHN, WALDEMAR: Kleinsiedlungen aus friderizianischer Zeit, Stuttgart 1918, Abb. 87–90.

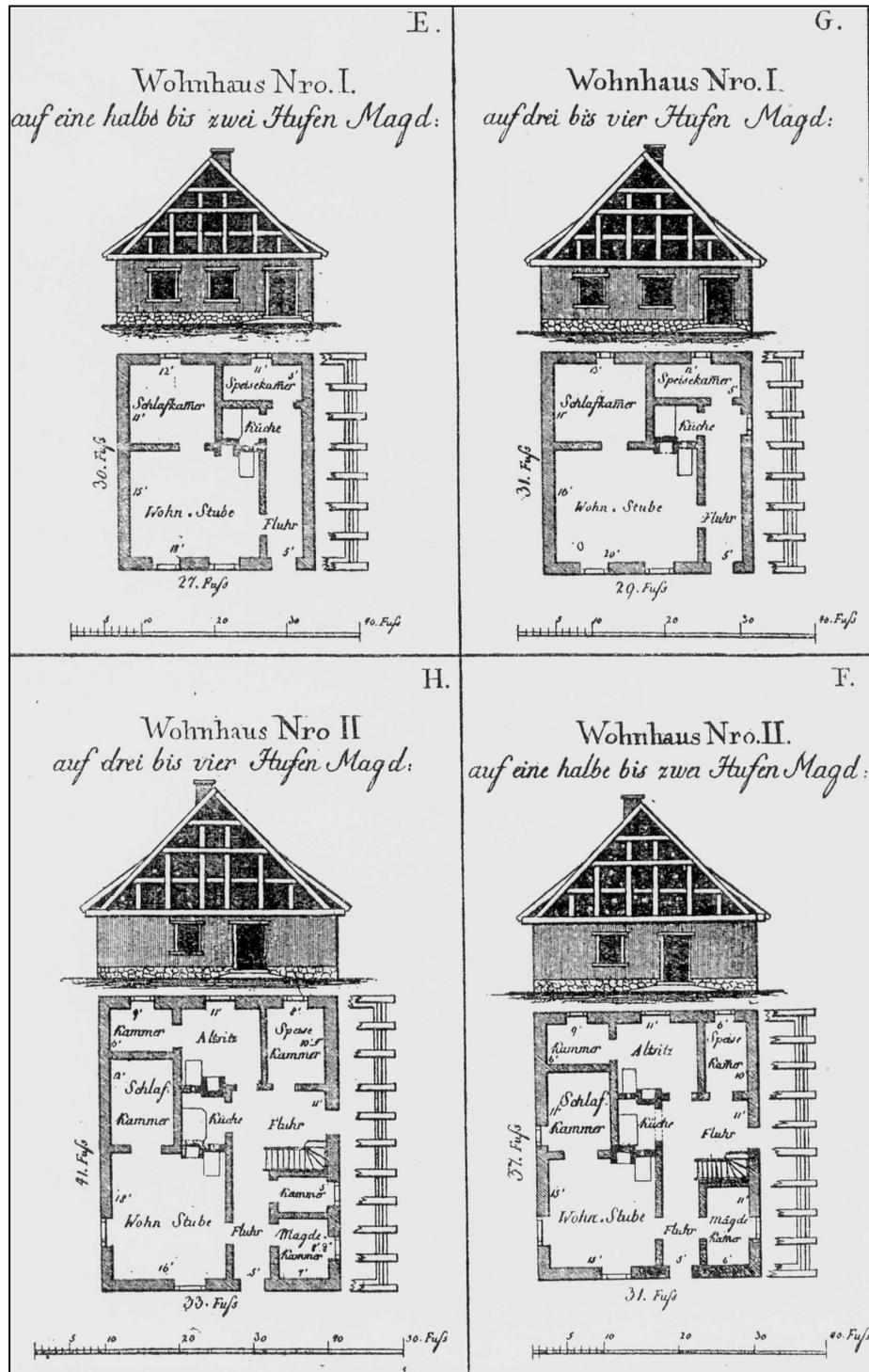


Abb. 58: Typenentwürfe zu Untertanenwohnhäusern in Lehmputzenbauweise, P. B. Berson, 1788

Grundrisse mit kurzen Stichfluren zu einem zweiten, traufseitigen Ausgang. Die kleineren Varianten wurden aufgrund ihres erheblich reduzierten Raumprogramms zu „Seitenflurhäusern“. Zwar setzten die Entwürfe selbst in den größeren Varianten einen außerordentlich niedrigen Wohnstandard voraus, der verglichen mit der Bautätigkeit des Oderbruchs in dieser Zeit kaum mehr den Ansprüchen der hiesigen, landbesitzenden Untertanen genügt haben dürfte, so

enthalten diese dennoch alle wesentlichen Elemente, welche die traditionellen Hausformen der betroffenen Kreise prägten: die zentrale Schwarze Küche, woran die Öfen von Bauern- und Altsitzerstube sowie die Stubenherde angeschlossen waren, die möglichst an der warmen Herdwand gelegene bäuerliche Schlafkammer und die in der Nähe der Küche befindliche Speisekammer. Ebenso wenig stellte BERSON den Längsaufschluss in Frage, der bei den größeren Ty-

pen gemeinsam mit der asymmetrischen Gliederung Eingang in den Grundriss fand. Selbst der Stichflur zur Traufseite bei diesen Typen, der möglicherweise als Versuch BERSONS gewertet werden könnte, Elemente des Querflurhauses in das Grundrisschema einzubringen, ändert nichts an der grundsätzlichen Orientierung und raumstrukturellen Gliederung des Hauses.

Fünf weitere Entwürfe zu Bauernhäusern, die sich im Kupferstichkabinett befinden und von DAVID GILLY und JOHANN ALBERT EYTELWEIN gezeichnet wurden, sind ohne Datum und Verwendungszweck überliefert, so dass unklar bleibt, für welche Region sie gedacht waren oder ob sie ebenfalls als Typen Grundrisse weitere Verbreitung finden sollten.³³⁸ Da EYTELWEIN erst 1794 in das Oberbaudepartement berufen wurde,³³⁹ scheint es zumindest für seine Entwürfe unwahrscheinlich, dass sie auf die Initiative von BERSON zurückgingen. In jedem Fall sind auch diese Grundrisse als späte Giebelflurhäuser zu interpretieren, da sie zwar jeweils einen traufseitigen Zugang zum Hof besitzen, der primäre Aufschluss aber über den Giebel erfolgt, indem der Längsflur die Hauptwohnräume erschließt. Sogenannte Achterflure waren zudem durchaus charakteristische Elemente von Giebelflurhäusern einiger pommerscher Gegenden, für die DAVID GILLY vor seinem Eintritt in das Oberbaudepartement als Bauinspektor der dortigen Kriegs- und Domänenkammer tätig war.³⁴⁰ Von der Propagierung des Querflurhauses als die gegenüber dem Giebelflurhaus bessere Grundrisslösung kann angesichts der gezeigten Entwürfe nicht gesprochen werden. Die Reglementierungsabsichten zielten dagegen in erster Linie auf minimierende Raumlösungen, welche die funktionellen Anforderungen einer Untertanenwirtschaft gerade zu erfüllen imstande waren, ohne in irgendeiner Form etwaigen steigenden Komfortansprüchen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig suchten diese Typenentwürfe durch Anwendung alternativer Bauweisen (Lehmpatzen) das benötigte Freiholz weiter drastisch zu reduzieren. Offensichtlich in Reaktion auf die geforderte Erhebung des Oberbaudepartements bezüglich der Untertanenverhältnisse verfasste der für die Kurmärkische Kammer tätige Bauinspektor

³³⁸ Vgl. SCHENDEL 1970, Abb. 16–20.

³³⁹ Vgl. STRECKE 2002, S. 230.

³⁴⁰ Vgl. Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, Hannover 2000 (Reprint von 1905/06), S. 207 (Pyritzer Weizacker) sowie Pommern, Bauernhofaufmaße, Münster 1961, Tafel: Borin, Kreis Greifenhagen, Hof Herrmann Böcker.

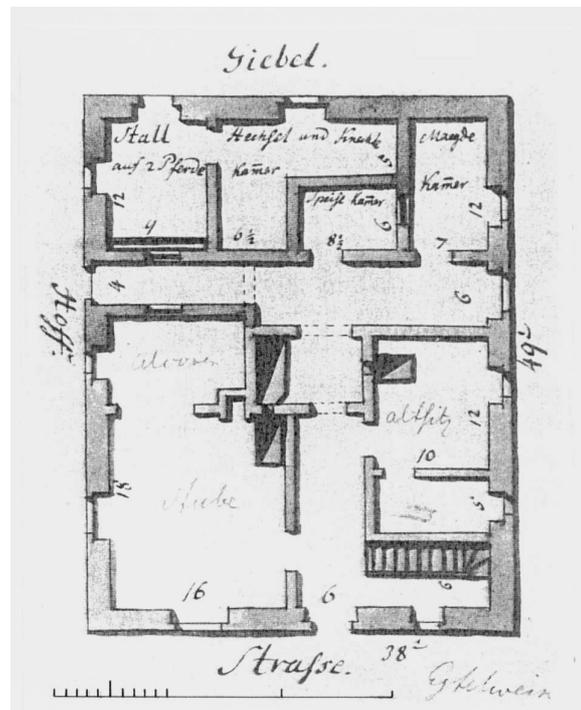
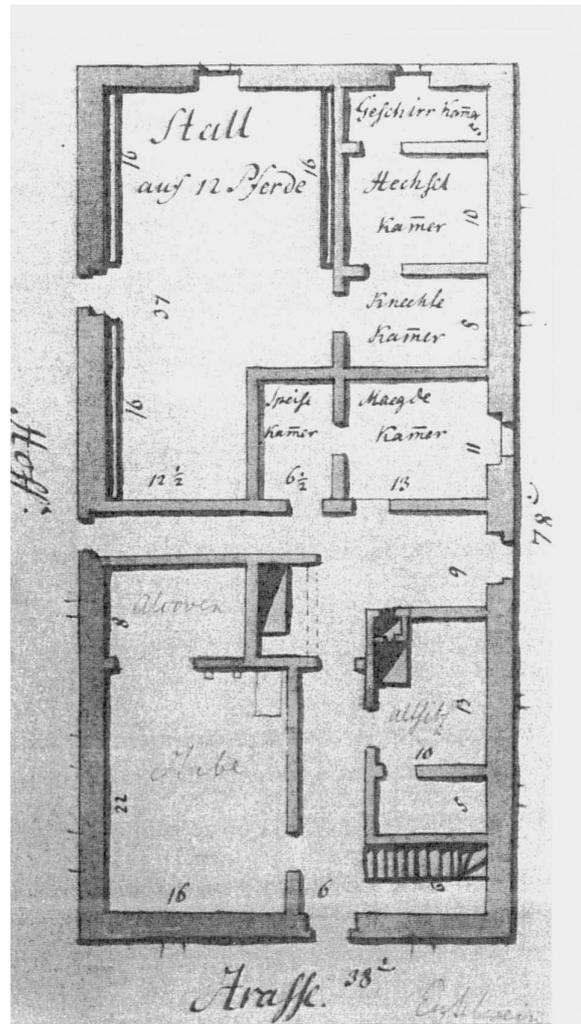


Abb. 59: Entwürfe zu Bauernhäusern, J. A. Eytelwein, o. J.

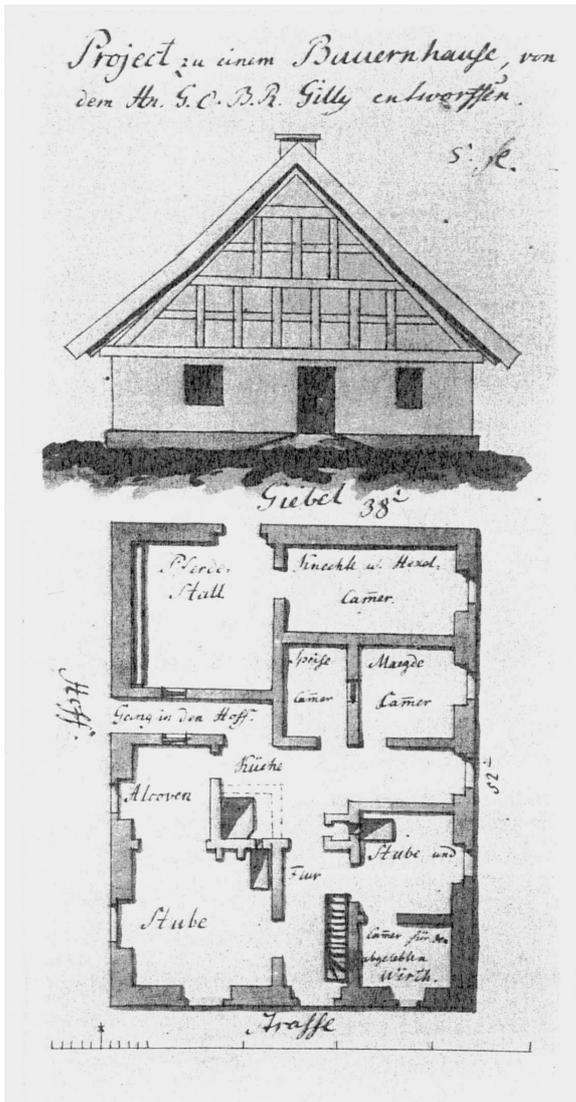


Abb. 60: Entwurf zu einem Bauernhaus, D. Gilly, o. J.

JOHANN FRIEDRICH COLBERG im Jahre 1792 eine „Abhandlung über die Ausmittelungs-Gründe der Unterthanen-Gebäude auf die Verfassung der Unterthanen in der Mittelmark der Kurmark Brandenburg gerichtet“. Dieser seit ca. 1773 bis nach 1800 unter anderem für die Ämter des Oberoderbruchs tätige Bauinspektor zählte ganz offensichtlich schon zu derjenigen Generation *Baubedienter*, die den neuen Anforderungen an die Kameralbautätigkeit durchaus gewachsen war und die sich zahlreiche Ideen des Oberbaudepartements zur allgemeinen Hebung der Bauqualität und zur „Menagierung“ des kostbaren Bauholzes zu eigen machte. Als Provinzial-Baubeamter soll uns die Tätigkeit COLBERGS zwar erst weiter unten interessieren, da die Schrift aber offensichtlich dem Wunsch nach überregionaler Verbreitung seiner in vielerlei Hinsicht verallgemeinerbaren Aussagen entsprungen ist und eher in den Aufgaben-

bereich des Oberbaudepartements fiel, wird sie bereits an dieser Stelle behandelt.

COLBERG gab mit seiner Abhandlung auch den Baubedienten anderer Regionen ein Mittel an die Hand, mit Hilfe der Angaben über Ackergröße, jährlichen Ertrag, Viehstand usw. die Größe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden selbst zu berechnen und damit die Forderungen der Untertanen im Rahmen von Retablissemments auf deren Angemessenheit überprüfen zu können. Diese dem Geist der Aufklärung verpflichtete Idee, dass nach gründlicher Kenntnis der Untertanenverhältnisse ein Typenbau mit optimalen Raumgrößen und -anordnungen entwickelt werden könne, welcher allgemeine Gültigkeit im Sinne eines Ideals für jeweils vergleichbare Verhältnisse haben sollte, stand letztlich nicht nur aufgrund der Interessengegensätze von Untertan und Kammer, sondern auch wegen der Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsverhältnisse, die einen unverhältnismäßig hohen Ermittlungsaufwand für die Baubedienten bedeutet hätte, im Widerspruch zur Realität. Vor allem aber entsprach die Reduzierung der Untertanengebäude, insbesondere ihrer Wohnhäuser, auf reine Zweckbauten spätestens seit Beginn der Neuzeit nicht mehr den tatsächlichen Baugewohnheiten ihrer Besitzer, die immer auch Wert auf Elemente der Repräsentation legten.

Uns interessiert in diesem Zusammenhang vor allem, ob COLBERG in seiner Schrift für einen Typenwandel argumentierte. Diese Frage muss ausdrücklich verneint werden. So zeigt die beigelegte, von W. SANDER SR. in Kupfer gestochene Zeichnung zu einem Wohnhaus auf einem Drei-Hüfner-Bauerngut ein über den Giebel erschlossenes Gebäude mit der charakteristischen asymmetrischen Gliederung des älteren Haustyps. Der Entwurf weist große Ähnlichkeit mit den im ausgehenden 18. Jahrhundert tatsächlich erbauten bäuerlichen und Kossäten-Wohnhäusern auf – natürlich mit dem reduzierten Wohnanspruch auf nur eine Stube. Die gute Kenntnis der tatsächlichen Wohnverhältnisse zeigt sich schon darin, dass die Wohnstube selbstverständlich nicht – wie vom Oberbaudepartement gefordert – auf den Dielefußboden verzichtete und die zentrale Schwarze Küche um einen belichteten Seitenraum erweitert wurde. Ebenso trug der Entwurf der zunehmenden Einführung von GrundschorNSTeinen in ländlichen Untertanenbauten Rechnung, die in diesem Falle gemeinsam mit dem Küchenrauchfang im Dachgeschoss zu einem einzigen Schornstein

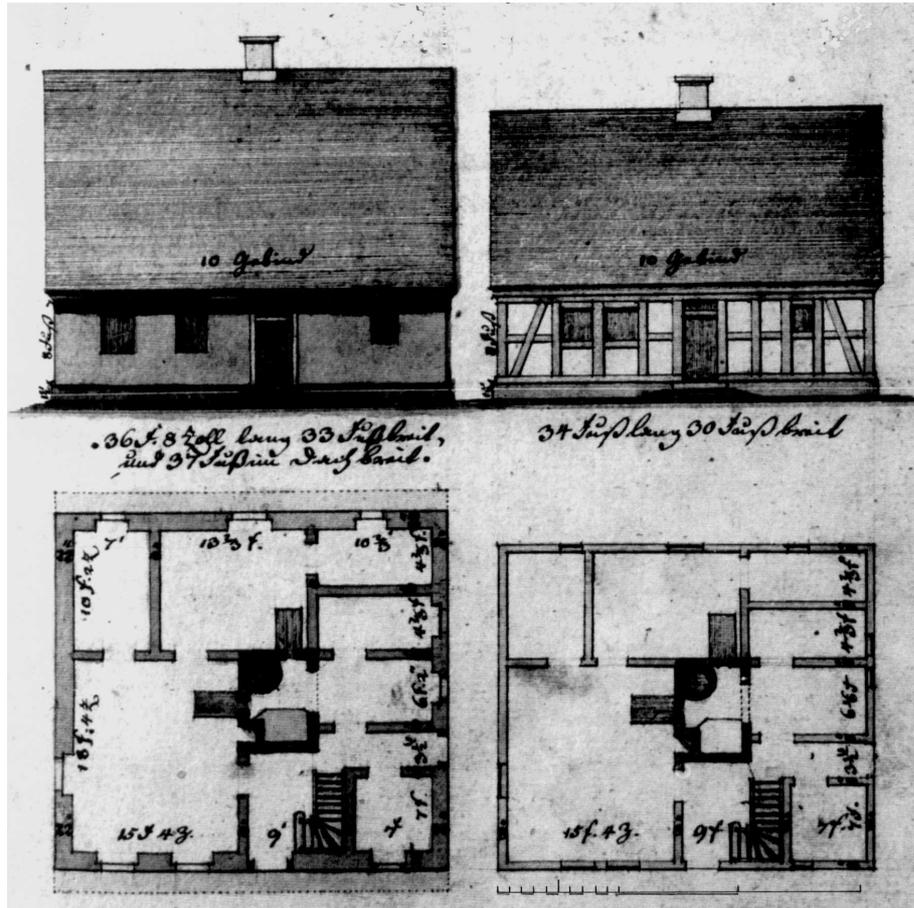


Abb. 62: Zeichnung zu einem Kossätenhaus in Fachwerk und Lehmputzen für die Ämter Altlandsberg, Löhme, Niederschönhausen, Mühlenhof, Zinna und Zossen, Baurat Wittke, 1796

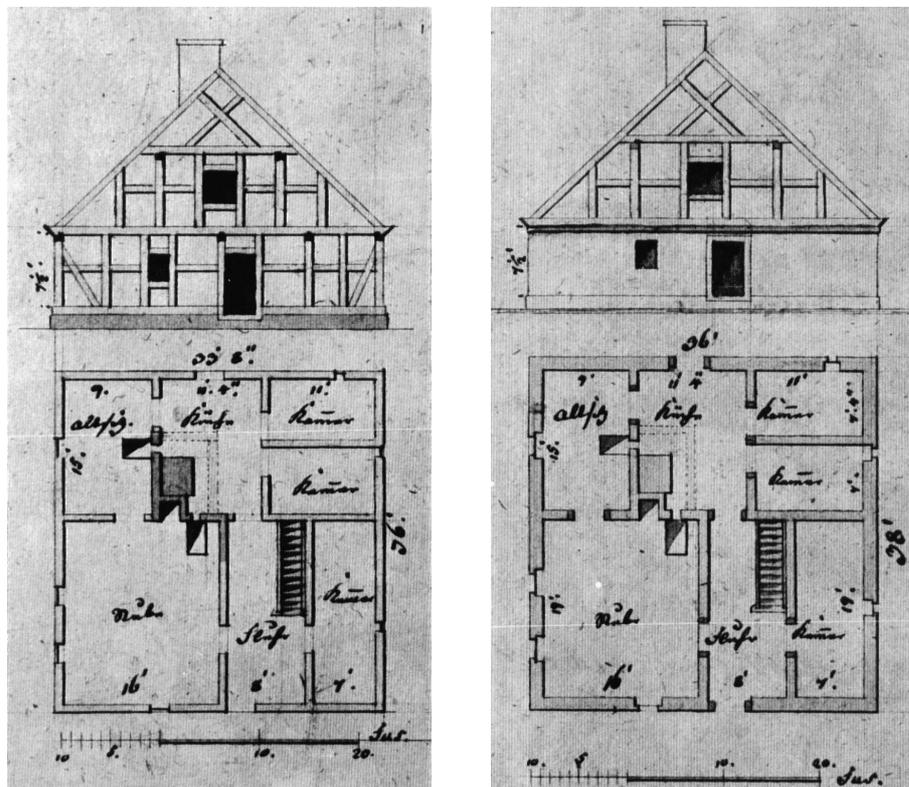


Abb. 63: Zeichnung zu einem Bauernhaus in Fachwerk und Lehmputzen für die Ämter Golzow und Sachsendorf, J. F. Colberg, 1795

jeweiligen Ämter zahlreiche Typengrundrisse für Bauern- und Kossätenhäuser erstellen, die ganz offensichtlich den prinzipiellen Gepflogenheiten der jeweiligen Region weitgehend entsprachen.³⁴² Danach zeigte etwa die Hälfte der Entwürfe giebelseitig und die andere Hälfte traufseitig erschlossene Häuser. Ein Kommentar von Seiten des Oberbaudepartements zu den Ergebnissen dieser Untersuchung ist nicht überliefert. Allerdings lag die Aufmerksamkeit ganz offensichtlich in diesem Falle weniger auf der Wahl des Grundrisstyps als vielmehr auf der Frage nach der möglichen Einführung des Lehmpatzenbaus bei den Untertanengebäuden zur weiteren „Holzmenage“.

Ein Eingriff in die Raumstruktur, der offenbar durch die Kammer initiiert und vom Oberbaudepartement lediglich gebilligt, wohl aber nicht provoziert wurde, findet sich in den die Altmark betreffenden Domänenakten.³⁴³ Danach sollten im Jahre 1793 die Ställe aus den Wohnhäusern ausgelagert werden, da wegen Nässe und Unreinlichkeit die Dauer der Gebäude vermindert würde. Diese Initiative griff also dem Gesetz „Wider die Verbindung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ...“ von 1796 vor und verordnete für die Ämter Diesdorf, Neuendorf und Tangermünde beim Neubau von Kossätenhäusern ausweislich der beigelegten Zeichnungen von Baugerichtsrat SEIDEL traufseitig erschlossene Nurwohnhäuser mit außermittigem oder seitlichem Querflur und separat zu errichtende Stallscheunen. Das bedeutete für die bisher als *Hallenhäuser* erbauten Kossätenhäuser nichts anderes als einen obrigkeitlich verfüzten Typenwandel. Der Anteil des Oberbaudepartements an dieser Initiative reduzierte sich hierbei auf die Wahl der größeren der beiden von SEIDEL entworfenen Hausvarianten.

Tatsächlich sind aus anderen Regionen vor allem Initiativen einzelner Personen, welche als Baubediente der Kammern oder als Amtsvorsteher handelten, überliefert, die auf die Abschaffung eines bestimmten Haustyps bei den Untertanengebäuden ziel-

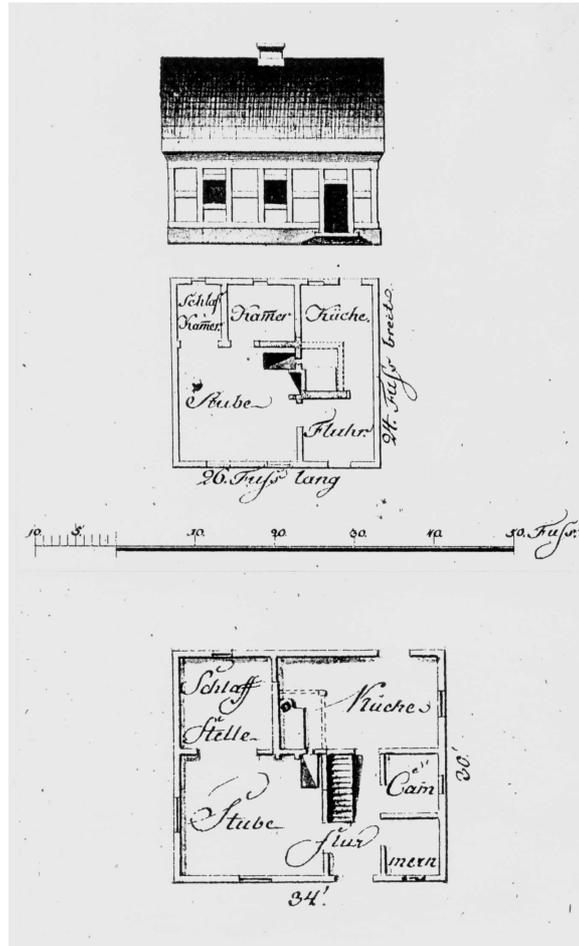


Abb. 64: Normalrisse für den Neubau von Kossätenhäusern in den Altmärkischen Ämtern Diesdorf, Neuendorf und Tangermünde, Baugerichtsrat Seidel, 1793

ten.³⁴⁴ Zwar handelte es sich bei den in der Literatur überlieferten Beispielen ausnahmslos um Initiativen

³⁴⁴ Um 1800 tat sich insbesondere der Diesdorfer Amtsvorsteher bei der Durchsetzung des Edikts von 1796 und der darin geforderten Abschaffung der Diele im Wohnhaus hervor (vgl. FISCHER, PETER: Die Hauslandschaft der Altmark – ein Überblick, in: Ländlicher Hausbau in Norddeutschland und den Niederlanden = Berichte zur Haus- und Bauforschung, Bd. 4, Marburg 1996, S. 192f.). In der preußischen Provinz Minden-Ravensburg entwarf der Kriegs- und Domänenrat LE PETIT bereits 1768 ein Baureglement, das als Kernpunkt die Abschaffung des Hallenhauses vorsah. Seine Vorstellungen scheiterten aber schon allein am Widerstand der kgl.-preuß. Minister, da diese Forderung als zu weitgehend empfanden (Vgl. VOLMER, LUTZ: Das „Baureglement für das platte Land“ in Minden-Ravensberg von 1769, in: Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland (14. bis 20. Jh.), hrsg. von THOMAS SPOHN, Münster, New York, München, Berlin 2002, S. 157–177). Hingewiesen sei auch noch einmal auf das für Pommern überlieferte Engagement der dortigen Kammerbeamten zum Neubau von „Querhäusern“ anstelle der üblichen Hallenhäuser (vgl. GOEHRTZ, EMIL: Das Bauernhaus im Regierungsbezirk Köslin, Stuttgart 1931, S. 254).

³⁴² BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 645 und D 646. Als Druckschrift wurde die Instruktion erst am 15. Februar 1798 herausgegeben. Die ersten Entwürfe und Anschläge gingen aber bereits 1795 bei der Kammer ein.

³⁴³ Ebenda, D 639.

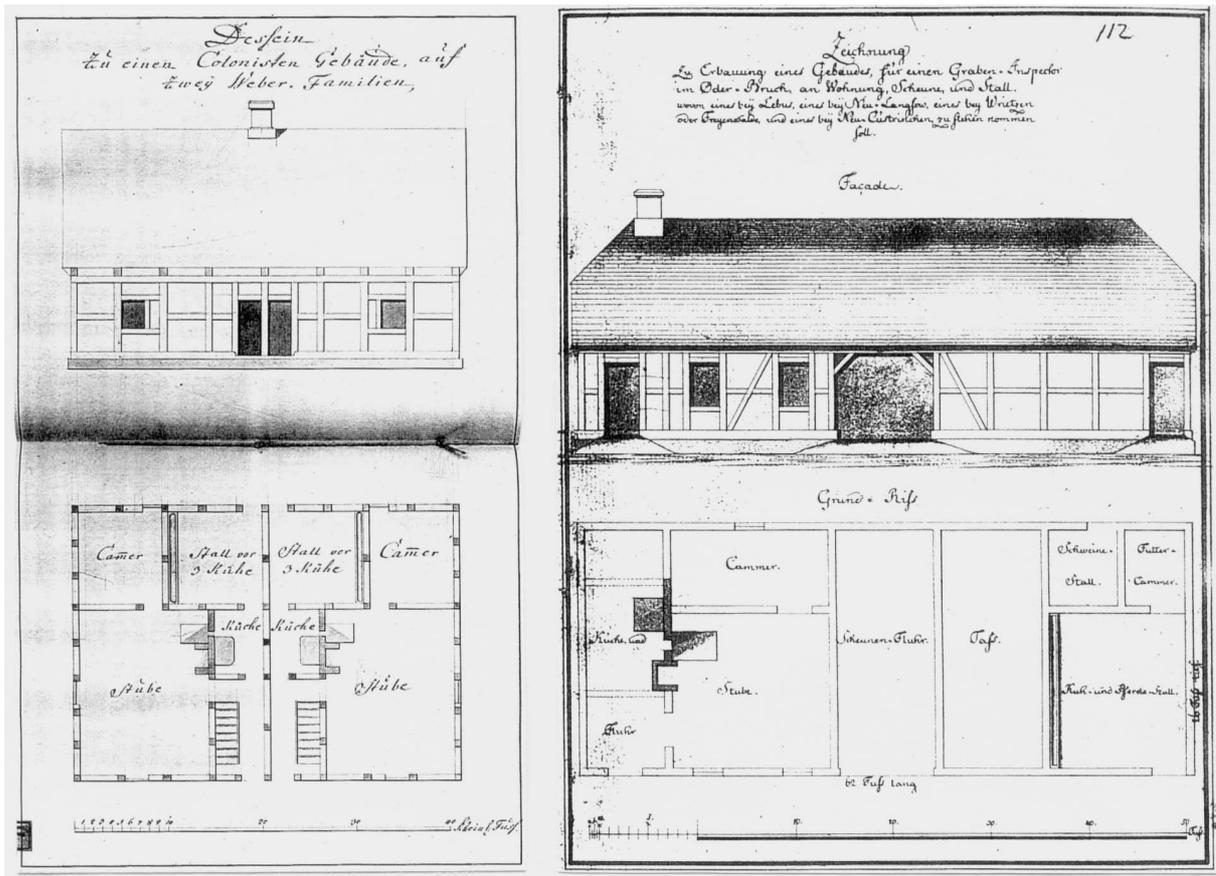


Abb. 65: Entwurf zu einem Kleinkolonisten-Doppelhaus für die markgräflichen Kolonien, 1753 (links), Normalriß für ein Graben-Inspektor-Haus, 1767 (rechts), J. F. Christiani

zur Abschaffung des *Hallenhauses*, zu der spätestens die Verordnung von 1796 den gesetzlichen Rahmen lieferte. Dennoch sollte geprüft werden, ob nicht möglicherweise vor dem Hintergrund einer noch nicht effektiv ausgeprägten baupolizeilichen Überwachung und der zuweilen nicht eindeutigen Kompetenzen der Ämter- und Provinzialverwaltungen einzelne Beamte ihre persönliche Einstellung zur Bautradition der ländlichen Untertanen in Hinsicht auf einen Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus im Untersuchungsgebiet durchzusetzen suchten.

Einen geschlossenen Überblick über die Namen und die Dienstzeit der im Oderbruch während des Typenwandels tätigen Baubedienten kann man sich heute aufgrund des unzureichenden Aktenmaterials und häufig auch wegen einer vermutlich noch weitgehend unüblichen schriftlichen Fixierung der Einstellungsdauer und Tätigkeitsfelder einzelner Kammer-Beamter nicht mehr verschaffen. Dennoch verfügen wir wenigstens für die bedeutendsten Baubedienten des Oderbruchs über ausreichende Dokumente ihrer Tätigkeit, um ihre persönliche Einstellung zu der uns interessierenden Frage des ländlichen Haustyps hinreichend genau einschätzen zu können.

Als bedeutend sind dabei diejenigen Beamten anzusehen, in deren Aufgabenfeld die meisten (überlieferten) Aufträge zu Anschlägen und Rissen ländlicher Untertanenhäuser fielen. Daneben sollen aber auch die zahlreichen aktenkundlich gewordenen Einzelbeispiele aus der Tätigkeit der übrigen Kammer-Beamten Erwähnung finden, um kein einseitiges Bild von der Einflussnahme der Provinzialverwaltung auf das ländliche Bauwesen zu zeichnen.

Eine Beilage zu der „Speciale Instruktion für die Bau-Bediente in denen Chur-Märckischen Kreysen“³⁴⁵ vom 9. Januar 1765 nannte den Bauinspektor CHRISTIANI u. a. für die Ämter Freienwalde und Wriezen sowie den Bauinspektor KNOBLAUCH u. a. für die Ämter Lebus, Sachsendorf, Golzow, Friedrichsaue, Wollup, Kienitz, Zellin und Neuenhagen zuständig. Während keine von Bauinspektor KNOBLAUCH verfassten Risse oder Anschläge zu Untertanen-Häusern gefunden werden konnten, sind von Bauinspektor CHRISTIANI zumindest drei Entwürfe ländlicher Wohnhäuser überliefert: ein Entwurf zu einem Kolonistenhaus eines Dreißig-Morgengutes für die markgräflichen Kolonien von

³⁴⁵ GStA PK, II. HA GD, Oberbaudep. Nr. 118, Bl. 16 R.

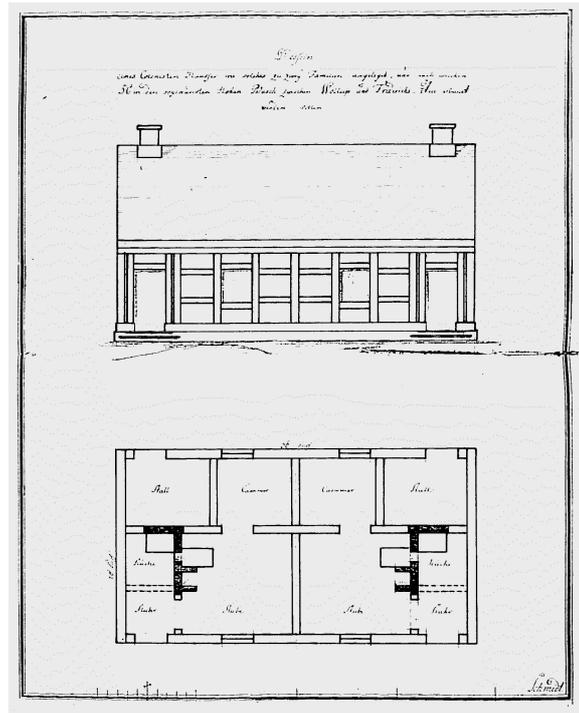
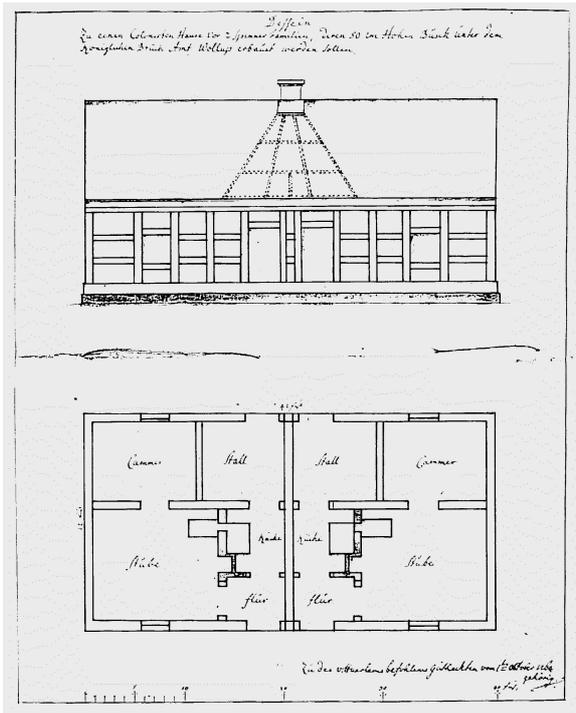


Abb. 66: Zeichnungen zu Doppelhäusern für die Spinnerkolonien im Amt Wollup, Kriegsrat Schmidt, 1764

1753, der bereits an anderer Stelle vorgestellt wurde (vgl. Abb. 20), ein weiterer Entwurf für diese Kolonien zu einem Doppelhaus für Weberfamilien – beide fertigte CHRISTIANI noch als Ordens-Bauinspektor des Johanniter-Ordens – und der Entwurf eines Graben-Inspektor-Hauses von 1767, das als Typenhaus bei Lebus, Neulangsow, Wriezen oder Freienwalde und Neuküstrinchen erbaut werden sollte.³⁴⁶ Dieser dritte Entwurf zeigt starke Ähnlichkeit mit dem 14 Jahre zuvor entstandenen des Mittelkolonistenhauses. Beide vereinten Wohnung, Stall und Scheune unter einem Dach. Allerdings war die Raumanordnung beim Grabenmeisterhaus etwas glücklicher gestaltet. So lag die Schwarze Küche unter der Firstlinie, sodass der Mantelschornstein kaum verzogen werden musste, Stube und Kammer wurden durch weniger Durchgangswege gestört und die Ställe waren gemeinsam hinter der Scheune angeordnet. Dennoch blieb das Hauskonzept noch immer mit einigen Mängeln behaftet (erwähnt sei nur die große Distanz zwischen Küche und Ställen), die von der geringen Erfahrung seines Verfassers mit dem Entwurf ländlicher Untertanenbauten zeugen. Grundsätzlich folgte der geplante Grundriss keinem traditionellen ländlichen Haustyp. Es schien sich vielmehr um ein Kleinolonistenhaus zu handeln, das um Scheune und Stall erweitert war. Eine bewusste Abkehr vom Giebelauf-

schluss ist kaum hinter dem Grundrisschema beider Entwürfe zu vermuten. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Verfasser die Eigengesetzmäßigkeit der Raumanordnung ländlicher Untertanenengebäude insbesondere auch in ihrer sozialen Schichtung nicht wahrnahm. Der Entwurf von Bauern- oder Kossätenhäusern gehörte während der Amtszeit CHRISTIANIS offenbar noch nicht zu den üblichen Tätigkeitsfeldern, womit demnach eine geringe Einflussnahme auf deren Raumstruktur bei Neubauvorhaben verbunden war.

Die erwähnte Beilage zur Instruktion von 1765 nannte außerdem einen Bauinspektor DORNSTEIN (SEN.) als zuständig für alle „Capital-Wasser-Bausachen“ und besondere Land-Bausachen. In der Bauregistratur des Oderbruchs tauchte dieser ausschließlich im Zusammenhang mit dem Neubau des Pfarrhauses zu Rathstock (Amt Golzow) im Jahre 1764 auf, zu dem er Grund- und Aufriss lieferte sowie den Anschlag des Zimmermeisters Gottfried Bohm ergänzte.³⁴⁷ Zu seinen vornehmlichen Aufgaben schienen diese Entwürfe nicht gehört zu haben. Umso weniger dürfte das Untertanenbauwesen sein Arbeitsgebiet gestreift haben.

Von einem Kriegsrat SCHMIDT stammen zwei Zeichnungen zu Kolonistenhäusern, welche 1764 für die im Hohen Busch errichteten Spinnerdörfer erstellt

³⁴⁶ BLHA: Pr. Br. Rep. 9B, Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4477 sowie MBA: Z. 1281.1

³⁴⁷ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Baureg., Amt Golzow, B 962.

wurden.³⁴⁸ Bei den dargestellten Bauten handelte es sich offensichtlich um eine Abwandlung der im Niederoderbruch erbauten Doppelhäuser für Kleinkolonisten oder möglicher Tagelöhnerhäuser der umliegenden Ämter. Neben dieser „geringen“ Bauaufgabe trat der genannte Kriegsrat im Jahre 1775 mit dem Anschlag zu einem Gemeinde-Backofen für Neukietz bei Freienwalde³⁴⁹ und 1769 lediglich als Berichtstatter und vermutlich assistierende Arbeitskraft im Zusammenhang mit dem Bau der Kirchen in Neutrebbin, Neubarnim, Neulewin und Neuküstrinchen in Erscheinung, deren Kosten- und Materialveranschlagung dem Bauinspektor CHRISTIANI vorbehalten blieb.³⁵⁰ Diese Dokumente wiesen ihn demnach nicht als einen derjenigen Kammerbedienten aus, die einen intensiven Einfluss auf das Untertanenbauwesen ausübten oder sich diesem wenigstens in großem Maße widmeten.

Ab ca. 1780 befand sich an der Südgrenze des Oderbruchs mit den Ämtern Lebus und Frauendorf der Wirkungskreis des Bauinspektors BERGER, der vermutlich hin und wieder auch für die Ämter des Oberoderbruchs tätig gewesen sein dürfte, wie das Beispiel eines Reparaturanschlages für das Pfarrhaus in Libbenichen aus dem Jahre 1802 zeigt, das als zum Amt Sachsendorf gehörend grundsätzlich in das Arbeitsgebiet des Bauinspektors COLBERG fiel.³⁵¹ Entwürfe oder Anschläge für Untertanenbauten im Oderbruch sind von dem Bauinspektor BERGER nicht überliefert. Aber im Rahmen des vom Oberbaudepartement angeforderten Kostenvergleichs zwischen Fachwerk- und Lehmbauweise bei Bauern- und Kosätenhäusern sendete BERGER die Zeichnung eines Bauernhauses ein, das dem Grundrisschema eines giebelseitig erschlossenen Nur-Wohnhauses mit Schwarzer Küche folgte und damit der Bautradition seines Arbeitsgebietes entsprach.³⁵² Selbst die Einquartierungsstube könnte aufgrund der Nähe des Amtes Lebus zur Festungsstadt Küstrin tatsächlich ein charakteristischer Bestandteil der dortigen Untertanenhäuser gewesen sein. Eine Infragestellung des prinzipiellen Grundrisschemas ist angesichts der gezeigten Entwürfe auch bei diesem Bauinspektor nicht nachzuweisen.

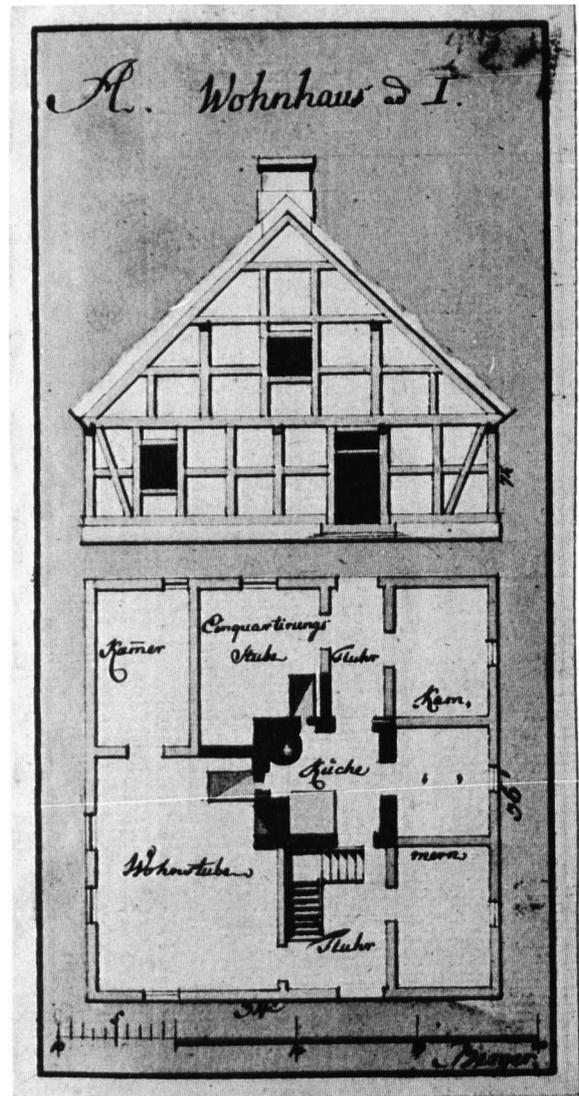


Abb. 67: Zeichnung eines Bauernhauses von Fachwerk für die Ämter Lebus und Frauendorf, Bauinspektor Berger, 1797

Im Zusammenhang mit dem Fall des Fischers Otto Biez aus Bralitz, zu dessen neuzubauendem Wohnhaus 1801 das Freiholz nach dem Willen des Forstdepartements lediglich für den Dachbereich gewährt wurde, da das Erdgeschoss vollständig in Feldsteinmauerwerk und Lehm aufgeführt werden sollte, ist die Zeichnung eines Forstinspektors namens ZIMMERMANN überliefert.³⁵³ Zwar vermittelt uns diese Zeichnung den Versuch einer Einflussnahme auf das Untertanenbauwesen, die auf dem Wege der Freiholzzuweisung eine andere Bauweise durchzusetzen suchte (deren Misserfolg uns weiter unten noch genauer beschäftigen soll), aber die traditionelle

³⁴⁸ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg. D 19626.

³⁴⁹ Ebenda, D 3027.

³⁵⁰ Ebenda, D 2892 (Anschläge von Oderbruch-Bauten 1768–79).

³⁵¹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Baureg., B 1961.

³⁵² BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 645, Bl. 224 u. 231.

³⁵³ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg., Amt Neuenhagen, F 4046 (Bau- und Reparaturholz für die Unterthanen des Amtes Neuenhagen 1789–1803).

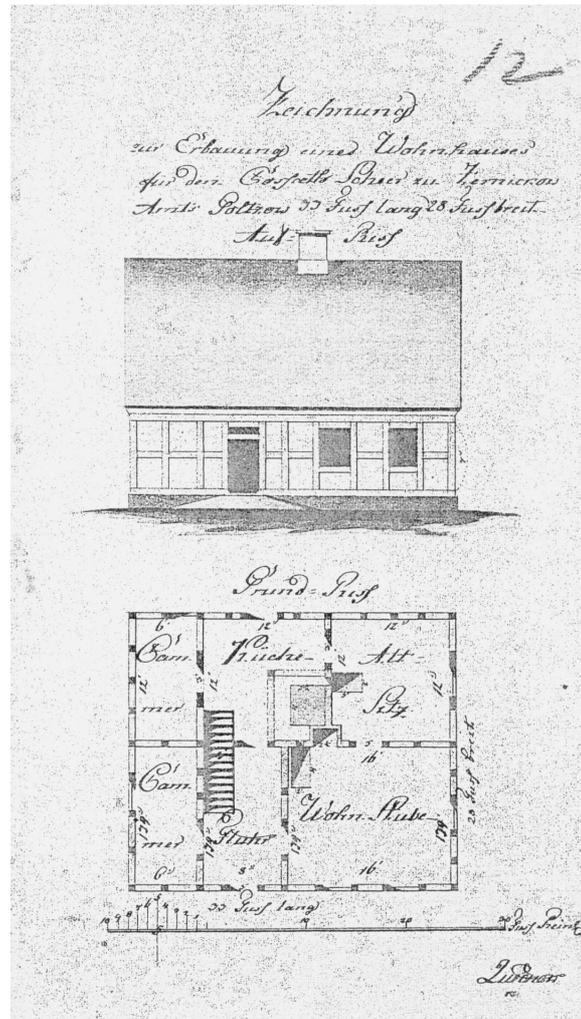
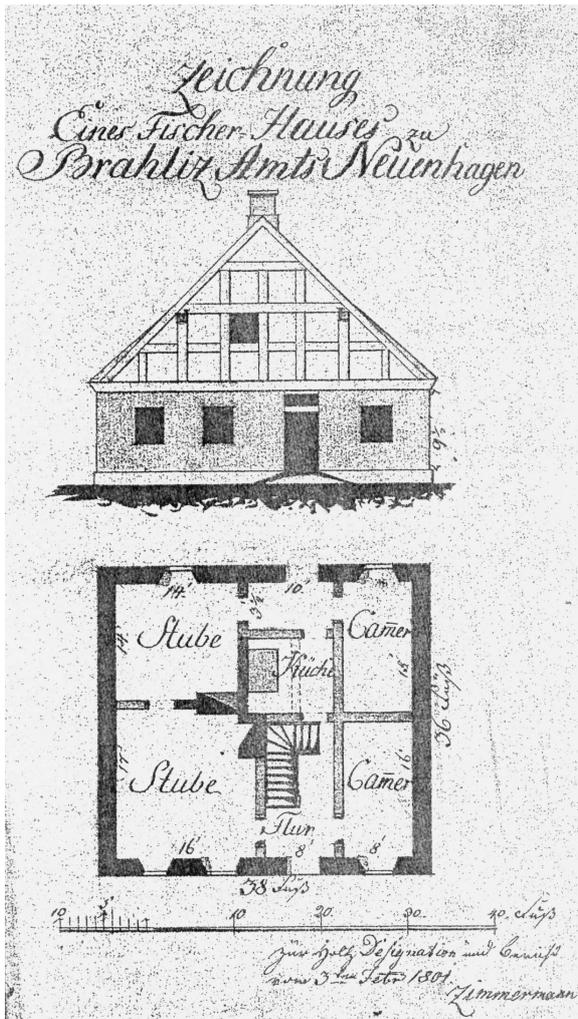


Abb. 68: Zeichnung zum Wohnhaus-Neubau für den Fischer Otto Bietz in Bralitz, Forstinspektor Zimmermann, 1801

Abb. 69: Zeichnung zum Wohnhaus-Neubau für den Kossäten Scheer in Zernickow, Lueckow, 1799

Erschließungsrichtung und das Grundrisschema wurden auch hier nicht angetastet.

Ein uns in seiner Funktion unbekannter Entwurfsverfasser namens LUECKOW hinterließ die Zeichnung eines quer aufgeschlossenen Hauses, die dem Anschlag der erforderlichen Kosten und Materialien zum Wiederaufbau des verfallenen Kossätengutes des Christoph Scheer zu Zernickow bei Seelow (Amt Golzow) aus dem Jahre 1799 beigelegt war.³⁵⁴ Die Raumanordnung ähnelte der des Bralitzer Fischerhauses in starkem Maße, indem sie jene lediglich um eine Altsitzerstube erweiterte. Das dargestellte Gebäude erscheint somit wie eine firstgeschwenkte Variante des Bralitzer Hauses. Ob die Entscheidung über die First- und damit Erschließungsrichtung von dem Entwurfsverfasser oder dem Bewohner ausging, muss unklar bleiben. Der fast quadratische Grundriss

hätte beide Varianten, sowohl die giebel- als auch die traufseitige Erschließung aus materialökonomischer Sicht ermöglicht. Da der Verfasser nur in diesem einen Fall für die Bruchämter bauplanerisch in Erscheinung trat – möglicherweise handelte es sich um einen Amtszimmermeister, wahrscheinlicher aber wohl um einen für benachbarte Ämter zuständigen Bauinspektor – können wir von einem ebenfalls unerheblichen Einfluss seinerseits auf das Baugeschehen im Oderbruch ausgehen.

Damit verbleiben zwei Hauptakteure, die im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert das Gros der Bauaufgaben im Patronats- und Ämterbau sowie zum Retablissement von Untertanengehöften im Oderbruch zu bearbeiten hatten: der bereits erwähnte Bauinspektor COLBERG, der im Jahre 1795 unter anderem für die Ämter Golzow und Sachsen-dorf im Oberoderbruch zuständig war, und ein Bauinspektor DORNSTEIN (JUN.), zu dessen Arbeitsgebiet im Jahre 1797 die Ämter Kienitz, Wollup, Fried-

³⁵⁴ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Golzow, D 9776.

richsaue, Freienwalde, Wriezen, Neuenhagen und Zellin und damit der überwiegende Teil des Oderbruchs gehörten.³⁵⁵ Zwar hatte sich die Ämterzuteilung gegenüber 1765 erheblich verändert – dies geschah vermutlich während der Amtszeit beider Bauinspektoren³⁵⁶ – aber offensichtlich handelte es sich bei diesen Inspektoren um die Nachfolger der vorgenannten CHRISTIANI und KNOBLAUCH. Im Gegensatz zu jenen rückten diese aber weitaus deutlicher als Entwurfsverfasser von Untertanengebäuden ins Blickfeld der Akten. Dies mag zum Einen an der zunehmenden schriftlichen Fixierung des Untertanengebäudes, zum Anderen wohl aber gleichzeitig an dem gewachsenen behördlichen Interesse in Bezug auf die Art und Weise dieser Bautätigkeit gelegen haben.

Die Haltung des Bauinspektors COLBERG zur Frage des für die Untertanenhäuser zu planenden Typs wurde bereits aus seiner oben erörterten Abhandlung sowie seinen dem Kostenvergleich von Fachwerk- und Lehmputzenbau beigelegten Zeichnungen von 1795 deutlich. Wenige Jahre zuvor, 1791 erstellte er eine Zeichnung von Wohnhaus, Stall und Scheune zum Retablisement des ehemaligen Ludewigschen Kleinkossätengutes in Rathstock, die diese Haltung noch einmal bestätigt.³⁵⁷ Das als Wohnstallhaus projektierte Gebäude sollte über einen giebelseitig zu betretenden Seitenflur erschlossen werden. Der quadratische Grundriss des Wohnteils hätte ebenso seine Drehung um 90° und so die traufseitige Erschließung erlaubt. Die Planung eines Längsaufschlusses war demnach auch hier die bewusste Entscheidung des Bauinspektors für die traditionelle Raumabfolge, die in diesem Fall durch das reduzierte Raumprogramm zu einem „Seitenflurhaus“ führte. Die in den Forstakten des Amtes Wollup enthaltene Zeichnung eines Wohnhauses, nach der 1773 die neuen Häuser der Kossäten Kimmeritz und Reese zu Letschin erbaut werden sollten, ist nach Art der Beschriftung offenbar auch dem Bauinspektor COLBERG zuzuordnen.³⁵⁸ Dieses an anderer Stelle bereits abgebildete Doku-

ment zeigt im Gegensatz zu dem vorgenannten ein zweistöckiges queraufgeschlossenes Gebäude mit Schwarzer Küche und Stallteil (vgl. Abb. 40). Angesichts der schriftlich überlieferten Einstellung COLBERGS zu der Erschließungsrichtung der Untertanenhäuser schienen sich hier offenbar die Untertanen gegenüber dem Bauinspektor durchgesetzt zu haben. Weniger wahrscheinlich ist eine im Laufe seiner Dienstjahre geänderte Meinung zu dieser Frage, da er sich zur Zeit dieses Anschlages offensichtlich erst am Beginn seiner Laufbahn befand und kaum erfahren genug gewesen sein dürfte, um über Vor- und Nachteile der Grundrissanordnung von Untertanenhäusern bereits urteilsfähig zu sein.

Aus der Feder des Bauinspektors DORNSTEIN stammen zahlreiche Retablisementspläne für abgebrannte Dörfer mit angefügten Bauzeichnungen der neu zu erbauenden Gebäude. Darüber hinaus sind einige Anschläge und Bauzeichnungen überliefert, die im Zusammenhang mit Freiholzzuweisungen oder Baukostenerstattungen angefertigt wurden. Insgesamt ergibt sich ein sehr differenziertes Bild bezüglich seiner Entscheidungen über Erschließungsrichtung und Grundrissanordnung der Bauern-, Kossäten- und Fischerhäuser. Die nun angeführten Beispiele wurden bereits im Zusammenhang mit dem Zeitraum des Typwandels in den Altdörfern abgebildet und erläutert. Der besseren Übersicht halber werden sie an dieser Stelle noch einmal nebeneinander dargestellt. So zeigte die im Auftrage des Bauern Martin Wegener zu Altbliesdorf 1783 erstellte Zeichnung eines neuen Wohnhauses, ein queraufgeschlossenes Gebäude mit drei Stuben und vier Kammern sowie Schwarzer Küche.³⁵⁹ Ein ebenso queraufgeschlossenes Haus mit Stallteil, Schwarzer Küche und ungewöhnlicher Kammeranordnung links des Flur-Küchen-Bereiches entwarf Dornstein 1790 für den Fischer und Schulzen Christoph Biesecke zu Gabow.³⁶⁰ Diesen beiden relativ individuellen Grundrisschemata stehen die Retablisements-Entwürfe für die Dörfer Altlewin und Altlangsow von 1800 gegenüber³⁶¹, die

³⁵⁵ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 645, Bl. 82 u. 220.

³⁵⁶ So war COLBERG noch 1786 für das Vorwerk Kienitz bauplanerisch tätig (vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Baureg., Amt Kienitz, B 1007).

³⁵⁷ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Golzow, D 9733.

³⁵⁸ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg. F 5688 („Acta wegen des asignirten Bau- und Reparaturholzes vor die Amts Untertanen zu Wollup 1767–1793“).

³⁵⁹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 2985 (Wegen Abbauung des Wegenerschen Bauer-Guthes zu Alt Bliesdorf).

³⁶⁰ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Amt Neuenhagen D 14187.

³⁶¹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Oderretablisements-Sachen, D 3118 (Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude zu Altlewin, 1800–1803) sowie Amt Friedrichsaue, D 8837 (Acta wegen der in Feuer aufgegangenen 5 Coßäthen Gehöfte zu Alt Langsow, 1800).

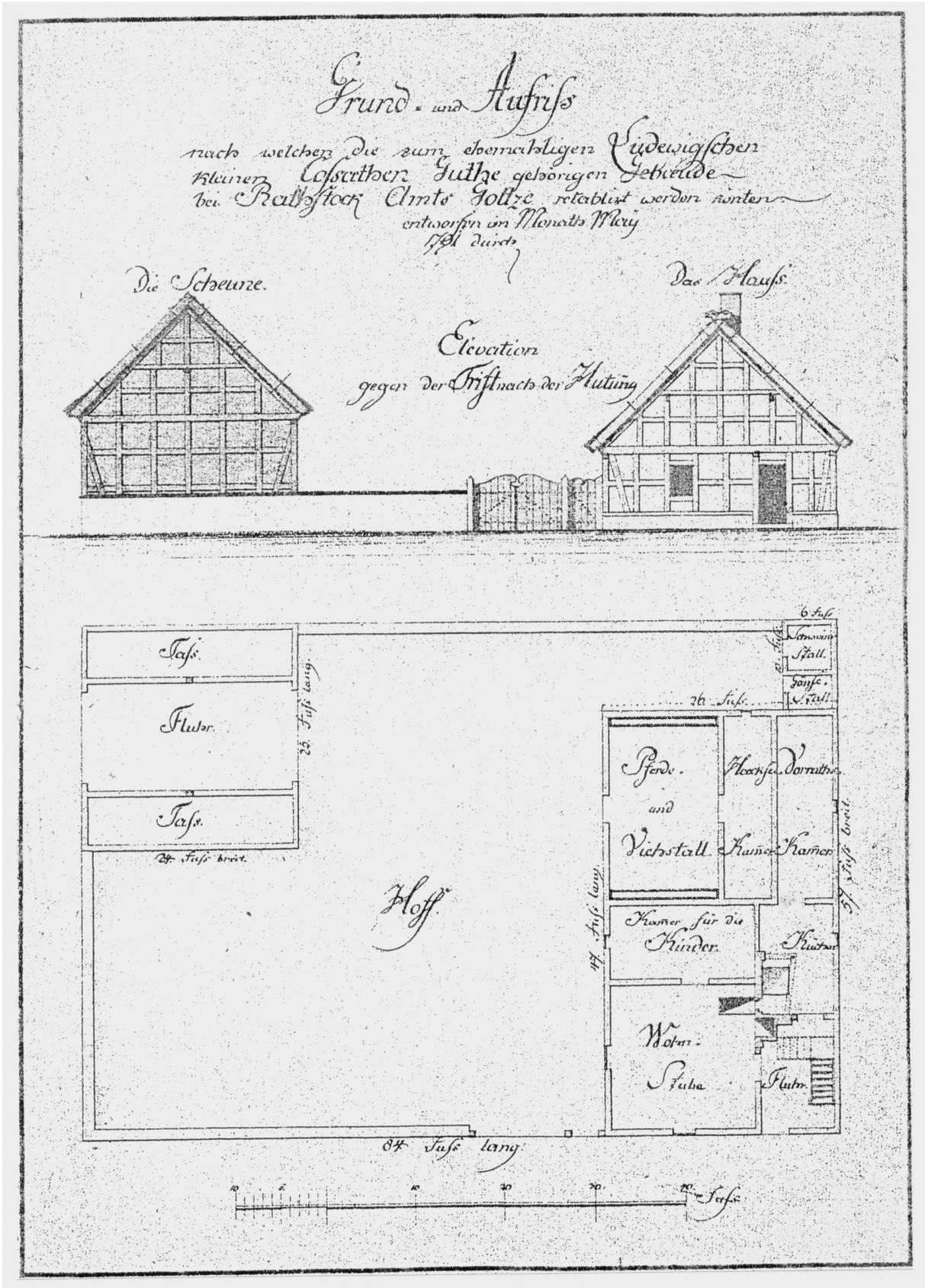


Abb. 70: Zeichnung zum Retablisement des ehemaligen Ludewigschen Kleinkossätengutes in Rathstock, J. F. Colberg, 1791

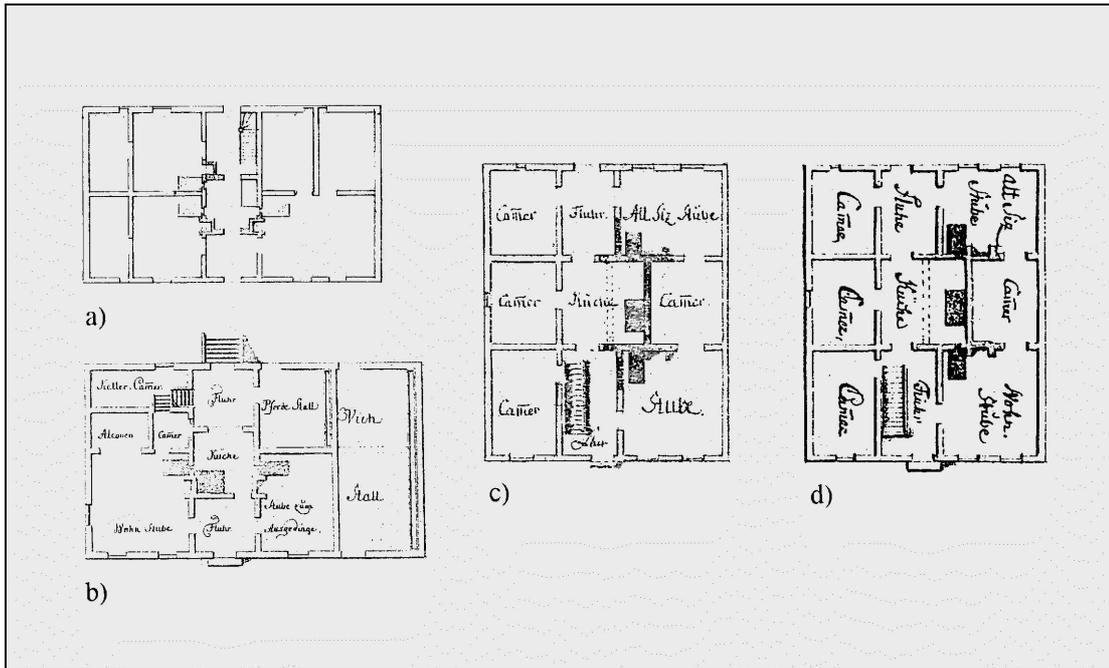


Abb. 71: Entwürfe von Bauinspektor Dornstein: a) zum neu zu erbauenden Wohnhaus für den Bauern Wegener in Altbliesdorf, 1783, b) zum neu zu erbauenden Wohnstallhaus für den Fischer Biesecke zu Gabow, 1790, c) zum Wiederaufbau der in Altlangow abgebrannten Bauernhäuser, 1800, d) zum Wiederaufbau der in Altlewin abgebrannten Bauernhäuser

scheinbar eine Typenlösung zeigen. Als etwas verkleinerte Variante verwendete DORNSTEIN diesen Typenentwurf im gleichen Jahr für das neu zu erbauende Haus des Fischers Biez in Bralitz.³⁶²

Die Art und Weise der Anträge, denen die individuellen Grundrisslösungen beigelegt sind, lässt eine starke Mitsprache der Untertanen bei der Bestimmung der Raumanzahl, -größe und -anordnung vermuten. Im Gegensatz dazu schien es im Fall der Retablisementsentwürfe weniger individuelle Vorgaben durch die Untertanen gegeben zu haben. Wenn es also eine versuchte Einflussnahme DORNSTEINS auf die Bauart der Untertanenhäuser im Sinne der nach 1788 vom Oberbaudepartement angefertigten Normalzeichnungen für Bauern- und Kosätenhöfe gegeben hatte, so entschied er sich ganz offensichtlich für das Schema eines giebelseitig erschlossenen Nur-Wohnhauses. Gegen einen einheitlichen Typenentwurf für abgebrannte Bauern- und Fischerhäuser spricht allerdings der 1797 gezeichnete Plan „Von Wieder Aufbauung eines abgebrannten Bauer-Hofes im Dorfe Kienitz“ (vgl. Abb. 74).³⁶³ Der

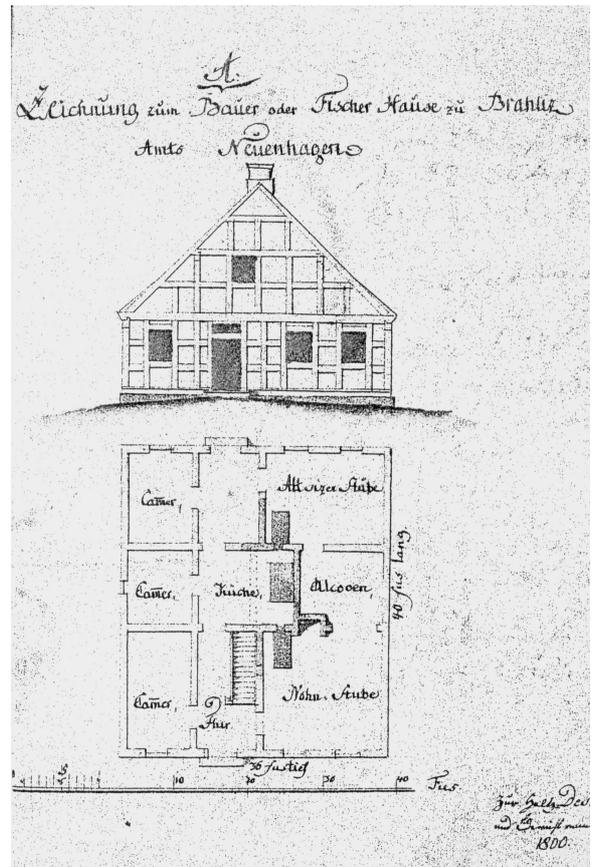


Abb. 72: Zeichnung zum Wohnhaus-Neubau für den Fischer Otto Biez in Bralitz, Bauinspektor Dornstein, 1800

Gebäude der Bauer Wittwe Palli zu Kienitz, 1807/1808).

³⁶² BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg., Amt Neuenhagen, F 4046 (Bau- und Reparaturholz für die Unterthanen des Amts Neuenhagen 1789–1803).

³⁶³ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Kienitz, D 10288 (Acta wegen der durch den Blitzstrahl eingäscherten Hofe-

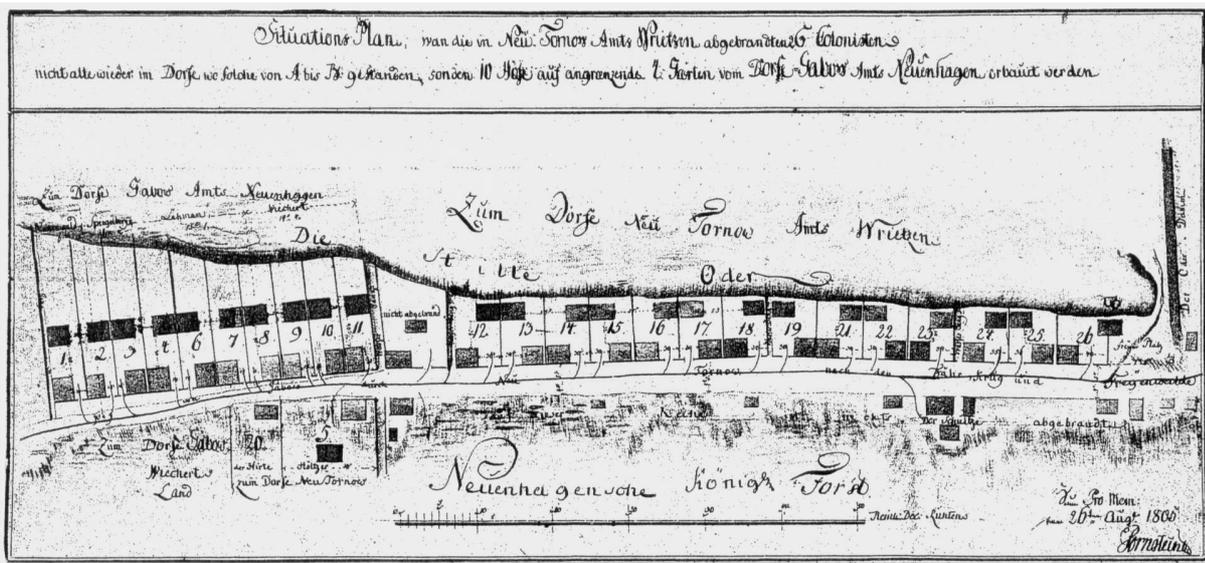


Abb. 73: Wiederaufbauplan für die im Jahre 1800 in Neutornow abgebrannten 26 Kleinkolonistenstellen, Bauinsp. Dornstein

hier dargestellte Hausgrundriss zeigt giebelständiges „Seitenflurhaus“ mit gegenüber den vorgeannten Entwürfen erheblich reduziertem Raumprogramm. Die Übereinstimmung jener Entwürfe schien vielmehr in der zeitlichen Nähe ihres Entstehens begründet zu sein. So sind alle drei Zeichnungen in den Monaten Mai und Juni des Jahres 1800 entstanden.

Der Retablissementsplan für Gabow von 1810 sah wiederum traufständige Wohnhäuser vor,³⁶⁴ ebenso wie derjenige für Neutornow von 1805, wonach 26 Kleinkolonistenhöfe wieder aufgebaut werden sollten.³⁶⁵ Es bleibt deshalb anzunehmen, dass die Entscheidung über First- und Erschließungsrichtung grundsätzlich von den Untertanen getroffen wurde. Dabei herrschte beim Wiederaufbau mehrerer Höfe, wie schon an anderer Stelle festgestellt wurde, offensichtlich ein örtlicher Konsens über den als angemessen und zeitgemäß empfundenen Haustyp, das heißt die raumstrukturelle Gliederung der Grundrisse. Für die notwendige Veranschlagung des Freiholzes könnte es allerdings im Detail erhebliche Differenzen zwischen den Forderungen der Untertanen und den Vorstellungen des die Obrigkeit vertretenden Bauinspektors hinsichtlich der Gebäudeabmaße, Raumgrößen und des Ausstat-

tungsgrades gegeben haben. Die Frage nach der tatsächlichen Umsetzung der Planzeichnungen von Wohnhäusern soll deshalb in einem Exkurs genauer erörtert werden.

Exkurs zum Verhältnis von Plan und Bau-praxis:

Ein *Circular* der Kurmärkischen Immediat-Forst- und Baukommission vom 22. November 1799 gibt uns einen ernüchternden Einblick in die allgemeinen Gepflogenheiten bei der Planumsetzung: So berichtet sie, „... daß die mehresten Aemter die ihnen in der Absicht zugefertigten approbirten Anschläge und Zeichnungen, von neu zu erbauenden Unterthanen-Gebäuden, um darnach die Ausführung der Baue zu bewirken, sogleich den Amtes-Akten beyzufügen pflegen, und sie vorher weder den Zimmermeistern, welche die Gebäude verbinden, noch den Unterthanen, die den Bau ausführen sollen, vorzeigen und gehörig erklären. Dieses ordnungswidrige Verfahren veranlasst denn auch, daß die Unterthanen, bey ihrer Unbekanntschaft mit den Vorschriften der genehmigten Anschläge, bloß nach ihrem Gutdünken bauen, die Gebäude zum Theil zu groß anlegen, das Holz nicht in der Art, wie die Anschläge es bestimmen, aufschneiden, und, wenn am Ende das angewiesene Holz nicht zureicht, den Verband schlecht und fehlerhaft anfertigen, oder die Gebäude wohl gar eine Zeitlang, ohne den Bau derselben völlig zu Stande

³⁶⁴ BLHA: Pr. Br. Rep. 3B, Regierungsbezirk Frankfurt III D, Amt Neuenhagen 1179 (Brand in Gabow 1810–1819: Plan zum Wiederaufbau und Auseinanderbau der abgebrannten Gebäude zu Gabow, Dornstein 1810).

³⁶⁵ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 3135 (Acta wegen des größtentheils von den Flammen verzehrten Colonisten Dorfs Neu Tornow, 1805–1807).

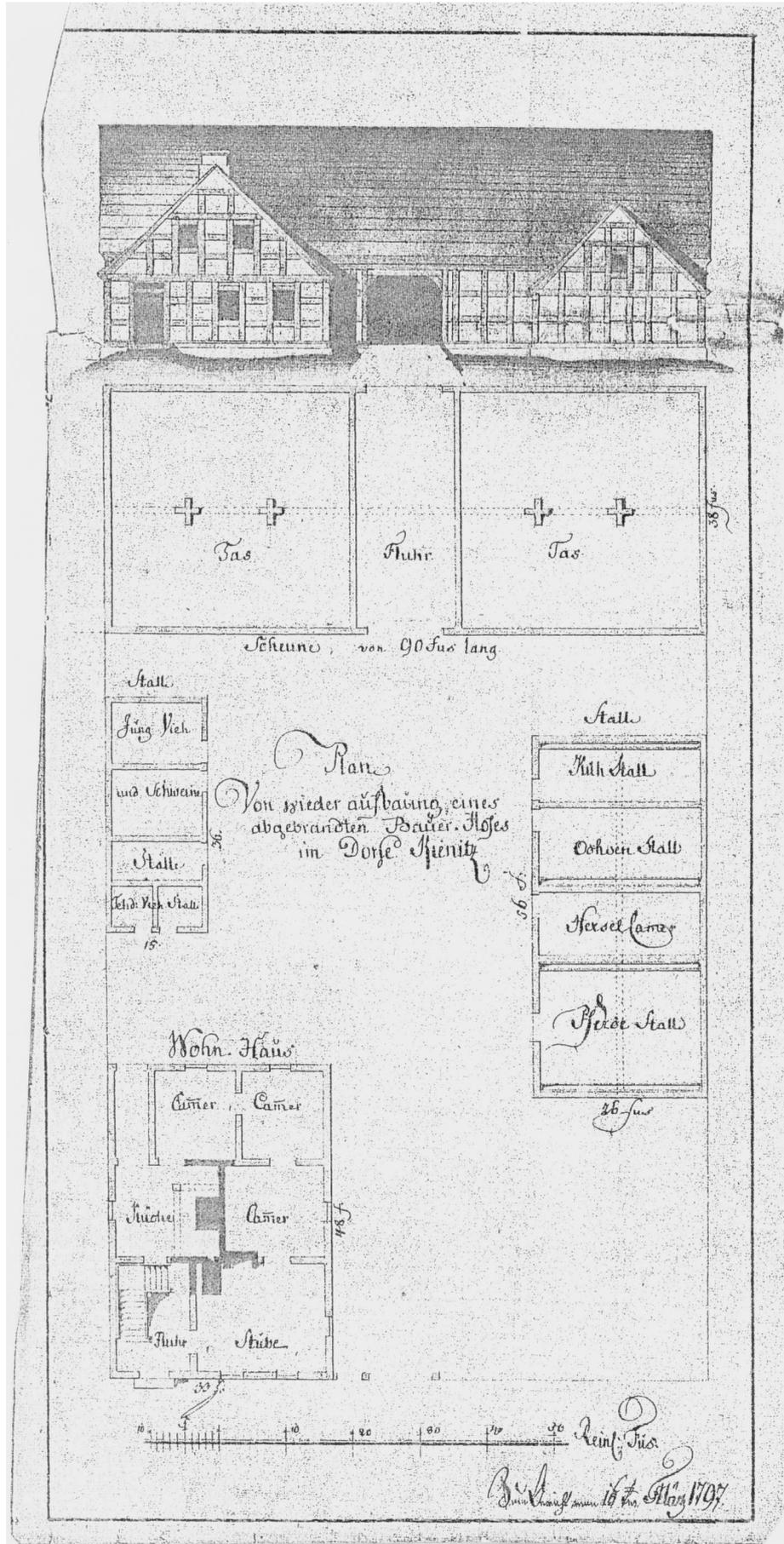


Abb. 74: Zeichnung zum Wiederaufbau eines abgebrannten Bauernhofes in Kienitz, Bauinspektor Dornstein, 1797

zu bringen, zum großen Nachtheil derselben stehenlassen ...³⁶⁶

Trotz reduzierter Freiholzanzweisung durch die Untertanen wurden offenbar immer noch Mittel und Wege gefunden, die behördlichen Vorgaben in Bezug auf die Größe und Ausführungsart ihrer Bauten zu umgehen. Dies scheint, so legt der Bericht nahe, an ihrer Unkenntnis der Pläne sowie an der mangelnden Revision durch die Ämter bzw. Baubedienten zu liegen. Die Durchsetzung obrigkeitlicher Bauvorstellungen vermittels der Freiholzvergabe erwies sich als offenbar nur begrenzt wirksam. Betrachten wir zudem die konkrete Situation im Oderbruch, so müssen wir feststellen, dass seit etwa 1800 die Freiholzvergabe als restriktives Mittel für finanzkräftigere Bauherren ihr Ziel kaum mehr erreichen konnte, wie ein Bericht des Bauinspektors DORNSTEIN im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der durch Blitzschlag zerstörten Hofgebäude der Bauernwitwe Palli zu Kienitz aus dem Jahre 1807 bezeugt: „... ad 2 kann jetzt die Anfertigung des Holz-Anschlages zu diesem Aufbau des Hauses und Stalles zu nichts nützen, denn die Wittve Palli hat sich da sie sich mit der Holtz-Anweisung aus Königl. Forsten nicht sicher zu befassen getrauet, bereits bey Güstebiese so viel Holtz als sie zu gebrauchen glaubt, angekauft, und läßt vorläufig daß Holtz bearbeiten, und das Haus und Stall verbinden, und es scheint auch als wenn dieselbe eher wünschte, mit der Holtz-Anweisung verschont zu bleiben, um nur nicht wie in anno 1797 dadurch noch in mehr Verlust zu geraten, wo damahls denen abgebrannten Bauern, nach dem dieselben fertig gebauet hatten, daß Holtz jedoch viel weniger und schlechter als sie gekauft hatten in der Braschenschen Neu-Märckischen Forst angewiesen wurde, und sie als Eigentümer 1/3teil des Holtz-Werths nach der Forst Taxe und das volle Stamm Geld bezahlen mußten, sich aber wegen der weiten Entfernung daß Holtz weder von dort hohlen, noch dort verkaufen konnten, mithin bey ihrem Unglück noch mehr Verlust dadurch hatten ...“³⁶⁷. DORNSTEIN empfahl daher der Kammer, der Witwe den Wert des Freiholzes abzüglich eines Drittels sowie des Stammgeldes zu vergüten was offenbar bewilligt wurde. Auch die 1800 zu Altlangsow abgebrannten Kossäten erhielten auf ihre Bitte anstelle der Holz-

anzweisung eine finanzielle Beihilfe sowie einen Teil des Holzwertes in bar vergütet.³⁶⁸ Als Gründe für ihren Verzicht auf das Freiholz gaben sie an, dass ihnen die Gebäude dann sehr klein veranschlagt würden, so dass ihnen in allem die Hände gebunden wären. Ebenso wenig waren sie bereit, massiv oder in Lehmputzen zu bauen. Allerdings erklärten sie, dass sie „tüchtige“ massive Schornsteine aufführen und unter den Schwellen hohe Fundamente vorsehen würden. Für den schon genannten Fischer Otto Bietz zu Bralitz erwies sich im selben Jahr der Versuch, ihm vermittels der Holzanweisung den Bau seines Hauses in Feldstein und Lehmputzen nahe zu legen als offenkundiger Fehlschlag.³⁶⁹ Während der Kammerentscheid über die Freiholzvergabe noch nicht eingetroffen war, hatte dieser bereits das Haus bei einem Freienwalder Zimmermann bestellt, welcher gleich das Holz mitlieferte. Zu dem Bau in Feldstein und Lehmputzen wollte er sich „in keiner Weise bereden“ lassen, da der Lehm zu weit angefahren werden müsste und die Bauweise zu langwierig würde – er wollte noch vor der Ernte mit dem Hausbau fertig sein. Da das angewiesene Freiholz lediglich minderwertiges, nämlich windbrüchiges Holz war und zudem ebenfalls weit angefahren werden musste, verzichtete Bietz gleichermaßen auf die Holzanweisung und bekam nach dreijähriger Bearbeitungszeit schließlich den Holzwert für sein Haus (nach dem Anschlag DORNSTEINS) vergütet.

Die Durchsetzung obrigkeitlicher Forderungen war danach über den Weg der restriktiven Freiholzvergabe kaum mehr gangbar. Andere Mittel aber, wie die Auszahlung der Baufreiheitsgelder unter der Bedingung, den behördlich vorgegebenen Anschlag unverändert zu realisieren, oder gleichfalls die Verknüpfung der Feuerkassenbeiträge mit dieser Bedingung, sind im Oderbruch nach Kenntnis der bestehenden Akten zu dieser Zeit nicht zum Einsatz gekommen. Erst mit den zunehmenden Revisionsreisen der Amtsleute und deren Befähigung zur Überwachung des Untertanenbauwesens in den

³⁶⁶ GStA PK, II. HA. GD, Oberbaudep. Nr. 119, Bl. 2.

³⁶⁷ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Kienitz, D 10288.

³⁶⁸ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Oderetablisements-Sachen, Amt Friedrichsaue, D 8837 (Acta wegen der in Feuer aufgegangenen 5 Coßäthen Gehöfte zu Alt Langsow, 1800).

³⁶⁹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg., Amt Neuenhagen, F 4046

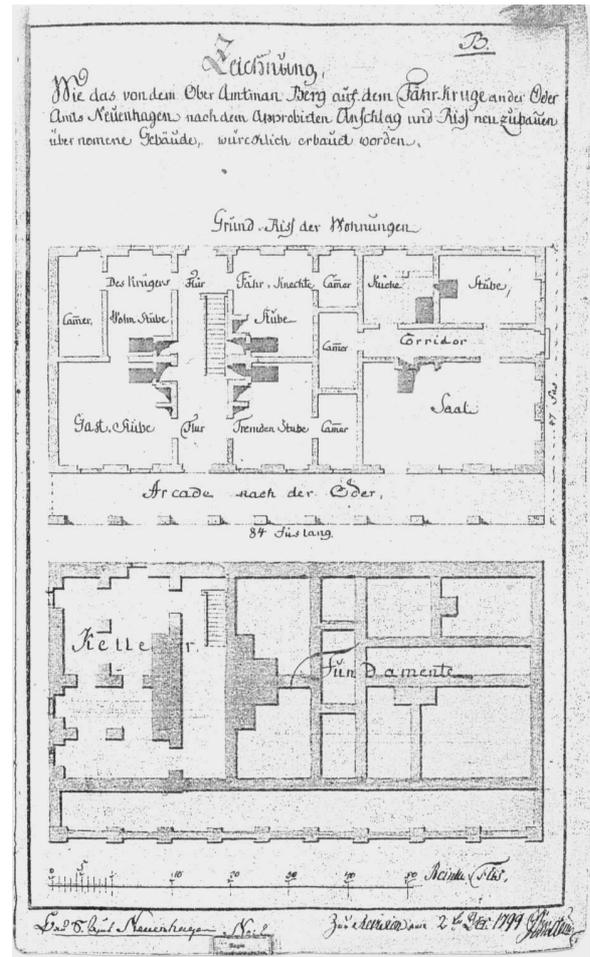
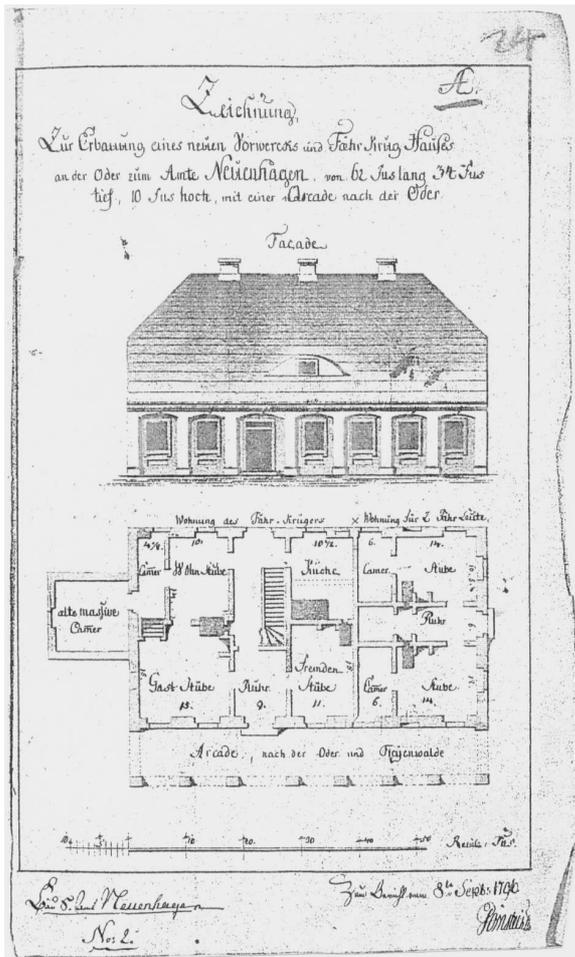


Abb.75: Entwurf zum Bau eines Fährkruges im Amt Neuenhagen, Bauinspektor Dornstein, 1796 (links), Aufmaß des realisierten Gebäudes, 1799 (rechts)

1830er Jahren wurde letzteres Mittel zur Durchsetzung der Bauverordnungen genutzt.³⁷⁰

Damit bleibt nun die Frage zu beantworten, welchen tatsächlichen Bezug die häufig nicht oder stark verändert umgesetzten Bauzeichnungen zur Realität hatten. Leider ist keines der in den Plänen dokumentierten Gebäude im heutigen Bestand erhalten. Dafür enthalten die Domänenakten die Planzeichnung zum Neubau eines Fährkrughauses an der Oder im Amt Neuenhagen und das Aufmaß des bis zum Jahre 1799 realisierten Baus.³⁷¹ Diese Gegenüberstellung, die aufgrund der erheblich höheren Baukosten von der Kammer eingefordert wurde, verdeutlicht, dass zwar die Grundrissanordnung im Wesentlichen übernommen wurde, das ausgeführte Gebäude aber weitaus großzügiger angelegt war, als dies der Plan vorsah. Nun sind die Rahmenbedingungen für diesen vollständig auf

Staatskosten errichteten Bau nicht unmittelbar auf das Untertanenbauwesen übertragbar. Dennoch bleibt anzunehmen, dass bei nachweislich geringem Interesse des planenden Baubedienten an der Raumstruktur und Firstrichtung der Wohnhäuser, diese durchaus realitätsnah im Plan verzeichnet waren. Hinsichtlich der Größe und Anzahl der Räume aber waren die Zeichnungen im Interesse der Material-, d. h. Holzersparnis, offensichtlich stark reduzierte Varianten der realisierten Bauten, wie die Aussagen der freiholzverweigernden Untertanen bestätigten.

Was die Einstellung DORNSTEINS zur Frage der Erschließungsrichtung und der Raumstruktur angeht, so lassen die überlieferten Zeichnungen keinen Zweifel daran, dass er sich an die regionalen Gepflogenheiten hielt, ohne den leisesten Ehrgeiz zu entwickeln, etwa einen seiner Meinung nach besseren Haustyp durchzusetzen. Es schienen im Gegenteil die Impulse zur Errichtung von queraufgeschlossenen Häusern ausdrücklich von den

³⁷⁰ Vgl. dazu LAUDEL 2003, S. 178.

³⁷¹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Neuenhagen, D 14184.

jeweiligen Untertanen ausgegangen zu sein. DORNSTEIN dagegen zeigte als hervorragender Kenner des Oderbruchs, in dem er lange Jahre seines Lebens zugebracht hatte, eine vergleichsweise konservative Einstellung allein zu den Neuerungs-wünschen des Oberbaudepartements, die er im Zusammenhang mit der Einführung des Lehmbaus für die Untertanengebäude mit sehr stichhaltigen Argumenten für die Ämter des Oderbruchs ablehnte.³⁷² Gab es keinerlei konkrete Vorgaben von Seiten der Untertanen hinsichtlich des Haustyps, entschied sich DORNSTEIN für die giebelseitig erschlossene Variante, wie der „Plan zur Anlegung der Gebäude zu einem neuen Bauer Hoff auf den Hinter Ländern des Vorwercks Buchholtz. Königl. Amts Landsberg“ von 1786 bezeugt.³⁷³

Damit zeigt sich, dass es weder auf der Ebene des Generaldepartements noch auf Provinzialebene, sei es durch die Gesamtverwaltung oder durch Einzelpersonen, geschweige denn durch Gesetzesvorgaben irgendeine versuchte Einflussnahme gegeben hatte, die den Typenwandel vom Giebelflur- zum Querflurhaus im Oderbruch initiierte oder forcierte.

Die innerhalb der regionalen Hausforschung bisher vertretenen Thesen zu den Ursachen des Typenwandels stellen sich, so wurde in den vorliegenden Kapiteln nachgewiesen, für die Untersuchungsregion als nicht zutreffend bzw. nahezu unwahrscheinlich heraus. Es bleibt nunmehr die Frage zu klären, welches die tatsächlichen Einflussgrößen waren, die einen Typenwandel auslösten oder beschleunigten. Dazu sollen einerseits weitere, unmittelbar äußere Einflussgrößen, wie sie durch Vorbilder repräsentiert werden, die sich im Erfahrungsbereich der bäuerlichen Bauherren befanden, und andererseits mittelbar äußere Einflussgrößen untersucht werden, die den Veränderungsdruck bzw. die Veränderungsrichtung der bisherigen Hausformen bestimmten.

³⁷² BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., D 645, Bl. 220. Vgl. dazu auch LAUDEL 2003, S. 175 f.

³⁷³ Brand. Landesamt f. Denkmalpflege, Messbildarchiv: Z 1342.1.

4.3 Zeitgenössische Vorbilder

4.3.1 Städtische Vorbilder

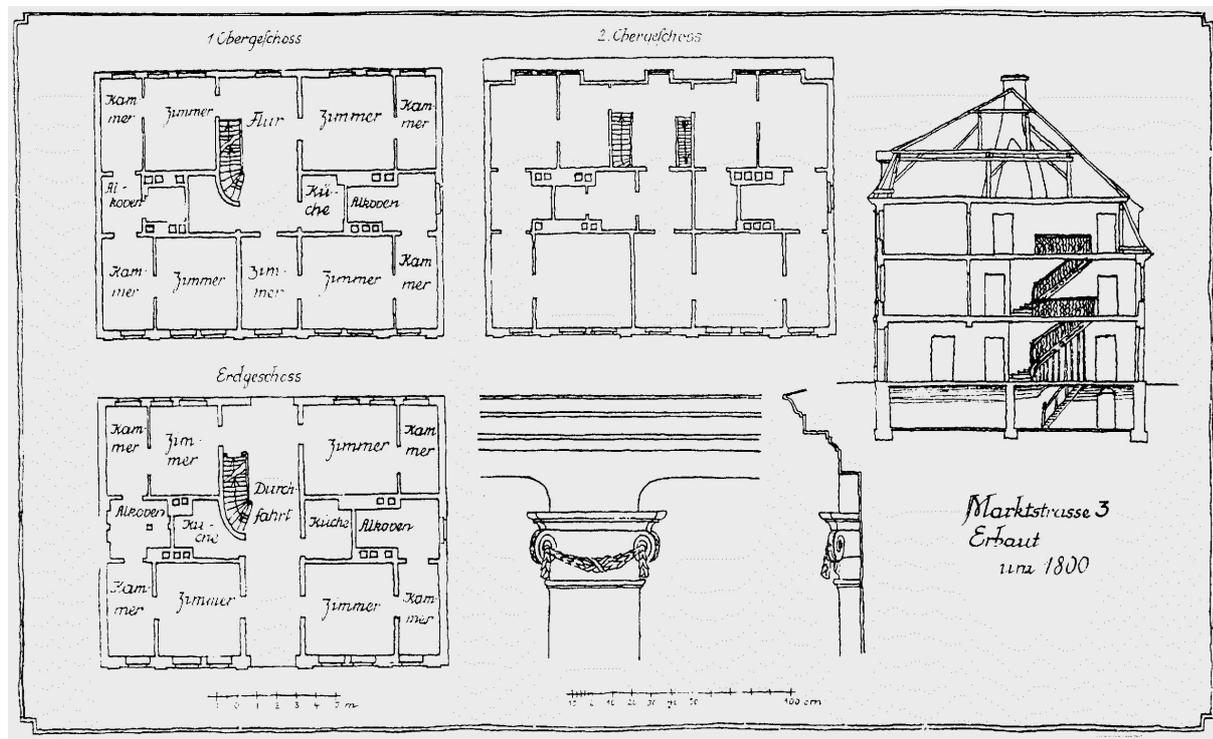


Abb. 77: Bürgerhaus Marktstraße 3 in Bad Freienwalde

Das engste Bindeglied zwischen bürgerlichem und bäuerlichem Bauen bildete das Ackerbürgerhaus. So fanden sich nach HANS-GÜNTHER GRIEP die regional und zeitlich gebundenen Bauernhausformen mit geringfügigen Varianten als Ackerbürgerhäuser in den Städten, insbesondere den Ackerbürgerstädten innerhalb abgegrenzter Hausformenlandschaften wieder.³⁷⁴ In den Bruchrandstädten des Oderbruchs ist allerdings für das 18. und beginnende 19. Jahrhundert keine ausgeprägte Ackerbürgertradition belegt. Lediglich das an das Oberoderbruch grenzende Städtchen Seelow besaß eine für den Ackerbau bedeutendere Feldmark. So wurden hier schon 1720 neben den 156 Stadthäusern 112 Scheunen gezählt.³⁷⁵ In Freienwalde zählte man 1719 bei 210 Wohnhäusern ganze 14 Scheunen. Auch 1770 – nach der Trockenlegung – war dieses Verhältnis mit 235 Häusern zu 19 Scheunen nicht wesentlich verändert.³⁷⁶

³⁷⁴ Vgl. GRIEP, HANS-GÜNTHER: Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses, Darmstadt 1985, S. 74.

³⁷⁵ Vgl. Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Tl. VII (Lebus), bearb. v. Peter P. Rohrlach, Weimar 1983, S. 396.

³⁷⁶ Vgl. Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Tl. VI (Barnim), bearb. v. Lieselott Enders, Weimar 1980, S. 159.

Über die Bürgerhausstrukturen in Seelow können wir keine allgemeineren Aussagen treffen, da diese bis zur Vorkriegszeit nicht dokumentiert wurden und die Zerstörungen des II. Weltkrieges den Hausbestand hier extrem dezimiert haben. Aus Freienwalde sind uns dagegen durch ERDMANN GRÜBNAU zahlreiche Bürgerhausgrundrisse überliefert, die dieser im Rahmen seiner Dissertation bis 1926 aufgenommen hatte.³⁷⁷ Da diese Arbeit noch an die traditionelle kunsthistorische Betrachtungsweise gebunden war und somit vor allem die stilistischen Unterschiede der Fassadengestaltungen im Vordergrund standen, enthalten die den Aufmaßen beigefügten Kurzcharakteristika der Gebäude nur in einigen wenigen Fällen Angaben zu den jeweiligen Bauherren und Bewohnern. Von den an der Marktstraße dokumentierten Häusern, hinter denen wir wenigstens zum Teil mögliche Ackerbürgerparzellen vermuten können, fehlen uns jegliche Angaben zum Nutzer während der Bauzeit.

³⁷⁷ GRÜBNAU, ERDMANN: Die bauliche Entwicklung der Stadt Bad Freienwalde an der Oder, o. O. 1926.

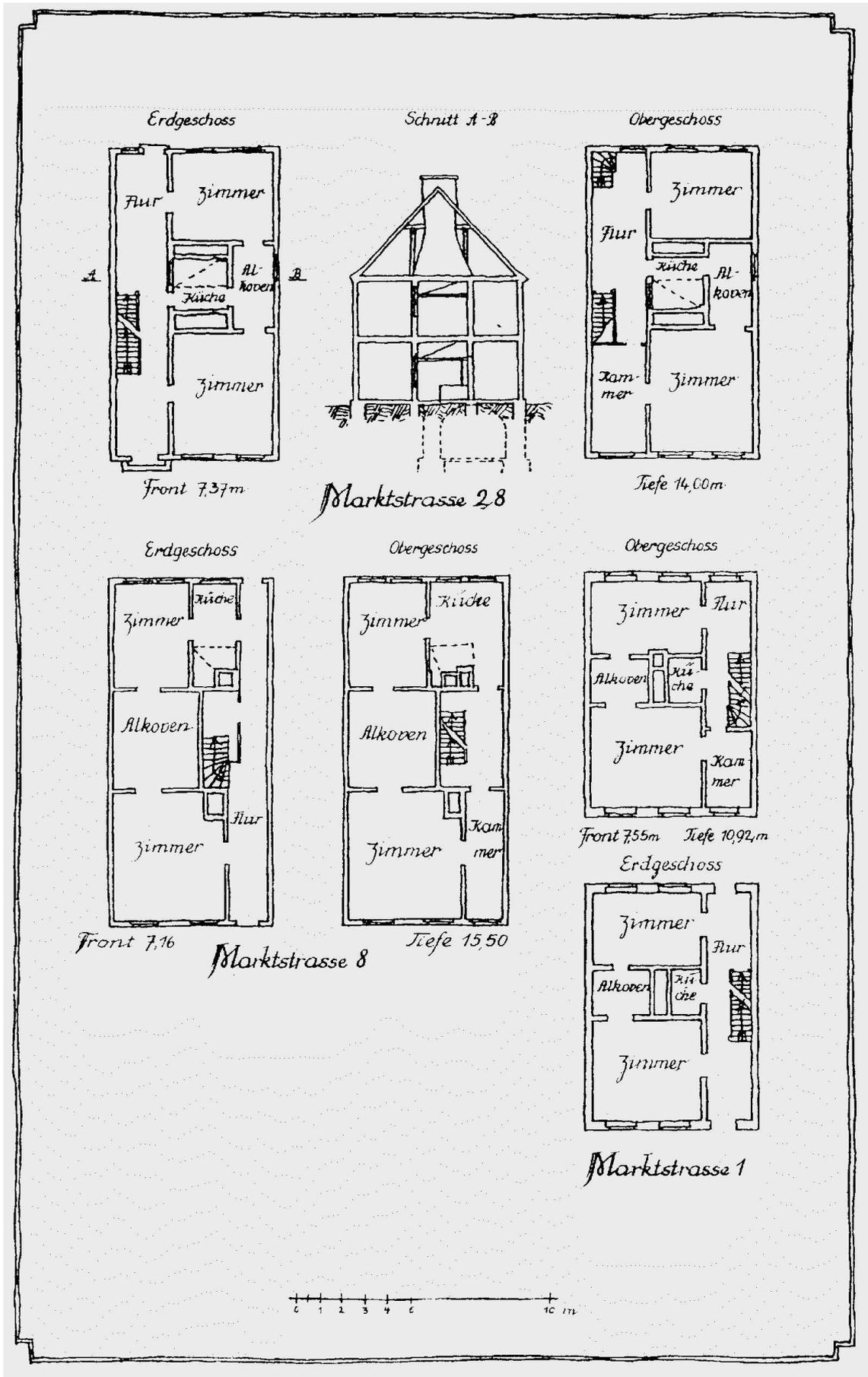


Abb. 78: Giebelständige Wohnhäuser an der Marktstraße in Bad Freienwalde

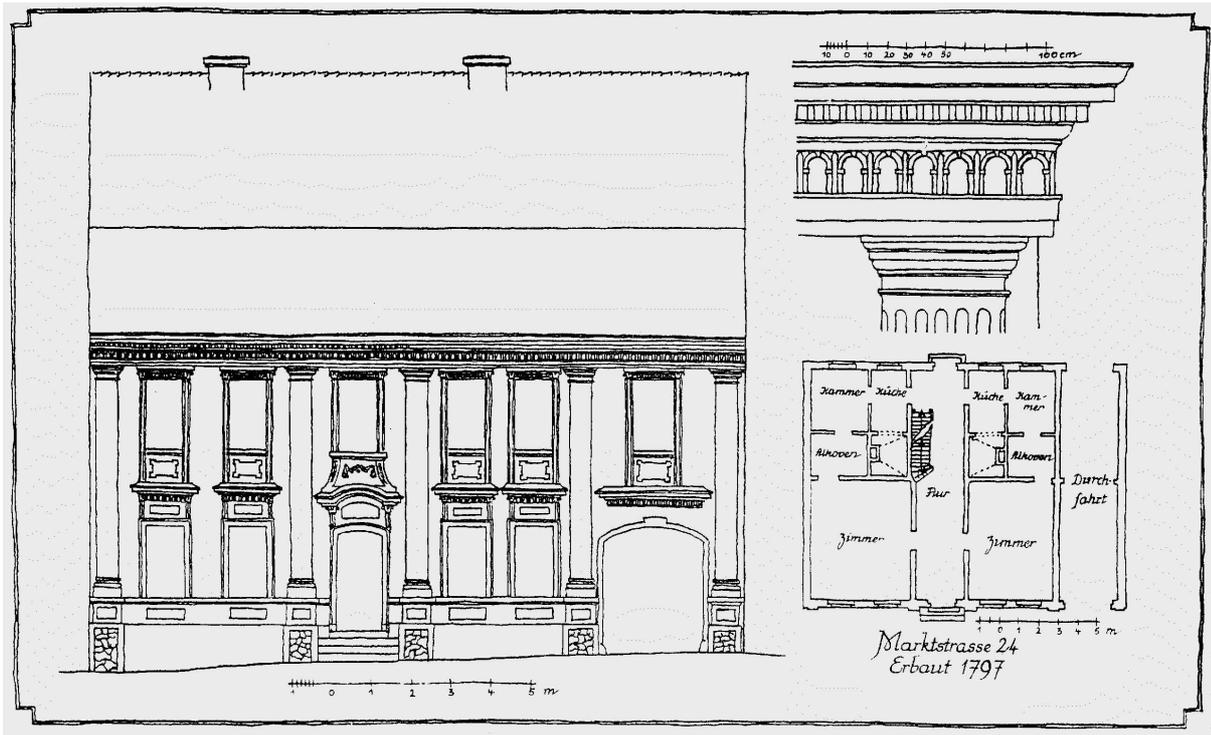


Abb. 79: Bürgerhaus Markstraße 24 in Bad Freienwalde

Drei offenbar ältere, ohne Baujahr überlieferte Hausgrundrisse der Wohnhäuser Marktstraße 1, 8 und 28 zeigen noch giebelständige Wohnhäuser mit seitlichen Längs-Durchgangsfluren.³⁷⁸ Alle übrigen mit Erbauungsjahr dokumentierten Häuser waren sämtlich traufständig, so dass man anhand der dargestellten Beispiele von einer spätestens im ausgehenden 18. Jahrhundert stattgehabten Firstschwenkung der Wohnhäuser sprechen kann. Die bei den Häusern Marktstraße 3 und 24 vorhandene Durchfahrt weist diese als mögliche Ackerbürgerhäuser aus. Das umfangreiche Raumprogramm des um 1800 errichteten Hauses Marktstraße 3 (Abb. 77) mit allein drei Küchen, acht Stuben, neun Kammern und vier Alkoven in den beiden Vollgeschossen und darüber hinaus mit zusätzlichen Stuben und Kammern in den beiden Mansardgeschossen³⁷⁹ legt hier eher eine Nutzung als Mietshaus nahe. So bleibt nur für das 1797 errichtete Gebäude Marktstraße 24 ein Ackerbürger als Bauherr anzunehmen.³⁸⁰ In diesem Wohnhaus, das nur mit dem Erdgeschossgrundriss überliefert ist, befand sich beiderseits des mittigen Quer-Durchgangsflures eine symmetrische Raumstruktur mit straßenseitiger Stube und hofseitiger Küche mit anschließender Kammer und Alkoven, während die Hofdurchfahrt seitlich angeordnet ist. Im Obergeschoss sind ebenso wie bei

den übrigen von GRÜBNAU dokumentierten Bürgerhäusern weitere Wohnräume zu vermuten. Der Grundriss ist wesentlich geprägt durch die Parzellengrenzen und die Zweistöckigkeit des Hauses, welche die Unterbringung der Wohnräume auf zwei Etagen ermöglichte, während in den Bruchdörfern bei den wenigen zweistöckigen Gebäuden das Obergeschoss für zusätzlichen Speicherraum eingerichtet war. Die grundsätzliche Organisation der Wohn- und Wirtschaftsräume im städtischen Wohnhaus erfolgte daher unter deutlich anderen Voraussetzungen als auf dem Lande. Auffällig ist zudem die Orientierung der Hauptaufenthaltsräume zur Straße und nicht zum Wirtschaftshof, wie es für die Querflurhäuser des Oderbruchs charakteristisch ist.

Auch der vom Oberbaurat BERSON für die preußischen Provinzialstädte im Jahre 1804 veröffentlichte Wohnhausentwurf für einen Handwerker mit Fuhrbetrieb (Abb. 82/83),³⁸¹ der gleichermaßen als Ackerbürgerhaus dienen konnte, zeigt zwar zur Straßenseite einen den ländlichen Querflurhäusern vergleichbaren Grundriss, orientiert aber ebenfalls die Hauptaufenthaltsräume zur Straße, was im Kontext des städtischen Wohnhauses nicht verwunderlich

³⁷⁸ Ebenda, Tafel 4.

³⁷⁹ Ebenda, Tafel 22f.

³⁸⁰ Ebenda, Tafel 18.

³⁸¹ Vgl. BERSON, PHILIPP BERNHARD FRANÇOIS: Instruktion für Bau- und Werkmeister über die Einrichtung und Anlage der bürgerlichen Wohnhäuser in den Provinzialstädten nebst den nöthigen Rissen, um sich derselben beim Entwerfen und Erbauen neuer Häuser als Beispiele bedienen zu können, Berlin 1804, Bl. 12 u. 13.

ist, aber die vom Lande verschiedene Prioritäten-
setzung betont. Wie weiter unter zu zeigen sein wird,
ist diese Raumorientierung und Blickbeziehung von
wesentlicher Bedeutung für die Firstschwenkung auf
dem Lande.

Die bei den Freienwalder Bürgerhäusern vollzo-
gene Firstschwenkung schien andere, möglicherweise
in veränderten Parzellenbreiten zu suchende Ursach-
en gehabt zu haben, wie die Erdgeschossglieder-
ung des Hauses Marktstraße 24 andeutet, indem hier
offensichtlich das gesamte Programm der in den
älteren Häusern auf zwei Etagen verteilten Räume
beiderseits des mittigen Flures untergebracht war und
so im Obergeschoss Platz für zusätzliche Räume ge-
wonnen wurde.

Vorbildcharakter konnten demnach weniger die ge-
samte Raumkonzeption städtischer Ackerbürgerhäu-
ser gehabt haben, als vielmehr einzelne Elemente, die
als Neuerungen in Wohnkomfort und Bautechnik
mittel- oder unmittelbar auf das Land ausstrahlten.
So könnten beispielsweise der Grundschornstein und
die belichtete Seitenküche ebenso wie der Durch-
gangsflur unter anderem durch städtischen Einfluss
Eingang in das ländliche Bauen gefunden haben.

4.3.2 Vorbilder auf dem Lande

Unter den ländlichen Gebäuden, die aufgrund des
starken städtischen Bezuges ihrer Bewohner zu den
Übermittlern städtischer Wohnideen auf dem Lande
zählten, sind vor allem die Pfarrhäuser diejenigen,
welche am häufigsten im unmittelbaren Erfahrungsbereich
der ländlichen Untertanen lagen. Dabei zeigten
die in den Bauakten der Kurmärkischen Kriegs-
und Domänenkammer erhaltenen Entwürfe zu Pfarr-
häusern nicht nur frühzeitig die Einrichtung von Seiten-
küchen und Durchgangsfluren sondern häufig eine
mit den bäuerlichen Querflurhäusern des 19. Jahr-
hunderts fast deckungsgleiche Grundrissgliederung.
So scheint der von Bauinspektor DORNSTEIN im Jahre
1781 für Altglietzen entworfene Pfarrhausneubau³⁸²
eine Vorwegnahme des Neurüdritzer Haustyps
zu sein. Lediglich der dem Alkoven angefügte Abort-
Erker blieb für die bäuerlichen Wohnhäuser noch bis
weit in das 20. Jahrhundert hinein ein städtischer Luxus.
Bereits der im Jahre 1764 von DORNSTEIN SEN.
verfasste Pfarrhaus-Entwurf für Rathstock³⁸³ verfügte
über das Grundriss schema der späteren bäuerlichen
Querflurhäuser. Denken wir uns bei diesem Entwurf

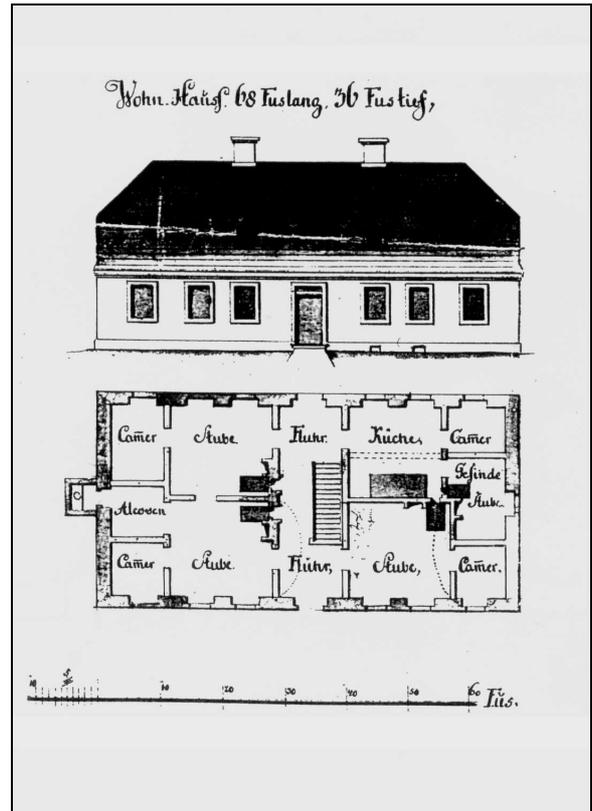


Abb. 80: Pfarrhaus-Entwurf für Alt-Glietzen, Dornstein, 1781

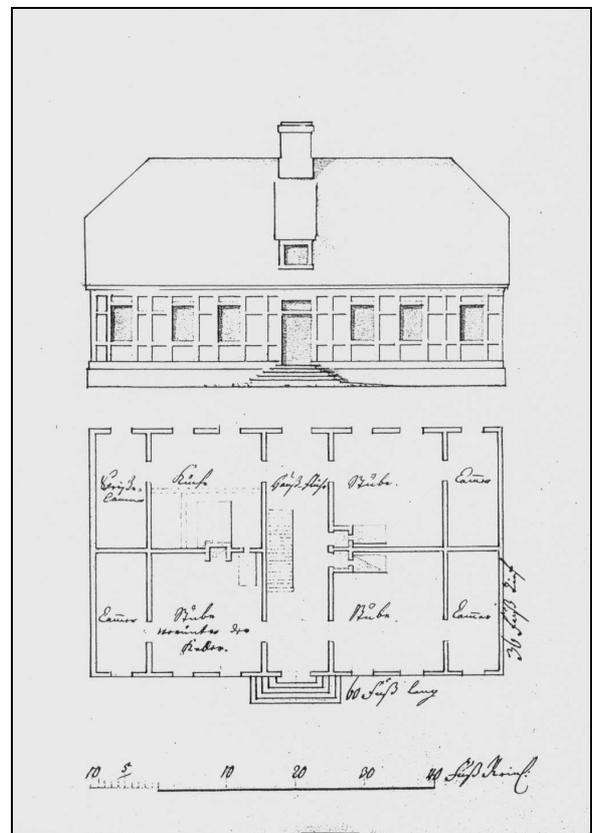
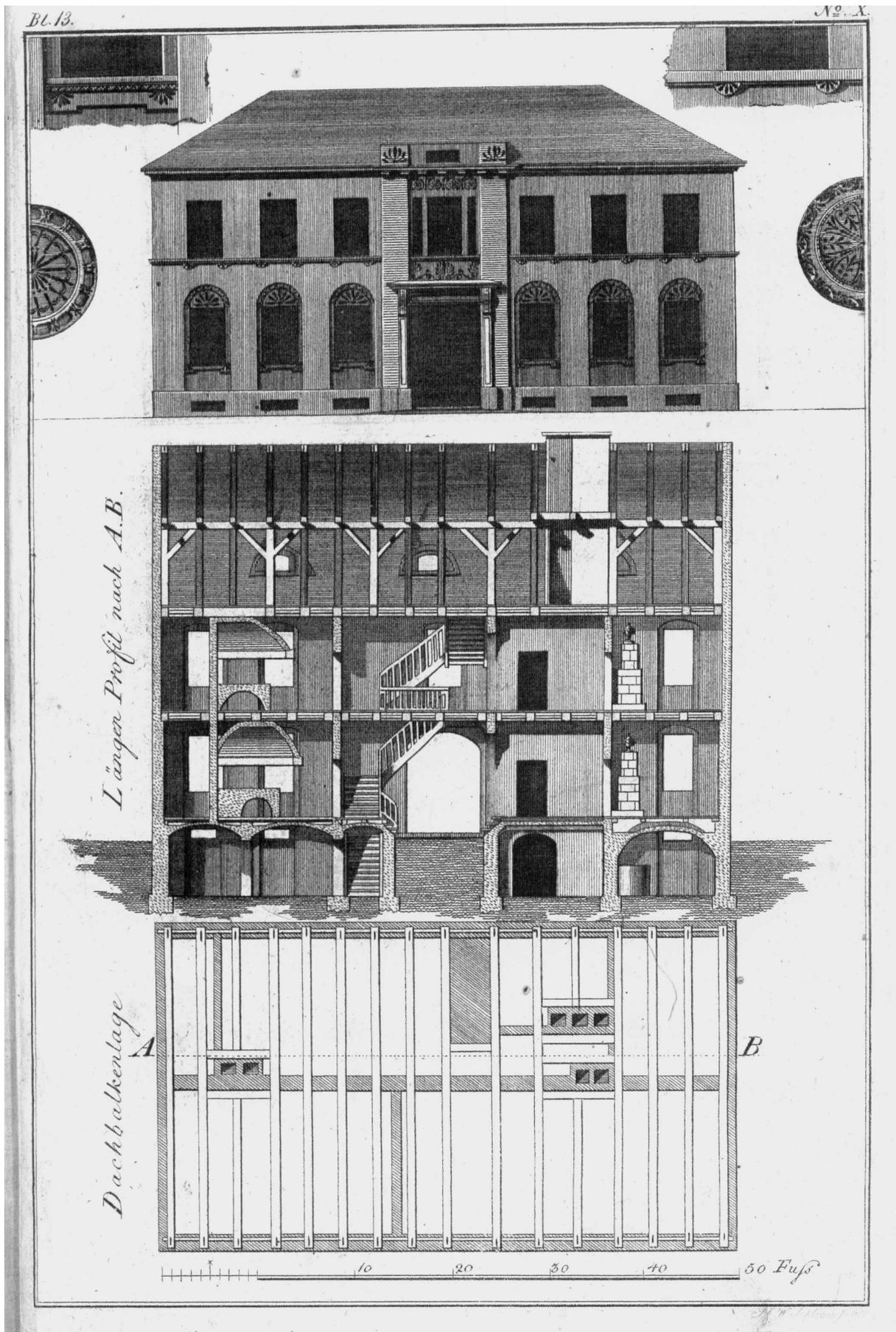


Abb. 81: Pfarrhaus-Entwurf für Rathstock, Dornstein sen., 1764

³⁸² MBA: Z 1351.1.

³⁸³ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Baureg., Amt Golzow, B 962.



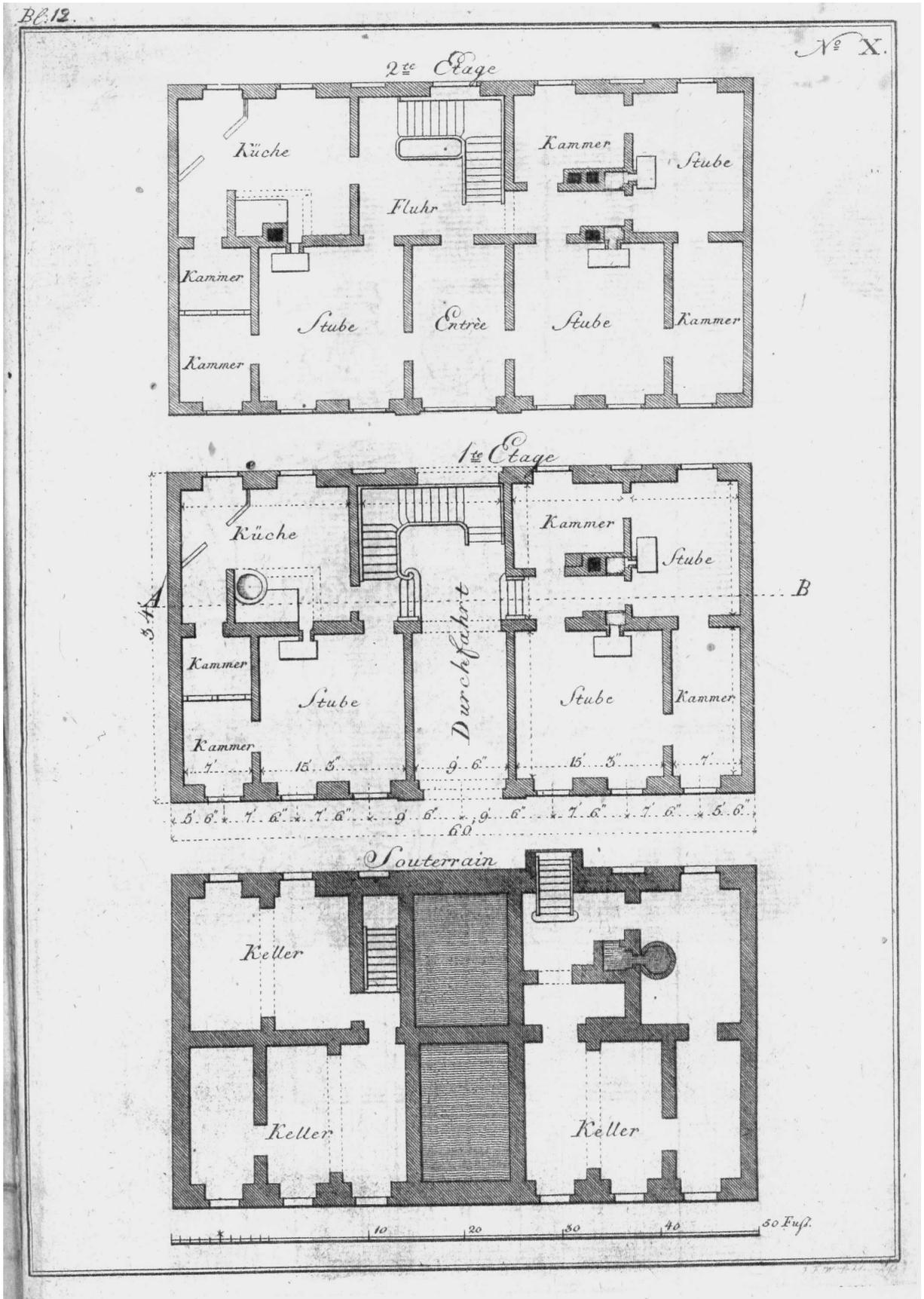


Abb. 82 und 83: Wohnhausentwurf für einen Stellmacher, Sattler, Riemer, Böttcher, Ackerbürger oder Fuhrmann, F. P. Berson, 1804

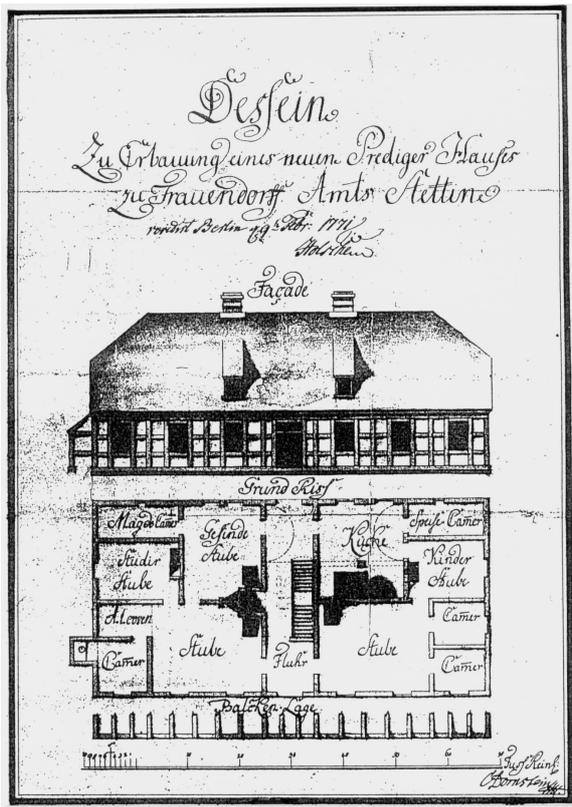


Abb. 84: Pfarrhaus-Entwurf für Frauendorf/ Amt Stettin (Neumark), Dornstein sen., 1770

mit den äußeren Abmaßen von 60 Fuß Länge und 36 Fuß Tiefe den Flur etwas verbreitert und in dessen Mitte eine Schwarze Küche, so wird der Bezug zu den wenige Jahre zuvor in den Kolonien errichteten Großkolonistenhäusern augenscheinlich. Hierin mag wohl der Schlüssel zu der auffälligen Ähnlichkeit in den Grundrissgliederungen der Großkolonistenhäuser und dem Neurüdritzer Haustyp liegen. Die im Entwerfen von Untertanenbauten wenig geübten Verfasser der Kolonistenhausentwürfe zur Zeit des Oderetablissemments orientierten sich offenbar an vertrauteren Bauaufgaben im Ämter- und Patronatsbau. Und so könnte für die Großkolonistenhäuser das Raumschema der Pfarrhäuser – erheblich reduziert in Ausstattung und Materialaufwand – Pate gestanden haben, ebenso wie für die Doppelhäuser der Kleinkolonisten ein Bezug zu den Tagelöhnerhäusern der Ämter zu vermuten ist.

In der Bauregistratur für die Ämter des Oderbruchs sind leider keine Zeichnungen älterer, giebelständiger Pfarrhäuser überliefert. Allerdings lässt sich das 1768 mit einem Reparaturanschlag dokumentierte Pfarrhaus zu Golzow³⁸⁴ aufgrund seiner Abmaße von 60 Fuß Länge und 44 Fuß Tiefe mit hoher Wahrscheinlichkeit als giebelseitig aufgeschlossenes Gebäude in-

terpretieren, da die große Haustiefe nur durch einen zwischen den beiden Stuben, die in ihrer Breite und Tiefe das Maß von 16 Fuß³⁸⁵ nie wesentlich überschritten, liegenden Flur von 12 Fuß Breite zustande kommen konnte. Die Erfahrung aus anderen brandenburgischen Regionen lehrt zudem, dass die ländlichen Pfarrhäuser durchaus eine den bäuerlichen Hausformen parallele Entwicklung durchliefen, die aber mit einem bedeutenden zeitlichen Vorsprung vonstatten ging. Sind die Pfarrhäuser demnach als Vorboden einer auf die Wohnhäuser der ländlichen Mittelschicht übergreifenden Entwicklung anzusehen, so lässt der zeitliche Abstand zwischen den ersten überlieferten Querflurhäusern mit Durchgangsflur und Seitenküche unter den Pfarrhäusern und denjenigen der Bauern, Fischer, Kossäten und Kolonisten im Oderbruch von ca. 60 Jahren ebenso wie das in seiner Nutzungsart nicht vollkommen vergleichbare Raumprogramm der Pfarrhäuser³⁸⁶ dennoch Zweifel darüber aufkommen, dass die Pfarrhäuser tatsächlich die wichtigsten Vorbilder für die neue Raumanordnung der bäuerlichen Wohnhäuser gewesen sein könnten.

Der soziale Status der an die Zwänge der spätfuedalen Landwirtschaft gebundenen erbuntertänigen Bauern, Fischer, Kossäten und Kolonisten begann sich mit den ersten bäuerlichen Spezialisierungen erheblich zu wandeln. Besonders deutlich aber wird die allmähliche Aufweichung der Standesgrenzen noch vor dem Beginn der preußischen Reformen im Zusammenhang mit dem Ämter-Abbau im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. So bewarben sich um die aufgeteilten Vorwerksgüter gleichermaßen Pächter bürgerlicher, adliger wie auch bäuerlicher Herkunft, wie das Beispiel des im Jahre 1800 in zwei Etablissemments abgebaute Vorwerk Neu-Rosenthal des Rittergutes Quilitz zeigt. Diese erwarben der Neurüdritzer Kolonist Joh. Chr. Spremberg mit 100 Morgen und der Landrat von Pannewitz mit 200 Morgen.³⁸⁷ Die enorme Tragfähigkeit des Bruchbodens dürfte dazu beigetragen haben, dass bereits mit 100 Morgen Acker- und Weideland ein gewinnbringendes landwirtschaftliches Unternehmen

³⁸⁵ Dies ist die erfahrungsgemäß maximal mögliche Spannweite für die üblichen Holzbalken-Querschnitte der Decke und des Stuhlrahms bei einem doppelstehenden Dachstuhl.

³⁸⁶ Vgl. Abb. 84: So sind separate Stuben für das Gesinde und die Kinder ebenso wie die sogenannten Studierstuben für das bäuerliche Wohnen des 18. und beginnenden 19. Jh. völlig unübliche Raumfunktionen (MBA: Z. 1353.1).

³⁸⁷ Vgl. WENTZ 1930, S. 235.

³⁸⁴ Ebenda, B 955.

betrieben werden konnte, das seinem Besitzer einen den Vorwerkspächtern vergleichbaren sozialen Status verschaffte.

Unter den Häusern der kleinen Vorwerkspächter aber findet sich im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert mit mehr oder weniger großen Variationen ebenfalls die Grundrissgliederung des Neurüdritzer Haustyps wieder. Der Entwurf zu einem Pächterhaus für das Zehdensch Amtsvorwerk Groß Wubiser in der Neumark von Bauinspektor NOACK JR. aus dem Jahre 1800³⁸⁸ stimmt in seiner Raumaufteilung mit den späteren bäuerlichen Querflurhäusern bis auf das an eine Kammer anbaute „Priväth“ vollkommen überein. Mit der Einfügung einer beheizbaren Schreibstube weicht die im Jahre 1769 durch Bauinspektor KNOBLAUCH angefertigte Bestandszeichnung des Pächterhauses auf dem Golzower Amtsvorwerk Rathstock³⁸⁹ von dem Neurüdritzer Typ etwas ab (Abb. 89), weist aber dennoch gleichermaßen die charakteristischen Merkmale der bäuerlichen Querflurhäuser des beginnenden 19. Jahrhunderts mit Queraufschluss, Seitenküche und den an die Stuben giebelseitig angefügten Kammern auf. Dagegen erscheint das im selben Jahr von KNOBLAUCH aufgenommene Pächterhaus in Manschnow³⁹⁰ wie eine ältere Variante (Abb.90). Die Ähnlichkeit mit den zweistöckigen Großkolonistenhäusern in Neubarnim vom ausgehenden 18. Jahrhundert ist unverkennbar (vgl. 3.3.4. Früh-, Übergangs- und Sonderformen im rezenten Hausbestand). Das Gebäude, ursprünglich wohl ohne die im Flur eingebaute Stube wie auch die Speisekammer und das „Priväth“ errichtet, verfügte noch nicht über die giebelseitig angefügten Kammern. Ob diese sich im Obergeschoss befanden, kann nur vermutet werden. Auffällig ist darüber hinaus die Tatsache, dass bei beiden Häusern die Küche sich auf der hofabgewandten Seite des Hauses befand. Hierin findet sich nun der größte Unterschied zur Sozialstruktur des bäuerlichen Betriebes zur Zeit des Typenwandels. Im Gegensatz zur bäuerlichen Familie waren im Pächterhaus lediglich der Pächter bzw. sein Verwalter mit dem Betrieb des Pachtgutes und damit der Überwachung des Wirtschaftshofes befasst. Es genügte also der Blickkontakt von der Alltagsstube zum Hof.

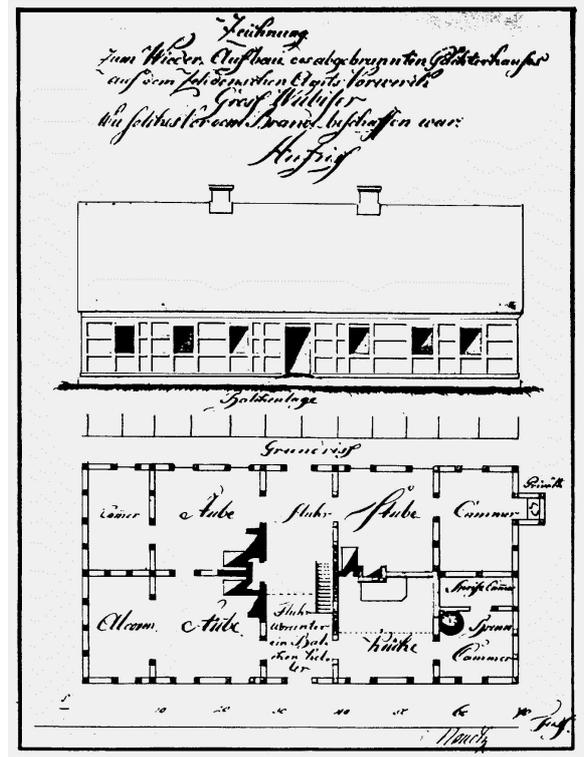


Abb. 85: Entwurf zu einem Pächterhaus für das Zehdensch Amtsvorwerk Groß Wubiser/ Neumark, Noack jr., 1800

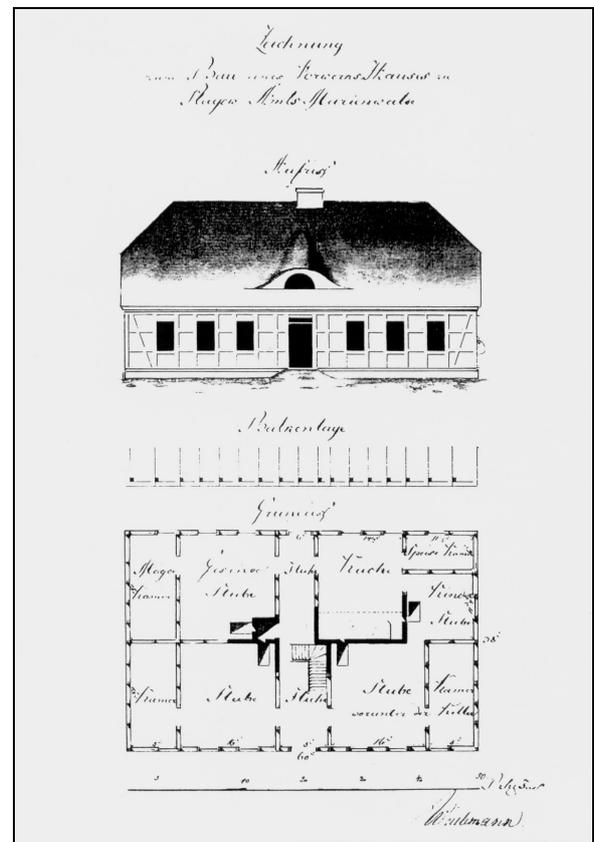


Abb. 86: Entwurf zu einem Pächterhaus in Plagow/ Amt Marienwalde (Neumark), Weidmann, 1816

³⁸⁸ MBA: Z. 1170.1.

³⁸⁹ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg., Amt Golzow, D 9694.

³⁹⁰ Ebenda.

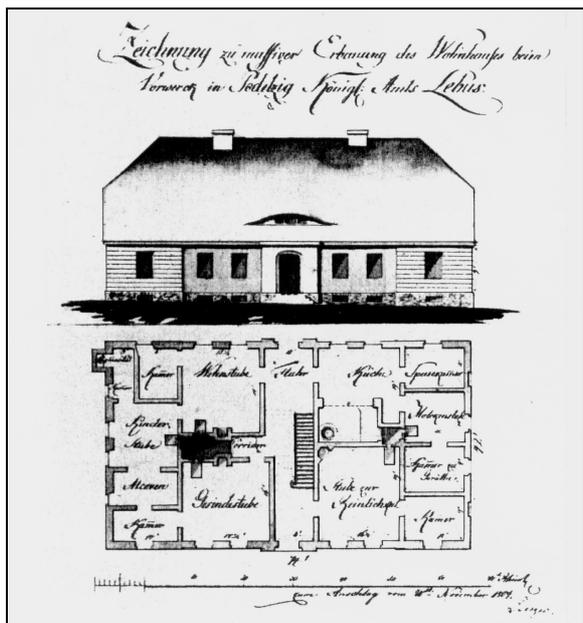


Abb. 87: Entwurf zu einem Pächterhaus für das Vorwerk Podelzig, Berger, 1804

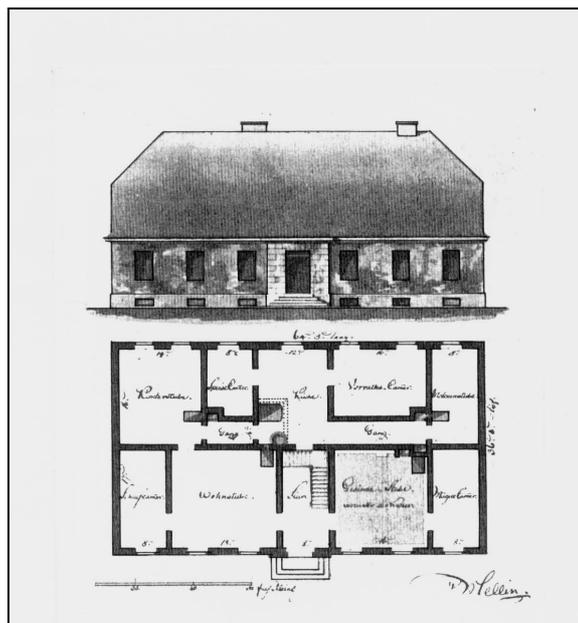


Abb. 88: Entwurf zu einem Pächterhaus für das Vorwerk Rathstock, Mellin, 1800

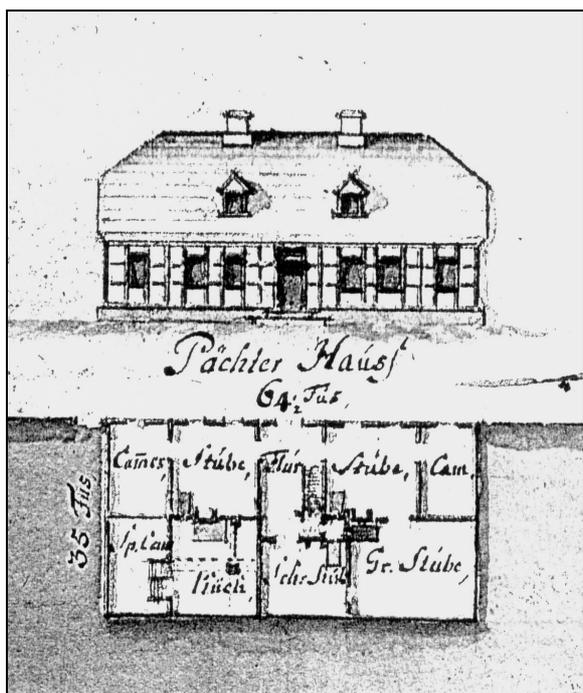


Abb. 89: Grundriss und Ansicht des Pächterhauses auf dem Golzower Amtsvorwerk Rathstock, 1769

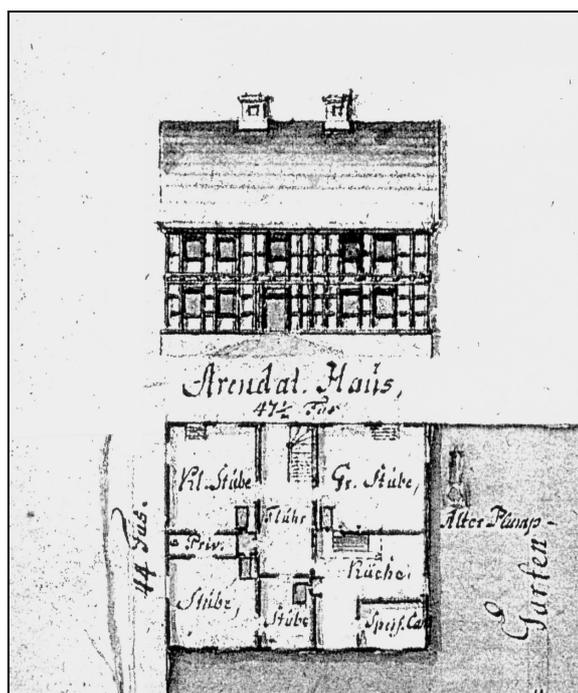


Abb. 90: Grundriss und Ansicht des Pächterhauses auf dem Golzower Amtsvorwerk Manschnow, 1769

Bei weniger begüterten Vorwerkspächtern schien sich die Grundrissgliederung im Sinne des Neurüd- nitzer Haustyps bis weit über die Wende zum 19. Jahrhundert hinaus erhalten zu haben, wie das Beispiel eines Neubautwurfs für das Vorwerkshaus in Plagow im Neumärkischen Amt Marienwalde zeigt, der durch den Baubedienten WEIDEMANN im Jahre 1816 gezeichnet wurde (Abb. 86).³⁹¹

Gleichzeitig entstanden offenbar auch Pächterhäuser mit einer stärkeren Raumdifferenzierung und damit komplizierteren Grundrissstrukturen. So schien die vom Bewohner des Pächterhauses in Podelzig, das 1804 neubaut wurde,³⁹² als notwendig erachtete Mindestanzahl an Räumen das Grundrisschema des Querflurhauses beinahe zu sprengen. Die zunehmenden Komfortansprüche, die sich nunmehr auf die

³⁹¹ MBA: Z. 1168.1.

³⁹² Vgl. HELMIGK 1934, Tafel 38, Abb. 129.

Beheizbarkeit auch der giebelseitigen Räume ausdehnte, führte zur Einführung eines kurzen „Korridors“, allein um die vergrößerte Schornstein- und Heizungsanlage auf der linken Haushälfte vom Flur aus zugänglich zu machen. Dieser vom Herren- und Amtshaus übernommene Korridor sorgte auch bei dem im Jahre 1800 von Bauinspektor MELLIN entworfenen neuen Pächterhaus in Rathstock³⁹³ für eine Beheizbarkeit der giebelseitigen Räume, die zeitgemäß über Vorgelege im Flur realisiert wurde. Dadurch aber wird die Grundrissgliederung des Hauses bereits derart verändert, dass eine Verwandtschaft zu dem nur wenig kleineren Vorgängerbau und somit zum Neurüdritzer Typ kaum mehr gesehen werden kann.

Es finden sich unter den zeitgenössigen Pächterhäusern zwar nur zum Teil dem Neurüdritzer Haustyp vergleichbare Varianten wieder, bei denen darüber hinaus ebenfalls für das bäuerliche Wohnen unübliche Raumfunktionen wie Schreib- und Kinderstuben dokumentiert sind, dennoch ist das Grundprinzip des Querdurchgangsflures, der Seitenküche und der an die Seiten der Stuben bzw. Küche gerückten Kammern bei allen vorgestellten Beispielen erkennbar. Die mögliche Übernahme dieser Bauidee von den Wohnhäusern der kleinen Vorwerkspächter in das bäuerliche Wohnhaus wird sich aufgrund der im Folgenden darzustellenden Entwicklung der sozial-ökonomischen Rahmenbedingungen bäuerlichen Wirtschaftens während der Zeit des Typenwandels als die wahrscheinlichste Antwort auf die Frage nach den Vorbildern für den Wandel der bäuerlichen Hausformen erweisen.

³⁹³ Vgl. ebenda, Abb. 130.

4.4 Der sozial-ökonomische Wandel der Agrargesellschaft

4.4.1 Stagnation und Wandel der Hausformenentwicklung – Übergangsformen als Zeugnisse veränderter Nutzungsansprüche

Kehren wir noch einmal zur Chronologie des Hausformenwandels zurück: Die Untersuchung der Hausformenentwicklung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verdeutlichte nicht nur, dass der jüngere Haustyp, das Querflurhaus, sich wesentlich später als Typ manifestierte, als bisher angenommen, sondern auch, dass nach einer längeren Epoche der weitgehenden Stagnation in der Weiterentwicklung des Giebelflurhauses seit etwa 1770 eine Phase des Wandels einsetzte, die eine große Vielfalt an Grundrisslösungen hervorbrachte. Der Beginn dieses Wandels liegt nicht erst im Übergang zum Queraufschluss und der Firstschwenkung. Tatsächlich setzt er bereits mit den späten Giebelhäusern ein. Nicht ohne Grund entstanden diese zeitgleich mit verschiedenen Varianten queraufgeschlossener Hausformen. Abstrahiert man von dem äußeren Erscheinungsbild des Quer- oder Längsaufschlusses und damit der Trauf- oder Giebelständigkeit eines Gebäudes, wird deutlich, dass die queraufgeschlossenen Übergangsformen im ausgehenden 18. Jahrhundert eine den späten Giebelhäusern vergleichbare Entwicklung durchliefen.

Diese Entwicklung manifestierte sich, wie in der Dokumentation dargestellt wurde, in:

1. der Auslagerung des Stallteils aus den Wohnhäusern und
2. der Einführung eines neuen Heizsystems als Voraussetzung für
3. die Einrichtung einer belichteten Wohnküche (Seitenküche) und
4. die Einrichtung zusätzlicher beheizbarer Stuben sowie
5. die Entwicklung eines sämtliche Haupträume erschließenden Durchgangsflures.

So wurde bei dem Letschiner Kossätenhaus von 1773 (vgl. Abb. 40).³⁹⁴ der Stall zum Teil, bei dem Altmädewitzer Haus von 1769 (vgl. Abb. 50) vollständig ausgelagert. Während das Letschiner Gebäude noch eine zentrale Schwarze Küche besaß, wurde im Altmädewitzer Haus bereits eine Seitenküche und damit ein Durchgangsflur sowie ein Grundschorstein zur Beheizbarkeit der Kammerseite eingeführt. Die charakteristische asymmetrische

Gliederung des Grundrisses bei beiden sowie das verbliebene Raumprogramm des Letschiner Hauses stellt trotz dieser Neuerungen einen deutlichen Bezug zu den Giebelflurhäusern vom Altranfter Typus her (vgl. Abb. 12).

Der nahezu quadratische Grundriss des Altmädewitzer Gebäudes hätte aus materialökonomischer Sicht beide Firstrichtungen erlaubt, sowohl parallel als auch rechtwinklig zur Straße. Nach HELMIGK ergab sich die straßenparallele Firstrichtung aus der Konstruktion des Fachwerk-Schornsteins, der über der Dachfläche aus gebrannten Mauersteinen gefügt wurde.³⁹⁵ Damit die Steinkonstruktion für die darunter befindliche Holzkonstruktion nicht zu schwer würde, sorgte man dafür, dass der Mantelschornstein möglichst am First oder in Firstnähe aus dem Dach trat.³⁹⁶ Der breite Durchgangsflur und die aus diesem herausgerückte Seitenküche hätten bei einem flurparallelen Firstverlauf eine starke Verziehung des Mantelschornsteins notwendig gemacht, eine Firstschwenkung aber konnte diese Verziehung weitgehend minimieren.

Das Gabower Fischerhaus von 1790 (vgl. Abb. 42)³⁹⁷ zeigte noch stärkere Bezüge zum Giebelflurhaus vom Altranfter Typus, indem der bei jenem hofseitig gelegene Stallteil hier an die Kammerseite angefügt bzw. in diese integriert wurde. Da im übrigen das traditionelle Raumprogramm mit Jungbauernstube und Alkoven, Altsitzerstube, Speisekammer und Schwarzer Küche lediglich um eine Schlafkammer erweitert wurde, scheinen für die andersartige Stallanordnung und die daraus resultierende Firstschwenkung die besonderen topographischen Verhältnisse der Hofanlage verantwortlich gewesen zu sein (vgl. Abb. 91). Das zum Wasser hin abfallende Gelände, das bereits bei der geplanten Gebäudetiefe eine Auffüllung des Baugrundes auf der Hofseite erforderte, um die Fundamenthöhe in Grenzen zu halten, hätte bei einer noch größeren Gebäudetiefe durch die übliche rück wärtige Stallanordnung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

³⁹⁵ Vgl. HELMIGK 1934, S. 56.

³⁹⁶ Zudem dürfte auch die zur Erbauungszeit des Hauses noch übliche Weichdeckung des Gebäudes eine Rolle gespielt haben, die im Zwickel eines seitlich austretenden Schornsteins schwer zu dichten gewesen war.

³⁹⁷ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Amt Neuenhagen D 14187.

³⁹⁴ BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Forstreg. F 5688.

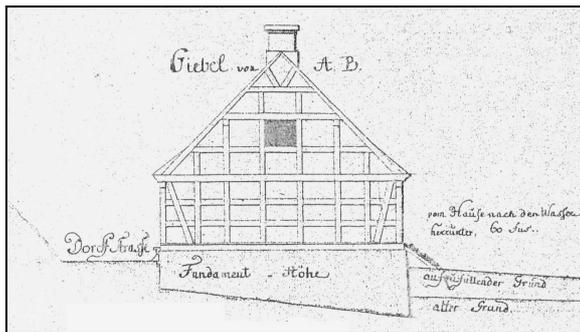


Abb. 91: Querschnitt des neu zu erbauenden Hauses für den Fischer Biesecke in Gabow, 1790

Das Haus des Bauern Wegener zu Altbliesdorf von 1783 (vgl. Abb. 41)³⁹⁸ wich von dem Raumprogramm des Altranfter Typus bereits in starkem Maße ab, indem nicht nur der Stallteil vollständig ausgelagert, sondern die Kammerseite mit Altenteil durch Tagelöhnerwohnungen ersetzt wurde. Lediglich die zentrale Schwarze Küche wurde noch beibehalten. Die Firstschwenkung könnte hierbei die Konsequenz aus der Verbreiterung der ehemaligen Kammerseite und der Reduzierung der Haustiefe durch den fehlenden Stallteil gewesen sein.

Hinter den Veränderungen im späten Giebelhaus (und ebenso im frühen queraufgeschlossenen Haus) sah HELMIGK vor allem den Wunsch des Bauherrn nach erhöhtem Wohnkomfort, der erst mit der Einführung des GrundschorNSTEINS in das ländliche Bauen verwirklicht werden konnte. Das Beispiel des Altmädewitzer Hauses zeigt aber, dass das Bauelement des GrundschorNSTEINS durchaus auch vor dem Ende des 18. Jahrhunderts von den ländlichen Untertanen realisiert werden konnte, indem mit der Hilfe von ungebrannten Lehmsteinen ein erschwinglicheres Baumaterial eingesetzt wurde. Mag dieses Material in seiner Anwendbarkeit zur Aufführung von GrundschorNSTEINEN dem gebrannten Mauerstein vermutlich nicht vollkommenen gleichwertig gewesen sein – seine raue Oberfläche dürfte die Versotungsgefahr des Schornsteins erheblich erhöht haben, so beweist diese frühe Variante eines GrundschorNSTEINS, dass das allgemeine Bedürfnis der bäuerlichen Untertanen nach verbessertem Wohnkomfort und eine angeblich dessen Befriedigung entgegenstehende, mangelnde Realisierbarkeit aufgrund der Unkenntnis oder der Unerschwinglichkeit des GrundschorNSTEINS nicht der Hauptgrund für dessen erst später zunehmende Verbreitung gewesen sein konnte.

Gleichermaßen war die zentrale Schwarze Küche in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu einem Daueraufenthalt zwar nach HELMIGK³⁹⁹ höchst ungeeignet – wie an anderer Stelle bereits erwähnt, war sie zu diesem aber auch nicht vorgesehen. Bis wenigstens zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb es dagegen üblich, die Mahlzeiten in der Stube zuzubereiten und dort einzunehmen, während die Küche dem Futterkochen, Wurstmachen, Waschen und zur Zubereitung größerer Mahlzeiten für besondere Anlässe sowie dem Heizen diente.⁴⁰⁰ Die wesentliche Ursache für die Entwicklung zur Seitenküche dürfte wohl vielmehr ein Funktionswandel von Stube und Küche gewesen sein.

Schließlich hat auch die Auslagerung des Stallteils weniger mit plötzlich veränderten Hygienevorstellungen der bäuerlichen Untertanen als vielmehr mit der Entwicklung, d. h. der Vergrößerung und dem Bedeutungswandel der bäuerlichen Höfe zu tun. Spätestens an dieser Stelle aber wird deutlich, dass der dargestellte Nutzungswandel ursächlich mit dem Wandel der sozial-ökonomischen Verhältnisse bäuerlicher Untertanen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zusammenhängt. Dieser Wandel sei deshalb in einem Exkurs in seinen wesentlichen Zügen charakterisiert:

Exkurs zum Wandel der ostelbischen Bauern- und Kossätenwirtschaften im Zuge der preußischen Agrarreformen:

„Der leibeigene Bauer bewirtschaftet einen Bauernhof, welcher ihm von seinem hochgebietenden Edelmann angewiesen worden ist, darauf er sich nähren und schwere Abgaben und Frohndienste davon verrichten muß. Allein nichts davon ist sein Eigentum, nicht der Nagel in der Wand gehört ihm, sondern alles dem Gutsherrn.“⁴⁰¹ So formulierte JOHANN CHRISTOPH WOELLNER im Jahre 1785 die Situation bäuerlicher Untertanen unter den Bedingungen der spätfeudalen ostelbischen Gutswirtschaft. Zwar stellt er hier die feudalabhängige Wirtschaftsform unter dem schlechtesten Besitztitel – dem *lassitischen* Besitzrecht bzw. dem Zeitpachtrecht – dar, der insbesondere in Gebieten mit einem hohen Anteil an adligem Besitz verbreitet war, dennoch war auch die Situation der bäuerlichen Untertanen mit *Erbzins-*

³⁹⁹ Vgl. HELMIGK 1934, S. 44f.

⁴⁰⁰ Vgl. COLBERG 1792, S. 42.

⁴⁰¹ WOELLNER, JOHANN CHRISTOPH: Abhandlung von der Leibeigenschaft, 1785, S. 27 (GStA PK, ehem. ZStA Merseburg: Rep. 96, Nr. 206 D).

³⁹⁸ Vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Oderetablissemments-Sachen, D 2985.

recht nach dem Dreißigjährigen Krieg davon gekennzeichnet, dass das durch diese Höfe über die Eigenversorgung hinaus erwirtschaftete und zu Markt getragene Mehrprodukt weitgehend durch die staatliche Besteuerung der Höfe sowie vor allem durch die feudalen Renten abgezogen wurde.⁴⁰² Eine bedeutende, gewinnorientierte Marktproduktion konnten die bäuerlichen Untertanen aufgrund dieser Lasten und den gleichzeitig niedrigen Getreidepreisen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein nicht entwickeln. Bis zum Beginn der Agrarreformen waren die Gemeinsamkeiten in der sozial-ökonomischen Situation zwischen Bauern, Halbbauern, Kossäten und Büdnern größer als alle Unterschiede in Landausstattung, Viehbesatz und damit im Gesamteinkommen. Das Reineinkommen, das heißt der jährliche Gewinn oder Verlust, eines Vollbauern unterschied sich nicht wesentlich von dem eines Büdnern oder sogar eines Knechtes.⁴⁰³

Diese Situation änderte sich allmählich, aber grundlegend im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Mit dem rasanten Wachstum ihrer Einwohnerzahl wurde die preußische Hauptstadt zum wichtigsten Absatzmarkt für die Agrarproduzenten der Kurmark Brandenburg.⁴⁰⁴ Gleichzeitig vergrößerte sich der sogenannte innere Markt durch die vermehrte Ansiedlung von Handwerkern und *Einliegern*, die durch geringe oder fehlende Landausstattung zu einer Eigenversorgung nicht in der Lage waren. Von den dadurch gestiegenen Getreidepreisen profitierten zunächst vor allem die landesherrlichen und adligen Güter, in zunehmendem Maße aber auch die bäuerlichen Untertanen. Mit dem erhöhten Umsatz erzielten jene erstmalig einen bedeutenderen Gewinn, der einen bescheidenen Wohlstand ermöglichen, vor allem aber in eine Verbesserung und Vergrößerung der bäuerlichen Wirtschaft investiert werden konnte. Einer gewinnorientierten Wirtschaftsweise durch Stei-

gerung der Erträge standen jedoch die noch immer bestehenden Fesseln des spätf feudalen Rechts- und Wirtschaftssystems entgegen. Solange die bäuerlichen Untertanen allein für die *Hofedienste* wenigstens einen Knecht und ein bis zwei Gespanne zusätzlich halten mussten, solange der bäuerliche Besitz in unzähligen kleinen Parzellen über die gesamte Feldmark verstreut lag und eine intensive Ackerwirtschaft verhinderte, solange die gutsherrlichen und bäuerlichen *Hutrechte* einen Feldfutterbau auf der Brache als Voraussetzung für vermehrte Stallfütterung und Dungproduktion verhinderten, konnten die Untertanen nur in geringem Maße an einer kapitalistischen Warenproduktion teilhaben.

Bestärkt durch das zunehmende gutsherrliche Interesse an einer Umstellung ihrer Wirtschaften auf Eigenbetrieb und einem Ausbruch aus der feudalen Feld- und Hütungsgemeinschaft, aber insbesondere durch das landesherrliche Interesse an der Hebung der Landeskultur begann der Reformprozess 1769 mit der „Verordnung, wonach zu Beförderung des Ackerbaus, sonderlich auch zu Verbesserung des Vieh-Standes derer Bauern, ... zur Aufhebung derer gemeinwirthschaftlichen und vermengten Hütungen, Angern etc. ...“,⁴⁰⁵ der sich zunächst auf die Landeskulturgesetzgebung (*Separation*) beschränkte und seit 1807 auf die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (*Lastenablösung*) ausdehnte. Mit dem Gesetz zur Ablösung der Reallasten von 1850 war der Reformprozess weitgehend abgeschlossen. Seine Umsetzung dauerte allerdings noch bis in das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts an.⁴⁰⁶

Im Oderbruch, wo die überwiegende Mehrheit der bäuerlichen Untertanen ihre Höfe zu Erbzinsrecht besaßen und die *Arbeitsrenten* zu einem großen Teil bereits in Geldrenten umgewandelt waren, spielte die Lastenablösung eine geringere Rolle. Die außerordentliche Bodengüte, insbesondere des Niederoderbruchs, ermöglichte eine beachtliche Getreideproduktion. Neben den genannten Hemmnissen zur weiteren Ertragssteigerung verlangten die Verhältnisse der wenige Jahrzehnte zuvor trockengelegten Gebiete nach einer *Besömmerung* der Brache, um die Bodenstruktur und damit die Qualität des Getreides zu verbessern. Gleichzeitig sorgten die besonderen Flurformen im Oberoderbruch, die aus unzähligen kleinen Acker- und Wiesenschlägen bestanden, sowie die

⁴⁰² HARNISCH, HARTMUT: Kapitalistische Agrarreform und Industrielle Revolution – Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg, Weimar 1984, S. 43.

⁴⁰³ Ebenda, S. 269, sowie Ders.: Die Herrschaft Boitzenburg – Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Weimar 1968, S. 229.

⁴⁰⁴ Zwischen 1709 und 1755 war die Einwohnerzahl Berlins auf mehr als das Doppelte gestiegen. Bis 1800 verdreifachte sich die Einwohnerzahl (vgl. BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärk. Kriegs- und Domänenkammer, Domänenreg. D 9944 fol. 61ff.).

⁴⁰⁵ Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. 4, Berlin 1771: 1769 Nr. 68, Sp. 6217–6228.

⁴⁰⁶ HARNISCH 1984, S. 69ff., 97f., 206.

gleichzeitige Erfahrung mit der Flurneueinteilung der nördlichen Gemarkungen des Oberoderbruchs während der Trockenlegung für eine frühzeitige Einsicht der bäuerlichen Untertanen in die Vorteile einer Auflösung der Acker- und Hütungsgemeinschaft. Der Erfolg der seit 1789 begonnenen bäuerlichen Spezialseparationen führte zu deren Ausweitung auf die überwiegende Zahl der Bruchgemarkungen noch vor Verabschiedung der Gemeinheitsenteilungsordnung 1821. Bis 1825 waren die meisten bäuerlichen Feldmarken separiert. Damit aber wurde der Weg frei für den Übergang von der sich im späten 18. Jahrhundert entwickelten, verbesserten Dreifelderwirtschaft mit Brachbesömmung zu einer Vierfelderwirtschaft mit der Rotation von Getreide- und Hackfruchtbau.⁴⁰⁷

Aus alten Kornbüchern der 90-Morgen-Wirtschaft Nr. 3 in Altwustrow sind die jährlichen Aussaat- und Ertragsmengen an Getreide für die Jahre 1789–1863 überliefert.⁴⁰⁸ Bis um 1800 betragen die jährlichen Erträge bei starken Schwankungen im Durchschnitt 40 *Wispel*.⁴⁰⁹ Nach 1800 stiegen sie auf durchschnittlich 55 *Wispel*. Im Gefolge der Separation (1812) erhöhten sie sich noch einmal erheblich auf durchschnittlich 70 *Wispel*. Die deutliche Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch verstärkte Düngung zeigt sich insbesondere in dem Verhältnis von Aussaat und Ernteerträgen. Beim Roggen betrug dieses vor der Separation im Durchschnitt 1 : 9, danach 1 : 13, wobei die Steigerung der relativen Ertragsmenge allmählich vonstatten ging, nach der Separation aber deutlich geringeren Schwankungen unterworfen war als vorher. Im Vergleich zur übrigen Kurmark Brandenburg, wo bis 1840 das durchschnittliche Verhältnis 1 : 5, in guten Jahren 1 : 6 bis 1 : 7 betrug, waren die Erträge im Oderbruch geradezu sensationell und unterstreichen die Sonderstellung, welche die hiesigen bäuerlichen Wirtschaften im Rahmen der Agrarproduktion für die Berliner Märkte einnahmen.

Mit dem Eintritt der bäuerlichen Wirtschaften in die kapitalistische Warenproduktion begann der Prozess der sozialen Differenzierung der ehemaligen Untertanen, indem sich deren Reineinkommen erheblich voneinander zu unterscheiden begann. Aus den früheren Erbzinsbauern, insbesondere auf Domänen—

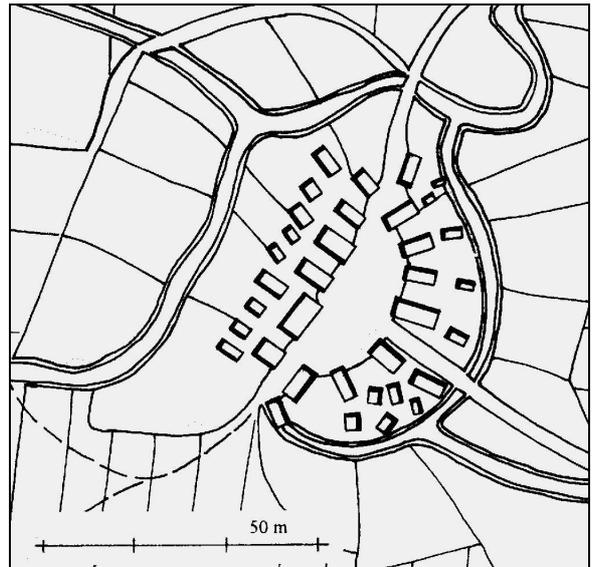


Abb. 92: Historische Ortslage von Altwustrow, 1753/54



Abb. 93: Historische Ortslage von Letschin, 1767

land, entwickelte sich die Schicht der Großbauern. Die Schicht der Mittelbauern setzte sich zusammen aus den früheren Kossäten sowie – mit der Entwicklung des freien Bodenmarktes – aus aufgestiegenen Kleinbauern und abgesunkenen Großbauern. Schließlich entstand als dritte landbesitzende Gruppe die stetig anwachsende Schicht der landarmen Bauern, die sich aus ehemaligen Büdnern, Häuslern und

⁴⁰⁷ Die Fruchtfolge bestand aus gedüngten Kartoffeln im ersten Jahr, Gerste im zweiten Jahr, Roggen oder Hafer im dritten und Hafer im vierten Jahr. Vgl. FREUDENBERGER 1934, S. 212f.

⁴⁰⁸ Vgl. SCHULTZE 1907, S. 163f.

⁴⁰⁹ Ein *Wispel* entspricht 24 *Scheffel* = 1319 Liter. Ein *Scheffel* = 54,96 Liter.

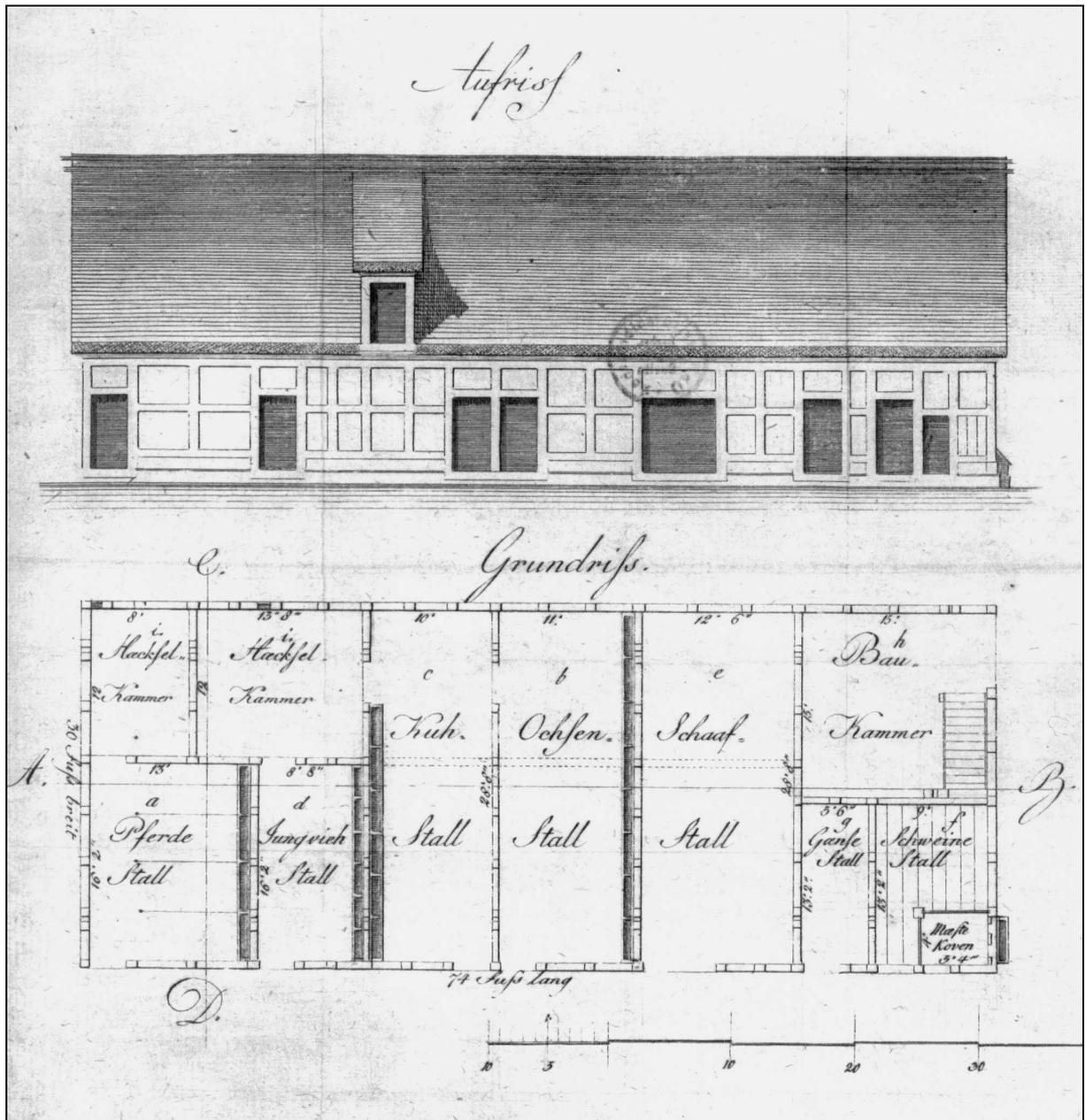


Abb. 95: Zeichnung zu einem Viehstall für ein Dreihüfner-Bauerngut, J. F. Colberg, 1792

Die bisher häufig einfunktionalen Stallgebäude wandelten sich allmählich zu multifunktionalen Bauten, die im ausgehenden 18. Jahrhundert neben Pferden, Kühen, Ochsen und Jungvieh sowie Schweinen und Federvieh deutlich vergrößerten Lagerraum für Heu-, Stroh-, Strohhäcksel-, Kaff- und – wenn diese nicht im Keller des Wohnhauses oder der Scheune lagerten – auch Hackfruchtvorräten Platz bieten mussten. Zudem befanden sich die Schlafstätten von Pferde- und Ochsenknechten ebenfalls in diesem Gebäude. Nach COLBERG schien auch eine separate Baukammer zur Instandhaltung der Ackergeräte, zum Schirrhholz-Vorrat und zur Lage-

rung der Pflüge und Eggen im Winter üblich gewesen zu sein.⁴¹²

Gleichzeitig wandelten sich die Raumfunktionen im ehemaligen Wohnteil des bäuerlichen Hauses: Bis die neben dem Gesinde für die Feldarbeit notwendigen Tagelöhnerfamilien in separaten Nebenhäusern untergebracht wurden oder aus der sich allmählich entwickelnden Schicht der landlosen Hausbesitzer herangezogen werden konnten, wurden für sie separate Wohn- und Schlafräume vorgesehen. Insbesondere in den Altdörfern des Niederoderbruchs mangelte es an Häusler- oder Büdnerfamilien, die für die Lohnarbeit auf den bäuerlichen Höfen zur Verfügung

⁴¹² Vgl. ebenda, S. 31f.

standen. Deshalb wiesen die um die Jahrhundertwende errichteten Wohnhäuser in diesen Dörfern häufig bis zu drei jungbäuerliche Stuben auf (vgl. Großbarnimer Wohnhäuser, Abb. 27 u. 28). Die zunehmende soziale Differenzierung zwischen bäuerlicher Familie und deren Gesinde führte zu einer allmählichen Abgrenzung der bäuerlichen Wohn-, Ess- und Schlafräume von denen des Gesinde. Im Jahre 1837 wird berichtet, dass, während in den Höhendörfern des Kreises Lebus die bäuerliche Familie noch gemeinsam mit ihrem Gesinde aß, im reichen Oderbruch das Gesinde separat beköstigt wurde.⁴¹³ Zum Esszimmer wurde die nunmehr belichtete und belüftete Seitenküche mit einem großen rauchfreien Bereich seitlich des offenen Rauchfangs. Die Abkopplung der Stubenöfen von dem Küchenschornstein verlagerte die Heizfunktion weitgehend in den Flur und bestimmte die Küche zum Koch- und Esszimmer, in dem nicht nur die Mahlzeiten für Gesinde, Tagelöhner und zum Teil auch für die bäuerliche Familie, sondern ebenso das zunehmende Futter für den gestiegenen Viehbestand gekocht wurden. Daneben diente die Küche weiterhin dem Wäschewaschen und Wurstkochen. Schließlich manifestierte sich der erlangte Wohlstand der groß- und mittelbäuerlichen Schicht in einer Verbesserung der Altsitzer-Rechte, indem den weichenden Altbauern neben einer Stube seit dem späten 18. Jahrhundert immer häufiger eine zusätzliche Schlafkammer im Wohnhaus stand.

Der seit etwa 1770 bis 1820/30 andauernde Wandlungsprozess des bäuerlichen Wohnhauses wird durch zahlreiche quer- und längsaufgeschlossene Übergangsformen belegt. Die Vielfalt der Hausformen zeugt dabei weniger von der schwierigen Suche nach einer optimal den Wohn- und Wirtschaftsbedürfnissen angepassten Raumstruktur, als vielmehr von dem lang anhaltenden Veränderungsprozess der sich allmählich wandelnden bäuerlichen Betriebs- und Sozialstruktur während der Epoche der Agrarreformen.

4.4.2 Der Übergang zum Queraufschluss

Die Tatsache, dass zwar über einen langen Zeitraum hinweg frühe Einzelbeispiele mit Queraufschluss nachzuweisen sind, der massenhafte Übergang zum Querflurhaus – d. h. die beginnende Tradierung eines Typengrundrisses bei Neubauten – sich aber auf

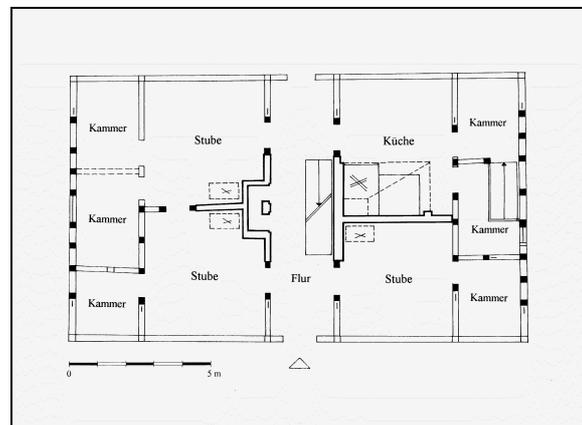
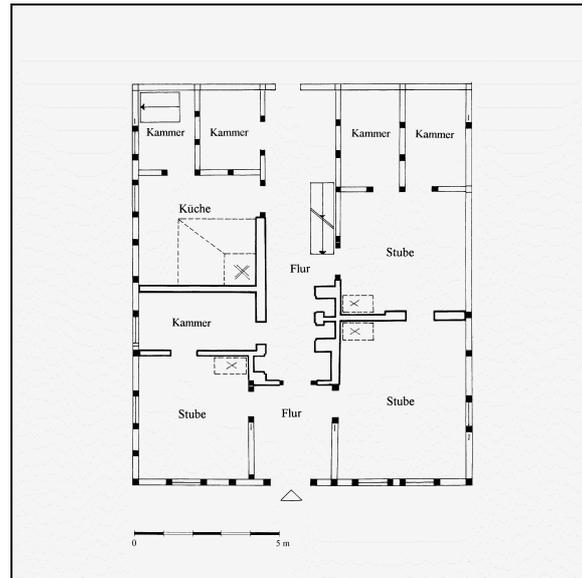


Abb. 96 und 97: Grundriss der Wohnhäuser Neurüdnitz Dorfstraße 83 (oben) und 60 (unten), Erbauungszustand

einen relativ genau einzugrenzenden Zeitpunkt in den 1820er Jahren festlegen lässt, führt zu der Annahme, dass es sich neben dem Ursachenkomplex des durch die Agrarreformen ausgelösten Funktionswandels der bäuerlichen Wirtschaft um eine einzelne, regional begrenzte Ursache handelte, die den Queraufschluss und damit den Wandel zum traufständigen Querflurhaus bewirkte.

Wie oben dargestellt wurde, war der Funktionswandel der bäuerlichen Hausräume bereits in den späten giebelständigen Wohnhäusern weitgehend vollzogen. Vergleicht man das im Jahre 1779 in Neurüdnitz (Nr. 83) erbaute, giebelständige Wohnhaus eines 45-Morgen-Kolonisten mit dem im selben Ort (Nr. 60) im Jahre 1839 ebenfalls von einem 45-Morgen-Besitzer errichteten Querflurhaus, so wird deutlich, dass beide ein fast übereinstimmendes Raumprogramm umfassten. Beide verfügen über zwei beheizbare Bauernstuben und eine separat beheizbare Altsitzerstube. Beide besitzen eine

⁴¹³ BLHA, Pr. Br. Rep. 6A, Ältere Landratsämter, Lebus Nr. 739, fol. 8.

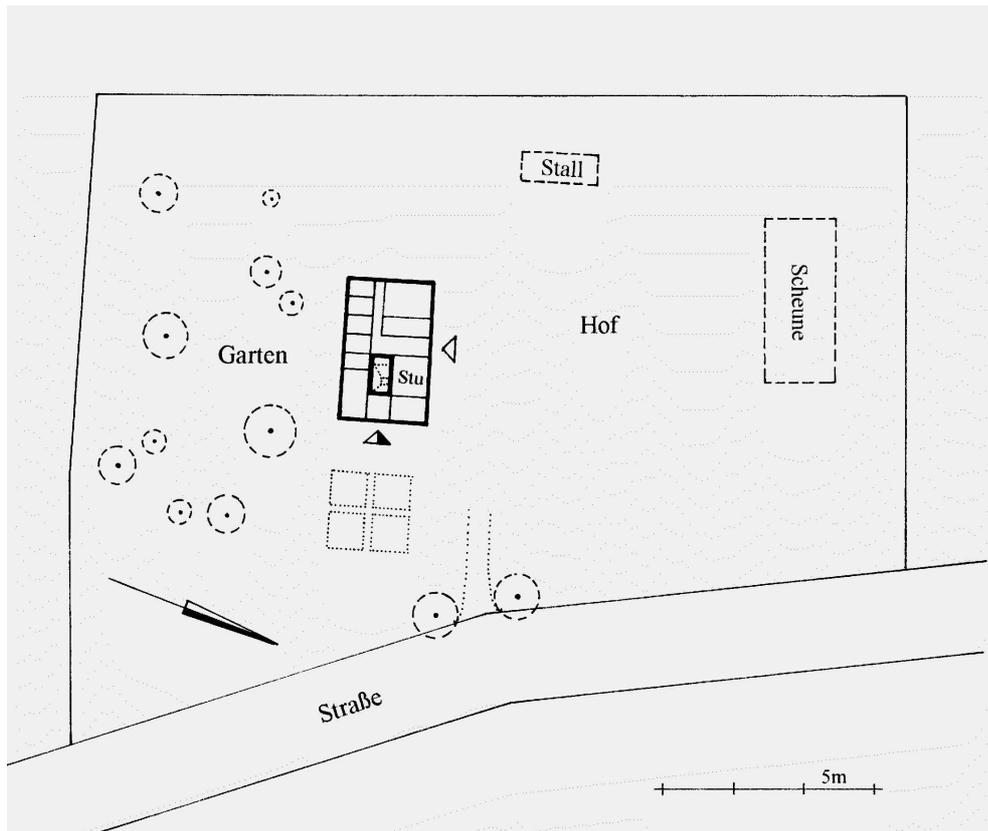


Abb. 98: Rekonstruierter Lageplan des Hofes Zechin, Kienitzer Straße 28 zur Erbauungszeit des Wohnhauses

belichtete Seitenküche mit Speisekammer und direktem Kellerzugang. Schließlich führt bei beiden ein Durchgangsflur von der Straßen- bis zur Hofseite und bildet den Erschließungsraum für alle Haupträume des Hauses. Lediglich die Zahl der Kammern unterscheidet sich, indem das Querflurhaus ursprünglich sechs Kammern, das Mittelflurhaus nur fünf Kammern besaß – ein Umstand, der aber kaum durch das Erschließungskonzept und die Raumanordnung diktiert wurde. Generell schien das längsaufgeschlossene Haus Nr. 83 durchaus in der Lage gewesen zu sein, die Ansprüche des Wirtes an das Wohnhaus eines gewinnorientierten Agrarbetriebes ohne wesentliche funktionelle Mängel zu erfüllen.

So stellt sich die Frage, warum sich der Erbauer des Hauses Nr. 60, dessen Wirtschaftsgröße mit derjenigen des Besitzers von Nr. 83 absolut vergleichbar gewesen ist, 60 Jahre nach dem Bau des Mittelflurhauses für ein firstgeschwenktes, queraufgeschlossenes Wohnhaus entschied.

Bei den oben angeführten frühen Beispielen für queraufgeschlossene Wohn- oder Wohnstallhäuser schienen für den Übergang zum Queraufschluss zunächst individuelle Umstände verantwortlich gewesen zu sein. So waren für die Firstschwenkung des

Gabower Hauses von 1790 die besonderen topographischen Verhältnisse ausschlaggebend. Das Bauernhaus in Altbliesdorf von 1783 hatte ein von den zeitgleichen giebelständigen Übergangsformen stark abweichendes Raumprogramm mit zwei Tagelöhnerwohnungen und einem völlig fehlenden Altenteil zu verwirklichen. Schließlich stellten auch die Letschiner Kossätenhäuser von 1773 wie auch die Neubarnimer zweistöckigen Kolonistenhäuser aus dem ausgehenden 18. Jahrhundert (vgl. Abb. 50–52) eine Sonderentwicklung dar, die mit der frühzeitigen Auslagerung des Stallteils aus dem Wohnhaus bei einem noch weitgehend undifferenzierten Raumprogramm des Wohnteils zusammenhing. Das um den Stallteil reduzierte Wohnhaus war in seiner Gebäudetiefe so stark verkürzt, dass eine Beibehaltung der senkrecht zur Straßenfront verlaufenden Firstrichtung erheblich größere Balken- und Sparrenlängen bedeutet hätte. Gleichzeitig war der Dachraum derart verkleinert, dass zur Unterbringung des gedroschenen Kornes der Speicherraum durch ein Obergeschoss vergrößert werden musste.

Das Altmädewitzer Haus von 1769 war, wie erwähnt, aufgrund der Lage des Küchenschornsteins traufständig errichtet worden. Die im späten 18. Jahrhundert überwiegend massiv aufgeführten und bereits kurz über der Deckenebene auf einen

Querschnitt von ca. 4 Fuß im Quadrat zusammengezogenen Küchenrauchfänge wurden bei giebelseitig aufgeschlossenen Häusern häufig stark zum First verzogen. Diese aufwendige und für die Dauerhaftigkeit der Schornsteine nicht unproblematische Konstruktion wurde bei den Querflurhäusern des 19. Jahrhunderts vermieden, indem die beiden Schornsteinanlagen hier grundsätzlich unter der Firstlinie angeordnet waren. Jene bauliche Lösung zeugt zwar von der hohen Qualität der neuen Grundrissanordnung, sie dürfte dennoch eher ein positiver Nebeneffekt des Erschließungswandels, weniger aber seine Hauptursache gewesen sein.

Das einzige Gebäude, dessen individuelle Baugeschichte einen Wandel vom Giebel- zum Queraufschluss einschloss, das Wohnhaus auf dem Zechiner Loos (Kienitzer Straße 28, Abb. 55), kann uns dagegen eine allgemeingültigere Antwort auf die Frage nach der Ursache für den Erschließungswandel geben. Die Umbauten in diesem Haus betrafen neben der Modernisierung der Küche mit ihrer Umwandlung zur belichteten Seitenküche insbesondere die Abschaffung des giebelseitigen (Haupt-)Eingangs mit zugehörigem Vorflur und die Einrichtung eines Quer-Durchgangsflures. Diese rückwärtige Erweiterung des ehemaligen Stichflures erwies sich offenbar als notwendig, um einen Direktzugang zu dem auf der hofabgewandten Seite gelegenen Garten zu schaffen. Der giebelseitige Eingang stellte sich als weitgehend überflüssig heraus, so dass der kaum genutzte Erschließungsraum des ursprünglichen Vorflures als Kammer den Wohnräumen zugeschlagen werden konnte.

Der Queraufschluss war eine den Gegebenheiten der Abbauhöfe am besten angepasste Erschließungsart, da diese nicht den „städtebaulichen“ Zwängen einer Orientierung zu Straße, Platz oder Anger wie in der geschlossenen Siedlung unterworfen waren. Die fußläufigen Verbindungen vom Haus beschränkten sich daher auf Hof und Garten. Alle übrigen Wege innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft (Feld, Weide, Dorf und Markt) gingen vom Hof aus und nutzten den Torweg.

In geschlossenen Siedlungen war diese Regelmäßigkeit der Hofanlage häufig nicht gegeben. Bei der Erschließung des Wohnhauses standen hier insbesondere die fußläufige Verbindung zum Wirtschaftshof und zu Straße, Platz oder Anger im Vordergrund. Diese Bedingungen erfüllten die späten giebelständigen Häuser ebenso wie die Querflurhäuser. Die für die geschlossenen Siedlungen cha-

rakteristische Aufgliederung des bäuerlichen Gartens in Baum- (Obst-), Beet- (Gemüse-) und Schmuck- (Blumen-)garten erlaubte es, den Beetgarten so anzulegen, dass der Weg zum Haus relativ kurz blieb. Der flächenmäßig größte Gartenteil, der Baumgarten, konnte dagegen in die hausferneren Bereiche, je nach Zuschnitt der Hofparzelle, verlegt werden. So befand sich der Beetgarten des Mittelflurhauses Fendert in Zäckerick um 1935 vor dem Straßengiebel, sodass er über den giebelseitigen Eingang vom Haus aus schnell zu erreichen war.⁴¹⁴

In den Alt- und Kolonistendörfern verlangte die Hofanlage – insbesondere der Bezug von Haus, Hof und Garten – offensichtlich nicht zwingend nach einem Queraufschluss des Wohnhauses. Der Erschließungswandel des Zechiner Hauses gibt uns demnach lediglich eine Antwort auf die Frage nach der Ursache für den Wandel der Wohnhausgrundrisse auf den Loosen, nicht aber auf die Frage nach der Firtschwenkung der Wohnhäuser in geschlossenen Siedlungen, die relativ gleichzeitig vonstatten ging. Die Antwort darauf verbirgt sich in der ursprünglichen Anlage des Gebäudes – des Giebelflurhauses mit Stichflur zum Hof.

Der Grundriss des Wohnstallhauses weist neben dem Stichflur eine zweite, ungewöhnliche Variation der Grundrissstruktur auf: die Vertauschung von Jungbauernstube und -kammer. Die ehemals einzige Stube des Jungbauern lag nicht wie üblich am Giebel, sondern weiter zur Hausmitte am Stichflur zum Hof. Diese Lage ermöglichte dem Hausherrn von der Stube aus sowohl einen guten Überblick über den gesamten Wirtschaftshof als auch einen kurzen Weg von der Stube zu den Hofgebäuden.

Dass der Blickkontakt von der Stube aus für die bäuerliche Wirtschaft seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert notwendig war, ist uns durch die Abhandlung des Bauinspektors COLBERG von 1792 überliefert.⁴¹⁵ Das an anderer Stelle bereits dargestellte Muster-Wohnhaus eines Drei-Hüfner-Bauerngutes sollte, obwohl es sich um ein giebelseitig erschlossenes Haus handelte, nach dem Willen COLBERGS genau aus diesem Grunde mit der Traufe zur Straße stehen, sodass die bäuerliche Wohnstube der Scheune gegenüberlag (vgl. Abb. 60). Die beibehaltene giebelseitige Erschließung erschwerte

⁴¹⁴ KULKE, ERICH: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, S. 143.

⁴¹⁵ Vgl. COLBERG 1792, S. 8ff., § 13d sowie Kupferstich Tafel IV.

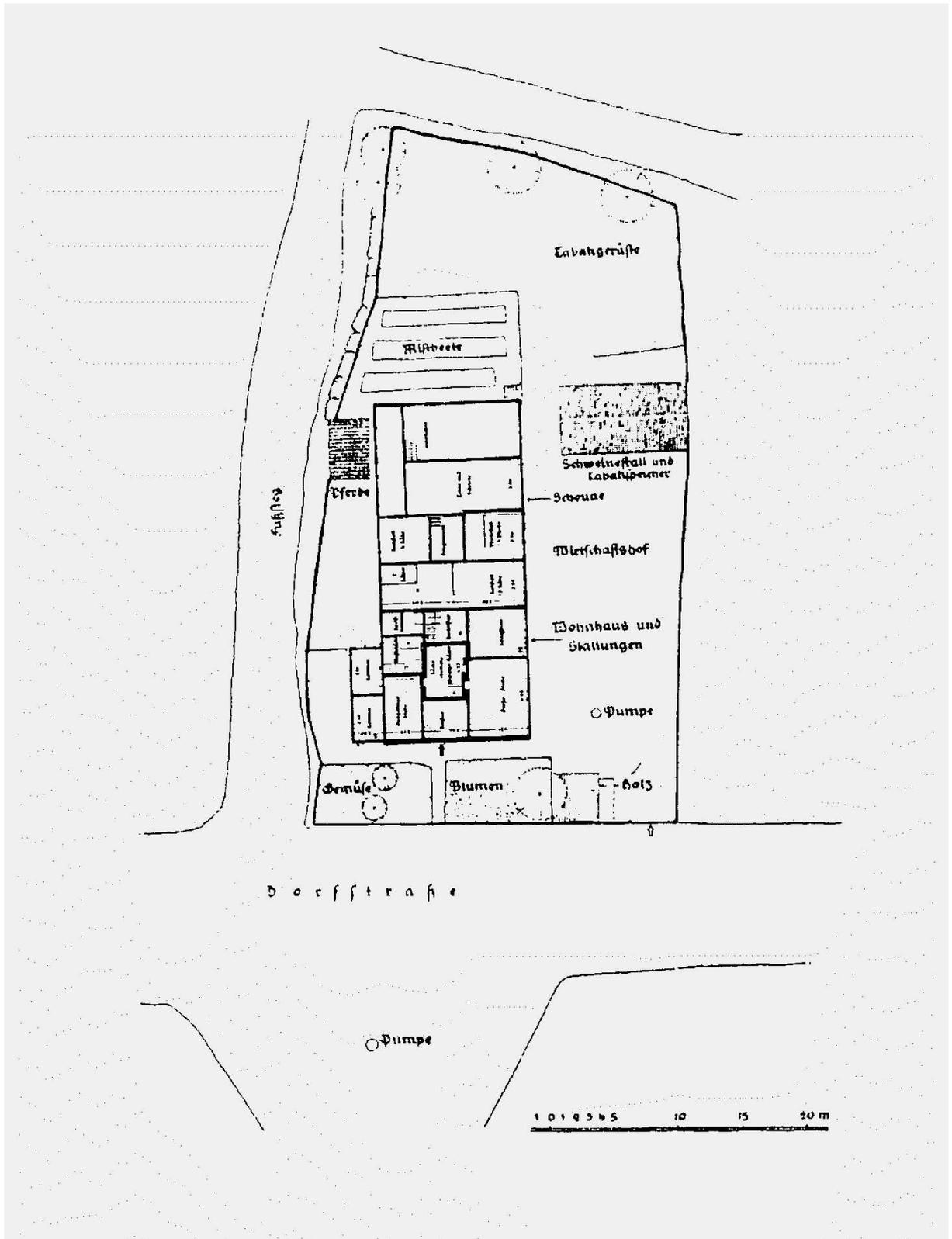


Abb. 99: Lageplan des Hofes Fendert in Zäckerick, Zustand um 1935

allerdings die Wege zur Straße bzw. in den Hof – ein Nachteil, den COLBERG bewusst in Kauf nahm, da er trotz der ihm bereits bekannten Lösung einer traufseitigen Erschließung aus den an anderer Stelle erwähnten Gründen die giebelseitige bevorzugte. In

der sich unter den separierten Untertanen durchsetzenden Vierfelderwirtschaft spielte der gedüngte Kartoffelanbau eine zentrale Rolle. Dieser war Grundlage und Folge einer intensiven Viehhaltung. Der steigende Viehbestand und seine zunehmende

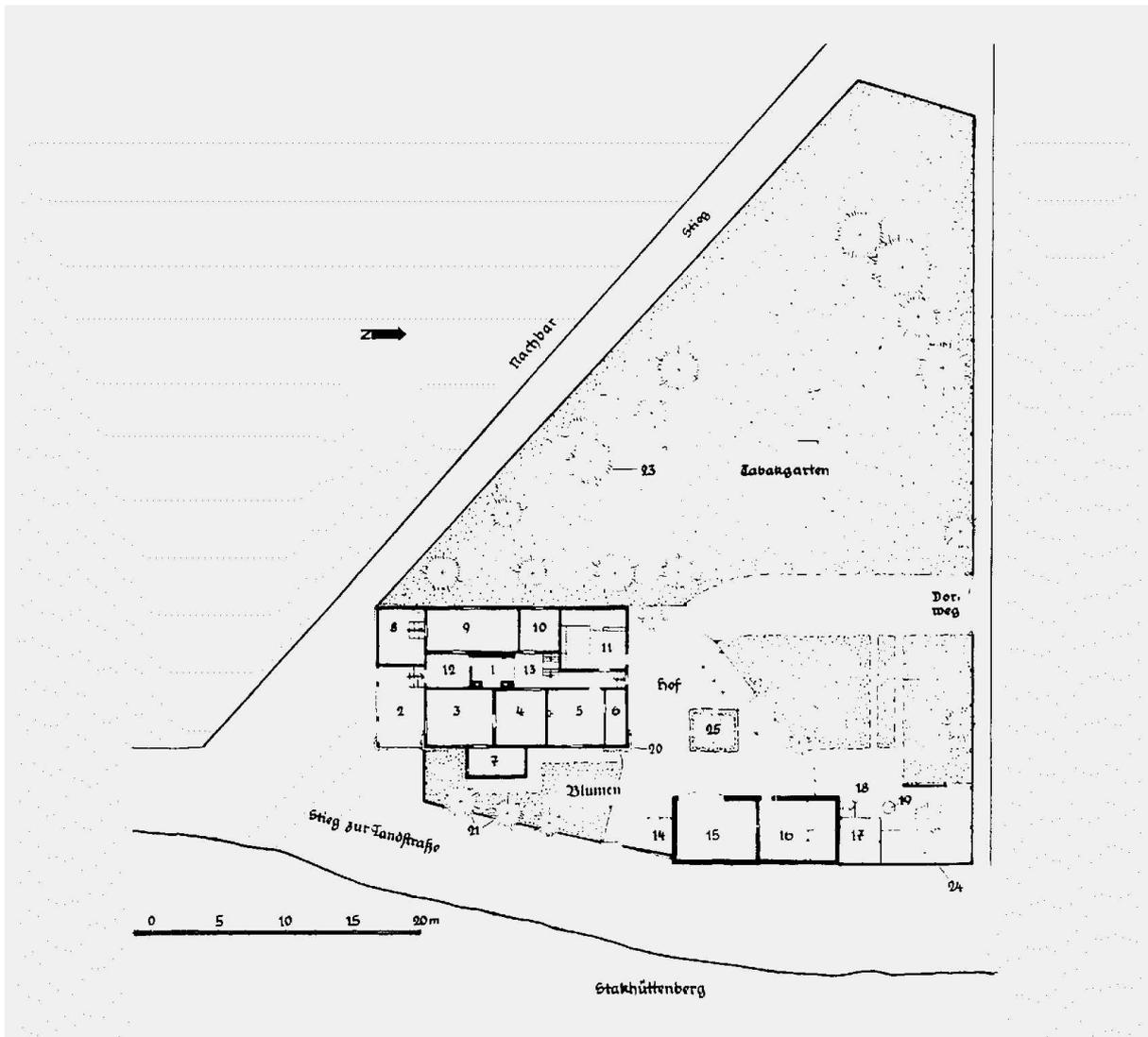


Abb. 100: Lageplan des Hofes Schulz in Zäckerick, Zustand um 1935

Aufstallung sorgten gemeinsam mit hohen Stroherträgern für den notwendigen Dünger, der die Kartoffel im Oderbruch bis zur Einführung der Zuckerrübe zur bedeutendsten Anbaufrucht der Region machte. Seit den Kriegsjahren von 1806 bis 1815 begann sich in den bäuerlichen Betrieben die Viehmast derart zu rentieren, dass diese für die folgenden hundert Jahre zu einem der wichtigsten Betriebszweige vieler Bruchwirtschaften wurde.⁴¹⁶ Im Mittelpunkt stand hierbei die Ochsenmast. Die überwiegend in Mecklenburg, Schlesien und Sachsen angekauften Tiere wurden zur Kartoffelernte aufgestellt und zwei- bis dreimal täglich gefüttert. Dabei wurde die Wartung der Tiere mit äußerster Sorgfalt betrieben, um deren Marktwert nicht durch mangelnde Pflege zu mindern. Der gestiegene Arbeitsaufwand in der Viehhaltung

führte zur Anstellung weiterer Hilfskräfte – Knechte, Mägde oder Tagelöhner.⁴¹⁷ Die Überwachung dieser Arbeitskräfte und die Verlagerung zahlreicher Tätigkeiten in den Wirtschaftshof, die mit der Verdrängung der Weide- durch die Stallviehhaltung verbunden waren, dürften die Hauptursachen für den Übergang zum Querflurhaus in den 1820er Jahren gewesen sein. Die ökonomische Voraussetzung für

⁴¹⁷ Allein wegen der Intensität der Bodenbewirtschaftung (gedüngter Hackfruchtanbau) waren auch die bäuerlichen Wirtschaften auf zahlreiche Hilfskräfte angewiesen. So gab FREUDENBERGER vermutlich für das gesamte 19. Jahrhundert allein an üblichem Gesinde einer 100-Morgen-Wirtschaft sieben Knechte bzw. Mägde an, die zum Teil aber auch durch eigene Kinder der Bauernfamilien ersetzt werden konnten. Ein Knecht und zwei Mägde (eine davon als sogenannte Viehmutter) waren fast ausschließlich mit der Fütterung, Tränkung und Pflege des Viehbestandes beschäftigt (vgl. ebenda S. 226).

⁴¹⁶ Vgl. FREUDENBERGER 1934, S. 218ff.

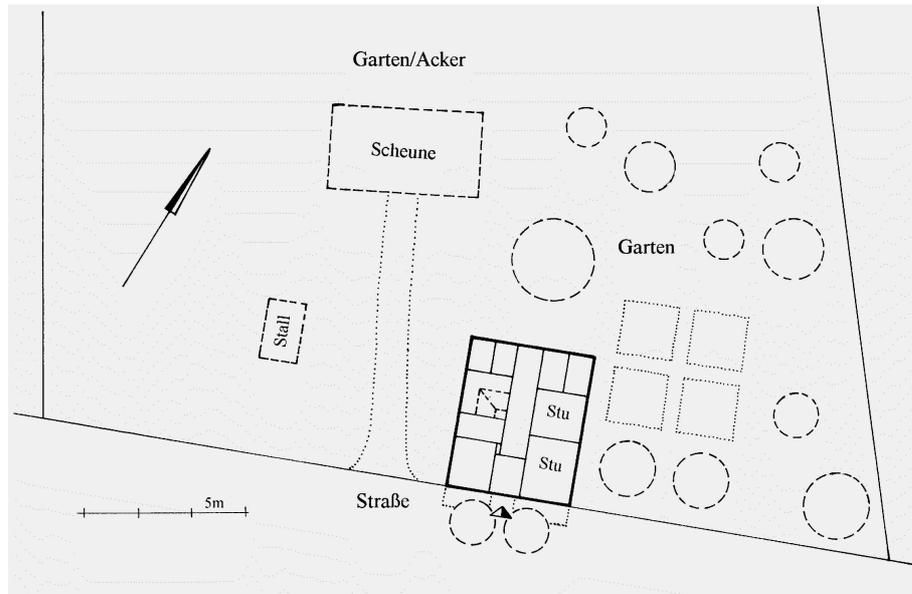


Abb. 101: Rekonstruierter Lageplan des Hofes Dorfstraße 83 in Neurüdnitz zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

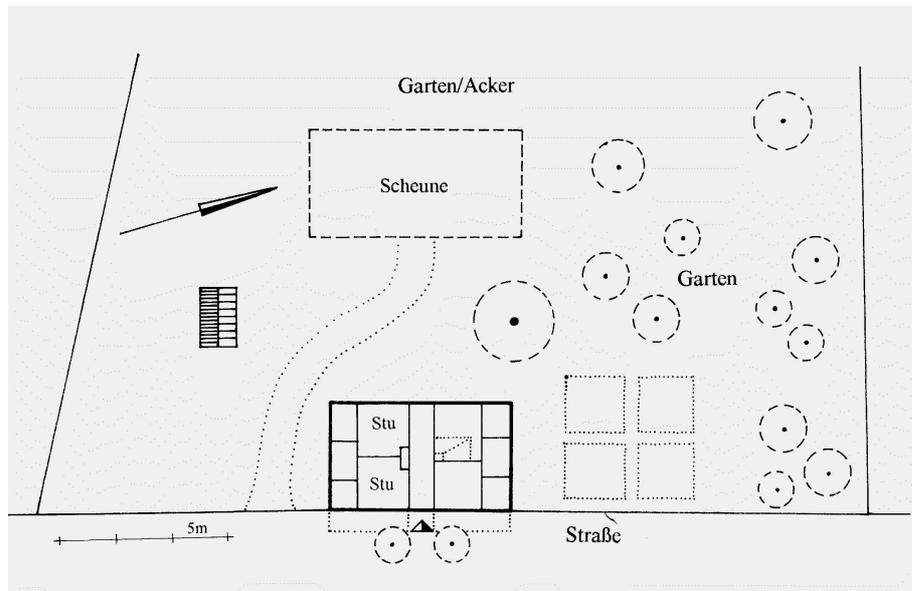


Abb. 102: Rekonstruierter Lageplan des Hofes Dorfstraße 60 in Neurüdnitz zur Erbauungszeit des Wohnhauses

die in dieser Zeit einsetzende intensive Bautätigkeit schufen bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts die allorts beschriebenen hohen Erträge an Stroh, Heu, Kartoffeln sowie Roggen und Gerste, ebenso wie die Erlöse aus der Mastviehhaltung. Der sprichwörtliche, fast über Nacht erreichte Wohlstand der Bruchbauern schuf zudem nicht nur die Grundlage, sondern auch den Anlass für die intensive Bautätigkeit der 20er/30er Jahre des 19. Jahrhunderts, die nach der Erweiterung und Vermehrung der Wirtschaftsgebäude die Wohnhäuser erfasste und damit dem Wunsch nach Selbstdarstellung der wohlhabenden Groß- und Mittelbauern Rechnung trug. Vor dem Hintergrund einer weitgehend schmucklosen Bau-

kultur, manifestierte sich das Repräsentationsbedürfnis im Außenbild vor allem in einem engmaschigen Gitterfachwerk als Antwort auf die staatlich verordnete „Holzmenage“, mit hohen Feldsteinsockeln, Fassadensymmetrie und großzügigen Fensteröffnungen. Im Inneren entwickelte sich die ehemals zur Unterbringung von Tagelöhnern benötigte zweite Jungbauernstube zur sogenannten „Guten Stube“, einem nur noch zu besonderen Anlässen genutzten Repräsentationsraum.

Kehren wir noch einmal zu den beiden Neurüdnitzer Kolonistenhäusern von 1778 und 1838 zurück. Das giebelständige Haus barg offensichtlich den erheblichen Nachteil in seiner Grundrissanordnung,

dass der Hof von der Jungbauernstube gar nicht und von der Seitenküche – dem wichtigsten Aufenthaltsraum der Bäuerin – nur teilweise einsehbar war. Werden aber die rückwärtigen Kammern seitlich der Stuben und der Küche angeordnet, wie das beim Querflurhaus üblich ist, so geben sie sowohl für die Küche als auch für die bäuerliche Alltagsstube den Blick zum Hof frei. Dass für diese Stube der Blickkontakt zur Straße nur noch mittelbar über die straßenseitige „Gute Stube“ möglich war, wurde als geringer Nachteil in Kauf genommen, ebenso wie die nun aufgegebene Übereck-Belichtung der Stuben. Die Schwenkung des Firstes war die letzte Konsequenz aus dieser Raum-Umordnung, indem wie bei den Letschiner und Neubarnimer Frühformen das veränderte Längen-Tiefen-Verhältnis des Hauses nach einer anderen Spannrichtung der Dachbalken verlangte. Ein positiver Nebeneffekt war darüber hinaus eine vergleichsweise geringere Haustiefe mit dem Wegfall der Flurbreite zwischen den Stuben, so dass geringere Balken- und Sparrenlängen vonnöten waren. Das war spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der allmählichen Verlagerung der Speicherfunktion in die vergrößerten Nebengebäude von Bedeutung, da nun kaum noch größere Dachräume gebraucht wurden.

Der Typenwandel vollendete sich demnach mit der Verlegung der Schlaf- und Wirtschaftskammern und der daraus folgenden Firstschwenkung. Damit aber wurde der im ausgehenden 18. Jahrhundert begonnene Wandel des Wohn(stall)hauses lediglich abgeschlossen. Ausgelöst wurde dieser durch den oben dargestellten Prozess des Funktionswandels der bäuerlichen Wirtschaft von einer selbstgenügsamen Bedarfsdeckung der Bauernfamilie einerseits und der Rentenleistung für den feudalen Grundherrn andererseits zur einer gewinn- und absatzorientierten landwirtschaftlichen Warenproduktion,⁴¹⁸ wie sie vor dem Beginn der Agrarreformen lediglich den Besitzern oder Pächtern adliger und königlicher Gutswirtschaften möglich war. Potenziert und beschleunigt wurde die Entwicklung durch die besonderen Besitzverhältnisse, Flurstrukturen, die Marktlage und insbesondere die für kurmärkische Verhältnisse einzigartige Bodenfruchtbarkeit des Oderbruchs.

⁴¹⁸ Vgl. HARNISCH 1984, S. 51.

5. Zusammenfassung und Ergebnisse der Untersuchung

Die Diskussion der bestehenden Thesen zu den Ursachen des Typenwandels führte zu dem Ergebnis, dass der Wandel der bäuerlichen Hausformen im Oderbruch zwischen 1753 und 1850 weder auf die Vorbildwirkung der auf königliche Kosten errichteten Typenhäuser in den friderizianischen Kolonien noch auf eine obrigkeitliche Reglementierung des Untertanenbauwesens mit dem Ziel oder dem Nebeneffekt einer raumstrukturellen Wandlung der Wohnhäuser zurückzuführen ist. Anhand zahlreicher Übergangsformen aus der Untersuchungsregion wurde nachgewiesen, dass der Wandel vom Giebelflurhaus zum Querflurhaus in ursächlichem Zusammenhang mit dem sozialökonomischen Wandel der Agrargesellschaft seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts stand. So manifestierte sich der Übergang bäuerlicher Betriebe von der spätfeudalen erweiterten Subsistenzwirtschaft zur marktorientierten Gutsbesitzerwirtschaft in einer allmählichen Umstrukturierung, Differenzierung und Erweiterung der Hofanlagen und damit in einem funktionalen und raumstrukturellen Wandel der Wohnhäuser. Neben diesem einen längeren Wandlungsprozess verursachenden Komplex von Einflussfaktoren dürfte ein regional begrenzter Einflussfaktor für den beschleunigten Typenwandel in den 1820er/30er Jahren verantwortlich gewesen sein: Das sich zu diesem Zeitpunkt gerade erst herausgebildete Grundrisschema des Querflurhauses wurde während der gleichzeitig einsetzenden intensiven Neubauphase in einer Ausschließlichkeit verwirklicht, die in seiner besonderen funktionellen Eignung für die Bedürfnisse der sich seit den Befreiungskriegen entwickelten Spezialisierung auf Mastviehhaltung begründet lag.

Der Wandel des bäuerlichen Wohnhauses vollzog sich in einer zeitlich abgegrenzten Periode von etwa 1770 bis 1820/30. Der Phase des Wandels ging eine Phase der relativen Stagnation in der Hausformenentwicklung voraus, die im Oderbruch spätestens seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert nachzuweisen ist. Im Anschluss an die Phase des Wandels begann eine weitere Phase der relativen Stagnation, die bis um etwa 1900 andauerte. Die Tatsache, dass die bäuerlichen Hausformen bereits vor dem ausgehenden 19. Jahrhundert zum Teil gravierenden Veränderungen unterworfen waren, ist der brandenburgischen Hausforschung seit ihren Anfängen, vor allem aber durch die Untersuchungen von HANS-JOACHIM HELMIGK in den 1930er Jahren bekannt. Entgegen der sich in der

jüngeren deutschen Hausforschung abzeichnenden Tendenz, den Prozess des Wandels über zu betonen und die Phasen der Stagnation lediglich als Sonderfälle in dieser Entwicklung zu betrachten, somit also auch die Definition sogenannter Grundrisstypen grundsätzlich in Frage zu stellen,⁴¹⁹ verweisen die Ergebnisse dieser regional und zeitlich begrenzten Untersuchung auf die Notwendigkeit einer Beibehaltung raumstrukturell determinierter Haustypen. Da die Phasen der relativen Stagnation im Oderbruch zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert wenigstens ebenso lange andauerten wie die Phasen des Wandels, sind sie nicht als Sonderfälle, sondern als ebenso prägende Bestandteile der Hausformenentwicklung zu betrachten, die vor dem Hintergrund stagnierender sozial-ökonomischer Rahmenbedingungen bäuerlichen Wirtschaftens charakteristische bauliche Strukturen entwickelten. Indem die bauhistorische Untersuchung rezenter bäuerlicher Hausformen deren Raumstrukturen regional und zeitlich determinierten Typen zuordnet, wird der Hintergrund geschaffen, vor dem die individuelle Hausform zu betrachten ist, und damit der erste Schritt zur Interpretation des Befundes getan.⁴²⁰ Der wissenschaftliche Wert der in der Phase des Wandels entstandenen Raumstrukturen liegt in ihrer Abweichung vom vorausgegangenen und nachfolgenden Haustyp und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen auf die sich verändernden Funktions- und Sozialstrukturen.

Der in zahlreichen dokumentierten giebelständigen Übergangsformen ausgeprägte Mittellängsflur erwies sich im Rahmen der Untersuchung zur Hausformenentwicklung als eine Vorwegnahme des für den jüngeren Haustyp charakteristischen Quer-Durchgangsflures. Er ist nachweislich kein Wesensmerkmal des feudalzeitlichen Haustyps, der lediglich über einen kleinen, am Giebel befindlichen Vorflur verfügte. Die Bezeichnung dieses Haustyps als „*Mittelflur-*

⁴¹⁹ Vgl. dazu SPOHN, THOMAS: Kulturraumforschung und was sonst?, bisher unveröffentlichtes Manuskript, 2002, S. 20f. In Auszügen trug SPOHN dieses Manuskript vor den Mitgliedern des Arbeitskreises für Hausforschung auf der Jahretagung 2002 in Pirna vor. Zu jüngeren Entwicklungstendenzen in der westfälischen Hausforschung mit überregionalen Verweisen vgl. KASPAR, FRED: Zum Stand der volkskundlichen Hausforschung in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 40, Münster 1990.

⁴²⁰ Vgl. BEDAL 1993, S. 17.

haus“ wurde deshalb durch den Begriff „*Giebel-flurhaus*“ ersetzt. Zur regionalen Eingrenzung kann dieser durch das Attribut „*Brandenburgisch*“ ergänzt werden, das die kur- und neumärkischen Vertreter dieses Haustyps einschließt und im Gegensatz zum Begriff „*Märkisch*“ eine eindeutige regionale Zuordnung ermöglicht.

Die Übertragung des Begriffs „*Mitteldeutsches Ernhaus*“ auf die queraufgeschlossenen Nur-Wohnhäuser des 19. Jahrhunderts stellte sich nicht nur aufgrund der fehlenden Verwurzelung der Bezeichnung „*Ern*“ für den Flur-Herd-Raum im regionalen Sprachgebrauch sowie der in diesen Hausformen grundsätzlich außerhalb des Flures gelegenen Herdzone (Küche), sondern insbesondere wegen der nachweislich fehlenden Beziehung zwischen den in Südbrandenburg und in den Mischgebieten Mittelbrandenburgs vorkommenden giebelständigen, queraufgeschlossenen, feudaltzeitlichen Wohnstallhäusern („*Mitteldeutschen Ernhäusern*“ im engeren Sinne) und den queraufgeschlossenen Nur-Wohnhäusern des Oderbruchs als inhaltlich irreführend heraus. Da der jüngere Haustyp, wie die Dokumentation der Hausformenentwicklung im Oderbruch zeigte, durch allmählichen raumstrukturellen Wandel aus dem Giebelflurhaus heraus und ohne jeglichen Einfluss eines scheinbar ähnlichen, queraufgeschlossenen feudaltzeitlichen Haustyps entwickelt wurde, musste ein eigenständiger Begriff für die queraufgeschlossenen Nur-Wohnhäuser des 19. Jahrhunderts gefunden werden. Mit der in dieser Arbeit verwendeten Bezeichnung „*Querflurhaus*“ wird ein Typenbegriff vorgeschlagen, der neben dem namengebenden Quer-Durchgangsflur die Wesensmerkmale des Queraufschlusses und der Quergliederung beinhaltet.

Die innerhalb der regionalen Hausforschung noch immer verbreitete Vorstellung von der Übernahme ganzer Grundrisstypen von einer Region in eine andere und damit von dem Wandel bäuerlicher Hausformen durch die „Wanderung“ von Haustypen, die vom Hochmittelalter bis zum beginnenden 20. Jahrhundert mit geringen Variationen in den entsprechenden Verbreitungsgebieten kontinuierlich fortbestanden, wird somit anhand der Hausformenentwicklung des Oderbruchs eindeutig widerlegt.

Ebenso wenig stützt die Untersuchung das in der volkskundlichen Kulturraumforschung verbreitete Kommunikationsmodell, wonach allein das Vorhandensein eines vermeintlich qualitativ höher stehenden Vorbildes – einer „Lebensform von geläuterter Kul-

turhöhe“⁴²¹, wie BRUNO SCHIER es ausdrückte – verbunden mit einer entsprechend häufigen und dichten Kommunikation mit der „aufnehmenden“ Landschaft für dessen zwangsläufige Übernahme Sorge.⁴²² Vielmehr bedarf es eines Impulses, der nicht – wie JOACHIM HÄHNEL noch 1969 annahm – primär in der Vermittlung durch als Vorbild angenommene soziale Schichten oder einzelne Protagonisten,⁴²³ sondern in einer Veränderung der sozio-ökonomischen Bedingungen im engeren bzw. im weiteren Sinne liegt. So wurden dem bäuerlichen Querflurhaus vergleichbare Hausformen der städtischen Ackerbürger sowie der ländlichen Pfarrer und Vorwerkspächter, die bereits seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts nachzuweisen sind, von den bäuerlichen Untertanen nicht unmittelbar und in ihrer Gesamtheit übernommen. Auch einzelne Elemente wie die Trennung von Wohn- und Stallteil, die Abschaffung der rauchdurchzogenen, unbelichteten Schwarzen Küche zugunsten einer belichteten und belüfteten Seitenküche und die systematische Trennung von Aufenthalts- und Erschließungsräumen mit der Schaffung eines Durchgangsflurs dürften den bäuerlichen Bauherrn nicht auf Grund ihrer „Kulturhöhe“, sondern aufgrund ihrer besonderen Eignung für die veränderten funktionellen Anforderungen an das bäuerliche Wohnhaus als Vorbild gedient haben.

So war die Trennung von Wohn- und Stallteil ein letzter Schritt in einer längeren Entwicklung vom Ein- bis Zwei-Gebäude-Hof über haufenhofartige Strukturen mit einfunktionalen Nebengebäuden zur regelmäßigen Hofanlage mit multifunktionalen Stallgebäuden. Die erhebliche Vergrößerung des Viehbestandes, die Verlängerung der Aufstallzeiten und die gestiegene Bedeutung der Viehwirtschaft innerhalb der bäuerlichen Marktproduktion erübrigten nicht nur das Stallrudiment am Wohnhaus, sondern führten zur raumbildenden Ordnung der Nebengebäude um den Arbeitsraum des Wirtschaftshofes. Die verbesserten hygienischen Bedingungen durch die Trennung von Wohnung und Stall dürfte hierbei die Rolle eines positiven Nebeneffekts gespielt haben.

⁴²¹ SCHIER, BRUNO: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Göttingen 1966, S. 20.

⁴²² Vgl. WIEGELMANN, GÜNTER: Ertrag und Aufgaben volkskundlicher Kulturraumforschung, in: Volkskundliche Kulturraumforschung heute, hrsg. von HEINRICH L. COX und GÜNTER WIEGELMANN, Münster 1984, S. 10.

⁴²³ Vgl. HÄHNEL, JOACHIM: Zur Methodik der hauskundlichen Gefügeforschung, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 16(1969), S. 62.

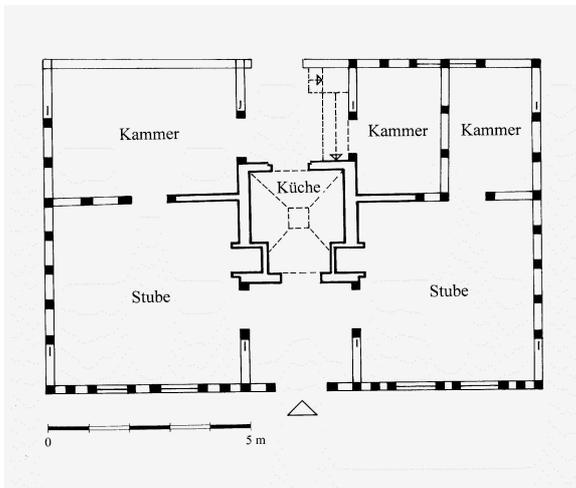
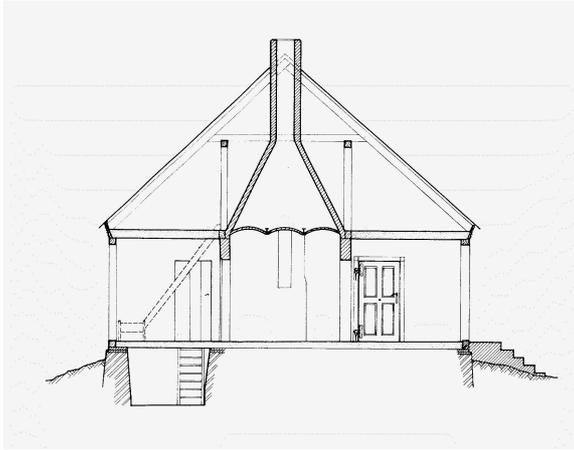


Abb. 103: Querschnitt und Grundriss eines Kleinkolonistenhauses in Neurüditz, Dorfstraße 40, erbaut 1847(a), (unten: Rekonstruktion des Erbauungszustandes)

Die Wandlung zur Seitenküche hing ursächlich mit deren Funktionswandel vom zentralen Feuerungs- und sporadischen Kochraum zum Ort der täglichen Speise- und Futterzubereitung für Mensch und Vieh sowie zur Essstube für das zahlreiche Gesinde zusammen. Die Frage der Eignung zum Daueraufenthalt stellte sich für die Küche erst mit dieser Funktionsänderung, die durch die vermehrte Viehauflistung, die erhöhte Zahl bäuerlicher Hilfskräfte und die soziale Differenzierung von Bauern und Gesinde verursacht wurde. Für die Anforderungen der feudalen Bauernwirtschaft war die Schwarze Küche eine ausgereifte und in keiner Weise kulturell rückständige räumliche Lösung. In räumlich weniger differenzierten, kleinbäuerlichen Wohnhäusern des 19. Jahrhunderts, die weder auf eine separate Essstube noch auf die tägliche Speisezubereitung für eine große Bewohnerzahl angewiesen waren, blieb die Schwarze Küche deshalb weiterhin ein akzeptables Bauelement (vgl. Abb. 103).

Schließlich war die Schaffung des Durchgangsflures einerseits die Konsequenz der an die Seite verlagerten Küche sowie der gestiegenen Zahl von Wohnräumen, und andererseits zwang der in den Wirtschaftshof verlagerte (ganzjährige) Arbeitsraum zu einer kurzen Verbindung zwischen den (winterlichen) Aufenthaltsräumen und dem Hof. Die Übernahme dieses Bauelements durch das Vorbild der Herrenhäuser des 18. Jahrhunderts, allein wegen der damit vermeintlich verbesserten Grundrissqualität, wie HELMIGK vermutete,⁴²⁴ erscheint dagegen wenig plausibel. Vielmehr sollte anzunehmen sein, dass offensichtlich – wie KONRAD BEDAL dies in anderem Zusammenhang formulierte – „unter vergleichbaren äußeren Bedingungen auch ähnliche Baulösungen entstehen“.⁴²⁵

Die Frage nach dem Vorbild für bestimmte bauliche und raumstrukturelle Lösungen scheint vor dem Hintergrund einer regelmäßigen Kommunikation zwischen den ländlichen Siedlungen sowie zwischen Stadt und Land durch ausgeprägte Marktbeziehungen von sekundärer Bedeutung. Primäre Bedeutung ist dagegen der Frage nach der Ursache für die Bereitschaft zu deren Übernahme einzuräumen. Diese liegt, wie die regionale Untersuchung zeigte, nicht in einem notwendigen Ausgleich eines vermeintlichen „Druckgefälles zwischen Hochkultur und kulturärmeren Gebieten oder Schichten“⁴²⁶, sondern vielmehr in der Veränderung funktionaler Anforderungen auf der Grundlage veränderter sozialer, rechtlicher und letztlich ökonomischer Bedingungen.

Die prinzipiell vergleichbaren ökonomischen Verhältnisse bäuerlicher Untertanenwirtschaften in den ostelbischen Gebieten Brandenburg-Preußens und deren Wandel während der Agrarreformen berechtigen zu der Annahme, dass der Typenwandel des bäuerlichen Wohnhauses in den übrigen brandenburgischen Regionen ebenfalls in ursächlichem Zusammenhang mit den veränderten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen stand und die bisher von der regionalen Hausforschung vertretenen Thesen zu den Ursachen des Typenwandels ebenso wenig auf diese Regionen zutreffen. Lediglich die unterschiedliche Ausprägung des feudalen Abhängigkeitsverhältnisses bäuerlicher Untertanen und der daraus resultierenden

⁴²⁴ HELMIGK 1934, S. 53/56.

⁴²⁵ BEDAL, KONRAD: Fachwerkbauten vor 1600 in Westfalen und Franken – einige vergleichende Bemerkungen, in: Nord-Süd-Unterschiede in der städtischen und ländlichen Kultur Mitteleuropas, hrsg. von GÜNTER WIEGELMANN, Münster 1985, S. 21.

⁴²⁶ Vgl. SCHIER 1966, S. 5.

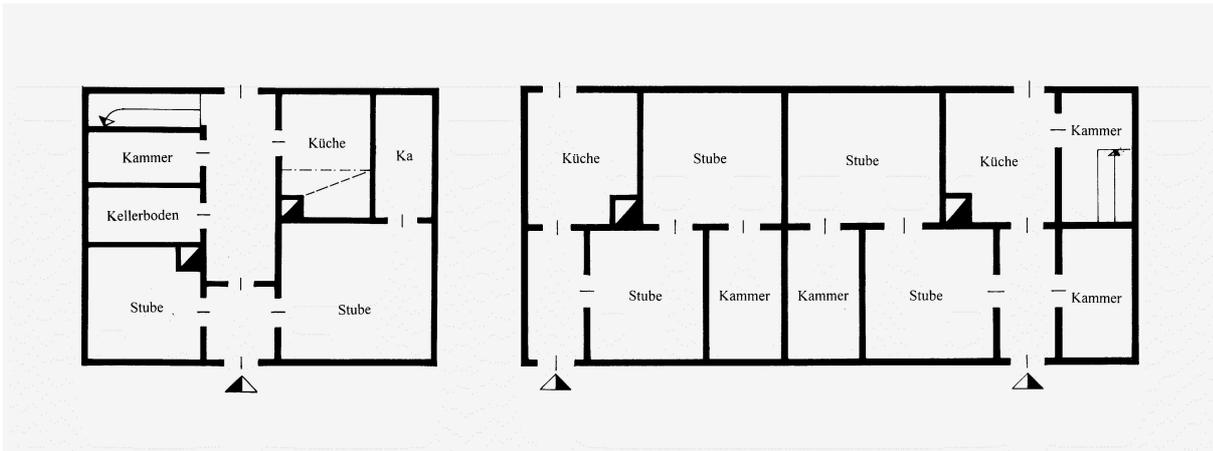


Abb. 104: Schematische Grundrisse von großbäuerlichen Nur-Wohnhäusern (links: Bochow/ Fläming, erbaut nach 1841; rechts: Dargenthin/ Prignitz,, erbaut Mitte 19. Jh.)

unterschiedlichen Wirtschaftskraft nach Ablösung sämtlicher Lasten sowie die verschiedenen naturräumlichen Voraussetzungen und infrastrukturell bedingten Wirtschafts-Spezialisierungen führten zu regionalen Varianten des Querflurhauses.

So besaßen die bäuerlichen, queraufgeschlossenen Nur-Wohnhäuser, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den Dörfern des Fläming entstanden, eine mit den Wirtschafts- und Gesindekammern kombinierte Altsitzerseite und eine mit der Seitenküche kombinierte Jungbauernseite. Die zum Hof orientierte Alltagsstube existierte bei diesen Hausformen nicht. Auch die erweiterten Formen des ausgehenden 19. Jahrhunderts wurden hofseitig lediglich um Schlaf- oder Leutestuben vergrößert.⁴²⁷ Der Blickkontakt von Jungbauernstube zum Wirtschaftshof bedeutete in dieser auf den Roggenanbau spezialisierten Region demnach keine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Am stärksten weichen die großbäuerlichen Nur-Wohnhäuser der Westprignitz von dem Grundrisschema des Querflurhauses im Oderbruch ab. Sie zeigen eine weitaus komplexere Raumgliederung, die überwiegend auf umfangreichere Auszugsrechte zurückzuführen sind, indem der Altenteil einen vollständig vom Jungbauernhaus getrennten sowie separat erschlossenen Hausteil bildete. Dennoch sind auch diese Hausformen offensichtlich das Ergebnis einer Entwicklung zur regelmäßigen Hofanlage, der Trennung von Wohnhaus, Stall und Scheune, der

Vermehrung der bäuerlichen Hilfskräfte, dem Funktionswandel von Stube und Küche – kurz: des Übergangs zur kapitalistischen bäuerlichen Marktproduktion.

Wie der raumstrukturelle Wandel des bäuerlichen Hauses (und Hofes) in den anderen brandenburgischen Regionen im einzelnen vonstatten ging, sollte in zukünftigen regional und zeitlich begrenzten Studien untersucht werden. Von besonderem Interesse sind hierbei die sogenannten Mischgebiete, in denen für das 18. Jahrhundert Giebelflurhäuser und queraufgeschlossene Wohnstallhäuser („Mitteldeutsche Ernhäuser“) gleichzeitig nachweisbar waren, wie dies im Fläming, der Ostprignitz, dem Ruppiner Land, dem Raum Templin und Teilen des Havellandes der Fall ist.

Zwar ist die Erkenntnis, dass sich die gesellschaftlichen Veränderungen durch die Agrarreformen auf die bäuerlichen Haus- und Hofformen auswirkten, innerhalb der deutschen Hausforschung nicht neu,⁴²⁸ die besonderen Bedingungen der bäuerlichen Untertanenwirtschaft im Rahmen der spätfeudalen ostelbischen Gutswirtschaft, die bis zu den Agrarreformen keine gewinnorientierte bäuerliche Marktproduktion entwickelte, unterschieden sich allerdings deutlich von den Verhältnissen in westelbischen Gebieten. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Eigentumsübertragung an bisherige Bauern lassitischen Erbrechts und die Umwandlung der Arbeitsrenten in Geldrenten verschafften den ostelbischen Bauern Preußens zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals ei-

⁴²⁷ Vgl. LAUDEL, KATJA: Ländliches Bauen im Land Jüterbog, in: Denkmale in Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming, Stadt Jüterbog mit Kloster Zinna und Gemeinde Niedergörsdorf, Worms am Rhein 2000, S. 44f., sowie BLHA: Pr. Br. Rep. 6A, Landratsamt Jüterbog-Luckenwalde 403, 407, 455, 410/1 u. 412.

⁴²⁸ Vgl. BEDAL, KONRAD: Zeitmarken in der traditionellen Baukultur, in: Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter, hrsg. von GÜNTER WIEGELMANN, Münster 1987, S. 152f.

nen Status, wie ihn die westelbischen Bauern bereits unter feudalen Rechtsverhältnissen besaßen.⁴²⁹ Seit der Wüstungsphase des 14. und 15. Jahrhunderts ist damit im ostelbischen Brandenburg ein Bauernstand wiedergeschaffen worden, dessen Marktproduktion eine gesamtwirtschaftliche Relevanz besaß. Die Zäsur dieser Novationsphase oder Zeitmarke in der bäuerlichen Baukultur war so gravierend, dass sie innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes die Dimension der überkommenen baulichen Strukturen vollständig sprengte und einen Wandlungsprozess verursachte, der sich zum Teil deutlich von demjenigen in westelbischen Regionen unterscheidet.

Dieser Prozess ist grundsätzlich von der Phase der Industrialisierung zu trennen, die sich innerhalb der bäuerlichen Landwirtschaft zwar schon im ausgehenden 19. Jahrhundert mit der Einführung von göpelgetriebenen Dresch- und Drillmaschinen in den bäuerlichen Betrieben ankündigte, tatsächlich aber erst in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts mit der auf dem Gebiet der DDR politisch forcierten Kollektivierung bäuerlichen Eigentums als Voraussetzung für eine rationelle, mechanisierte Landwirtschaft durchsetzte.

Mag das Oderbruch, das insbesondere in seinem nördlichen Teil ganze Epochen landwirtschaftlicher Entwicklung in der kurzen Zeitspanne von nur 60 Jahren seit seiner Trockenlegung vollzog bzw. übersprang, eine Sonderrolle innerhalb der ländlichen Regionen Brandenburgs gespielt haben, so widerspiegelt es lediglich in komprimierter und gesteigerter Form den Wandlungsprozess sämtlicher bäuerlicher Wirtschaften Brandenburgs wie im übrigen ostelbischen Preußen. Die mit der Entwässerung entzogene Wirtschaftsgrundlage der ehemaligen Fischer und Viehbauern erzwang in dieser Region eine überdurchschnittliche Novationsbereitschaft innerhalb der Bevölkerung, aber gleichermaßen auch ein überdurchschnittliches Engagement preußischer Bürokratie zur Durchsetzung der staatspolitischen Ziele. Der daraus hervorgegangene Wandel der bäuerlichen Haus- und Hofformen im Oderbruch reflektiert somit die Essenz eines länger andauernden, von möglicherweise weiteren Einflussfaktoren überlagerten Wandlungsprozesses in den übrigen kurmärkischen Regionen. Er ist damit nicht die Ausnahme, sondern das explizite Beispiel einer für ganz Brandenburg sowie für die östlich und nördlich angrenzenden Regionen Ostelbiens charakteristischen Entwicklung.

⁴²⁹ Vgl. HARNISCH 1984, S. 63.

Anhang

Erläuterung ausgewählter Begriffe

Alkoven: seit dem 18. Jh. übliche Bezeichnung für einen im Zimmer abgesonderten Betraum.

Altsitzer (auch Auszügler oder Altenteiler): Altbauer, der seinen Hof an die nächste Generation weitergegeben und mit Hilfe eines Vertrages seine Altersabsicherung (Auszugsrechte, Altenteil) vereinbart hat.

Arbeitsrente: → Dienste.

Baubedienter: im 18. Jh. auf Provinzialebene angestellte Bausachverständige, denen das gesamte Ämter- und → Patrimonialbauwesen sowie die Überwachung des Untertanenbauwesens oblag.

Baufreiheit: → Freijahr.

Brachbesömmung: im 18. Jh. zunächst auf ritterschaftlichem, später auf (separiertem!) bäuerlichem Besitz aufkommende Nutzung des Brachfeldes zum Anbau von Hülsen- und Hackfrüchten; = verbesserte → Dreifelderwirtschaft.

Büdner: seit etwa Mitte des 18. Jh. übliche Bezeichnung für soziale Schicht auf dem Lande, die nur mit wenigen Morgen (Garten-)Land ausgestattet war und sich als Tagelöhner verdingen musste.

Deputant: Tagelöhner, dessen Lohn teilweise oder ausschließlich in Naturalien (Deputat) bestand.

Dienste: ursprünglich dem Landesherrn zustehende Bau- und Burgdienste der Bauern sowie Fuhren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit; seit dem 14. Jh. mit ganzen Dörfern zunehmend an Ritterschaft verliehen; seit dem 16. Jh. deutliche Steigerung der Dienste, die als Hand- und Spanndienste (Arbeitsrente) auf den herrschaftlichen Gütern geleistet werden mussten und zunächst die Bauern, später auch die Kossäten zur Ernährung zusätzlichen Gesindes oder von Hausleuten auf ihren Höfen zwangen.

Domäne, Domanialbesitz: dem Landesherrn unmittelbar unterstehender Grundbesitz, der im 18. Jh. durch Ämter verwaltet und durch Amtshöfe und Vorwerke bewirtschaftet wurde.

Dreifelderwirtschaft: seit der hochmittelalterlichen Kolonisation in den ostelbischen Regionen eingeführte Wirtschaftsform, bei der das Ackerland in drei Felder (Sommer-, Winter- und Brachfeld) eingeteilt und von den Hufenbauern gemeinschaftlich bewirtschaftet wurde; aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse in der Mark Brandenburg häufig auf dorfnaher Binnenfeldmark beschränkt; Außenfeldmark blieb extensiv bewirtschaftet (z. B. durch → Feldgraswirtschaft).

Einlieger: auch → *Hausleute* genannt, im 16. Jh. entstandene soziale Schicht, die sich aus ehemaligen (ausgekauften oder exmittierten) Bauern und Kossäten, Kindern und Geschwistern von Hoferben, Landhandwerkern und verheiratetem Gesinde rekrutierte und kein eigenes Haus und Land besaß, Einlieger wohnten als Mietsleute auf den bäuerlichen Höfen und verdingten sich als Handwerker oder Tagelöhner.

Erbwasser: Fischgewässer, das dem Untertan zur Nutzung erblich überlassen ist, darauf lastender Zins wurde häufig nach Wasserhufen (= Steuerhufen) bemessen.

Erbzinsrecht: erbliche Nutzung von Hufen- oder Kossätenland gegen Zins oder Pacht; Recht war in der Regel erblich mit dem Bauern- oder Kossätenhof verbunden; Haus und Inventar waren Eigentum des Bauern oder Kossäten und ursprünglich frei vererbbar und verkäuflich, seit dem 17. Jh. Wandlung zur Leibeigenschaft und damit Abschaffung der Freizügigkeit von Bauern- und Kossätengütern.

Feldgraswirtschaft: extensive Wirtschaftsform, bei der die Nutzfläche nur alle sechs bis neun Jahre mit Roggen bestellt und in der übrigen Zeit beweidet und zur Heugewinnung genutzt wurde; in der Mark Brandenburg aufgrund der Bodenverhältnisse im Gefolge der hochmittelalterlichen Kolonisation entwickelt, häufig auf der dorffernen Außenfeldmark betrieben.

- Feuermauer:** Bezeichnung für die hinter Ofen und Herd befindlichen Wände, die im 18. Jh. zum besseren Brandschutz zunächst in lehmüberzogenem Fachwerk, später massiv in Lehm- oder Mauerstein aufgeführt wurden, stellenweise auch Bezeichnung für → *Mantelschornstein*.
- Freihäusler:** andere Bezeichnung für → *Büdner*, im 18. Jh. üblich.
- Freiholz:** mit dem Verschwinden bäuerlichen Waldbesitzes aufgekommene Verpflichtung des Lehnsherrn, seine Untertanen mit freiem Bau- und Brennholz zu versorgen, im 18. Jh. nur noch für Lassiten frei, für Erbzinsbauern gegen ein Drittel des Holzwertes und Zahlung von Stammgeld abgegeben.
- Freijahr:** zur Beförderung der Untertanen-Bautätigkeit in der Kurmark Brandenburg übliche Befreiung von der jährlichen Zinszahlung; diese erfolgte durch rückwirkende Auszahlung des bereits entrichteten Zinses und umfasste im 18. Jh. den halben bis eineinhalbfachen Jahreszins, je nachdem, ob eine Scheune, ein Stall oder ein Haus errichtet wurde.
- Fuß:** Längeneinheit, ein preußischer Fuß = 0,314 Meter.
- Gewann:** Bonitierungseinheit einer Feldflur = Feldstück gleicher Bodengüte; aus mehreren Parzellen bestehend.
- Giebelhaus:** in den Bauakten des beginnenden 19. Jh. in Brandenburg verbreitete Bezeichnung für giebelständige Häuser (vgl. → *Querhaus*).
- Grundschorstein:** Gemauerter Rauchabzug, der im Gegensatz zum offenen Rauchabzug bis auf den Erdboden geführt wird; zunächst als → *Steiger* mit → *Vorgelege* und → *Hinterlader*, später als → *Russisches Rohr* aufgeführt.
- Hallenhaus:** → Niederdeutsches Hallenhaus.
- Häusler:** andere Bezeichnung für → *Büdner*.
- Hausleute:** im 16. Jh. entstandene soziale Schicht, ursprünglich ohne Haus- und Landbesitz (in dieser Phase identisch mit → *Einlieger*), während des 18. Jh. zunehmend Besitzer von eigenem Haus und etwas Gartenland (vgl. → *Büdner*).
- Hinterlader:** Stubenofen, der über eine im Flur oder einem Nebenraum befindliche Heizöffnung (→ *Vorgelege*) beheizt wird.
- Hofdienste:** vgl. → Dienste.
- Hufe:** umfasst in den ostelbischen Gebieten Gesamtheit von je einem Streifen in den drei Feldern einer verhuften Feldflur; in der Mark Brandenburg galt die flämische Hufe = 30 → *Morgen*, wobei zur Zeit der hochmittelalterlichen Kolonisation die Größe der Morgen differierte, in den Kolonien des 18. Jh. entsprach die Hufe 30 preußischen Morgen; bei unverhuften Feldfluren lediglich auf das Haus bemessene Einheit zur Steuerberechnung.
- Hüfner-Nahrung:** bäuerlicher Hof mit Landbesitz von mindestens einer → Hufe.
- Hutrecht:** an die → Dreifelderwirtschaft gebundenes Recht der an der Agrarkommune beteiligten Landnutzer (Bauern, später auch Kossäten und Rittergutsbesitzer), das unter anderem die Nutzung des Brach- und Stoppelfeldes zur Viehtrift umfasste.
- Kaff:** Fruchthülse; Hülse des ausgedroschenen Getreides.
- Kanon:** (Erbzinskanon) im Rahmen des → *Erbzinsrechts* vom bäuerlichen Untertan an den Landesherrn jährlich zu zahlender Zins.
- Kavel (auch: Kabel):** Los, Losteil; im 18. Jh. verbreitete Bezeichnung für Feldstück, das einem nach dem Losverfahren zufällt; davon abgeleitet: Kavelung: Einteilung der Feldmark in gleich große Parzellen, die nach dem Losverfahren verteilt werden.
- Kossät:** in der hochmittelalterlichen Kolonisation neben den Bauern angesiedelte zweite soziale Schicht, die neben ihrem Hof eine erbliche Würde (dorfnahes Land) außerhalb der verhuften Feldflur besaß; Kossäten arbeiteten als Handwerker oder verdingten sich auf den großen Bauern-, Ritter- und Pfarrhöfen; durch allmählich zunehmenden Landbesitz seit dem 17. /18. Jh. nur noch geringe soziale Unterschiede zu Bauern, an ihre Stelle traten → *Büdner* und → *Hausleute*.

Lassit, Lassbauer: bäuerlicher Untertan, dem ein Hof auf unbestimmte Zeit zur Nutzung überlassen wurde; im 16. Jh. aufkommender Besitztitel, der jederzeit durch die Herrschaft kündbar war; besonders in ritterschaftlichen Dörfern verbreitet.

Lehmpatzenbau: (auch Lehmstein- oder Lehmquaderbau) massive Wandkonstruktion aus luftgetrockneten Lehmsteinen; wegen Witterungsunbeständigkeit häufig nur für Innenwände genutzt oder in Kombination mit gebrannten Ziegeln oder Naturstein im Außenbereich angewendet.

Mantelschornstein: Offener Rauchfang über dem Küchenherd, der auf drei bis vier Wänden aufliegt und sich zum Dachfirst trichterförmig verjüngt; zunächst in Lehm-Fachwerk, später massiv errichtet.

Märkischer Längsverband: auf die Sparren eines Hauses von außen aufgekämmte Riegel und Schwertungen zur Längsaussteifung des Daches (Alternative zum Dachstuhl).

Morgen: Ackermaß; ein preußischer Morgen = 180 Quadratruten = 0,255 Hektar (eine rheinländische Rute = 12 → *Fuß*).

Naturaldienste: → Dienste.

Niederdeutsches Hallenhaus: ursprünglich im gesamten norddeutschen Raum verbreiteter, in Brandenburg für die Nordwestprignitz nachgewiesener bäuerlicher Haustyp, der Wohnhaus, Stall und Scheune unter einem Dach vereint.

Patrimonialbauten: Landesherrliche Bauaufgaben, die zum Patrimonium (Erbteil) der landesherrlichen Pflichten gehörten; dazu zählten Pfarrbauten und Schulhäuser.

Querhaus: in den Bauakten des späten 18. und beginnenden 19. Jh. verbreitete Bezeichnung für traufständige Häuser (vgl. → *Giebelhaus*).

Rentenrezess: nach den Regulierungsgesetzen von 1821 und 1850 durchgeführte Rezesse zur Ablösung aller feudalen Lasten von den ehemaligen Untertanenhöfen (Dienste, Natural- und Geldleistungen).

Russisches Rohr: → *Grundschorstein* von engem Querschnitt (im Gegensatz zum → *Steiger*), der zum Reinigen nicht mehr bestiegen, sondern von außen durch Leinenbesen gereinigt wurde und seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. weite Verbreitung fand.

Scheffel: altes Hohlmaß, ein preußischer Scheffel = 16 Metzen = 15,96 Liter.

Schwarze Küche: (auch Rauch- oder Schlotküche genannt) regionale Bezeichnung für den unbelichteten Herdraum, der von einem → *Mantelschornstein* überspannt wurde und von dem aus ursprünglich sämtliche Stubenöfen beheizt bzw. in den deren Rauch abgeleitet wurde (vgl. → *Seitenküche*).

Seitenküche (auch Weiße Küche): Küchenraum und Esszimmer, der – seitlich des Flures gelegen – direkt belichtet (und belüftet) ist und außerhalb des zunächst noch offenen Rauchfangs einen größeren rauchfreien Bereich besitzt; Nachfolger der → *Schwarzen Küche*.

Senkbalken: tiefer gelegter Deckenbalken für eine geringere Raumhöhe der Stube (bessere Beheizbarkeit) und zur Vergrößerung des Dachraumes (Drempel).

Separation: mit dem Gemeinheitsteilungsgesetz von 1769 begonnener Prozess zur Aufhebung der Flurgemeinschaft durch Separierung von Bauern- und Herrenland, Aufteilung der Allmende und schließlich der Bildung abgeschlossener (arrondierter) bäuerlicher Flurparzellen.

Sparkalk: durch hohen Sandanteil stark abgemagertes Kalkmörtel.

Sparrenschuh: (regional auch Hund genannt) Dachbalkenstumpf beim Drempel-Sparrendach des ausgehenden 18. und gesamten 19. Jh.; zur besseren Begehbarkeit des Bodens werden Dachbalken zu Stümpfen verkürzt, worin die Sparrenfüße eingezapft sind; zur Aufnahme des Schubs Verbindung durch Längsriegel untereinander und durch Verlängerung mit den Stuhlsäulen.

Steiger: → *Grundschorstein* mit weitem Querschnitt, der zur Reinigung von innen bestiegen werden kann.

Steinfach: regionale Bezeichnung für ausgemauertes Fachwerk.

Stubenherd: (auch Kochkamin, Kochnische oder Schrankherd) im bäuerlichen Bauen des Oderbruchs seit Mitte des 18. Jh. sicher nachzuweisen; in der Stube befindliche Nische mit kleiner Herdstelle, in der die täglichen Mahlzeiten zubereitet wurden, Rauch wurde meist in den dahinter liegenden Küchenschornstein abgeleitet.

Tass: regionale Bezeichnung für den Berge- oder Stapelraum der Scheune; seitlich des Scheuneneinganges gelegen.

Vorgelege: im Flur oder einem Nebenraum gelegene Heizungsöffnung zur Beheizung eines → *Hinterlader*-Ofens, gleichzeitig Zugang zum

Reinigen des → *Grundschornteins* (→ *Steigers*).

Wispel: altes Hohlmaß; ein Wispel = 24 preußische Scheffel = 13,2 Hektoliter.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Gedruckte Quellen

BAUREGLEMENT vor Die Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer, Berlin 1741

DAS ALLGEMEINE LANDRECHT für die Preußischen Staaten, Berlin 1794–1832

HISTORISCHER HANDATLAS von Brandenburg und Berlin, hrsg. von Heinz Quirin, Lfg. 14 und 16, Berlin 1967/69

HISTORISCHES ORTSLEXIKON für Brandenburg, Teil VI (Barnim), bearbeitet von Lieselott Enders, Weimar 1980

HISTORISCHES ORTSLEXIKON für Brandenburg, Teil VII (Lebus), bearbeitet von Peter P. Rohrlach, Weimar 1983

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum (N.C.C.) oder: Neue Sammlung Königlich Preußischer und Kurfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark Brandenburg, wie auch andere Provinzen publicirten Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte etc., vom Anfang des Jahres 1751 und folgende Zeiten, Tom. I-XIII, o. O. 1751–1806

RABE, CARL LUDWIG HEINRICH: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, Halle und Berlin 1816–1824

6.2 Ungedruckte Quellen

Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Potsdam (BLHA)

Provinz Brandenburg, Rep. 2 (Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer):

Domänenregistratur Nr. 461

Nachweisung der seit 1763 in der Kurmark abgebauten und vererbpachteten Vorwerke und der darauf angesetzten Familien zur Feststellung des Bevölkerungszuwachses, 1777

Domänenregistratur Nr. 637

Kontrolle des Baus von Untertanengebäuden und Anordnungen über die Vergabe von Bauholz für Neubauten, 1749–55

Domänenregistratur Nr. 638

Vorschläge zur Präparierung der Strohdächer gegen Brandgefahr und zur Herstellung eines feuersicheren Estrichs für die Holzgebäude, 1769–72

Domänenregistratur Nr. 639

Reparatur und Instandhaltung der Dächer der Untertanengebäude, Durchsetzung des Baus von Ziegeldächern auf dem Lande, und Anweisung von Baukostenzuschüssen für Ziegeldächer, 1769–1802

Domänenregistratur Nr. 640

Gutachten der Ämter über den Vorschlag eines Baureglements für die Amtsunterthanen, 1784–87

Domänenregistratur Nr. 641

Vorschlag des Kondukteurs Studt zum Bau massiver Kolonistenhäuser aus gebrannten Ziegeln und Luftstein zur Einsparung von Bauholz, 1788

Domänenregistratur Nr. 642

„Acta wegen der vom Oberbaudepartement sich ausgebethenen Nachrichten zu Anfertigung eines Generalplans von Einführung einförmiger Bauer=Gebäude“, 1788

Domänenregistratur Nr. 643

Einführung in den Bau mit getrockneten Lehmziegeln Bd. 1, 1798/97

Domänenregistratur Nr. 645

Sammlung der auf die Verordnung vom 26. Mai 1795 von allen Baubedienten eingereichten Berichte über die Kostendifferenzierung zwischen Fachwerk- und dem Lehmziegelbau, 1795–97

- Domänenregistratur Nr. 646
Einführung in den Bau mit getrockneten Lehmziegeln Bd. 2, 1798–1802/1806
- Domänenregistratur Nr. 647
Einführung der Gurt- oder Kappgewölbe bei Neubauten statt der Tonnen- oder Kufengewölbe, 1789–90
- Domänenregistratur Nr. 723–26
Die Feuersozietät auf dem platten Lande, Bd. 1: 1770–83, Bd. 2: 1784–86, Bd. 3: 1787–90, Bd. 4: 1791
- Domänenregistratur Nr. 2347
Abbau der Amtsvorwerke und deren Besetzung mit Kolonisten, 1763–68
- Domänenregistratur Nr. 2892
Anschläge von den im Oderbruch auszuführenden Bauten und von Kirchen und Schulhäusern, 1768–70
- Domänenregistratur Nr. 2985
Abbau des Wegenerschen Bauerngutes zu Altbliesdorf, 1783–86
- Domänenregistratur Nr. 3020
Gesuch der beiden Kolonisten zu Neubliesdorf, Gilbert und Alisch, um Abbau auf den 2 Pfarrhufen, 1781
- Domänenregistratur Nr. 3026
Abbau eines dem Kolonisten Zacharias Pflug zu Neuglitzten gehörenden feuergefährlichen Gebäudes und dessen Verlegung auf ein zur Gemeinde Hohenwutzen gehörendes Grundstück, 1803–04
- Domänenregistratur Nr. 3027
Gesuch der Kolonisten zu Neukietz um Bau neuer Backöfen, Befreiung von Mahlzwang und Grabenräumung, 1769–75
- Domänenregistratur Nr. 3092
Gesuch des Mühlenmeisters Beerbaum zu Neulietzegöricke, Amt Wriezen, um eine Unterstützung zum Wiederaufbau seines durch Blitzschlag abgebrannten Hauses, 1783
- Domänenregistratur Nr. 3093
Aufnahme eines Kapitals von 330 Reichstalern auf das Erbzinsgut der Witwe Teschke zu Neulietzegöricke zum Wiederaufbau ihres Wohnhauses, 1786
- Domänenregistratur Nr. 3094
Gesuch des Müllers Caspar zu Alttrebbin um eine Unterstützung und um Bauhilfsgelder zur Instandsetzung seiner bei der Überschwemmung im Jahre 1785 beschädigten Gebäude, 1787–88
- Domänenregistratur Nr. 3095
Gesuch des Kolonisten Breitreutz zu Neuküstrinchen um Unterstützungsgelder zum Hausbau, 1787
- Domänenregistratur Nr. 3097
Unterstützung zum Wiederaufbau der durch den Sturm in verschiedenen Oderetablissements-Kolonistendörfer beschädigten Gebäude, 1792–93
- Domänenregistratur Nr. 3098
Bewilligung von Baufreiheiten für den Kolonisten Teschke zu Neurüdnitz zum Bau eines Hauses, 1794
- Domänenregistratur Nr. 3100
Gesuch des Kolonisten Michael Strache um Genehmigung zum Abbau seiner Wohn- und Wirtschaftsgebäude(Altwriezen), 1796–98
- Domänenregistratur Nr. 3115
Untersuchung des Brandes im Wohnhaus des Müllers Schultz bei Altkietz, 1795–96
- Domänenregistratur Nr. 3118
Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude in Altlewin, 1800–1803
- Domänenregistratur Nr. 3119
Unterstützung des Krügers Kulicke zu Altmädewitz bei Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude, 1796–97
- Domänenregistratur Nr. 3121
Untersuchung des Brandes im Haus des Kolonisten Texheimer in Königl. Neureetz, 1807–08
- Domänenregistratur Nr. 3123
Bewilligung von Hilfsbaugeldern für den Kolonisten Bauers in Neubarnim zum Wiederaufbau seiner abgebrannten Gebäude, 1787–88
- Domänenregistratur Nr. 3125
Gesuch des Kolonisten Carl Schwarz zu Neubarnim wegen Unterstützung wegen seiner durch Blitzschlag abgebrannten Scheune, 1794
- Domänenregistratur Nr. 3128
Unterstützung der abgebrannten Kolonisten in Neuküstrinchen
- Domänenregistratur Nr. 3130
Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude und des Schulhauses zu Neumädewitz, 1797–99
- Domänenregistratur Nr. 3132
Unterstützung zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude der Kolonisten Wendt, Fehle und Mitsche zu Neureetz, 1794–95
- Domänenregistratur Nr. 3133
Unterstützung der abgebrannten Kolonisten zu Neureetz, 1800
- Domänenregistratur Nr. 3134
Wiederaufbau der abgebrannten Kolonistenhöfe in Neutornow, 1802–04
- Domänenregistratur Nr. 3135
Wiederaufbau des fast völlig abgebrannten Kolonistendorfes Neutornow, 1805–07

- Domänenregistratur Nr. 3137
Untersuchung des Brandes bei dem Kolonisten Nicolaus Müller zu Neutrebbin, 1806–07
- Domänenregistratur Nr. 8837
Wiederaufbau der 5 abgebrannten Kossätenhöfe in Altlangow, 1800–02
- Domänenregistratur Nr. 9694
Inventar des Amtes Golzow und der Vorwerke Rathstock, Manschnow und Wiese vom 18. März 1769
- Domänenregistratur Nr. 9733
Retablissement des seit mehr als 50 Jahren wüsten Ludewigschen Kossätengutes in Rathstock, 1790–91
- Domänenregistratur Nr. 9736
Bau sechs neuer und Reparatur zwölf alter Büdnerhäuser in Golzow, 1786–95
- Domänenregistratur Nr. 9738
Gesuch des Lehnschulzen Hindenberg in Hathenow um den Bau eines Hauses für vier Tagelöhnerfamilien auf seinem Grund und Boden, 1795
- Domänenregistratur Nr. 9740
Bau von zwei Büdnerhäusern in Rathstock durch den Beamten Fleischmann, 1765–70
- Domänenregistratur Nr. 9772
Gesuch des Kaufmanns Schniggenberg als Besitzer eines Bauernhofes in Hathenow um Dienstfreiheit wegen des Baus seiner Gutsgebäude und um den forsttaxmäßigen Betrag des dazu erforderlichen Bauholzes, 1807
- Domänenregistratur Nr. 9774
Wiederaufbau der verfallenen Gebäude des Kossäten Peter Lange in Rathstock, 1768–1769
- Domänenregistratur Nr. 9776
Beihilfe zum Wiederaufbau des verfallenen Guts des Kossäten Christian Scheer in Zernickow, 1799–1803
- Domänenregistratur Nr. 9792
Wiederaufbau der abgebrannten Bauerngehöfte in Hathenow, 1807
- Domänenregistratur Nr. 10188
Abbau des Amtes Kienitz und Besetzung mit Kolonisten, 1794–1798
- Domänenregistratur Nr. 10192
Abbau der beiden Amtsvorwerke Solikante und Posedin und Besetzung mit Kolonisten, Bd. 1, 1793–1804
- Domänenregistratur Nr. 10194–97
Abbau der drei vom Amt Zellin an das Amt Kienitz abgetretenen Vorwerke Mehrin, Gieshof und Graben zur Besetzung mit Kolonisten, Bd. 1: 1801–03, Bd. 2: 1803–04, Bd. 3: 1804–05, Bd. 4: 1805–07
- Domänenregistratur Nr. 10269
Bewilligung der Baufreiheiten für die neuanbauenden Amtsuntertanen, 1793–99
- Domänenregistratur Nr. 10273
Bau eines neuen Wohnhauses durch den Lehnschulzen Lehmann in Kienitz auf einem außerhalb seines Besitzes liegenden Grundstück, 1798–99
- Domänenregistratur Nr. 10288
Wiederaufbau der durch Blitz eingäscherten Hofgebäude der Bauernwitwe Palli in Kienitz, 1807–08
- Domänenregistratur Nr. 14184
Bauten und Reparaturen im Amt Neuenhagen, 1800–06
- Domänenregistratur Nr. 14187
Bau eines Hauses und Stalles für den Untertanen Fischer Christoph Bieseke zu Gabow, 1790–91
- Domänenregistratur Nr. 17253
Inventar vom Amt Sachsendorf und dessen Vorwerken mit Zeichnungen einzelner Gebäude, 1791
- Domänenregistratur Nr. 17348
Beihilfe für die beiden Kossäten Martin Lindemann und Michael Lehmann zu Libbenichen zum Bau ihrer Wohnhäuser und Scheune
- Domänenregistratur Nr. 17355
Baufreiheiten für den Ackerbürger George Sauer zu Seelow für seinen Hausbau, 1799–1800
- Domänenregistratur Nr. 17358
Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude des Bauern und Krügers Gaenesch zu Libbenichen, 1783–85
- Domänenregistratur Nr. 19522
Gesuch der Tagelöhner zu Letschin und des Kolonisten Becker zu Friedrichswalde um Vererpachtung des Vorwerks Wilhelmsaue, 1786–95
- Domänenregistratur Nr. 19636–38
Abbau eines Teils des Amtes Wollup und Überlassung einiger Grundstücke an den Geheimen Rat Thaer zur Bildung eines Etablissements, Bd. 1: 1802–05, Bd. 2: 1805–08, Bd. 3: 1803–04
- Domänenregistratur Nr. 19639
Versorgung des Invaliden Christian Woricke durch Übertragung eines Kolonistenetablissements beim Abbau eines Teil des Amtes, 1803
- Domänenregistratur Nr. 19659–61
Abbau der Vorwerke im Oderbruch und besonders des Vorwerks Wilhelmsaue zur Anlegung von Kolonien, Bd. 1: 1792–93, Bd. 2: 1793–95, Bd. 3: 1796–98
- Domänenregistratur Nr. 19786
Wiederaufbau auf den abgebrannten Vorwerk Basta, 1786–88

- Domänenregistratur Nr. 19791
Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu Letschin, 1785–86
- Domänenregistratur Nr. 19792
Wiederaufbau der beim Brand in Letschin eingeäscherten Gebäude, 1804–05
- Domänenregistratur Nr. 19799
Wiederaufbau der bei Bränden in Zechin eingeäscherten Gebäude, 1769–71
- Domänenregistratur Nr. 19800
Brand von neun Untertanengehöften in Zechin, 1804–05
- Domänenregistratur Nr. 20717
Gesuch des Untertanen Sorge aus Güstebiese um Erbpacht des Amtsvorwerks Gieshof, 1795
- Domänenregistratur Nr. 20718
Gesuch der Gemeinden in Graben und Ortwig um Erbpacht des Vorwerks Graben, 1792–1801
- Bauregistratur Nr. 802
Erbauung eines neuen Küster- und Schulhauses zu Genschmar, 1801–09
- Bauregistratur Nr. 945/946
Von der Revision der Golzowschen Pfarr- und Manschnowschen Pächterhausbauten und der dieserhalb veranlasseten Untersuchung, Bd. 1: 1771–76, Bd. 2: 1776–82
- Bauregistratur Nr. 955
Von den Pfarrgebäuden zu Golzow, 1740–68
- Bauregistratur Nr. 1004–10
Von den Bauten und Reparaturen in Amt und Vorwerken Kienitz, Bd. 1: 1760–62, Bd. 2: 1755–73, Bd. 3: 1772–82, Bd. 4: 1783–88, Bd. 5: 1788–92, Bd. 6: 1792–98, Bd. 7: 1798–1803
- Bauregistratur Nr. 1015
Von Reparatur der Pfarrgebäude zu Neuendorf, 1780–93
- Bauregistratur Nr. 1148
Vom Brande auf dem Vorwerk Podelzig und dadurch eingeäscherten Gebäuden auch Wiederaufbau derselben, 1771–73
- Bauregistratur Nr. 1153
Vom Bau des Vorwerks Wollup und Aufräumung der Gräben, 1711–26
- Bauregistratur Nr. 1165
Vom Pfarrbau zu Podelzig, 1794
- Bauregistratur Nr. 1960/1961
Vom Pfarrbau zu Libbenichen, Bd. 2: 1753–63, Bd. 3: 1785–1806
- Bauregistratur Nr. 1965
Vom Pfarrbau zu Sachsendorf, 1785–1806
- Bauregistratur Nr. 2280–84
Von den Bauten und Reparaturen im Amt Wollup, Bd. 1: 1781–84, Bd. 2: 1785–88, Bd. 3: 1788–92, Bd. 4: 1793–98, Bd. 5: 1799–1809
- Bauregistratur Nr. 2290
Vom Pfarrbau zu Letschin, 1760–69
- Bauregistratur Nr. 2302
Von den Pfarrgebäuden zu Neu Cüstrin, 1775
- Forstregistratur Nr. 2615
Wegen des Deputats- Nutz- und Bauholzes für das Amt Freienwalde und dahin gehörigen Vorwerken, 1754–1807
- Forstregistratur Nr. 2631
Das Deputats-Brenn- und Nutzholz für das Amt Friedrichsaue, 1764–92
- Forstregistratur Nr. 4042/43
Deputats-Brenn- und Nutzholz für das Amt Neuenhagen, Bd. 1: 1757–88, Bd. 2: 1788–1803
- Forstregistratur Nr. 4044
Von dem den Untertanen des Amtes Neuenhagen zur Unterhaltung ihrer Gebäude assignierten Bauholze, 1748/58
- Forstregistratur Nr. 4045
Bau- und Reparaturholz für die Untertanen des Amtes Neuenhagen, Bd. 1: 1764–88, Bd. 2: 1789–1803
- Provinz Brandenburg, Rep. 2A (Regierung Potsdam):
- Abteilung III D, Nr. 747
Sammlung der in Feuersozietäts-Angelegenheiten ergangenen Generalverfügungen, 1763–1839
- Abteilung III D, Nr. 21026
Brand in Altlewin, 1819–20
- Abteilung III D, Nr. 21027
Brand der Kolonistennahrung des Kolonisten Führer in Neubarnim, 1807–12
- Abteilung III D, Nr. 21028
Brand von vier Gehöften im Kolonistendorf Neuglietzen, 1808–10
- Abteilung III D, Nr. 21029
Brand in Neutornow, 1816–17
- Abteilung III F, Nr. 1155/1
Das Bau- und Reparaturholz für die Amtsuntertanen zu Golzow, 1765–1810

Provinz Brandenburg (Pr. Br.), Rep. 3B (Regierung Frankfurt):

- Abteilung III D, Nr. 474
Brand in Klein Wubiser am 11. Juli 1810 und Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, 1810–13
- Abteilung III D, Nr. 757
Feuersbrunst in Manschnow, 1814–15
- Abteilung III D, Nr. 758
Feuerschäden in Rathstock, 1809–10
- Abteilung III D, Nr. 1177
Brand in Bralitz, 1815–1818
- Abteilung III D, Nr. 1179
Retablissement des abgebrannten Teils des Amtsdorfes Gabow, 1810
- Abteilung III D, Nr. 1464
Abbau der Vorwerke im Oderbruch und besonders des Vorwerks Wilhelmsaue zur Anlegung von Kolonien, 1798–1812
- Abteilung III D, Nr. 1486
Wiederaufbau der beim Brand in Letschin eingäscherten Untertanengehöfte
- Abteilung III D, Nr. 1488
Feuer im Dorfe Letschin, 1811

Provinz Brandenburg, Rep. 7 (Landesherrliche Ämter)

- Amt Bleyen Nr. 38
Einreichung von Tabellen über die den Untertanen zustehenden Baufreiheitsvergütungen und Nachweis von Untertanengebäuden der Baufreiheits- und Bauholzberechtigten, 1766–1812
- Amt Wriezen Nr. 1
Historische und topographische Nachrichten von den alten Dörfern und neuen Niederlassungen im Nieder-Oderbruch, 1780, 1832–36, 1859/60
- Amt Wriezen Nr. 12
Verhandlung über die Bebauung des sogenannten Freiflecks in Neubarnim durch den Schmied Fittiger ..., 1844–63
- Amt Wriezen Nr. 14
Erwerbung von Teilen der Dorfstraße in den Gemeinden Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neutrebbin durch Amtsinsassen, 1847–73
- Amt Wriezen Nr. 20
Technische, feuer- und gewerbepolizeiliche Bauangelegenheiten beim Amt Wriezen, 1750–1823, 1845–47, 1872

- Amt Wriezen Nr. 24
Anweisung der Baustellen in den zum Amt gehörenden Amtsdörfern, 1790–1820
- Amt Wriezen Nr. 25
Anweisung der Baustellen in Neubarnim, 1792–1868
- Amt Wriezen Nr. 26
Anweisung der Baustellen in den Dörfern Neuwustrow und Friedrichshof, 1815–74
- Amt Wriezen Nr. 27
Anweisung der Baustellen in Neulietzegöricke, 1819–74
- Amt Wriezen Nr. 28
Anweisung der Baustellen in Neuküstrinchen, 1819–71
- Amt Wriezen Nr. 29
Anweisung der Baustellen im Dorf Neulewin, 1821–37
- Amt Wriezen Nr. 29a
Anweisung der Baustellen im Dorf Neutrebbin, 1824–62
- Amt Wriezen Nr. 30
Anweisung der Baustellen in den Dörfern Altietz und Alttornow, 1826–64
- Amt Wriezen Nr. 31
Anweisung der Baustellen im Dorf Neuriüditz, 1827–75
- Amt Wriezen Nr. 32
Anweisung der Baustellen im Dorf Altmädewitz, 1828–60
- Amt Wriezen Nr. 33
Ersuchen der Gemeinde Altwustrow um Baugenehmigung, 1841–74
- Amt Wriezen Nr. 72
Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Hauses der Brüder Andreas und Martin Schüler zu Neuwustrow und andere Brandsachen, 1813, 1843–58
- Amt Wriezen Nr. 72/1
Brände in Alttornow, 1827, 1852–73
- Amt Wriezen Nr. 86
Vermessungsregister der Haus-, Hof- und Gartenstellen in dem Kolonistendorf Neuriüditz, 1766
- Amt Wriezen Nr. 141
Abschaffung der hölzernen Schornsteine in den Amtsdörfern, Reinigung der Schornsteine, 1810–33, 1869
- Amt Wriezen Nr. 142
Nachweis der Hausnummern nebst Namensverzeichnis der Einwohner der Amtsdörfer, 1815

Provinz Brandenburg, Rep. 9B (Johanniterorden
Baltei Brandenburg)

- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 1
Verfügung des Herrenmeisters über das Freibauholz für die Kolonisten in Kleinbarnim
- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 23
Verfügungen des Herrenmeisters über die Untertanenbauten in Güstebiese, 1756–94
- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 29
Verfügung des Herrenmeisters über den bau eines Gemeindebethauses in Karlsbiese, 1776
- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 36
Verfügungen des Herrenmeisters über den Bau von Scheunen, Ställen und Wohnhäusern in Quilitz, 1754–55
- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 45
Verfügungen des Herrenmeisters über das Bauholz für die Gemeinde Zäckerick zum Bau eines Gemeindegirtenhauses und zu den Oderbrücken und Oderfährbauten, 1796–1810
- Ordensforstamt Grüneberg Nr. 46
Verfügungen des Herrenmeisters über die Untertanenbauten in Zäckerick, 1751–1809
- Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4129–30
Einteilung der Bruchfeldmarken Güstebiese und Zäckerick, Bd. 1: 1754–59, Bd. 2: 1759–77
- Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4169–70
Zustand des Dorfes Güstebiese, Bd. 1: 1777–1801, Bd. 2: 1801–05
- Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4476–77
Errichtung von Etablissements im Oderbruch, Bd. 1: 1751–53, Bd. 2: 1753–56
- Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4693
Bewilligung von freiem Bauholz zur Reparatur und zu neuen Bauten für die Untertanen des Ordensamtes Grüneberg, 1773–91

Provinz Brandenburg, Rep. 24 (Generalkommission/Landeskulturamt)

- Kreis Oberbarnim Nr. 12
Karte von der Feldmark Alt-Trebbin, 1833
- Kreis Oberbarnim Nr. 36
Karte von der bäuerlichen Feldmark Kunersdorf, 1851
- Kreis Oberbarnim Nr. 39
Karte der bäuerlichen Feldmark Metzdorf, 1849
- Kreis Oberbarnim Nr. 43
Karte von der Feldmark Neulewin, 1853
- Kreis Oberbarnim Nr. 63
Karte von der Feldmark Sietzing, o. J. (vor Separation)

- Kreis Oberbarnim Nr. 86
Karte des Dorfes und der Feldmark Wuschewier, 1839

**Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz,
Berlin-Dahlem (GStA PK)**

II. Hauptabteilung, Generaldirektorium

- Oberbaudepartement Nr. 106
Einrichtung und Revision der Bauanschläge, 1770–95
- Oberbaudepartement Nr. 107
Einrichtung und Revision der Bauanschläge, 1800–19
- Oberbaudepartement Nr. 118
Verordnungen in Bausachen in der Kurmark, 1720–95
- Oberbaudepartement Nr. 119
Bei Ausführung von Untertanenbauten künftig zu beachtendes Verfahren, 1799–1800
- Oberbaudepartement Nr. 325
„Instruction für die zu Anfertigung der Holzrechnungen und Designationes der Untertanen Gebäude anzusetzende und zu vereidende Amtszimmermeister“, 1792

II. Hauptabteilung, Abt. 14 (Kurmark)

- Amt Goltzow Nr. 5
Bauten und Reparaturen beim Amt Goltzow, 1799–1805
- Amt Kienitz Nr. 6
Acta betreffend das im Dorfe Kienitz ausgekommene Feuer, 1805

II. Hauptabteilung, Abt. 13 (Neumark)

- Amt Bleyen Nr. 25
Bauten und Reparaturen auf dem Amte Bleyen, 1787–1803
- Amt Zellin Nr. 5 u. 6
Erbauung der zwei Vorwerke diesseits der Oder beim Amte Zellin, ingl. Wegen der Bauten und Reparaturen bei den Amts- und Vorwerksgebäuden, Bd.1: 1740–89, Bd. 2: 1790–1806

XI. Hauptabteilung, Plankammer Frankfurt/Oder

- A 302 *Feldmark Zäckerick, 1748/49*
 A 310 *Dorf und Bruchfeldmark Zäckerick, 1777/78*
 A 312 *Bruchfeldmark Alt-Reetz, 1754*
 A 323 *Klossow, Gut des von Märner, 1781/82*
 A 355 *Dorf Neuendorf/Kr. Lebus, eingeteilte Äcker, 1738*
 A 356 *Bruchfeldmarken Neuendorf und Ortwig, 1754/56*
 A 372 *Grenzgraben vom Eichwaldsee bis zur Schieke (Kiehnwerder, Wuschewier), 1765*
 A 452 *Forst Zellin auf der kurmärkischen Seite (Ortwig, Mohrin), 1786/91*
 A 485 *Feldmarken Alt Lietzegöricke und Alt Wustrow (mit Neu Lietzegöricke und Neu Wustrow), 1753/54*
 A 496 *Grundstücke der Dörfer Darmmietzel, Friedrichsaue, Fürstenfelde, Genschmar, Kalenzig, Klewitz, Kutzdorf, Neumühl, Quartschen, Schaumburg, Wittstock, Zicher und Zorndorf beiderseits der Oder zwischen Klewitz und Schaumburg, 1776*
 A 502 *Bruchfeldmark der Kietzer Untertanen im Bruchamt Wriezen sowie Bruchfeldmarken der Stadt Wriezen, des Magistratsvorwerkes Gaul und der rathäuslichen Kietz-Gauler Untertanen nach der Oderbewallung*
 A 50.657 X6 *Oderstromkarte, Sektion X6: Alt Güstebiese – Grenze Zäckerick/Alt Rüdnitz, 1814/21*
 A 50.657 X7 *Oderstromkarte, Sektion X7: Grenze Zäckerick/Alt Rüdnitz – Alt Küstrinchen, 1814/21*
 B 376 *Wustrow, Kr. Königsberg/Neumark, Feldmark, 1722*
 C 399 *Feldmark Manschnow, 1772*
 C 400 *Feldmark Sachsendorf, 1774/79*
 D 124 *Das Dorf Zäckerick vor dem Brand von 1767*
 D 125 *Das Dorf Zäckerick nach dem Brand von 1767*
 E 50.248 *Grundriss des Dorfes Güstebiese, 1817*
 F 50.149 *Dorflage Altwriezen, um 1800*

G 504 *Oderkanal bei Kalenzig und durch den Kanal hervorgerufene Versandung auf der Kalenziger Gemeindehütung, 1804*

G 616 *Kolonie Hälse, um 1800*

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Messbildarchiv

Aufnahmen zur Ausstellung „Altpreuussische Landbaumeister...“, Berlin 1938

- Z. 1115.7 *Entwurf zu einem Kolonistenhof auf der Steinbinde, Köpenick, 1749*
 Z. 1168.1 *Entwurf zu einem Vorwerkshaus in Plagow, Amt Marienwalde/ Neumark, 1816*
 Z. 1170.1 *Entwurf zu einem Pächterhaus für das Vorwerk Groß-Wubiser, Amt Zehden/ Neumark, 1800*
 Z. 1177.2 *Entwurf zu einem Pächterhaus für das Vorwerk Fürstenfelde, Amt Quartschen/ Neumark, 1805*
 Z. 1196.1 *Entwurf zu einem Zwölf-Familienhaus für das Vorwerk Klosterhof, Amt Spandau, 1802*
 Z. 1198.1 *Entwurf zu einem Familienhaus für das Amt Butterfelde, 1815*
 Z. 1228.1 *Entwurf zu einer Oberförsterei, Zinna/ Kurmark, 1773*
 Z. 1229.2 *Entwurf zu einem Forsthaus für Neuhäus, Amt Carzig/ Neumark, 1779*
 Z. 1243.1 *Entwurf zu einer Oberförsterei, Freienwalde/Kurmark, 1788*
 Z. 1265.1 *Entwurf zu Tagelöhnerhäusern, Neumark, 1765*
 Z. 1281.1 *Entwurf zu einem Grabenmeisterhaus, Oderbruch, 1767*
 Z. 1282.1 *Feldmark von Neu-Küstrinchen/ Neumark, 1758*
 Z. 1294.1 *Feldmark Klein-Barnim mit neuen Kolonien Sietzing, Wuschewier und Grube, 1758*
 Z. 1297.1 *Plan zur Hausleute-Kolonie auf dem Posedin, Amt Wollup/ Kr. Lebus, 1751*
 Z. 1298.1 *Plan von den neu einzurichtenden Kolonien auf dem Hohen Busch, Amt Wollup, 1768*

- Z. 1299.1 *Entwurf zu einem Spinner-Doppelhaus für die Spinnerdörfer im Amt Wollup, 1803*
- Z. 1315.1 *Entwurf zu Kolonistenhäusern für die Kolonie Massow/ Warthebruch und einen Gast-Krug in Neu-Anspach/ Netzebruch, 1781*
- Z. 1322.1 *Entwurf zu einem Schulhaus für Neu-Anspach/ Netzebruch, 1764*
- Z. 1342.1 *Entwurf zu einem Bauernhof auf den Hinterländern des Vorwerks Buchholtz, Amt Altlandsberg/ Kr. Niederbarnim, 1786*
- Z. 1351.1 *Entwurf zum Wiederaufbau des Pfarrhofs in Alt-Glietzen, Amt Neuenhagen/ Oderbruch, 1781*
- Z. 1352.1 *Entwurf zu einem Pfarrhaus in Frauendorf, Amt Stettin, 1770*
- Z. 1365.1 *Entwurf zu einem Fischerhaus auf der Lübseeschen Mühle im Amt Carzig, 1817*
- Z. 1382.1 *Entwurf zu einem Wirthaus in Klossow/ Neumark, 1794*
- Z. 1383.1 *Entwurf zu einem Kossätenhaus, Amt Butterfelde/ Neumark, 1793*
- Z. 1384.1 *Plan von dem Dorf Schaumburg/ Neumark, 1785*
- Z. 1387.1 *Entwurf von Scheune, Wohnhaus und Stall zum Schulzenhof in Groß Wubiser, Amt Zehden/ Neumark, 1800*

Quellen in Privatbesitz:

Geschichtsverein Altreetz (Ulrich Frischmuth):

„Receß über die Separation der Feldmark Neurüditz im Kreise Königsberg /Nm.“

**Staatsbibliothek Berlin Preußischer Kulturbesitz
(SBB PK)**

Urmesstischblätter

- Blatt 1915 *Lebus, 1822*
- Blatt 1914 *Libbenichen, 1844*
- Blatt 1844 *Küstrin von 1822*
- Blatt 1843 *Seelow von 1826*
- Blatt 1771 *Letschin von 1826*
- Blatt 1770 *Neutrebbin von 1826*
- Blatt 1699 *Bärwalde von 1826*
- Blatt 1698 *Neulewin von 1844*
- Blatt 1697 *Bad Freienwalde von 1844*

Literatur

- BACHER, SIEGFRIED: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg. Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs, Berlin 1999
- BAUMGARTEN, KARL: Das Bauernhaus in Mecklenburg, Berlin 1965
- BAUMGARTEN, KARL: Das deutsche Bauernhaus. Eine Einführung in seine Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1980 (2. erweiterte Auflage Berlin 1985)
- BAUMGARTEN, KARL: Die Auswirkungen der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts auf das domaniale Bauernhaus Mecklenburgs, in: Rach, Hans-Jürgen (Hrsg.): Vom Bauen und Wohnen, Berlin 1982, S. 172–180
- BAUMGARTEN, KARL: Zur Frage der Reglementierung ländlichen Bauens im Mecklenburg des 18. Jahrhunderts, in: Rach, Hans-Jürgen (Hrsg.): Vom Bauen und Wohnen, Berlin 1982, S. 86–92
- BECK, FRIEDRICH/ENDERS, LIESELOTT/BRAUN, HEINZ: Übersicht über die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Tl. 1: Behörden und Institutionen in den Territorien Kurmark, Neumark, Niederlausitz bis 1808/16; Tl. 2: Behörden und Institutionen in der Provinz Brandenburg 1808/16 bis 1945, Weimar 1964/67
- BEDAL, KONRAD: Ofen und Herd im Bauernhaus Nordostbayerns, München 1972
- BEDAL, KONRAD: Hausforschung, in: Wege der Volkskunde in Bayern, München, Würzburg 1987, S. 71–86.
- BEDAL, KONRAD: Zeitmarken in der traditionellen Baukultur, in: Wiegelmann, Günther (Hrsg.): Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter, Münster 1987, S. 139–159
- BEDAL, KONRAD: Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur, Bad Windsheim 1993
- BEDAL, KONRAD: Befund und Funktion. Tendenzen, Möglichkeiten und Grenzen der Hausforschung und ihre Beziehung zur Volkskunde, in: Volkskultur und Moderne. Europäische Ethnologie zur Jahrtausendwende (Festschrift für Konrad Köstlin), Wien 2000, S. 355–378
- BENTZIEN, ULRICH: Zur Periodisierung der landwirtschaftlichen Arbeitswelt im Feudalismus und im Kapitalismus, in: Wiegelmann, Günther (Hrsg.): Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter, Münster 1987, S. 119–137
- BERSON, PHILIPP BERNHARD FRANÇOIS: Instruktion für Bau- und Werkmeister über die Einrichtung und Anlage der bürgerlichen Wohnhäuser in den Provinzialstädten: nebst den nöthigen Rissen, um sich derselben beim Entwerfen und Erbauen neuer Häuser als Beispiel bedienen zu können, Berlin 1804
- BORKENHAGEN, HERMANN: Das Oderbruch in Vergangenheit und Gegenwart, Neubarnim 1905
- BORSCHIED, PETER: Epochen und Zäsuren der mitteleuropäischen Sozialgeschichte seit dem späten Mittelalter, in: Wiegelmann, Günther (Hrsg.): Wandel der Alltagskultur seit dem Mittelalter, Münster 1987, S. 67–90
- BRANDENBURG – BAUERNHOFAUFMAßE, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1964
- BRANDENBURGISCHE GESCHICHTE, hrsg. von Ingo Materna und Wolfgang Ribbe, Berlin 1995
- CHRISTIANI, WALTER: Das Oderbruch, Freienwalde a. O. 1901
- COLBERG, JOHANN FRIEDRICH: Abhandlung über die Ausmittelungs-Gründe, Größe und Anlage der Unterthanengebäude auf die Verfassung der Unterthanen in der Mittelmark der Kurmark Brandenburg gerichtet, Berlin 1792
- DAS BAUERNHAUS IM DEUTSCHEN REICH und in seinen Grenzgebieten, Atlas und Textband, Berlin 1906, Reprint Hannover 2000
- DETTO, A.: Die Besiedlung des Oderbruchs durch Friedrich den Großen, in: Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Jg. 16 (1903), S. 163–205
- ELLENBERG, HEINZ: Bauernhaus und Landschaft, Stuttgart 1990
- FISCHER, PETER: Die Veränderungen der Haus-, Hof- und Siedlungsformen in der nordwestlichen Altmark während des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, in: Rach, Hans-Jürgen (Hrsg.): Vom Bauen und Wohnen, Berlin 1982, S. 206–222
- FISCHER, PETER: Die Hauslandschaft der Altmark – ein Überblick, in: Ländlicher Hausbau in Norddeutschland und den Niederlanden = Berichte zur Haus- und Bauforschung, Bd. 4, Marburg 1996
- FOLKERS, JOHANN ULRICH: Haus und Hof deutscher Bauern, Bd. 3. Mecklenburg, Münster 1961
- FREUDENBERGER, HERMANN HEINRICH: Die Landwirtschaft des Oderbruchs, in: Mengel, Peter-Fritz (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, S. 157–275

- FRITZSCHE, WOLFGANG: Hausbau und obrigkeitliches Handeln in den nassauischen Landesteilen von 1465 bis 1866, Weimar 1997
- FRITZSCHE, WOLFGANG: Überlegungen zum Begriff „Durchsetzung“ in Bezug auf historische Bauordnungen, in: Spohn, Thomas (Hrsg.): Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland (14. bis 20. Jh.), Münster, New York, München, Berlin 2002, S. 183–204
- GILLY, DAVID: Handbuch der Landbau-Kunst, vorzüglich in Rücksicht auf die Construction der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude für angehende Cameral-Baumeister und Oeconomen, Berlin 1797–98
- GOEHRTZ, EMIL: Das Bauernhaus im Regierungsbezirk Köslin, Stuttgart 1931
- GRIEP, HANS-GÜNTHER: Kleine Kunstgeschichte des deutschen Bürgerhauses, Darmstadt 1985
- GRÜBNAU, ERDMANN: Die bauliche Entwicklung der Stadt Bad Freienwalde an der Oder, o. O. 1926
- HARNISCH, HARTMUT: Kapitalistische Agrarreform und Industrielle Revolution – Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg, Weimar 1984
- HEESE, W.: Geschichte des Dorfes Neu-Lewin, Wriezen 1905
- HELMIGK, HANS-JOACHIM: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, S. 37–104
- HELMIGK, HANS-JOACHIM: Märkische Herrenhäuser aus alter Zeit, Berlin 1929
- HELMIGK, HANS-JOACHIM: Oberschlesische Landbaukunst um 1800, Berlin 1937
- HENNING, RUDOLF: Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung, Strassburg 1882
- JACOBEIT, WOLFGANG/QUIETZSCH, RUDOLF: Forschungen zur bäuerlichen Arbeit und Wirtschaft im Institut für deutsche Volkskunde Berlin, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde 1965, S. 59–82
- JÄGER, KLAUS-DIETER/GRIESA, SIEGFRIED: Siedlungsverhältnisse im Oderbruch – vom Neolithikum bis zur Slawenzeit, in: Schlette, Friedrich (Hrsg.), Urgeschichtliche Besiedlung in ihrer Beziehung zur natürlichen Umwelt (= Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Halle (Saale) 1980
- KASPAR, FRED: Zum Stand der volkskundlichen Hausforschung in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 40/1990, S. 617–644
- KASPAR, FRED: Statt eines Vorwortes. Hausforschung – Quellen, Forschung und Folgen, in: Historisches Bauwesen – Material und Technik (= Jahrbuch für Hausforschung 42), Marburg 1994, S. 11–16
- KLEMM, VOLKER/DARKOW, G./BORK, HANS-RUDOLF (Hrsg.): Geschichte der Landwirtschaft in Brandenburg, Budapest 1998
- KNIEHASE, HANS-FRIEDRICH: Das Oderbruch – Slawische und Deutsche Siedlungsgenese seit dem hohen Mittelalter, Wetter/Ruhr 1995
- KRENZLIN, ANNELIESE: Die landwirtschaftsgeographische Struktur des südlichen Oderbruchs, in: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde, Leipzig 1952
- KRENZLIN, ANNELIESE: Die Siedlungen im ehemaligen Kreise Oberbarnim, in: Heimatbuch Oberbarnim-Eberswalde, Eberswalde 1972, S. 69–94
- KRÜGER, GERHARD: Aus der Vergangenheit des Oderbruchdorfes Altreetz, Wriezen 1934
- KUHN, WALDEMAR: Kleinsiedlungen aus friderizianischer Zeit, Stuttgart 1918
- KULKE, ERICH: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939
- KÜTTNER, IRMELIN: Fridericianische Kolonistendörfer in der Mark Brandenburg, in: Brandenburgische Denkmalpflege, Berlin 1(1992)2, S. 33–50
- LAUDEL, KATJA: Das Oderbruch – Denkmale seiner Siedlungsgeschichte, Tafeln und Erläuterungsbericht (unveröffentlicht), Diplomarbeit an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1996
- LAUDEL, KATJA: Ländliches Bauen im Land Jüterbog, in: Denkmale in Brandenburg, Bd. 17.1: Stadt Jüterbog mit Kloster Zinna und Gemeinde Niedergörsdorf, Worms am Rhein 2000
- LAUDEL, KATJA: Die preußische Obrigkeit und das Untertanenbauwesen – Anspruch und Wirklichkeit im Oderbruch zwischen 1770 und 1870, in: Kulturlandschaft – Siedlung – Bauernhaus, Beiträge zur Erforschung historischer Strukturen im ländlichen Raum (Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr.-Ing. Hartmut Wenzel), Weimar 2003

- LIESENBERG, CARSTEN: Neulietzegöricke. Vom Umgang mit Idealplanungen, Tafeln und Erläuterungsbericht (unveröffentlicht), Diplomarbeit an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1995
- LIESENBERG, CARSTEN: Die Kolonisation des Oderbruchs, Diss. (bisher unveröffentlicht), Bauhaus-Universität Weimar 2004
- MAIRE, SIEGFRIED: Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Oderbruchs, in: Archiv der Brandenburgia, Berlin 13(1911), S. 21–160
- MANGER, JULIUS: Hilfsbuch zur Anfertigung von Bau-Anschlägen und Feststellung von Bau-Rechnungen, Berlin 1858/60
- MEITZEN, AUGUST: Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen, Berlin 1882
- MENGEL, PETER-FRITZ: Die Deichverwaltung des Oderbruchs, in: P. F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1930–34, S. 291–405
- MIELKE, ROBERT: Bauernhäuser in der Mark, in: Archiv der Gesellschaft für Heimatkunde der Mark, Bd. 1, 1893
- MIELKE, ROBERT: Die Bauernhäuser in der Mark, In: Archiv der Brandenburgia, Berlin 5(1899), S. 1–40
- MIELKE, ROBERT: Äußere Volkskunde, in: Landeskunde der Provinz Brandenburg, Bd. 3, Berlin 1912, S. 3–162
- NATUSCHKE, PETER: Das Rauchhaus in Altmädewitz, o. J.
- NOELDECHEN, FRIEDRICH WILHELM: Oekonomische und staatswirthschaftliche Briefe über das Niederoderbruch und den Abbau oder die Vertheilung der königlichen Aemter und Vorwerke im Hohen Oderbruche ..., Berlin 1800
- OLDENBURG, HEINZ: Die Entwicklung der Baupolizeiverordnungen und deren Einfluß auf die Baugestaltung, Potsdam 1939
- POMMERN – BAUERNHOFaufMAßE, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1961
- RACH, HANS-JÜRGEN: Mitteldeutsche Ernhäuser mit einer Abseite in Brandenburg, in: Dt. Jahrbuch f. Volkskunde, Berlin 1968, S. 261–270
- RACH, HANS-JÜRGEN: Bauernhaus, Landarbeiterkaten und Schnitterkaserne, Berlin 1974
- RACH, HANS-JÜRGEN: Kommentar zum Wohngebäude Dorfstraße 20 in Altranft, Kreis Bad Freienwalde (unveröffentlichtes Manuskript), Berlin 1982
- RACH, HANS-JÜRGEN: Fachwerkbauten in der Mark Brandenburg, in: Ehrhardt, Günter (Hrsg.): Fachwerkbauten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen: Untersuchungen zur Bau- und Formenentwicklung des Fachwerks und zum heutigen Bestand in den fünf neuen Bundesländern, Berlin 1992, S. 50–77
- RADIG, WERNER: Stand und Aufgaben der Bauernhausforschung in Thüringen, Sachsen und Brandenburg, in: Deutsches Jahrbuch für Volkskunde, Berlin 1964, S. 147–162
- RADIG, WERNER: Das Bauernhaus in Brandenburg und im Mittelbegebiet, Berlin 1966
- RADIG, WERNER: Stand der Bauernhausforschung beiderseits der mittleren Elbe, in: Bericht über die Mitgliederversammlung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung e. V. in Braunschweig vom 25.–28. Aug. 1965, Münster 1966
- RADIG, WERNER: Einfluss des Beispiels der preußischen Kolonistendörfer im 18. Jh. auf das traditionelle ländliche Bauwesen in Brandenburg, in: Protokoll der 14. Jahrestagung des AHS in Salzwedel (Typoskript), Berlin 1974
- RIED, HANS/EITZEN, GERHARD (Bearb.): Das Bauernhaus im Niederbergisch-westfälischen Grenzgebiet, Wuppertal 1958
- RÖNNE, LUDWIG VON: Die Baupolizei des preußischen Staates, Breslau 1854
- SAMMLUNG nützlicher Aufsätze und Nachrichten, die Baukunst betreffend. Für angehende Baumeister und Freunde der Architektur (hrsg. vom Königlich Preußischen Ober-Bau-Departement), Jg. 1–6, Berlin 1797–1806
- SCHENDEL, ADELHEID: Veränderungen traditioneller Bauformen durch obrigkeitliche Einflüsse in Brandenburg um 1800 (Typoskript), Diplomarbeit an der Humboldt-Universität Berlin, Sektion Geschichte, Bereich Ethnographie, 1970
- SCHENDEL, ADELHEID: Veränderungen traditioneller Bauformen durch obrigkeitliche Einflüsse in Brandenburg um 1800, in: Rach, Hans-Jürgen (Hrsg.): Vom Bauen und Wohnen, Berlin 1982, S. 93 – 108
- SCHEPERS, JOSEF: Das Bauernhaus in Nordwestdeutschland, Münster 1943 (Nachdruck Bielefeld 1978)
- SCHEPERS, JOSEF: Das Bauernhaus des märkischen Sauerlandes, in: Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung e.V. in Esslingen a. Neckar vom 26. bis 30. August 1964, S. 69–112

- SCHEPERS, JOSEF: Mittelmeerländische Einflüsse in der Bau- und Wohnkultur des westlichen Mitteleuropa. Ein Beitrag zur Problematik volkskundlicher Kulturraumforschung, in: Europäische Kulturverflechtungen im Bereich der volkstümlichen Überlieferung, Göttingen 1967, S. 1–27
- SCHEPERS, JOSEF: Haus und Hof westfälischer Bauern, Münster 1973
- SCHIER, BRUNO: Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Göttingen 1966
- SCHISLER, HANNA: Preußische Agrargesellschaft im Wandel, Göttingen 1978
- SCHMIDT, RUDOLF: Die Herrschaft Eckardstein, Bd. I und II, Bad Freienwalde 1926
- SCHMIDT, RUDOLF: Die Herrschaft Friedland, Bad Freienwalde 1928
- SCHMIDT, RUDOLF: Aus der Pfulen Land, Bd. I und II, Bad Freienwalde 1929
- SCHMIDT, RUDOLF: Oderbruch-Siedelungen im Kreise Oberbarnim, Bad Freienwalde 1930
- SCHMIDT, RUDOLPH: Wriezen – Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen, Bd. 1, Bad Freienwalde 1931
- SCHMIDT, RUDOLPH: Bad Freienwalde (Oder). Geschichte der Stadt in Einzeldarstellungen (= Oberbarnimer Heimatbücher, Bd. 13 u. 14),
- SCHULTZE, Johannes: Die Parochie Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 1907
- SPOHN, THOMAS (Hrsg.): Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland (14. bis 20. Jh.), Münster, New York, München, Berlin 2002
- SPOHN, THOMAS: Kulturraumforschung und was sonst?, Vortrag auf der Jahrestagung des AHF 2002 (unveröffentlichtes Manuskript)
- STEINITZ, WOLFGANG: Die volkskundliche Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Kleine Beiträge zur Volkskunstforschung), Leipzig 1955
- STRECKE, REINHART: „Dem Geist der neuen Verfassung gemäß“, in: Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin 1996, S. 75–102
- STRECKE, REINHART: Prediger, Mathematiker und Architekten. Anfänge der preußischen Bauverwaltung und Verwissenschaftlichung des Bauwesens, in: Mathematisches Calcul und Sinn für Ästhetik. Die Preußische Bauverwaltung 1770–1848 – Ausstellung des GStA PK in Zusammenarbeit mit der Kunstbibliothek der Staatl. Museen zu Berlin PK, Berlin 2000.
- STRECKE, REINHART: Anfänge und Innovation der preußischen Bauverwaltung. Von David Gilly zu Karl Friedrich Schinkel, Köln, Weimar, Wien 2002
- VOLMER, LUTZ: Das „Bau-Reglement für das platte Land“ in Minden-Ravensberg von 1769, in: Spohn, Thomas (Hrsg.): Bauen nach Vorschrift? Obrigkeitliche Einflussnahme auf das Bauen und Wohnen in Nordwestdeutschland (14. bis 20. Jh.), Münster, New York, München, Berlin 2002
- WEISSEL, BERNHARD: Zum Gegenstand und zu den Aufgaben volkskundlicher Wissenschaft in der DDR, in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte (16) 1973, S. 9–44
- WENTZ, GOTTFRIED: Geschichte des Oderbruchs, in: Mengel, Peter Fritz (Hrsg.): Das Oderbruch, Tl. 1, Eberswalde 1930, S. 85–238
- WENZEL, HARTMUT: Friedrich der Große und die Dorferneuerung als staatliche Aufgabe – Der absolutistische Landesausbau in Mittel- und Osteuropa, Vorlesung an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1993 (unveröffentlichtes Manuskript)
- WIEGELMANN, GÜNTER / MATTHIAS ZENDER / GERHARD HEILFURTH: Volkskunde. Eine Einführung, Berlin 1977
- WIEGELMANN, GÜNTER: Bruno Schiers Werk in der Wissenschaftsgeschichte der Volkskunde, in: West-östliche Kulturverflechtungen in Mitteleuropa, Münster 1982, S. 11–23
- WIEGELMANN, GÜNTER: Ertrag und Aufgaben volkskundlicher Kulturraumforschung, in: Ders. (Hrsg.): Volkskundliche Kulturraumforschung heute, Münster 1984, S. 1–12
- WIESE, ROLF: Untersuchungen zum Wandel am Bauernhaus des 19. Jahrhunderts im Landkreis Harburg und dessen Ursachen, in: Hausbau im 19. Jahrhundert (= Jahrbuch für Hausforschung 38), Sobernheim Marburg 1989, S. 17–48
- WOELLNER, JOHANN CHRISTOPH: Abhandlung von der Leibeigenschaft, 1785

Abbildungsnachweis

- Abb. 1: Rekonstruktionszeichnung des Wohnhauses Altranft, Dorfstraße 20: K. Laudel auf der Grundlage der Bauforschung von Peter Natuschke und Reinhard Groß, (unveröffentlicht)
- Abb. 2: Brandenburg – Bauernhofaufmaße, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1964
- Abb. 3: Rach, Hans-Jürgen: Mitteldeutsche Ernhäuser mit einer Abseite in Brandenburg, in: Dt. Jahrbuch f. Volkskunde, Berlin 1968, S. 262
- Abb. 4: Grafik: K. Laudel auf der Grundlage der Karte S. 45 in: Brandenburgische Geschichte, hrsg. von Ingo Materna und Wolfgang Ribbe, Berlin 1995
- Abb. 5: Verwaltungsgliederung 1815-1945, in: Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, hrsg. von Heinz Quirin, Lieferung 16, Berlin 1967
- Abb. 6: Bacher, Siegfried: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg. Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs, Berlin 1999, Karte S. 23
- Abb. 7: Bacher, Siegfried: Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg. Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs, Berlin 1999, Karte S. 31
- Abb. 8: Zeichnung: K. Laudel, nach historischer Flurkarte in GStA PK: XI. Hauptabteilung/Plankammer Frankfurt/Oder, A 312 (Bruchfeldmark Alt-Reetz, 1754)
- Abb. 9: Zeichnung: K. Laudel, nach historischer Flurkarte in GStA PK: XI. Hauptabteilung/Plankammer Frankfurt/Oder, A 485 (Feldmarken Alt Lietzegöricke und Alt Wustrow, 1753/54)
- Abb. 10: Ausschnitt aus der Karte des Deutschen Reiches, M 1 : 100 000, Blatt 271 (Küstrin), Ausgabe von 1940
- Abb. 11: Rach, Hans-Jürgen: Fachwerkbauten in der Mark Brandenburg, in: Ehrhardt, Günter: Fachwerkbauten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen: Untersuchungen zur Bau- und Formenentwicklung des Fachwerks und zum heutigen Bestand in den fünf neuen Bundesländern, Berlin 1992, S. 52
- Abb. 12: Zeichnung: K. Laudel, auf der Grundlage der Bauforschung von Peter Natuschke und Reinhard Groß (unveröffentlicht)
- Abb. 13: Kulke, Erich: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, Abb. 205/206
- Abb. 14: Kulke, Erich: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, Abb. 180–182
- Abb. 15: Das Bauernhaus im Deutschen Reich und in seinen Grenzgebieten, Atlas und Textband, Berlin 1906, Reprint Hannover 2000, Tafel Brandenburg Nr. 4, Abb. 1 und 2
- Abb. 16: Kulke, Erich: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, Abb. 190–192
- Abb. 17: Kulke, Erich: Die Laube als ostgermanisches Baumerkmal unter besonderer Berücksichtigung der Bauernhöfe an der unteren Oder, München 1939, Abb. 216–219
- Abb. 18: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstregistratur, Amt Neuenhagen, F 4044
- Abb. 19: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Forstregistratur, Amt Neuenhagen, F 4044
- Abb. 20: BLHA: Pr. Br. Rep. 9B, Johanniterorden, Ballei Brandenburg, Ordensamt Grüneberg, Film 4477
- Abb. 21: Zeichnung: K. Laudel, auf der Grundlage der Bauforschung von Stefanie Wagner, 1993 (unveröffentlicht)

- Abb. 22: Zeichnung: K. Laudel, nach der Rekonstruktion von Helmigk, Hans-Joachim: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, S. 72
- Abb. 23: BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 25
- Abb. 24: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel, 1997
- Abb. 25: Helmigk, Hans-Joachim: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, Abb. 83
- Abb. 26: Helmigk, Hans-Joachim: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, Abb. 78
- Abb. 27: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel, 2001
- Abb. 28: Helmigk, Hans-Joachim: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, Abb. 81
- Abb. 29: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel, 2001
- Abb. 30: BLHA: Pr. Br. Rep. 41, Amtsbezirk Alt-ranft 29
- Abb. 31: BLHA Pr. Br. Rep. 7, Bruchamt Wriezen 30
- Abb. 32: Helmigk, Hans-Joachim: Die Baugeschichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, Abb. 85
- Abb. 33: Foto: K. Laudel
- Abb. 34: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 3130
- Abb. 35: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 36: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 37: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 38: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 3130
- Abb. 39: Brandenburg – Bauernhofaufmäße, hrsg. vom Landesamt für Baupflege im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster 1964
- Abb. 40: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, F 5688
- Abb. 41: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 2985
- Abb. 42: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 14187
- Abb. 43: Brandenburg. Landesamt f. Denkmalpflege, Messbildarchiv: Z. 1384.1
- Abb. 44: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 8837
- Abb. 45: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 3118
- Abb. 46: BLHA: Pr. Br. Rep. 3B, Regierungsbezirk Frankfurt III D, Amt Neuenhagen 1179
- Abb. 47: Foto: K. Laudel
- Abb. 48: Foto: K. Laudel
- Abb. 49: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 50: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 51: Foto: K. Laudel
- Abb. 52: BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Wriezen 25
- Abb. 53: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 54: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 55: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 56: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 57: BLHA: Pr. Br. Rep. 7, Wriezen 27, Pag. 193
- Abb. 58: KUHN, WALDEMAR: Kleinsiedlungen aus friderizianischer Zeit, Stuttgart 1918, Abb. 87–90
- Abb. 59: Schendel, Adelheid: Veränderungen traditioneller Bauformen durch obrigkeitliche Einflüsse in Brandenburg um 1800 (Typoskript), 1970, Abb. 17 u. 20
- Abb. 60: Ebda., Abb. 16
- Abb. 61: COLBERG, JOHANN FRIEDRICH: Abhandlung über die Ausmittelungs-Gründe ..., Berlin 1792, Tab. IV
- Abb. 62: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 645, Pag. 184
- Abb. 63: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 645, Pag. 76 u. 82
- Abb. 64: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 639, Pag. 73 u. 74
- Abb. 65: BLHA: Pr. Br. Rep. 9B, Ordensamt Grüneberg Film-Nr. 4477 sowie Messbildarchiv: Z. 1281.1
- Abb. 66: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 19626
- Abb. 67: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 645, Pag. 231
- Abb. 68: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, F 4046

- Abb. 69: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 9776
- Abb. 70: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 9733
- Abb. 71: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 2985, D 3118, D 8837 u. D 14187
- Abb. 72: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, F 4046
- Abb. 73: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 3135
- Abb. 74: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 10288
- Abb. 75: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 14184
- Abb. 76: Messbildarchiv: Z 1342.1
- Abb. 77: GRÜBNAU, ERDMANN: Die bauliche Entwicklung der Stadt Bad Freienwalde an der Oder, o. O. 1926, Tafel 23
- Abb. 78: Ebda. Tafel 4
- Abb. 79: Ebda. Tafel 18
- Abb. 80: Berlin 1804, Bl. 13 Messbildarchiv
- Abb. 81 BLHA: Pr. Br. Rep. 2, B 962
- Abb. 82: Berson, Philipp Bernhard François: Instruktion für Bau- und Werkmeister über die Einrichtung und Anlage der bürgerlichen Wohnhäuser in den Provinzialstädten ..., Z 1351.1
- Abb. 83: Ebda. Bl. 12
- Abb. 84: Messbildarchiv: Z. 1353.1
- Abb. 85: Messbildarchiv: Z. 1170.1
- Abb. 86: Messbildarchiv: Z. 1168.1
- Abb. 87: Helmigk, Hans-Joachim: Die Bauge-schichte des Oderbruchs, in: P.F. Mengel (Hrsg.): Das Oderbruch, Bd. 2, Eberswalde 1934, Tafel 38, Abb. 129
- Abb. 88: Ebda. Abb. 130
- Abb. 89: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 9694
- Abb. 90: Ebda.
- Abb. 91: BLHA: Pr. Br. Rep. 2, D 14187
- Abb. 92: GStA PK: XI. HA, Plankammer Frankfurt, A 485
- Abb. 93: GStA PK: XI. HA, Plankammer Frankfurt, A 374
- Abb. 94: GStA PK: XI. HA, Plankammer Frankfurt, F 50.149
- Abb. 95: Colberg, Johann Friedrich: Abhandlung über die Ausmittelungs-Gründe ..., Berlin 1792, Tab. III
- Abb. 96: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 97: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 98: Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 99: Kulke, Erich: Die Laube als ostgermani-sches Baumerkmal unter besonderer Be-rücksichtigung der Bauernhöfe an der un-teren Oder, München 1939, S. 143/145
- Abb. 100: Ebda. S. 166
- Abb. 101: Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 102: Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 103: Aufmaß und Zeichnung: K. Laudel
- Abb. 104: Zeichnung: K. Laudel